Gesammelte
Original-Briefe,

in welchen

die mehresten Handlungen

der

am 2ten May 1767.

ausgerückten

Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation

beleuchtet werden.

Erster Theil.

1777.

Vorerinnerung.

Da ich diese Sammlung von Briefen, und die Erlaubniß, selbe durch den Druck bekannt zu machen, nur unter dem ausdrücklichen Bedingnisse erhalten habe, daß auf keinerley Weise weder von dem Orte, noch von der Gelegenheit, woher und wie ich solche empfangen

habe, eine Meldung geschehe, so wird auch der Leser die Geheimhaltung dieser Umstände auf meiner Seite für billig zu erkennen, und sich indessen aus dem Inhalte dieser Briefe selbst zu überzeugen belieben, daß hierinnen alles, theils auf den Buchstaben der Protocollen, theils auf allgemein bekannte facta, theils aber auch auf solche geheime Nachrichten sich gründe, deren Bestand von jenen, die bey diesem Visitations-Geschäfte einen werkthätigen Einfluß gehabt haben, nie wird in Abrede gestellet werden können.

Man wird freylich durch diese Sammlung keine vollkommene Geschichte aller und

jeder

jeder bey dem Visitations-Geschäfte vorgefallenen Handlungen erlangen. Die Ursach ist in den Briefen selbst enthalten, indem nämlich der Freund zu Wetzlar nur solche Gegenstände zu den Stof seiner Briefe gewehlet hatte, welche bey dem Conseß entweder eine wirkliche Erledigung erhalten, oder sonst theils wegen ihrer Merkwürdigkeit, theils wegen künftiger Folgen angemerket, und dem Freund, dessen gründliche Denkungsart Er hochschätzte, mitgetheilet zu werden verdienet haben.

Man wird aber hingegen die ächten Springfedern und Aufschlüsse verschiedener

Handlungen und Ereignisse antreffen, welche wie die Actes und Memoires der Friedensschlüsse besonders von der Nachwelt mit vielem Danke aufgenommen zu werden pflegen.

Da die den 2ten May 1767. angefangene und bis den 8ten May 1776. als dem Tage ihrer unseligen Trennung fortgesetzte extraordinari Visitations- und Revisions-Deputation sowohl in Ansehung der dabey vorgekommenen unzählbaren Materien des deutschen Staatsrechtes, als auch wegen der interessanten, die Grundverfassung des deutschen Reichs selbst betreffenden Vorfällen und Auftritten immerhin einen merkwürdigen

Zeitpunkt in den Angelegenheiten des deutschen Reichs ausmachen wird, so hoffe ich ebenfalls durch die Herausgabe dieser Briefe von den deutschen Patrioten einen Dank zu verdienen.

Sobald ich von meinem Gönner die weitere Fortsetzung dieser Briefe erhalten werde, solle der zweyte Theil, mit welchem die ganze Sammlung geschlossen seyn wird, im Drucke erscheinen. Nur muß ich dabey erinneren, daß ich eben nicht verläßlich zu bestimmen im Stande sey, ob solches bis künftige Oster-Messe werde geschehen können, indem mein Gönner theils durch die Amtsgeschäfte,

theils durch einige kränkliche Anfälle öfters verhindert wird, an die genauere Durchsuchung und Prüfung dieser Correspondenz Hand anzulegen, indeme derselbe nicht nur einige mit eingemischte Familiensachen, sondern auch andere in die Haus- und Regierungsgeschäfte etwelcher Höfe einschlagende Nachrichten nothwendig davon abzusönderen sich die Mühe geben muß.

der Herausgeber

Summarischer Inhalt.

I. Brief.

Herr von Y. welchem eine Subdelegations-Stelle bey der Kammergerichts Visitation aufgetragen worden, ersuchet den Herrn von Z. ihm künftig seine Freundschaft und seinen Rath nicht zu entziehen. 1

II. Brief.

Herr von Z. rühmet den Justizeifer Kaiserl. Majest. in Zustandbringung der Visitations-Deputation, äussert aber seine Beysorge, daß nicht durchgehends gleiche Absichten geheget werden dörften. Schon einige Vota über die Churmaynzische Berathschlagungs-Punkten geben davon einen Vorgeschmack. 5

III. Brief.

Herr von Y. findet den Betrag des Kaiserl. Hofes bedenklich, daß die Deputation ohne neuer Vollmacht und Instruction auszurucken befohlen, und dadurch die weitere Berathschlagungen

über die Berathschlagungspunkten abgeschnitten worden. . . 8

IV. Brief.

Herr von Z. beweiset, daß weder eine Vollmacht noch eine neue Instruction nothwendig gewesen sey, indem beyde schon in den Gesetzen enthalten. . . 11

V. Brief.

Herr von Y. bemerket, daß den Ständen A. C. nicht verarget werden könne, bey dieser Gelegenheit, wo sie nicht wie auf dem Reichstage überstimmet werden, ihre Vortheile wahrzunehmen. Man werde doch immer das Justizwesen das Hauptgeschäft seyn lassen, indem Niemand verkennen könne, wie viel den mindermächtigen Ständen an der Erhaltung des Kammergerichts gelegen seyn müsse. . . 14

VI. Brief.

Herr von Z. erkennet aus der in dem vorgehenden Schreiben geführten Sprache den Inhalt der Instruction des Herrn von Y. zu deren näheren Erläuterung

ein Auszug des Durlachischen Schreibens vom 9ten October 1766. mitgetheilet, und die daraus sich ergebende Bedenklichkeiten gezeiget werden. 17

VII. Brief.

Herr von Y. berichtet, von Regensburg die Nachricht erhalten zu haben, daß die vorzüglichsten Gesandtschaften A. C. aldort den Inhalt des Durlachischen Schreibens nicht billigen, mithin die Bedenklichkeit hinweg falle. Sey zwar auf keine besondere neue Plane, sondern nur zu einer genauen Einverständniß mit den Churbrandenburgischen und Bremischen Subdelegirten in seiner Instruction angewiesen. 22

VIII. Brief.

Herr von Z. theilet den Inhalt eines concertirten gemeinschaftlichen Berichtes der enger unirten A. C. verwandten Gesandtschaften mit, woraus erhellet, daß die in dem vorgehenden Briefe enthaltene Aeusserungen über das Durlachische Schreiben nur als leere Ausflüchten zu betrachten seyn; im Grunde aber durch

die bereits geschmidete Plane darauf angetragen werde, damit alle übrige protestantischen Höfe von dem Willen der zwey Mächte, von welchen die union geleitet wird, abhängig gemacht werden . . 26

IX. Brief.

Herr von Y. erkennet zwar alle diese Bedenklichkeiten, doch sieht er kein anderes Mittel als dem Corpori sich anzuschliessen, indem die Kaiserl. Partie zu ergreiffen allemal gefährlich seyn würde; und Kaiserl. Majest. an der Reichsgerichtsbarkeit zu viel gelegen sey, als daß Dieselbe nicht zu deren Erhaltung alles mögliche von selbst beytragen sollte. 34

X. Brief.

Herr von Z. widerleget alle im stehenden Schreiben enthaltene Gründe wegen näherer Zusammensetzung mit dem Kaiserl. Hofe, und beweiset hauptsächlich, was für traurige Folgen sich ergeben würden, wenn ein Oesterreichischer Kaiser die Erhaltung des Reichssistems gleichgültig ansehen sollte. . 37

XI. Brief.

Herr von Y. weiteres raisonnement über die vorige Angelegenheit. Man prætendirt die Untersuchung der Churmaynzischen Vollmacht; die Forderung dieser Chur in einem jeden Visitations-Senat nicht nur das Directorium, sondern auch eine Stimme zu führen, wird widersprochen. . . 44

XII. Brief.

Herr von Z. sammelt diejenigen Gründe, welche der vorgedachten Churmaynzischen Forderung zum Behuf dienen könnten. Zugleich bemerket derselbe die Schritte, welche man zur Einführung eines protestantischen Condirectorii zu wagen versuche. . . 50

XIII. Brief.

Von Herrn von Y. werden diese Gründe widerleget, und die Unstatthaftigkeit des Churmaynzischen Voti bewiesen; anbey, was in den Visitations Sitzungen hierüber bis zur 14. Sitzung vorgefallen ist, angezeiget. . 55

XIV. Brief.

Herr von Z. hat die Nachricht erhalten, daß man von Seite mehrerer Subdelegirten das Ratifications-Recht der Kaiserl. Commission bey Visitations Schlüssen, und auch das votum decisivum des Kammerrichters offentlich widersprechen wolle. Zeiget die sich dabey ergebende Bedenklichkeiten, und bittet sich den ächten Aufschluß dieser Nachrichten aus. : 63

XV. Brief.

Herr von Y. berichtet eine vergnügliche Aeusserung wegen des Kaiserl. Ratifications-Rechtes; wegen des kammerrichterlichen Voti decisivi aber führet er die Hauptbeweise an, warum dieses nicht bestehen könne. : 68

XVI. Brief.

Herr von Z. widerleget diese Beweise, und und führet noch mehrere Gründe an, um das votum dicisivum zu behaupten, besonders zeiget er, daß die K. G. O. von 1495. durch jene von 1555. nicht aufgehoben, noch auch, daß der Westphäl.

Frie-

Frieden hierinnfalls eine Veränderung hervorgebracht habe. = 72

XVII. Brief.

Herr von Y. benachrichtiget seinen Freund von den Visitations-Handlungen, und zwar von dem Sess. 15. wegen Beobachtung des Secreti von den Subalternen gefaßten Concluso; von den sess. 13-18. berichtigten interrogatoriis generalibus, dann darauf erfolgten Verpflichtung des Kammergerichts, und dem Sess. 25. 26. vorgenommenen Examen des Kammerrichters - Anstände wegen der Auswahl der Conducenten bey der feyerlichen Abholung der Kaiserl. Commißion. Berichtigte Policey-Ordnung. Einige Subdelegirte wollen ihre vota nur dictiren. Mitmachung der Kameralferien. = = 82

XVIII. Brief.

Herr von Z. klaget über die ausserordentliche Weitläuftigkeit bey den Visitations-Handlungen. Es sollte das Commissions-decret von 1669. 15ten April er-

neuert werden. nebst anderen merkwürdigen Anecdoten. = 86

XIX. Brief.

Herr von Y. giebt Nachricht von den weiteren Visitations-Handlungen: Die Sessionen 27 = 31. wurden mit verschiedenen gegen Chursachsen wegen Policey-Gegenstände vorgekommenen debatten durchgebracht. Sess. 32. ob Churmaynz in der Cronenberger-Sache abzutretten habe? Sess. 35. der effectus suspensivus in causa Oettingen C^a. Teutschmeister abgeschlagen. Sess. 45. wird in der Gelnhauser Exemtions-Sache ein Bericht vom Kammergericht abgefordert. Die übrigen Sitzungen wurden zum Examen der Kameral-Per-sonen angewendet. = = 90

XX. Brief.

Herr von Z. findet die den Churmaynzischen in der Cronenberger Sache angesonnene Abtrettung, und die Abschlagung des effectus suspensivi in causa Oettingen den Gesetzen angemessen. Zeiget zugleich die Bedenklichkeiten, welche aus den immer weiters getriebenen Conferenzen

und Einigung der A. C. Verwandten Subdelegirten sich ergeben. 93

XXI. Brief.

Herr von Y. Es sey der Inhalt eines rescripti ostensibilis, worinnen der dem Geschäft nachtheilige Betrag verschiedener Subdelegirten geahndet wird, bekannt gemacht, aber dagegen von diesen ad Protocollum mit den heftigsten Ausdrücken recessiret worden besonders gegen den Satz der Commissions-Erklärung, worinnen der gesandtschaftliche Charakter den Subdelegirten abgesprochen wird. Worauf eine ganz gelassene Commissarische Gegenerklärung erfolgte. Uebrigens wurden Sess. 57. drey Punkten nämlich wegen den dreystündigen Wintersessionen des Kammergerichts, Abstellung der Unordnung in Plenis und weitlauftigen referiren und votiren in Proposition gebracht, doch nur über den ersten concludiret. 99

XXII. Brief.

Herr von Z. macht seine Reflexionen über drey aus den vorgemelten Auftritten ge-

gen die Kaiserl. Commißion sich ergebende Sätze: Imo, daß man ausser der Proposition etwas ins Protocoll eindringen; IIdo, daß man den gesandtschaftlichen Charakter und alleinige Abhängigkeit von der Committentschaft behaupten; IIItio, daß man alle ältere Gesetze durch den Westphälischen Frieden abgethan wissen will. = = 106

XXIII. Brief.

Herr von Y. Seſſ. 84. Concluſum wegen des modi referendi des Kammergerichtes. Seſſ. 99. wird zur Reviſion des Concepts der K. G. Ord. das nöthige vorbereitet; dabey will der Kammerrichter ausgeschlossen werden, so aber die Kaiserl. Commiſſion nicht zugiebt. Item Concluſa wegen Unordnungen bey den Audienzen; und wegen der extrajudicial-Sabathin und Fiscalischen Sachen. Was sodann zwischen Kaiserl. Commiſſion und dem Bremischen Subdelegato wegen von diesem eingedrungener Materie des kammerrichterlichen voti deciſivi vorgefallen. Item einige

ge Widersprüche bey der Vollmacht des Trierischen Domcapitels. 112

XXIV. Brief.

Des Herrn von Z. neue Bemerkungen über den Betrag einiger Subdelegirten besonders gegen die Kaiserliche Ermahnungen und in Betref der getroffenen Verabredung wegen der auf den Universitäten A. C. ausgehenden Schriften. Derselbe bemerket zugleich, daß aus einigen Visitations-Handlungen die Absicht deutlich herfürleuchte, daß man die Ablösung der ersten Klaß zu verhinderen gedenke. = 123

XXV. Brief.

Herr von Y. pflichtet der Meinung des Professor Pütters bey, daß die Ablösung der ersten Claß vor geendigtem Visitations-Geschäft nicht wohl thunlich sey. 5. Sitzungen um die interrogatoria quoad defectus reales zu berichtigen. 7. Sitzungen um eine angebliche Corruptions-Sache zu untersuchen. In den Sitzungen 140 = 144. wird wegen der Wiedereinführung des turni im re-

serirten beym Kammergericht gestimmet, und diese Einführung durch 14. Stimmen beliebet. . 132

XXVI. Brief.

Herr von Z. wiederleget die in der Pütterischen Schrift wegen der angeblichen Unthunlichkeit der Ablösung der ersten Klasse enthaltene Gründe, und berichtet zugleich, was über diesen Gegenstand auf dem Reichstage zu Regensburg vorgefallen ist. . 139

XXVII. Brief.

Herr von Y. daß von einigen Subdelegationen Seſſ. 157-160. in ihren Votis das Recht eine provisorische Zeitverlängerung zu bestimmen der Kaiserl. Majest. habe abgesprochen werden wollen. Erklärung der Kaiserl. Commißion dagegen; gegen welche der Bremische nochmals stimmte. Ueber das Conclusum in materia turni hat die Kaiserl. Commission 145. die Ratification versaget. Der Bremische widerspricht diese Befugniß offentlich. Die Sach wird in einer Zusammentrettung bey der Kaiserl.

Commission dahin verglichen, daß ein Bericht an Kaiser und Reich abgestattet werden solle. Nachmaliger Widerspruch des Bremischen. Die Kaiserl. Commission drang auf die Vornahm der personal-Gebrechen, welche dem ungeachtet verschoben wird. 148

XXVIII. Brief.

Herr von Y. eröfnet seine Gedanken über den Betrag der Visitation in Betref des Kaiserl. Provisorii; und dann über die Materie des turni im referiren; wie auch über einige andere obgemelte Visitations-Handlungen. 161

XXIX. Brief.

Herr von Z. bemerket jene Einwürfe, die ihm gegen das Kaiserl. Ratifications-Rechts wichtig zu seyn scheinen. Bey der Visitation wird in den Sitzungen 171 - 184. die Materie der recurrent-Sachen behandlet. Das in sess. 184. per majora ausgefallene Conclusum wird Sess. 185. von der Kaiserl. Commißion nicht ratificiret. Wird endlich dahin verglichen, daß Sess. 191. ein

Bericht an Kaiser und Reich; wie in materia turni beliebet wurde. In welcher Ordnung die Frohnleichnams Proceßion gehalten worden. 174

XXX. Brief.

Herr von Z. beweiset den rechtlichen Bestand des Kaiserl. Ratifications-Rechtes mit Widerlegung der dagegen vorkommenden Einwürfe. Seine Meinung in Ansehung der Recurrent-Sachen. Die Forderung einiger Subdelegirten, daß in materia turni & recurrentiæ auch ein besonderer Bericht an das Reich zu erstatten sey, ist ungegründet. Anecdote wegen der Anwesenheit des Professor Pütters zu Wetzlar. = = 183

XXXI. Brief.

Herr von Y. Gründe, deren man sich gebraucht, um einen abgesönderten Bericht an die Reichsstände durchzusetzen. Abstimmungen und Conclusum wegen der Sollicitatur beym Kammergericht in den Sitzungen 191=195. Berathschlagung und Conclusum wegen der Präsiden=

sidenten = Urlaub in den Sitzungen 200. 201. 202. Conclusa wegen Anzahl der Procuratoren und Advocaten, wegen des Vergleichstiftens und wegen der bey der Præsentation und Aufnahm der Beysitzer einzuhaltenden Gesetze Seff. 210-215. = = 191

XXXII. Brief.

Herr von Z. widerleget die angeblichen Gründe, durch welche eine besondere Berichts = Erstattung an das Reich beschöniget werden will. Reflexionen über die im vorgehenden Schreiben enthaltene Visitations-Materien, Item über die zweyte Pütterische Schrift wegen der Klassen = Wechslung. Dann vollständige Nachricht, was sich wegen der weiteren Fortdauer der ersten Klaß zu Regensburg ergeben und von Kais. Maj. beschlossen worden. 201

XXXIII. Brief.

Herr von Y. wie die vorgedachte neue Kais. Verfügung wegen Fortdauer der ersten Klasse aufgenommen worden. In Ansehung der Visitations = Handlungen

Conclusa wegen der übermäßigen dilationen und prorogationen; wegen der Sippschaft der Beysitzer; wegen der Weitläuftigkeit im referiren; wegen der familiarität der Beysitzer und Procuratoren; wegen Sammlung der Appellations-Privilegien; und wegen Einbringung der Statutorum provincialium in den Sitzungen 219. 233. 235. 237. 245.; dann die deliberationes über die dubia cameralia in den Sitzungen 222—238. 211

XXXIV. Brief.

Herr von Z. eröfnet seine Meinung über die acht dubia cameralia, bewundert die dabey gebrauchte Weitläuftigkeit, und erklärt zugleich, mit dem Concluso über das erste dubium nicht einverstanden zu seyn. 221

XXXV. Brief.

Herr von Y. Conclusum sess. 247. und hierauf erfolgter Bericht des Kammergerichts wegen der Postfesten. Berathschlagung wegen von dem Kammergericht überschrittenen ersten, austregal,

und privilegirten Instanzen Seff. 255-258. Conclusum wegen Beforderung der Execution seff. 260. Item in Betref der vom K. Gericht unterlassenen Schreiben um Bericht auf die Klagen der Unterthanen seff. 263. Ferners wegen Herstellung des Bescheidtisches Seff. 263. Endlich erfolgte seff. 266. der Anfang mit Vornahm der personal-Gebrechen. seff. 252. machte der Herzoglich-Bremische einen neuen eingezwungenen Anfall gegen das Kaiserl. Ratifications-Recht. 230

XXXVI. Brief.

Herr von Z. führet die Hauptbeweise an, daß die Kron Böheim in der dritten Klasse den der Chur Bayern vorhin angewiesen gewesenen Platz einzunehmen habe. Die Frage wegen einer solchen location eines Reichsstandes könne nicht für ein solches jus singulorum angesehen werden, wo die majora nicht Platz haben. Anmerkung über das Conclusum seff. 260. wegen Beförderung der Execution. Bey den personal-Gebrechen hätte man von meist-gravirten den

Anfang machen sollen. Freyherr von Cramer wird gezwungen seinen thesim de jurisdictione Cameræ in causis ecclesiasticis Protestantium in gewisser Maaße selbst zu widerlegen. 243

XXXVII. Brief.

Herr von Y. Seß. 281. 283. werden die dubia cameralia herfürgezogen, jedoch ohne weitere Erledigung. Mit der Re- und Correlation über die Gebrechen des Herrn Kammerrichters wird Seß. 284. der Anfang gemacht, und durch 16. Sitzungen fortgefahren. Beweise von der Integrität des Herrn K. Richters. Die Frage wegen der qualification desselben wird heftig bestritten. Von Seite der mehresten Subdelegirten A. C. will man eine ungesaumte Ablassung eines Berichts an Kaiser und Reich durchsetzen, und zu dem Ende so gar den reichsstädtischen Subdelegirten das Jus votandi absprechen. Das Conclusum per majora fällt dahin aus, daß dieser Bericht nach geendigter Re- und Correlation abgelassen werden solle. Ceremo-

niels-Streittigkeiten der Subdelegirten mit den H. H. Präsidenten. 252

XXXVIII. Brief.

Herr von Z. findet die Zumuthung, daß der K. Richter ein unmittelbarer Reichsstand seyn müsse, für ungegründet; Beweise hievon. Anecdoten über die im vorgehenden Schreiben berichtete Ceremoniels-Irrungen; besonders in Betref des von den Subdelegirten angemaßten Gesandtschafts-Charakters, 265

XXXIX. Brief.

Herr von Y. Erzehlung, was in Betref des Conclusi über die qualification eines zeitlichen K. Richters in den Sitzungen 313. bis 335. vorgefallen ist. Bey Reproponirung der Materien turni et recurrentiæ wurde nach einer Berathschlagung in 11. Sitzungen wie vormals auf einen Bericht an Kaiser und Reich concludiret. Conclusum Seß. 315. daß den Procuratoren erlaubt seyn solle, die Revisionen in der Audienz zu introduciren. Dagegen reicht das K. Gericht eine Vorstellung ein, die aber demsel-

ben wegen respectswidrigen Ausdrücken wiederum zurück gesendet wird. 275

XL. Brief.

Herr von Z. Es beklagen sich einige Stände wegen den Kostenlast, der ihnen durch die Geschäfts-Verzögerung zugehet. Aergerlicher passus gegen dem K. Richter in der Frankfurter Zeitung. Anmerkungen über das Buch: Ob die Stände vor Errichtung des K. Gerichts an der teutschen Gerichsbarkeit Antheil hatten; und über des Mosers neuestes Reichs-Staats-Handbuch. 292

XLI. Brief.

Herr von Y. gleiche Meinung von dem Buche: ob die Stände 2c. Conclusum sess. 359. wegen den dreystündigen Raths-Sessionen des Kammergerichts in den drey Wintermonaten. Sess. 357. wird eine wiederholte Vorstellung des Kammergerichts gegen das Conclusum, welches den Procuratoren die Einführung der Revision in der kammergerichtlichen Audienz verstattet, in die Proposition gebracht, wobey sich das Kammergericht

richt zugleich gegen das Verfahren der Visitations-Deputation in Betref der verkleinerlichen Zurücksendung der ersteren kammergerichtlichen Vorstellung beschweret. Herr von Y. erkläret sich, mit der Meinung des Kammergerichts einverstanden zu seyn. In der 366. Sitzung kam ein neues Hanauisches Impressum in der Gelnhauser Exemtions-Sache zur Proposition. Das Conclusum fiel auf einen Bericht vom Kammergericht mit Abforderung aller Protocollen aus. Die Kaiserl. Commission verweigerte am Ende den Kaiserl. Namen zur Expedition dieses Conclusi, indem ein grosser Theil der Subdelegirten die Absicht, die Execution hindern und in die merita causæ eingehen zu wollen, deutlich zu erkennen gab. Es dauerte dieser Streit bis zur 376ten Sitzung. 301

XLII. Brief.

Herr von Z. billiget das Conclusum wegen den 3. stündigen Raths-Sessionen in den Wintermonaten; mißbilliget aber das Verfahren der Visitation in Zu-

rücksendung der kammergerichtlichen Vorstellungen, und daß nicht in jeder in das Systematicum einschlagenden Sache Bericht vom K. Gericht abgefordert werde. Bedenkliche Absichten und Folgen, daß man in der Gelnhauser Sache auf der Abforderung der Original-Protocollen senatus et Pleni habe bestehen wollen. Gedanken über den wahren Sinn und Verstand des §. 5. Tit. 50. Th. I. der K. G. Ordnung durch verschiedene ältere Beyspiele erläutert. = 523

I. Brief.

I. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

dat. den 7ten März 1767.

Diesen Augenblick erhalte ich ein Schreiben von . . , in welchem mir die Subdelegations-Stelle bey der instehenden Kammergerichts- Visitation aufgetragen wird; und eben diesen Augenblick ergreiffe auch die Feder meinem theuresten Freund davon Nachricht zu geben.

Das enge Band der Freundschaft, welches Wir schon auf den Academien immerhin unterhalten haben, läßt mich nicht zweifeln, daß Dieselben an dieser Beförderung Theil nehmen, und mich ferner Dero Vertrauens besonders bey diesem häcklichen Geschäft würdigen werden.

Erinnern Sie Sich noch, was unser Lehrer auf der Academie zu . . . als er die Materie von Kammergerichts-Visitationen und Revisionen berührte, für eine Bemerkung beysetzte, daß nämlich sehr wenige Publicisten ächte Begriffe von diesen Geschäften haben, und daß, wenn es zu einer Visitation einsmals kommen sollte, man Mühe haben würde, so viele dem Werke gewachsene Männer aufzubringen. Er hat uns diesen Gegenstand treflich erläutert, und die schönsten Regeln und Beyspiele aus den älteren Visitations-Acten beygebracht; nur Schade, daß ich damals meinen gegenwärtigen Ruf nicht habe voraus sehen können.

Ihnen werthester Freund gebührte immerhin besonders in dem Fache des deutschen Staatsrechtes unter allen Zuhörern der Vorzug, und Sie erhielten auch gleich nachher das seltene Glück, eine Bestimmung in eben diesen ihren Lieblings-Geschäften zu erlangen, und Sich durch Ihre Kenntnisse bis zu der dermaligen ansehnlichen Bedienstung zu schwingen.

Noch mehr ich bewunderte allemal in Dero schäzbaren Zuschriften, mit welchen Sie mich über verschiedene Gegenstände des deutschen Staatsrechtes beehrten, einen Mann, der redlich und unpartheyisch dachte, der über die albernen Schulgezänke weit erhaben war, und der niemals

niemals mit Vorurtheilen sondern allemal mit Ueberzeugung zu Werke gieng.

Aber wozu diese Schmeicheley! nein Freund! von ihrer Seite ist es gewiß verdientes, aber von meiner Seite, ich muß es frey bekennen, etwas interessirtes Lob. Sie sehen mich als Subdelegatum von = =, Sie gönnen mir dieses Glück, möchten Sie mir doch auch ihren Rath und Beystand gönnen! O ich sehe schon ihren Einwurf voraus. Wir gehören nicht zu einerley Religions = Theil im deutschen Reiche: das Corpus Evangelicum, von welchem ich abhange, habe einige Grundsätze, mit welchen Sie niemals einverstanden seyn können: Ich werde von diesen Grundsätzen niemals abweichen wollen noch können: wozu würde also ihr Rath diensam seyn?

Erlauben Sie aber theurester Freund! daß ich Ihnen mein ganzes Herz entdecke. Bey den Grundsätzen, von welchen Sie Meldung machen, kommt es vorzüglich auf die Anwendung an, diese kann mäßig, sie kann auch übertrieben seyn. Glauben Sie nicht, daß man unter uns alle Ueberzeugung verbannet habe, und nur gleichsam mechanisch zu Werke gehe. Die vom Schauroth gesammelte Conclusa des Corporis sind wo nicht auch manchmal in Grundsätzen selbst, doch gewiß in der Anwendung sehr

unterschieden. Alles dieses hanget theils von der Lage der politischen Weltumstände, theils aber auch von einer gesunden Denkungsart der Ministern ab.

Wenn ich nun einen Freund wähle, welcher zwar in vielen Grundsätzen von meiner Meynung abgehet, dabey aber richtig denket, und nach seiner vollen Ueberzeugung schließet, so muß allemal der Vortheil weit grösser seyn, als wenn ich nur platterdingen bey meinen Glaubensverwandten stehen bleibe, und die gegentheilige Sätze ohne mich gleich den Muselmännern über ihren Alcoran in einen Dispput einzulassen, schon als heilig annehme.

Kurz werthester Freund! ich möchte gern meinen Betrag so einrichten, daß ich von beyden Theilen keine wesentliche Vorwürfe mir zuziehe. Sollte dieses nicht möglich seyn? Ihre Rathschläge, und mein natürlicher Abscheu vom Uebertriebenen dörften dieses Ziel erreichen. Ein Vorhaben, welchem Sie ihren Beystand eben so wenig entziehen werden, als mir jene alte schätzbarste Freundschaft, in welche ich mich in voller Ergebenheit empfehle.

II. Brief.

II. Brief.

Antwort des Herrn v. Z. auf das vorstehende Schreiben.

14ten März 1767.

Der Inhalt Euer ꝛc. werthesten Schreibens hat mir ein ausnehmendes Vergnügen verschaffet, indem ich nicht nur an Dero Beförderung einen wahren Antheil nehme, sondern auch über das Vertrauen, welches Sie, bester Freund, mir zuzuwenden belieben, ganz gerühret war.

Dank sey es dem **Grossen Joseph**, daß endlich die in dem J. G. Abschiede angeordnete extraordinari Visitations- und Revisions-Deputation in Erfüllung gesetzet wird. Eine Ereigniß, nach welcher nicht nur so viele mit Revisions-Sachen befangene Partheyen vom Anfange des 17ten Jahrhunderts her geseufzet, sondern auch alle Patrioten, denen die Aufrechthaltung des Justizwesens nothwendig am Herzen liegen muß, sehnlichst gewünschet haben. Dieses Werk war der Standhaftigkeit, und dem unbegränzten Justizeifer seiner itzo glorwürdigst regierenden Kays. Maj. vorbehalten. Der Himmel gebe nur, daß alle Glieder dieser Deputation gleich reine und nur auf

das Justizwesen gerichtete Absichten hegen, mithin dieses wichtige und auch kostbare Werk seinem wahren Entzwecke entspreche.

Aber Freund! es sind mir schon Umstände bekannt, die mich zittern, wenigstens den erwünschten Erfolg mir zweifelhaft machen.

Ich will Ihnen diese Umstände, von welchen Sie durch die vielleicht schon erhaltene Instruction bereits eine Kenntniß haben dörften, offenherzig und in ihrem ganzen Umfange aufdecken, und meine Gedanken hierüber vertraulich beyfügen, eben dadurch aber Ihnen das erste Merkmal meiner Offenherzigkeit an Tag legen.

Schon in einigen votis, welche auf dem Reichstage den 4ten 21ten 28ten Julii und 8ten Augusti 1766. über die sogenannten Churmaynzischen Berathschlagungs-Punkten zum Protocoll gegeben worden, wird eine solche Sprach geführet, welche eines Theils die Idee einer gewissen Unabhängigkeit der Subdelegirten, und die Verdrengung des Kayserl. reichsoberhauptlichen Ansehens verrathet, andern Theils aber weit aussehende und die gesetzmäßigen Verrichtungen überschreitende Plane vermuthen läßt. Z. B. wird in einigen votis ad punctum 6tum darauf angetragen, daß im

Fälle

Falle ein Subdelegirter sich eines Vergehens schuldig machen sollte, nicht nur die Bestrafung desselben, sondern auch die Untersuchung und einsweilige Ausschließung von dem Conseß lediglich nur dem committirenden Stande zustehen solle.

Ein solcher Grundsatz widerstrebet nicht nur der vorigen Reichs-Instruction von 1707. da in solcher §. 5. versehen wird, daß die Stände wohl erfahrne Räthe jedoch ohne ihnen einen anderen Character beyzulegen, absenden sollen, sondern es ist selber auch der Eigenschaft dieser Deputation entgegen; indem diese ein den Kayser und das Reich repræsentirendes Corpus ausmachet, und die Subdelegirte den Eid der Kayserl. Commission und übrigen Subdelegirten ablegen, mithin auch die Untersuchung und Ahndung diesem Corpori nicht entzogen werden kann. Und wenn man diesen gegenseitigen Satz wirklich in Ausübung bringen wollte, würde nicht sodann die Erfüllung des Eides eines Subdelegirten lediglich von der Instruction seines Hofes, diese aber nicht selten von den übrigen politischen Weltumständen abhangen?

Bey dem 9ten Punkt äußerte das Hessen-Darmstädtische Votum, daß wegen der Reli-

gions-Parität der Kanzley-Personen das erforderliche in Richtigkeit gebracht werden solle. Ein Zumuthen, welches von dem catholischen Reichstheile niemals zugegeben werden wird, und welches doch wenigstens nur von der gesetzgebenden Gewalt, die aber dieser Deputation niemals eingeräumet worden, abhanget. In gleicher Absicht wird ad punctum 12um von Baaden-Durlach erinnert, daß die causæ ecclesiasticæ etsi tantum mediate tales ferners den behörigen Stellen unbeeinträchtlich gelassen werden sollen.

Ich muß mir wegen dringenden Geschäften die Fortsetzung dieser Betrachtungen für ein andermal vorbehalten, und einsweilen nur noch die Versicherung meiner unveränderlichen Ergebenheit beysetzen.

III. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

21ten März 1767.

Da Sie mir theurester Freund! eine Fortsetzung der in Dero letztern Schreiben angestellten Betrachtungen versprechen, so erlauben Sie, daß ich meine wenige Gedanken hier-

hierüber ebenfalls bis dahin aussetze, und dermalen mir ihre Meinung über andere Gegenstände erbitte; wozu mich eben die in ihrem Schreiben angezogene Churmaynzische Deliberations-Punkten veranlassen.

Ueber diese Punkten ist auf dem Reichstage ordentlich zum Protocoll abgestimmet, und dann über die fünf ersteren Punkten mit Vorbehalt der übrigen ein Reichsgutachten unterm 8ten Augusti 1766. erstattet worden. Die Kays. Maj. verfügte in dem hierauf den 17ten Nov. besagten Jahres abgegebenen Ratifications-Decret sogleich die wirkliche Einrückung der ersten Klaß, verwarf die von den Ständen eingerathene Abschickung zweyer Subdelegirten, und bedeutete, daß alle zum Vollzug der Deputation erforderliche Rescripten bereits abgelassen worden seyn.

Freund! dieser Betrag des Kayserl. Hofes scheinet mir in der That übertrieben zu seyn. Dann erstens werden die weiteren Berathschlagungen über die vorgemelten Punken abgeschnitten, und eben dadurch die von den Ständen theuer erworbene Stimmfreyheit verletzet. Zweytens wo bleibt die vom Kayser und Reichswegen für diese Deputation abzufassende Instruction? zu welcher eben diese Berathschla-

gungen den Stof an die Hand gegeben hätten. Und drittens mangelt annoch die Reichs-Vollmacht, welche durch die von Kays. Maj. geschehene unerwartete Ausschreibung nicht hat abgeschnitten werden können, besonders da das Beyspiel der letztern extraordinari-Visitation von 1707. und die derselben ausgefertigte eigene Vollmacht und Instruction vor Augen lieget.

Es solle zwar ein neues Commissions-Decret vom 26ten Jenner, so mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen, auf dem Reichstage bekannt gemacht worden seyn, in welchem die Erscheinung der Subdelegirten auf den 2ten May platterdingen festgestellet, und diese auf den J. R. Abschied, vorige Visitations-Abschiede und auch auf die vorgemelte letztere Reichs-Instruction verwiesen worden. Allein ich zweifle sehr, daß sich die Stände auch damit begnügen, und die in der Wahl-Capitulation selbst Art. XVII. §. 6. vorbehaltene weitere kayserliche und des Reichs Fürsehung entziehen lassen werden.

Ich verbleibe.

IV. Brief.

IV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

29te März 1767.

Ja werthester Freund! das Kayserl. Commissions-Decret vom 26ten Jenner ist zu Regensburg wirklich dictiret worden. Hier haben Sie die Hauptstelle davon: „es versehe„ten Sich Ihre Kays. Maj.„ daß auf den an„gesetzten Tag (2ten May) wo Ihre Commis„sarien auch zur Stelle alsdann seyn würden, „ebenfalls derer deputirten Ständen Subde„legati sich ohnfehlbar zu Wetzlar einfinden „würden, massen dann ihre diesfallsige Voll„macht in den Reichsgesetzen beruhe, und we„gen ihres Verhalts die Vorsehung in der Wahl„Capitulation geschehen, daß selbige nach vor„handenen Reichsherkommen und deutlicher „Vorschrift derer Gesetze, besonders des jünge„ren Reichsabschiedes und ihrer Wahl-Capitu„lation auch derer älteren und jüngeren Visita„tions-Abschieden und der letzteren Instru„ction, so weit sie auf die jetzige Umstände „schicklich, zu Werk gehen sollen.

Ich sollte glauben, daß diese Stelle des Kayserl. Commissions-Decrets alle gegen den

Betrag

Betrag des Kayserl. Hofes geregte Zweifel von selbst zu heben vermögend sey, indem selbe nicht nur mit dem Inhalt der Wahl-Capitulation wörtlich übereinstimmet, sondern auch die hierinnen vorkommende weitere Kayserl. und Reichs-Fürsehung, wenn solche in der Folge des Geschäfts nothwendig seyn sollte, dadurch keineswegs gehemmet wird, welche aber den Anfang des Geschäfts nicht aufhalten soll.

Man darf nur die durch den Moser in seinen Anmerkungen über die Capitulation Kaysers Carls des VII. art. XVII. der Welt vorgelegte Verhandlungen des Churfürstl. Wahl-Collegii vom Jahr 1742. und die über diese provisorische Verordnung wegen der Kammergerichts-Visitation ausgefallene Churfürstliche Vota, besonders das Chur-Brandenburgische einsehen, so wird es sich klar finden, daß der Kayser solche ohne vorherige Rückfrage beym Reich zum Vollzug zu bringen, vom ganzen Churfürstl. Collegio, auch sogar von dem fürstlichen in den monitis et gravaminibus ersuchet worden.

Und zu dem betrachtet man die ordentlichen Visitationen, so ist die Vollmacht bereits in der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 4. §. 2. in den Worten enthalten: „die verordnete Com-

„missa-

„missarien sollen von der Königl. Kays. Maj.
„oder Uns als Römischen König, auch Chur-
„fürsten, Fürsten und Ständen wegen, völli-
„gen Gewalt und Befehl haben, den Wir ih-
„nen auch hiemit geben rc.

In Ansehung der dermaligen extraordinari-Deputation aber hat bereits der J. R. Abschied §. 130. die Stände der 5. Klassen berufen und bevollmächtiget, also daß selbe auf bloße Churmaynzische Berufung zu erscheinen und Hand an das Werk zu legen hätten. Die für die letzte Visitation von 1707. ausgefertigte Vollmacht kann hier zu keinem Beyspiel angezogen werden, indem solches um deswillen geschehen, weil die damaligen Deputirten nicht durch die vorherigen Gesetze berufen waren, auch nicht aus einer deren fünf Klassen bestanden, sondern im damaligen Nothfalle ausserordentlich, und in einer Anzahl von zweymal 13. Ständen willkührlich bestellet worden, ohne daß selbige durch ältere Gesetze dazu berufen gewesen wären; sie mußten also nothwendig zu ihrer Bestimmung eine Reichsvollmacht und Instruction haben.

Was nun die Erforderung einer neuen Reichs-Instruction insbesondere betrift, hat es eben die Bewandniß wie mit der Vollmacht.

Eben

Eben dieselben Gesetze, von welchen die Reichs-Deputirte bestimmet worden, weisen dieselbige auf diejenige Maaßregeln an, welche nach dem Inhalt der Wahl-Capitulation in dem obgemelten jüngsten Kayserl. Commissions-Decret benennet worden sind.

Diese Verhaltungs-Vorschrift ist für die Deputation dermassen hinreichend und weitläuftig, daß es weder rathsam noch schicklich gewesen seyn würde, selbige mit einer willkührlichen neuen Instruction irre zu machen, oder an ihren dem Reich schuldigen Obliegenheiten durch neue Einhängungen, wovon man die Wolken an dem Reichs-Horizont schon aufsteigen sah, behindern zu lassen.

Leben Sie wohl.

V. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 10ten April 1767.

Sie haben zwar nach ihrer gründlichen Kenntniß in Reichs-Sachen alles dasjenige angeführet, was zur Rechtfertigung der Kayserl. Maßnehmungen gesagt werden kann. Ich bin

auch in meinen Zweifeln hierüber beruhiget; doch muß ich Ihnen im Vertrauen gestehen, daß doch allemal nur politische Aussichten den Kayserl. Hof zu diesen Schritten bewogen haben dörften. Aber eben diese Politik ist es auch, welche den evangelischen Religions-Theil auf seiner Hut zu seyn, und dort, wo es am füglichsten seyn kann, die Gelegenheit, sich Vortheile zu verschaffen, ermahnet. Sie sehen ohne meiner Erinnerung ein, daß die Evangelischen auf dem Reichstage immerhin überstimmet werden. Diese Besorgniß fällt bey dermaliger Deputation, wo beyde Religions-Theile in gleicher Anzahl vorhanden sind, hinweg. Warum soll man nicht bedacht seyn, sich Rechte zu erwerben, die man bey andern Gelegenheiten verfehlet hat? Thut dieses nicht auch der Kayserl. Hof eben dadurch, daß selbiger die Berathschlagungen über die Deliberations-Punkten abgeschnitten hat? Und wer kann es unserem Religions-Theile verargen, wenn selbiger einverständlich und nach vorher wohl überlegten Grundsätzen zu Werke gehe? Vermuthlich werden die Catholischen gleiche Maaßnehmungen ergreifen, und man würde unserer Seits unbillig denken, wenn man sich darüber aufhalten wollte.

Indes-

Indessen glauben Sie nicht werthester Freund! daß man dadurch das Hauptaugenmerk von dem Justizwesen abziehen werde, wozu diese Deputation eigentlich bestimmet ist; ich wenigstens werde in wahrer Beherzigung des Vortheiles meiner Committentschaft dazu niemals die Hand biethen. An der Erhaltung dieses höchsten Reichsgerichtes ist den mindermächtigen Ständen zu viel gelegen, als daß man den wahren Entzweck aus den Augen verliehren, und etwa nur den Riesenschritten unserer Monarchen blindlings nacheilen sollte. Sie werden mir etwa in das Gesicht lachen, die Verfassung unseres Corporis entgegen stellen und aufrufen: O quantum est in rebus inane. Freund! Sie kennen meine Freymüthigkeit. Wir haben über diesen Punkt schon öfters gesprochen, ich habe Ihnen in vielen Recht gegeben, und es wird an Gelegenheit nicht fehlen, weiter darüber zu raisonniren.

Leben Sie wohl.

VI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 20ten April 1767.

Sie haben die Instruction von ihrem Hofe bereits empfangen. Der Sinn derselben leuchtet aus ihrem letztern Schreiben deutlich herfür. Nur mit dem Unterschiede, daß Sie selben nicht nach dem Buchstaben, sondern nach der Redlichkeit ihres Herzens beurtheilen und abmessen.

Freund! wenn mir nicht die Zeit gemangelt hätte, mein Schreiben vom 21ten März weiters auszuführen, so würden Sie bereits in diesem den ganzen Hauptinhalt ihrer Instruction vorläufig angetroffen haben. Ich will Ihnen also theils in Fortsetzung der in meinem erstgemelten Schreiben angefangenen Betrachtungen, theils damit Sie die wahre Grundlage und Veranlassung ihrer Instruction (welches Ihnen mit allen Umständen etwa noch nicht bekannt seyn dörfte) übersehen können, den ganzen Hergang im Vertrauen entdecken.

Ein unterm 9ten Oct. 1766. von Baaden-Durlach an einige Höfe A. C. abgelassenes Schreiben gelangte durch einen ungefähren Zu-

fall zur Wissenschaft der Catholischen Reichsstände, wovon ich Ihnen im Vertrauen einen Auszug liefere.

Es werden nämlich in diesem Schreiben folgende Grundsätze festgestellet.

1mo. „Die Stände A. C. hätten sich mit „vereinigten Kräften zu bearbeiten damit viel„mehr denen gegen die immer weiter zu extendi„ren suchende Iurisdiction der höchsten Reichs„gerichte habenden Beschwerden abgeholfen, als „ihnen ein schweres Joch über den Hals gezo„gen werde.

Sehen Sie werthester Freund! die Denkungsart der Mächtigeren, welche, da sie sich durch Soldaten und Allianzen schützen können, nur auf eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit bedacht sind, eben dadurch aber sich den Weg bahnen, nur die minder mächtige aufzuzehren, und ihnen ein weit schwereres Joch, als je von dem Reichsgericht zu befürchten seyn kann, über den Hals zuziehen.

2do. „Sollen die Stände A. C. zusammen „sehen, und ihre Angelegenheit sorgfältig wahr„nehmen, wozu sich bey dieser Visitation wohl „mehr als einerley Gelegenheit darstellen werde.

Es ist also die Absicht nicht blos auf das Justizwesen, sondern vielmehr auf alle mögliche

liche politische Gegenstände gerichtet, indem bey Justizsachen beyde Religionstheile in gleichem Verhältnisse sind, und wenn der Justizeifer rein seyn solle, man hiebey nicht Ursach hat, Gelegenheiten aufzusuchen um einseitige Vortheile zu erzielen.

3tio. „Dem zufolge hätten Sie ein gemeinsames Concert zu verabreden, wie die nach „Wetzlar abzuordnende Räthe zu instruiren „wären.

Das beweiset ihre eigene Instruction; und Sie werden davon noch mehr überzeuget werden, wenn Sie zu Wetzlar mit ihren Collegen die Sprach aufnehmen werden.

4do. „Zu eben diesen Ende sollen die Subdelegirten A. C. daselbst ein beständig gutes Vernehmen mit einander unterhalten, und einerley Sprach führen.

Hieraus ist zum voraus abzunehmen, daß diese Subdelegirten eben so wie die Gesandte A. C. auf dem Reichstag ihre Conferenzen halten, und in solchen nach der Mehrheit der Stimmen oder vielmehr nach dem Sinn der in dem Corpore dominirenden zwey Höfe Brandenburg und Braunschweig die gemeinschäftlichen Berichte an ihre Principalen verabreden, und hiernach auch ihre Stimmen einrichten werden.

Wie ist es aber möglich, daß bey einem solchen Plan in dem Justizwesen etwas gedeyliches bewirket werden kann? da nicht nur bey Justizsachen blos die eigene Ueberzeugung zur Richtschnur dienen muß, sondern auch in Ansehung der ganzen Gerichtsbarkeit selbst die geheime Absicht der mächtigen Stände von jener der minder mächtigen allemal unterschieden seyn wird. Und eben dieses ist es bester Freund! was Ihnen nach ihrer redlichen Denkungsart das gegenwärtige Amt beschwerlich machen wird.

5to. „Und sollen sich also gemeiniglich bearbeiten, daß dem Evangelischen Wesen nichts „nachtheiliges geschehe, vielmehr, wo möglich „der in vorigen Zeiten verfehlte Entzweck dermalen zu Stande gebracht werde.

Man will also ganz deutlich das Visitations-Wesen in eine Religionssach umkleiden; und dadurch ist schon alles gesagt, was einen glücklichen Fortgang des Geschäfts zweifelhaft machen kann. Es wäre freylich diese Deputation, wie Sie mein Freund! selbst schon bemerkt haben, wegen der bey solcher eingeführten Religions-Parität die bequemste Gelegenheit. Aber glauben Sie denn, daß man Kaiserlicher und Catholischer Seits sich seine Rechte

an einem Ort, wo man durch die Reichsgesetze keine Befugniß dazu erhalten hat, so gelassen werde abstimmen lassen? Freylich hat ihr Corpus dadurch viel zum voraus, daß daßelbe in seinen Grundsätzen meistentheils einig ist, und ein und den anderen dissentirenden vel vi vel clam vel precario mit hinein ziehet; wo hingegen die Catholischen Stände in ein dergleichen Concert unter sich noch nicht getretten sind, und jeder für sich seine volle Stimmfreyheit besitzet. Allein setze man den Fall, daß man Catholischer Seits eine gleiche Gestalt eines Corporis annehme, und nach gleichen Grundsätzen zu Werke gienge, was würde daraus erfolgen? daß, da ihrem Corpori gleiche Waffen entgegen stünden, die meisten Geschäfte vieleicht unerledigt blieben. Setze man aber auch den anderen Fall, daß einige Catholische theils aus Nebenabsichten theils wegen Mangel hinlänglicher Kenntniße eines oder des anderen Subdelegirten (und an derley Gebrechen dörfte es etwa nicht fehlen) in die Ideen ihres Corporis eingiengen, so wird und kann der Käiser niemals zugeben, daß man bey der Deputation weiter schreite, als wohin sie bevollmächtiget ist; Dieses aber bestehet nur in der Erfüllung vorhandener Gesetze, keineswegs aber in Gegenständen, wo es um die Ausle-

 gung

gung der Gesetze, oder gar um neue gesetzliche Verordnungen zu thun ist.

Der Erfolg wird alles lehren; ich wünsche nichts mehr, als daß Sie mich mit der Zeit überweisen möchten, dermalen mich mit unnöthigen Besorgnissen abgegeben zu haben.

Leben Sie wohl; ich addressire dieses Schreiben bereits nach Wetzlar.

VII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 29ten April. 1767.

Eben heute Frühe bin ich zu Wetzlar glücklich angelanget, und hatte das Vergnügen das Schreiben meines werthesten Freundes zu empfangen.

Wahrhaftig ihre Nachrichten und Raisonnements hätten mir den Kopf bald sehr warm gemacht, wenn mit nicht bereits einige Umstände bekannt geworden wären, aus welchen erhellet, daß es mit diesem Durlachischen Schreiben nicht so übel gemeint gewesen sey, als man sich von Seite des Catholischen Reichstheiles vorstellet.

Dann

Dann es hat mir ein Freund von Regensburg eröfnet, daß zwar der Churmaynzische Directorialis einige Evangelische Gesandschaften über dieses Schreiben zur Rede gestellet habe; Er habe aber von dem Chur Braunschweigischen Gesandten zu vernehmen gehabt, daß dieser den ganzen Inhalt mißbillige, und sich getraue die Gewehr dafür zu leisten, daß sein Hof in diese Vorschläge nicht eingehen werde. Justizsachen hätten mit dem Religionswesen keine Verbindung, und müste dieses nicht über seine Schranken getrieben, auch denen Kaiserl. Allerhöchsten Vorrechten nicht zu nahe getretten werden, so wie man auch hoffe, daß den Ständischen Befugnissen kein Abbruch geschehen werde. Diese sey die Gesinnung seines Hofes, und das Durlachische Schreiben werde darinnen keine Aenderung und überhaupt keinen Eindruck machen.

Der Chur Brandenburgische Gesandte, welcher auch das Durlachische Votum führet, solle sich folgender Gestalt herausgelassen haben, daß es zwar mit diesem Schreiben seine Richtigkeit habe, es sey aber solches damals ohne seinem Vorwissen ergangen, und den nämlichen Tag, als es ihme zugekommen, habe er in einem an des Herrn Marggrafen von Dur-

lach Durchlaucht erstatteten Bericht die Bedenklichkeiten und unangenehme Folgen, die dieses Schreiben haben könne, und andurch dessen Zurückhaltung zu bewirken gesuchet. Es sey aber damit zu spät gewesen; doch sey dieses Schreiben nirgendshin, als nur an die 5. fürstlichen Höfe A. C. welche sich dermalen unter der Zahl der Deputirten befinden, ergangen. Er habe selbst zwey fürstlichen Gesandten, welche sich mit ihm über dieses Schreiben besprochen, die bey dem Durlachischen Vorschlag fürwaltende Bedenklichkeiten zu erkennen gegeben, auch habe er zugleich an seinen, nämlich Chur Brandenburgischen Hof nichts davon berichtet.

Der Chur Sächsische versicherte, dieses Schreiben noch nicht gesehen zu haben, er sehe solches für einen übereilten Schritt an, worauf keine Reflexion zu machen: wo es auf das Justizwesen des Reichs, wie hier, im Ganzen ankomme, dörfte der Zelotismus so weit nicht gehen, daß man Religions Sachen daraus machen wolle, welches auch der Absicht seines Hofes widerstreben würde.

Ich hoffe werthester Freund! Sie werden Sich durch diese Nachrichten beruhigen, meinen Religions = Verwandten Gerechtigkeit wiederfahren, und einen derley übereilten Schritt

nicht

nicht auf die Rechnung aller übrigen schreiben lassen.

Was aber insbesondere meine Instruction, wovon dieses Schreiben der Grund seyn solle, betrift, so kann ich Ihnen im Vertrauen nicht bergen, daß ich zwar überhaupt auf eine gute Einverständniß und zu pflegende Ruckſprach besonders an den Chur Brandenburgischen und Chur Braunschweigischen dermalen qua Bremischen Subdelegirten angewiesen bin; hingegen aber sind mir weder besondere Aufträge noch weiter sehende Plane aufgegeben worden. Gleichwie aber diese Weisung schon ein gewöhnlicher Ton in allen unsern Instructionen zu seyn pfleget, und wir doch ein für allemal eine gute Einverständniß gegen den überwiegenden Catholischen Reichs-Theil nothwendig haben, so sehe ich keine Ursach, warum Sie und ihre Glaubensgenossene Sich vorhinein derley Besorgnisse Vorbilden; besonders da sich die Höfe Brandenburg und Braunschweig durch ein Durlachisches Schreiben wohl nimmermehr werden Gesetze vorschreiben lassen.

VIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 8ten May. 1767.

Verzeihen Sie schätzbarester Freund, wenn ich Ihnen freymüthig sage, daß Sie in das politische Sanctuarium ihres Corporis noch nicht eingelassen worden, und daß Sie noch zu wenig die ächte Gestalt von der äußerlichen Schminke unterscheiden. Denn das werden Sie mir wohl zugeben, daß die alte moralische Rechtsregel: quilibet præsumitur bonus donec probetur malus, dermalen gar selten anwendbar sey, und daß man bey politischen Speculationen nicht weit kommen werde, wenn man nur nach den äußerlichen Versicherungen, ohne in das Innere zu dringen, und die Stuffen, die man gegenseits zu seinen Entzweck gewehlet hat, zu entdecken, urtheilen wollte.

In diesem Gesichtspunkt sind auch jene Aeusserungen, welche dem Churmaynzischen Gesandten wegen den Durchlachischen Schreiben gemacht worden sind, zu betrachten. Es waren selbe platterdingen äußerliche Versicherungen, an welchen das innere Gefühl keinen

Antheil

Antheil hatte; mit einem Worte sie waren Schminke, die, wie sie auf den Gesichtern itzo schier allgemein herrschet, also auch bey den Handlungen ohne zu erröthen angenommen wird.

Freund! Sie fordern Beweis hierüber. Hier haben Sie ihn. Gleich hierauf, als diese verstellte Aeußerungen abgegeben waren, haben die in näherer Union stehende Gesandten A. C. einen gemeinschaftlich concentirten Bericht an ihre Höfe abgelassen, dessen Inhalt, wie mir verläßlich bekannt ist, dahin abgehet: „Von der Zeit an, als Chur Bran„denburg und Chur Braunschweig mit einigen „anderen Evangelischen Mitständen sich unter „einander verbunden, in allen Reichs und be„sonders Religions Vorfallenheiten de Concert „zu handlen, hätten derenselben Gesandte zu „Regenspurg alle ihre Handlungen unter sich „mit einem observirten Secreto gepflogen; wür„de auch solchemnach ein jeder von ihnen das „occasione der bevorstehenden Reichs Kam„mergerichts Visitation von dem Herrn Marg„grafen von Baaden Durlach als einem der en„geren Evangelischen Union zugethanenen „Reichsstand sub dato Carlsruhe den 9ten Octo„ber 1766. erlassenes Schreiben sorgfältig ca-

„chi-

„chiret und dahin gesehen haben, damit das=
„selbe nicht zur notiz des Catholischen Reichs=
„theiles kommen möge. Es sey also dieses
„Schreiben von einem andern Gesandten, des=
„sen hoher Principal nicht in der engeren Uni-
„on stehe, und gleichwohl unzeitig das Schrei=
„ben von Durlach aus erhalten, und hierauf
„dasselbe an seinen comitial-Minister com-
„municiret, alhier bekannt gemacht worden.
„Und obwohl Chur Sachsen sich in der engeren
„Union nicht befinde, so sey doch aus Umstän=
„den, die man für sich habe, gar nicht zu ver=
„muthen, daß, wenn das Schreiben ihm zu=
„gekommen, das Evangelische Ministerium
„zu Dreßden davon einen Mißbrauch gemacht
„haben, auch wenn selbiges es an den hiesigen
„Chur Sächsischen Gesandten communiciret
„haben würde, dieser das Communicatum
„mißbrauchet, vielmehr solches der Folgen
„halber secretiret, und mit verhütet hätte,
„daß Catholici davon keine Wissenschaft erhiel=
„ten, immaßen dann der Chur Sächsische Ge=
„sandte die ihme eine zeither gemachte verschie=
„dene ouvertures bey sich geheim gehalten,
„auch dieses in ihn setzende Vertrauen dadurch
„bestättiget hätte, daß als man ihm über den
„gegenwärtigen Vorfall gesprochen, er ganz
„beyfällige *sentiments* zu Tage geleget.

„Bey

„Bey dieser leidigen Ereigniß, und da man
„sich vorstellen könne, der Inhalt des Marg-
„gräflichen Schreibens werde nothwendig zu
„großen Aufsehen des Catholischen Reichstheils
„gereichen, auch bey demselben Gegen-mesures
„veranlassen, wodurch die Ausrückung der
„Reichs-Deputation erschweret und gar ins
„Stecken kommen, somit die Gelegenheit ent-
„gehen dürfte jene *concertirte Plans* aus-
„zuführen, hätte man für gut befunden, ohne
„vorhergehender Berichts-Erstattung über den
„Vorfall, *in continenti* dem Churmaynzi-
„schen Reichs-*Directorio*, auch gelegen-
„heitlich den Käiserlichen und anderen *Mi-
„nistris* durch den Baden-Durlachischen Ge-
„sandten beybringen zu lassen, wie das quæ-
„stionirte Schreiben zwar existire, er Ge-
„sandte aber wünschte, daß es nicht abgelassen
„worden, und wofern ihm bekannt gewesen,
„daß man zu Durlach resolvirt, mit derglei-
„chen fürzugehen, er die Erlassung durch eine
„Vorstellung abgerathen haben würde; wie er
„dann auf die Nachricht daß sie geschehen sey,
„dem Herrn Marggrafen repræsentirt hätte,
„wie viel besser es gewesen wäre, den geschehe-
„nen Antrag an die Evangelische Condeputa-
„tos nicht gelangen zu lassen.

„Si-

„Sie hätten auch weiters nöthig erachtet, „daß auch die andern, wenn es die Gelegen„heit ergebe, mit den Catholicis von diesem „Schreiben zu sprechen, ihnen die Aeußerung „thun sollten, wie man dem Inhalte nicht „beystimme, vielmehr an diesen Vorschritt „sein Mißfallen hätte.

„Ob nun gleich diese Abrede so fort voll„zogen worden, selbige auch höchst nöthig gewe„sen, da die Catholici über dieses Schreiben „sich zu besprechen angefangen hätten, so lasse „sich doch noch zur Zeit nicht abnehmen, ob „Dieselben sich mit dieser Aeußerung begnügen „werden.

Was denken Sie nun werthester Freund! von jenen Aeußerungen, mit welchen Sie mich zu beruhigen dachten. So sucht man uns -- so sucht man auch selbst ihre Glaubensgenossene zu täuschen. Ueberlegen Sie nur genau den Esprit dieses gemeinschaftlichen Berichts.

Es zeiget sich hierinnen ganz deutlich, daß die zwey Obervögte ihrer Religion nur einige Stände in eine so genannte engere Union aufgenommen, und sich unter einander verbunden haben, nicht nur in Religions-Sachen, sondern in allen Reichsgeschäften de Concert zu

han-

handlen. Diese zwey Mächte haben bey ihrem Corpore 16 Stimmen, daß also um allemal die Majora zu machen, nur sehr wenige Vota fehlen, die sie aber durch eben diese Union herbeygebracht haben. Bey ihrem Corpore wird das Conclusum nach der Mehrheit der Stimmen abgefasset, welchen die übrigen Stände ihrer Religion sich zufügen haben. Was bleibt ihnen also für eine StimmFreyheit übrig? Das Interesse der Stände der engeren Union ist von jenem der minder mächtigen ganz unterschieden. Jenen ist darum zu thun, das Richteramt im deutschen Reiche, so viel immer möglich zu beschränken, die Gerichte in einen üblen Ruf zu versetzen und eben dadurch ihren eigenmächtigen Betrag einigermaßen zu rechtfertigen. Diesen aber muß die Aufrechthaltung der Justizpflege, das Wachsthum des gerichtlichen Ansehens, und die damit verbundene Bewirkung einer starken Execution am Herzen liegen. Wenn also die Schlüsse des Corporis nach den Plan der Unirten ausfallen, was ist den in der Union nicht begriffenen Ständen noch übrig, als diesen Schlüssen pro gloria obsequii und auch gegen ihren eigenen Willen, Denkungs-Art und Interesse beyzutretten, sich mit dem Hauptstrom fortreißen zu lassen, und mit einem Worte das kostbare Kleinod

nod ihrer Stimmfreyheit, wegen welcher sie zu Zeiten in Beziehung auf den Käiserl. Hof ohne Grund so sehr bekümmert gewesen, nunmehr der Uebermacht, Willkur und Interesse der enger Unirten aufzuopfern?

Eben so deutlich werden Sie werthester Freund! aus diesem Berichte auch erkennen, daß der zeither von Seite dieser engeren Union bezeigte Eifer, die Kammergerichts Visitation zu ihren wirklichen Fortgang beförderen zu helfen keineswegs von einem Eifer für den Lauf der Justiz, und dessen Verbesserung, sondern blos von dem Verlangen hergerühret, und noch itzo nichts anderes zum Ziel habe, als diesen Fortgang Sich für die Gelegenheit dienen zu lassen, die *concertirte Plans* auszuführen.

Das wird Ihnen wohl ebenfalls noch nicht bekannt gewesen seyn, daß so gar das Directorium ihres Corporis, an welchem man doch zu Dreßden ein gar kostbares Kleinod zu besitzen glaubet, keinen Theil an der Union, sondern nur blos die Ehre habe, wenn je diesem Directoriali aus sonderbarer Gunst einige *ouvertures* gemacht werden wollen, hierüber seine ganz beyfällige *Sentiments* zu Tage legen zu dürfen.

Aber

Aber noch nicht genug bester Freund! ich muß Ihnen das Messer weisen, welches die engere Union für die nicht unirte bey der Visitation selbst zubereitet hat. Mir ist von verläßlicher Hand bekannt, daß die Comitial Gesandte A. C. von der engeren Union zu Regenspurg sich im engesten Vertrauen noch weiters besprochen, und vereiniget haben, gemeinsame Berichte an ihre Höfe dahin zu erstatten, daß ungeachtet des unangenehmen Vorfalls mit dem Durlachischen Schreiben es gleichwohl bey der im leztverflossenen October alda genommenen, und von ihren Principalen begnehmigten Abrede zu belassen, und in Gemäßheit derselben die Beeden Chur Brandenburg und Chur Braunschweig (als auf deren Discretion die unirte fürstliche Höfe Sich vollkommen Verließen) zu ersuchen wären, ihre nach Wezlar bestimmte Subdelegirte nach ihren lezthin festgestellten Principiis anzuweisen, und denenselben dabey aufzugeben, daß sie ihre puncta instructionis nachher in einer von dem Chur Brandenburgischen Subdelegato zu veranlassenden Conferenz denen in der engeren Union nicht stehenden Chur- und Fürstlichen- auch Gräflich- und Reichsstädtischen Subdelegirten vorzulegen, und deren Accession und Mitbetrieb zu verlangen hätten.

Nun Freund! werden Sie den Inhalt ihrer Instruction, in welcher Sie nur generaliter an Chur Brandenburg und Braunschweig angewiesen worden, vollends einsehen, aber auch die politische gradation, mit welcher man von Seite der gefährlichen lique um den Plan auszuführen zu Werke gehet, nicht verkennen. Ich wünsche, daß Sie im Stande seyn möchten in diesem Verbande das wahre Interesse ihrer Principalschaft zu beförderen. Leben Sie wohl.

IX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 16ten Mäy 1767.

Noch kann ich mich nicht vollkommen aus der Verlegenheit herausziehen, in welche mich ihr Schreiben versetzet hat. Ich muß Ihnen frey bekennen, daß ich dasselbe einem meiner Collegen, dessen aufrichtige Denkungsart für das Wohl seines Principalen mir bekannt ist, mitgetheilet, und über den Inhalt ernsthafte Unterredungen mit ihm gepflogen habe. Ich sehe wohl ein, sagte er, daß wir am

Ende

Ende la dupe in dieser Sache seyn worden. Es dörfte auch vieleicht schon mancher Minister beym Verfalle des Justizwesens seinen Calcul auf eine benachbarte Reichsstadt, oder angränzende mindermächtige Reichsstände gezogen haben. Aber noch ist die Sache nicht so weit gekommen. Dem Käiserlichen Hofe ist an der Erhaltung der Reichsgerichtbarkeit als des Kleinodes seines Ansehens zu viel gelegen, als daß Er nicht auf alle mögliche Weise bedacht seyn sollte, einen derley Umsturtz abzuwenden. Und bey einer solchen Categorie sind wir gleich einer Eidgenossenschaft immer sicher. Zu dem bleibt es allemal unmöglich eine andere Partie als die des Corporis zu ergreiffen. Dann eines Theils hält uns die Religion in einem Verbande, anderen Theils aber würden wir keiner anderen Gegen-Partie als jener des Käisers uns anschliessen können. Es stehet aber hier nicht nur ebenfalls der bey den Catholischen übertriebene Religionseifer, und dessen Einfluß auf alle politische Geschäfte entgegen, sondern es tritt auch die alte politische Regel mit ein, daß die Osterreichischen Kaiser größten Theils nur die Vermehrung ihrer Macht zur Absicht haben, wozu der Schutz für die Catholischen und die Unterdrückung der Evangelischen Stände den Weg bahnen sollen.

Dieses war das Raisonnement meines Collega und ich muß gestehen, daß ich zwar bey dieser verworrenen Lage der Sache noch von manchem Zweifel gequälet werde, doch aber in der Hauptsache seiner Meinung einsweilen beypflichten müsse.

Ich will Ihnen auch bester Freund! nicht verhalten, daß wir unsern Conferenzen, gleich jenen zu Regenspurg, bereits angegangen haben, und auch künftig fortsetzen werden, in welchen wir uns über die gemeinschaftlichen Berichte an unsere Committentschaften einverstehen, und auch die abzulegende Stimmen bey dem Consess vorbereiten sollen. Diesen Conferenzen pflegen auch die herzoglich-Bayerische und Pfalzlauterische Subdelegationen beyzuwohnen, und in unsere Ideen größten Theils einzugehen.

Ob dieses aus eigenem Befehle ihrer Höfe, oder aus sonst einer Absicht geschehe, ist mir unbekannt. Man hielt zwar anfänglich diese Zusammenkunft geheim, aber ein ungefährer Zufall hat solche verrathen, da nämlich bey dem Besuch eines Catholischen Subdelegirten in der Wohnung des Herzoglich-Bremischen der Domestique selben in eben jenes Zimmer, wo die Conferenz versammelt, und eben im Schreiben begriffen war, einführte.

Von

Von den Geschäften der Deputation selbst kann ich noch zur Zeit nur folgendes berichten, daß nämlich den 11ten dieses der Consess durch die Proposition der Kaiserl. Commission eröfnet worden, wo sodann gestern in der zweyten Sitzung den 15ten dieses die Vollmachten der Subdelegirten abgelesen und untersuchet wurden. Der Chur-Sächsische versuchte dabey den Aufruf des Chur-Maynzischen zu behaupten; doch wurde diese Zänkerey dadurch beygeleget, daß die Kaiserl. Commission erklärte, daß dieser Vorgang keinem Theile an seinen Rechten zu einen Abbruch gereichen solle; worauf der Chur-Sächsische seine Forderung fallen ließ.

X. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 24ten May 1767.

Die politischen Systemen scheinen mir mit den Oeconomie- und Landwirtschafts-Einrichtungen vielfältig einerley Schicksal zu haben. Bey diesen, wenn auch Verbesserungen, die klar in das Aug fallen, an Hand gegeben werden, hört man doch immer das alte Lied: mein Vater, mein Großvater hat so geackert, gese-

gesetzt ꝛc. und sind gut dabey gefahren; ich will also auch bey der alten Ordnung bleiben. Neuerungen seyn allemal gefährlich.

Eben also pfleget auch bey jenen der Minister den in den Acten seines Vorfahrers befindlichen Sätzen blindlings nachzugehen, und das darinnen öfters enthaltene Gewirre von politischen Aussichten als evangelische Wahrheiten anzusehen, ohne daß ihm einfallen könnte, weiter umher zu sehen, oder wohl gar die eingesogene Vorurtheile auf die Capelle zu legen. Nur wenigen hat die Natur Einsicht und Muth gegeben, Sätze, die auch durch Jahrhunderte heilig schienen, anzugreifen, zu bekämpfen, und als Ueberwinder dererselben aufzutreten.

Ihr College werthester Freund! welcher Sie über den Inhalt meines Schreibens in etwas beruhiget hat, gehöret wirklich (verzeihen Sie meine Offenherzigkeit) unter diejenigen, welche bey jeder Gelegenheit sich aus dem altväterlichen Reservoir politischer Annecdoten Behelfe und Beruhigungen herfürsuchen, ohne bis auf den Grund derselben nachzuspühren, und ohne auch in der Anwendung Zeit und Umstände wohl zu unterscheiden.

Die Rede desselben begreift eigentlich drey solche Barden-Lieder.

1o. Das Verband der Religion lasse ihnen keine andere Ligue zu. Wohl mein Freund! Dieses mag zwar auf die eigentlichen Religions-Gegenstände passen, aber in politischen Sachen haben nothwendig alle Glieder des deutschen Reichs einerley Verband, und den Patriotismus habe ich noch niemal in den catholischen und den protestantischen Untertheilen gehöret. Vielmehr liegt eben darinnen, daß das Religionsband mit dem politischen Staatsbande vermenget, und dieses jenem gleichsam untergeordnet werden will, die Maxime ihrer zwey Monarchen verborgen, nachdem man nämlich die Kunst erfunden, einem jeden Geschäfte eine Religionsfarbe anzustreichen, und sodann alle Stände A. C. zur Unterstützung einer solchen öfters durch mehr als hundert Wolfianische Schlüsse bis zum Punkt der Religion hingeleiteten Sache aufzufordern, aber eben dadurch ihnen zugleich die eigene Willkühr zu entziehen, und die Abhängigkeit von der dirigirenden Doppel-Seele des Corporis aufzulegen.

2o. Die Partie des Kaisers können Sie nicht ergreifen, theils wegen den übertriebenen Religionseifer der Catholischen, theils weil der Kaiserl. Hof nur die Erweiterung seiner Macht zur Absicht habe. Die Beschul-

digung eines übertriebenen Religionseifers ist immerhin so beschaffen, daß selbe allemal wird und kann mit allem Fuge ad Locum unde zurück geschoben werden. Sagen Sie mir doch bester Freund! ist es nicht ihr Religionstheil, welcher alle mögliche Gegenstände in Religions-Sachen umzukleiden versuchet? und heißt aber dieses nicht den Religionseifer auf das höchste treiben? Worinnen bestehet dann der grosse Nachtheil, welcher Ihnen aus dem übertriebenen Religionseifer der Catholischen zufliessen soll? Ich will Ihnen eine andere Quelle aufdecken. Bey Gelegenheit der Dierdorfer Kloster-Sache erschien Ao. 1755. zu Regensburg eine Schrift unter dem Titel: Sinn und Verstand der Reichsgesetze *circa attentata*, in welcher der Verfasser ohne Scheu behauptet, daß es bey ihrem *Corpore* auf Monarchen-mäßige Macht ankomme, und nimmt daher auch kein Bedenken einen ausdrücklichen Unterschied zwischen einen mächtigen und mindermächtigen zu machen, und jenen dasjenige z. B. das Jus reformandi, simultaneum und dergleichen Rechte ganz frey zuzulassen, was doch diesen als eine gesetzwidrige Sache verbothen seyn solle. Nun Freund! wehlen Sie das, was Sie für ihre Religion vortheilhafter finden; der Graf

Wied-

Wiedrunkel mag Ihnen dabey zu einer treflichen Anecdote dienen.

Was nun die angeblichen Absichten des Kaisers betrift, so dörften wohl die mindermächtigen Stände derley Absichten nicht so viel von dem Kaiser als vielmehr von ihren eigenen mächtigen Gesetzgebern zu beförchten haben. Viel ehender läßt sich mit Grunde behaupten, daß eben die noch gleich wiegende Macht eines Oesterreichischen Kaisers das einzige Mittel sey, daß nicht nur die catholischen sondern auch die protestantischen minderen Stände selbst ihrem Umsturze entgehen, wenigstens sich bey ihrer Unmittelbarkeit erhalten. Ueberlegen Sie alles dieses mit kaltem Geblüte, und Sie werden an dem Satze: daß die mindermächtigen Stände A. C. sich in die Arme des Kaisers Maj. werfen sollten, nichts widersprechendes finden. Dann nur durch dieses Mittel werden Selbe aus einer wahren Sclaverey gerissen, und genießen ihre Unmittelbarkeit in eben so vollem Maaße als die catholischen Stände, bey welchen man keine Kränkung der Stimmfreyheit auch so gar bis dahin antreffen wird, daß diese dem Verlangen des Kaisers selbst entgegen den widrigen Partheyen sich ganz frey anschliessen. Sie haben in ihrem letzten Schreiben selbst ein Beyspiel davon angeführet.

Eine Bedruckung von Kaiserl. Seite haben Sie auch derowegen um so weniger zu besorgen, als die meisten Majestätsrechte in ihrer Ausübung die Einwilligung der Stände voraussetzen, wo ihnen sodann ein wahrhaft freyes Stimmrecht die natürlichste und sicherste Schutzwehre darbiethet; da Sie hingegen bey ihrer dermaligen Verfassung ohne auf Sich selbst sehen zu können, nur erwarten müssen, ob, und in wie weit die dirigirende Höfe des Corporis ihrem Interesse angemeßen befinden, in das Verlangen des Kaisers einzugehen.

3tio. Dem Kaiser sey an der Erhaltung der Reichsgerichtsbarkeit zu viel gelegen, als daß Dieser nicht alles mögliche zu deren Erhaltung anwenden sollte.

Ja Freund! dieses Lob verdienet der Kaiser, und der Justizeifer wird alle seine Handlungen immerhin verherrlichen, aber den Schluß, welchen Sie daraus auf eine sorglose Sicherheit für Sie ziehen wollen, kann ich nicht wohl begreifen. Auf einer Seite sucht man die oberstrichterliche Gewalt so viel möglich und bis zur Unthätigkeit einzuschränken; auf der andern Seite glaubt man doch ein Interesse des Erzhauses bey einer derley unthätigen Macht und hierunter so gar seine Sicherheit zu finden.

Um

Um Ihnen den offenbaren Widerspruch dieser Sätze zu beweisen; will ich zwey Fälle unterscheiden. Entweder gedenken ihre mindermächtigere Glaubensgenossen, daß ihre Sicherheit von dem Schutze des Kaisers abhange, oder Sie entsagen diesem Schutze, und unterwerfen sich lediglich den Maximen ihres Corporis. Im ersten Falle ist es widersprechend, wenn Sie die oberstrichterliche Gewalt und das Ansehen desjenigen herabzusetzen trachten, von welchem Sie den Schutz erwarten. Denn jemehr diese Gewalt beschränket wird, desto unwirksamer muß auch der von daher erwartete Schutz werden. Im zweyten Falle hingegen eilet man mit grossen Schritten zur Anarchie. Und dann — welche Folgen? Oesterreich wird sein Interesse nicht verkennen; Sich in Sich selbst zurückziehen, seine Macht nur zum eigenen Schutz anwenden, und also den deutschen Staats-Körper ganz gleichgültig dem Schicksale überlassen. Glauben Sie wohl Freund, das Oesterreich etwas dabey verliehren werde? Ich wollte Ihnen vielmehr Vortheile erweisen, die vieleicht andere Häuser schon lang ergriffen haben würden, Oesterreich aber gewiß nur dazumal, wenn es alle Bemühungen fruchtlos siehet, ergreifen wird, und muß. Lesen Sie nur, was in dem verflossenen Jahres erschienenen Buch: Was ist

gut

gut kaiserlich, dessen Verfasser der jüngere Herr von Moser seyn solle, S. 201. von schon gemachten Secularisations- und anderen unrechtmäßigen Planen, bey welchen nur lediglich ein Oesterreichisches ja fehlte, mit patriotischer Freymüthigkeit gemeldet wird. Und bey solchen Umständen das Schicksal der mindermächtigen sowohl catholischen als protestantischen Stände? Sur les noires couleurs d'un si triste tableau il faut passer l'eponge et tirer le rideau.

Nur noch eine Anecdote! die Visitation solle das Justizwesen verbesseren, das Ansehen des Gerichts erheben, mit einem Worte, die Stütze aller Staaten, die Gerichtsbarkeit unterstützen. Verbinden Sie diesen Satz mit den vorhergehenden Betrachtungen, und urtheilen Sie von dem Nutzen, aber auch von dem Unheil, welches ein guter oder aber übler Ausgang dieses wichtigen Geschäftes nach sich ziehen kann.

Leben Sie wohl.

XI. Brief.

Des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 2ten Junii 1767.

Eine seltsame Fügung! Eben da mir ihr schätzbares Schreiben eingehändiget wurde, las ich

ich das von Ihnen angezogene und dermalen sehr berufene Buch, was ist gut Kaiserlich, und zwar eben bey der Stelle, wo er S. 168. von Darmstadt und dem Hange dieses Hauses an den Kaiser schreibet: „Neigung war es ge„wiß und von dem System = = = davon läßt „sich bey mittleren deutschen Häusern nicht viel „sprechen. Das System eines wohldenken„den Reichsfürsten liegt in den Gesetzen und de„ren Aufrechthaltung und Befolgung; je mehr „er nicht mit blossen Worten sondern in seinen „Handlungen die Ueberzeugung hievon bewei„set, je mehr kann man auch von ihm sagen, „daß er systematisch denke und handle.

Gleich schlug ich hierauf die von Ihnen bemerkte Stelle nach, und hielt sie mit einer gleich merkwürdigen Anecdote S. 177. zusammen, wo uns vorgeschrieben wird vermöge der Liebe zur Wahrheit und zum Vaterland also zu schliessen: „Daß es in den größten und angesehensten deut„schen Häusern bey den erlauchtesten und statt„lichsten Ministerien von jeher und noch immer „als richtig und dem allgemeinen sowohl als be„sonderen Hausbesten vorträglich angesehen wor„den, mit dem Kaiser als Oberhaupt des Reichs „wohl zu stehen, und mit dessen Haus in Freund„schaft, Einigkeit und genauer Verbindung zu „leben

„leben : : : daß es im Reich allemal am ru„higsten gestanden, je allgemeiner diese Gesin„nungen gewesen, und daß also deren Erhal„tung nach so vielfachen Erfahrungen noch jetzo „zu wünschen sey.

Freund! ich gestehe Ihnen ohne Scheu, daß mich meine Vorurtheile schamroth machen, und meine Ehrlichkeit solle Ihnen Bürge davor seyn, daß ich alles mögliche anwenden werde in den Berichten an meine Committentschaft die ächten Grundsätze einzuhalten, und solche besonders von jener allgemeinen Wahrheit zu überzeugen, daß ein Staats-Körper nur in so weit stark und ansehnlich sey, wenn alle Theile zu den nämlichen Ziel mitwirken. Vereinigte Kräfte können vieles. Einzelne Absichten, sie mögen noch so gut seyn, taugen doch nicht für das Ganze. Sie gleichen gewissen Gattungen von Speißen, welche zwar den ersten Geschmack reizen und befriedigen, aber sodann in der Verdauung unheilbare Uebel und nicht selten den Zerfall des ganzen Körpers nach sich ziehen.

Aber eben dieses ist der häckliche Punkt, wo öfters die nachdrücklichsten Vorstellungen keinen Eingang finden; und wo man nicht selten den Bescheid zurück erhält: daß man zwar die angeführte Gründe für wohl gefaßt ansehe, aber

dermalen politische Aussichten erforderen, dem kaiserlichen Verlangen gegenzustimmen.

Hingegen bleibt es doch auch auf der anderen Seite wahr, daß öfters an den Verwirrungen und üblen Folgen nur die gehäßige, eigennützige oder aber eigensinnige Denkungsart des Gesandten die Schuld trage, besonders wenn das Ministerium ohne einen systematischen Plan vor sich zu haben, nur nach der Oberfläche urtheilet, und der Regent von solchen Geschäften gar keine Kenntniß nimmt.

Freund! ich förchte, daß bey unserer Deputation auch diese Besorgnisse nicht ohne Grund seyn dörften. Gehäßigkeiten haben sich schon verrathen. Eigennutz zeigt sich in der Ferne, wenn man die richtige Einnahm eines ergiebigen Subdelegations-Gehaltes calculiret; und Eigensinn? Dieser, wenn er nicht von einer Unwissenheit begleitet wird, mag noch immer hingehen. Die Zeit wird alles lehren.

Allein genug von diesen allgemeinen Betrachtungen; ich wende mich zu den Fortgang unserer Visitation selbst.

In der dritten Session prätendirte unser Latus, daß die Churmaynzischen ihre Vollmacht gleich den übrigen dem Consess vorlegen sollen. Ich muß gestehen, daß ich mit dieser

Neue-

Neuerung nicht wohl zufrieden war, indessen aber, da es doch keine so viel bedeutende Sache war, trennte ich mich nicht von meinen Glaubensgenossenen, sondern schwieg. Die Kaiserl. Commission erklärte hierauf, daß dem Herkommen gemäß die Churmaynzischen ihre Vollmachten der Kaiserl. Commission übergeben, und diese bereits an Kaiserl. Maj. eingeschicket worden seyn; wobey es dann geblieben, doch den Subdelegirten nach Belieben eine Abschrift davon in der Kaiserl. Commissions-Kanzley zu nehmen verstattet worden ist.

Vornämlich aber hat sich eine Streitigkeit gegen Churmaynz erhoben, welche darinnen bestehet. Vermöge des J. R. A. und der Wahl-Capitulation solle die gegenwärtige Deputation in vier Senaten jeder zu sechs Subdelegirten abgetheilet werden, deren einer die Visitations-Gegenstände, die übrigen drey aber die Revisionen vorzunehmen hätten. Nun fordert Churmaynz in einem jeden dieser Senaten nicht nur das Directorium sondern auch eine Stimme, und will sich auf vorgängige ältere Actus possessorios beziehen.

Gleichwie mir aber ein derley Actus noch nicht bekannt geworden, und selber allemal ein datum vor dem westphälischen Friedenschluß an der

der Stirne führen würde, so widerstrebet diese Forderung offenbar der in diesem Friedensschluß festgestellten Religions-Parität, gegen welches Reichs-Grundgesetz weder ein altes Herkommen, noch ein gegentheiliges Recht zu schützen vermag. Seither dieser Zeit ist keine Visitation und Revision von solcher Gattung gehalten worden, folglich kann auch Churmaynz kein Herkommen erweisen.

Wenn Churmaynz in jedem Senat ein Votum haben sollte, so stünden vier catholische Stimmen gegen drey protestantische, welches aber niemals zugegeben werden kann; immassen ja Churmaynz solchergestalten ein votum decisivum in casu parium eingeräumet werden müßte.

Ungeachtet hieraus der Ungrund dieser Churmaynzischen Forderung klar zu entnehmen ist, so will es doch verlauten, daß die Maynzer darauf so versessen seyn, daß sie sogar die von der Kaiserl. Commission angebothene Vermittlung anfänglich ausgeschlagen, und alle Temperamenten verweigert haben sollen. Sie müssen Sich aber indessen vermuthlich eines Besseren bedacht haben, indem in der gestrigen achten Sitzung die Kaiserl. Commission Sich wirklich zu einer Vermittlung ad protocollum an-

 gebo-

gebothen, übrigens aber sich auf den Reichs-Abschied von 1543. §. 34. bezogen hat.

Noch eines, werthester Freund! kann ich Ihnen im Vertrauen nicht verhalten: in der vorletzteren Sitzung vom 29. May ist in einem Catholischen Voto folgende Stelle eingeflossen: „es sey zu besorgen, daß bey dem Kais. Reichs-„Kammergerichte selbst ein zeitliches Directo-„rium oder Præsidium in pleno vel senati-„bus nach Vorfallenheit sich eines *voti deci-„sivi* gegen alle Gesetze anmaßen werde.

Von einem ihrer Glaubensgenossen werden Sie diesen Schritt wohl nicht vermuthet haben, da doch unser Latus, welches ein derley votum decisivum allemal widerspricht, davon noch alle Anregung vermieden hat, indem man wohl weis, daß man sich dadurch dem Kaiserl. Hofe in das Gesicht stellen würde.

XII. Brief.

Herr v. Z. an Herrn v. Y.

dat. den 14ten Junii 1767.

Nun bester Freund! unser systematischer Zank solle einsweilen usque ad amicabilem ruhen; ich will mich dermalen nur auf die Visita-

sitations-Gegenstände selbst, von welchen Sie in ihrem Schreiben Meldung gemacht, und ich auch sonst verläßliche Nachrichten erhalten habe, beschränken.

Das Hauptmoment bestehet allerdingen in der Churmanzischen Forderung eines vierfachen Directorii und zugleich einer vierfachen Stimme. Was für bedenkliche und den Fortgang der Visitation und Revision hemmende Folgen sich daraus ergeben können, wenn diese Streitigkeit nicht bald sollte beygeleget werden, kann Ihnen ohnehin nicht entgehen. Unterbleibt die Abtheilung in Senaten, so unterbleibt auch das Revisions-Gericht, oder verfallt wenigstens, wenn es ad plenum von 24. Subdelegirten gezogen werden wollte, in das Unendliche. Eben so läßt sich auch für die Visitations-Geschäfte selbst ein langer Umtrieb vorsehen. Denn wenn man gleich zugeben will, daß die Entscheidung selbst in Visitations-Sachen im Pleno geschehen, und der erste Senat nur ad instruendas causas bestimmet seyn solle, so ist doch gewiß, daß von der Schärfe der Untersuchung, und von dem dabey führenden unpartheyischen Betrag die Entscheidung des Pleni größtentheils abhange. Wo noch die Betrachtung hinzutritt, daß man eben dadurch dem Verlangen einiger

Stände diese Deputation zum Behuf ihrer aufgenommenen Plane zu verewigen, und auch den eigennützigen Absichten mancher Subdelegirten entgegen gehen würde.

Man sollte also allerdings hoffen, daß Churmaynz alles mögliche dazu beytragen werde, um diesen Bedenklichkeiten auszuweichen, und dem von Ihnen werthester Freund! angezogenen gründlichen Satz sich zu fügen, daß ein wohl verstandenes Interesse den Vortheilen des Ganzen niemals widerstreben könne.

Diese wichtige Betrachtungen haben mich daher veranlasset, diese Sache genau zu untersuchen, und vorerst alle Behelfe, welche den Maynzern zu statten kommen können, zu sammeln. Ich will sie Ihnen hier in der Ordnung, wie sie mir aufgestossen sind, vorlegen, und sodann mir ihre Meynung darüber ausbitten.

In den Acten der zur Untersuchung des Reichs-Justizwesens Ao. 1644. zu Frankfurt versammelt gewesenen Deputation hat man auf 3. Revisions-Räthe angetragen; nur wurde dabey das Bedenken aufgeworfen, wie sich das Chur-Bayerische Votum vom 4ten April ausdrückte, daß die meiste *difficult*ät bey Kais. Maj. und Churmaynz bestehe, als welche zugleich und auf einmal *in triplo* schicken müssen,

müssen, und demnach dieselbe zuvorderist hierunter zu ersuchen seyn würden. Churmaynz erklärte hierauf: Dieselbe stünde nicht wenig an, ob ihr auf einmal mit so viel *qualificirten Subjectis* als die Nothdurft und Dero aufliegendes Amt in dergleichen Fällen erfordere, aufzukommen möglich seyn werde, und wären solchemnach der Meinung, daß anfänglich zwey *Revisions*-Räthe, und dann das Jahr darauf wiederum zwey ausgeschrieben werden sollten; welches sodann auch in dem Deputations-Gutachten begnehmiget worden ist. Dieses Deputations-Gutachten ist bey den Reichstags-Handlungen von 1653. und 1654. zum Grund geleget worden, mithin erhält auch der damals gefaßte Reichs-Abschied daraus seine Erläuterung.

Eben zur Zeit dieses Reichstages wurden mehrere Deputationen zum Beyspiel ad gravamina ecclesiastica, ad punctum justitiæ &c. abgehalten; in einer jeden führte Churmaynz das Directorium und Votum.

Ferneres finde ich in den Acten der letzteren Visitation, daß Churmaynz bey den damaligen Visitations-Senaten beygewohnet habe, und hierinnen keine Religions-Parität beobachtet worden sey, indem ein Senat aus 7. ca-

tholischen und 6. protestantischen, der andere aber aus 8. catholischen und 6. protestantischen Subdelegirten bestanden ist. Und zudem so kommen in den Revisions-Senaten blosse Justizsachen vor. Wenn nun diese einen Civil-Gegenstand betreffen, so erforderen die Gesetze nirgend eine Religions-Parität: In Religions- und anderen dahin gehörigen Fällen hat aber die Mehrheit der Stimmen ohnehin nicht einzutretten, sondern es wird dahin gesehen, ob jeder Religionstheil der Stimmenden einer besonderen und getrennten Meinung sey.

Alles dieses endlich scheinet auch in jener feyerlichen Reichs Assecurations-Act von 1708. gegründet zu seyn, worinnen von dem Reich zugesaget wird: Um Ihre Churfürstl. Gnaden und Dero Herrn *Successorn* an Churfürstenthum und hohen Erzstift Maynz zu allen Zeiten in ihren höchsten Erzcanzellariats-Gerechtsamen und davon *dependi*renden Reichs- und Churfürstlichen-*Directorio* in allen Orten und Zusammenkünften desto besser ausser allen *Præjudiz* und von Reichswegen sicher zu stellen.

Ich könnte zwar noch etliche Behelfe anführen, da sie aber von minderem Schrott und Korn sind, so würden sie ohnehin der Sache

kein

kein Gewicht geben. Aber einen Umstand habe ich dabey noch bemerket, welcher wegen den Folgen alle Aufmerksamkeit verdienet. Es ist nämlich von dem Chur-Sächsischen ausser der in Proposition gebrachten Materie diese Angelegenheit eigenmächtig dem Protocoll eingedrungen, und darauf von allen protestantischen Subdelegirten gestimmet worden. Es solle aber dieses Unternehmen sogleich von dem Oesterreichischen mit der Erklärung geahndet worden seyn: man verhoffe, daß es nirgend die Meinung haben werde, die materias propositas durch die Einhängung in modo deliberandi zu unterbrechen. Es ist dieses (entre nous) von Ihnen aber abermals ein Versuch ein protestantisches Condirectorium einzuführen, wohin auch schon die gegen die Churmaynzischen geregte Forderung wegen den Aufruf derselben (wovon in ihrem Schreiben Meldung geschah) der erste verdeckte Schritt abzielte.

XIII. Brief.

Vom Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 24ten Junii 1767.

Die Maynzische Sache wird hierorts immer ernsthafter. Man hört verschiedene Raisonne-

sonnements. Man durchwühlt alle alten Acten. Die Maynzischen suchen durch all-erdenkliche Wege sich Anhänger zu verschaffen, und dadurch mit ihrer Forderung auszulangen; doch muß ich Ihnen zum voraus im Vertrauen gestehen, daß man sich Churmaynzischer Seits wohl nimmermehr versprechen dörfte, mit dieser Forderung im Ganzen und ohne allem Temperament auszulangen.

Ich wollte alles darauf wetten, daß Sie selbst bester Freund! innerlich von dem Bestande dieser Maynzischen Forderung nicht überzeuget seyn.

Der Behelf, welcher aus den Acten der Frankfurter Deputation von 1644. gezogen werden will, scheinet mir hier gar keine Anwendung zu haben, indem die ganze Verfassung des in diesem Deputations-Gutachten nach Maaßgab der alten ordinari-Revisionen mit 7. Ständen ohne gleicher Anzahl besetzten Revisions-Gerichtes durch den Westphälischen Frieden abgeändert worden ist. Bey diesem Friedensschlusse haben die Evangelische verlanget: auf den Reichs-*Deputations*-Tägen soll die Anzahl der *Deputir*ten von beyden Religionen gleich gemacht; wie aber solche Vergleichung anzustellen, auf nächsten Reichstag ausgesetzet,

und

und auf denen bey Reichstägen vorfallenden *Deputationibus*, sie ergehen von einem, zwey oder drey Reichs-*Collegiis* solche *parität* in Acht genommen, desgleichen wenn *Commissiones* in das Reich erkannt werden, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an Vermischte von beeden Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden.

Und da darauf im März 1647. der Schwedische Gesandte Salvius der Kaiserl. Commission einen Auffsatz des Friedens-Instruments einhändigte, war hierinnen der 20te Artikel eben so gefasset, als er sich dermalen in dem Instrument Art. V. §. 51. befindet; welches mithin Catholischer Seits platterdingen angenommen worden ist.

Hieraus ergiebt sich also der richtige Satz, daß in allen Gattungen von Reichs-Deputationen, aus jedem Collegio zumalen in Justizsachen Stände von gleicher Religionsanzahl sollen bestellet werden, und nur die Benennung der Personen zu solcher Parität ist auf künftigen Reichstag verschoben worden. Gleichwie nun dadurch die Form der vorigen Visitations- und Revisions-Deputationen, die in der Zahl von Sieben bestunden, abgeändert, also ist

auch das vorige Deputations-Gutachten von 1644. nothwendig aufgehoben worden; und da man auf solche Art bey Deputationen im Ganzen eine vollkommene Gleichheit festgesetzet hat, so kann auch in der Abtheilung dieses Ganzen von dieser Gleichheit nicht abgewichen werden.

Es kann demnach die Angabe, daß das besagte Deputations-Gutachten so platterdingen bey dem J. R. Abschiede zum Grund geleget worden sey, nicht bestehen, und erhellet auch das Gegentheil aus dem den 18ten April 1654. in materia Justitiæ erstatteten Reichsgutachten, indem hierinnen ausdrücklich gemeldet wird, daß man zwar das obgedachte Gutachten, zuvorderist aber das zu Münster geschlossene *Instrumentum pacis* an Hand genommen habe.

Daß aber Churmaynz zu allen auf dem Reichstage Ao. 1653. über verschiedene Punkten angeordnet gewesenen Deputationen zugezogen worden, kann als kein hergebrachtes Præcipuum betrachtet werden, indem auch Bayern, Brandenburg, Oesterreich und schier alle, welche in Person am Reichstage waren, und viele ihrer Räthe bey sich hatten, zu jeder dieser Deputation benennet wurden. So viel ist gewiß, daß bey diesen Deputationen durchaus die Religions-Parität beobachtet worden.

Die

Die zwey Senaten, in welche sich die lez-
tere Reichs Deputation; wiewohl gegen ihre Instruction abgetheilet hat, waren nur allein ad inquirendum & examinandum ohne aller Decision und dazu gehöriger Stimmführung angeordnet, indem alles, was darauf weiter zu verordnen nöthig war, in pleno vorgenommen, und darinnen von Chur Maynz nur ein Votum, wie von allen anderen Deputirten abgeleget worden. Auf gleiche Weise war auch der zur nämlichen Zeit vom Kaiser und Reich ausserordentlich in der Erbmänner Sache niedergesetzte Revisions-Senat nicht nach der Formul der alten Revisionen von sieben, sondern nur von sechs Ständen besetzet; wobey auch Chur Maynz nicht zulezt, sondern sogleich nach abgelegter Proposition als primus in ordine das erste Votum führte.

Ich habe lezthin die Gelegenheit gehabt, die Acten der Deputation von 1600. einzusehen; und hierinnen gefunden, daß in den damaligen drey Senaten ad decidendum nur in einem eine Maynzische Stimme gleich den übrigen deputirten Ständen zugelassen, mithin die übrigen Maynzischen Subdelegirten nur zur Erzkanzlerischen Verrichtung seyn verwendet worden.

Es

Es kann auch die Einrede, daß es hier nur um civil Gegenstände zu thun, und in Religionssachen ohnehin die itio in partes vorbehalten sey, nichts beweisen, indem der Westphälische Frieden überhaupt quacunque occasione & ad quæcunque negotia die Religions Parität bey den deputirten Ständen erfordert hat, und eben derowegen auch das Churfürstliche Collegium in dem J. R. Abschiede §. 191. hat nachgeben müssen, daß bey der nach Frankfurt in puncto amnestiæ & gravaminum bestimmten Deputation wegen der Religions Parität zwischen den drey Evangelischen Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes votum statt haben solle. Und eben so wenig wird auch behauptet werden können, daß man durch die Ao. 1708. dem Churfürsten von Maynz gegebene Zusicherung eine Abänderung des Westphälischen Friedens zu veranlassen die Meinung gehabt habe.

Ubrigens werthester Freund! muß ich Ihnen auch von der wirklichen Lage dieser Angelegenheit bey unserm Consess Nachricht geben. Ich habe in meinem lezteren Schreiben gemeldet, daß die Kaiserliche Commission ihre Vermittlung angebothen habe. In der folgenden neunten Sitzung gieng Chur Maynz mit ihrer Ge-

Gegennothdurft herfür. Die Kaiserl. Commission erklärte hierüber den näheren Bedacht nehmen, und da die mehresten Subdelegirten ihre Aeusserung auf die leztere Commissions Proposition vorbehalten hätten, selbe vernehmen zu wollen.

Als hierauf die Umfrage geschahe, dictirte der Chur Sächsische durch eine Stunde, ein sehr wohl ausgearbeitetes Votum, in welchem alles, was dem Maynzischen Directorio und vierfachen Stimme entgegenstehet, treflich zusammengefaßt war. Nur hätte ich gewunschen, daß einige zu sehr verkleinerliche und empfindliche Ausdrücke weggeblieben wären.

Ich bin allemal ein Feind von allem dem, was in der Hauptsache nichts beweiset, und nur zu Gehäßigkeiten Anlaß giebt. Diesen Grundsatz hat in der folgenden zehnten Session der Chur Brandenburgische beobachtet, indem er mit eben so vieler Mäßigung, als Gründlichkeit die Maynzische Gegennothdurft von Wort zu Wort widerlegte; besonders bewies er, daß der Satz irrig sey, daß dem Directorio ein votum ankleben müsse. Das votum klebe der Reichsstandschaft an, Ein Erzamt habe nach seiner Natur kein Jus suffragii, und lasse sich daher von dem Directorio auf ein Stimmrecht kein gültiger Schluß fassen. Das

Das Oesterreichische Votum gieng in der Hauptsache dahin, daß die Vermittlung der Kaiserl. Commission mit beyden Händen ergriffen, einsweilen aber, da nicht einmal eine Revisions-Sach præparirt sey, mit der Visitations-Materie fortgefahren, und also das Hauptgeschäft nicht durch unnöthige Einhängungen verzögert werden solle.

Hierauf tratt Bremen mit einem 6. Bogen starken Voto auf, welches derselbe erst in der 11ten. Sitzung vollendete. Es ist allerdings zu bedauren, daß dieser sonst gelehrte Mann sich zu sehr von der Begiede mit seinen Kenntnissen zu glänzen, und den Meister zu spielen hinreissen lasse, wodurch nicht selten den Anzüglichkeiten der Lauf gelassen, und die besten Aufsätze zulezt in eckelhafte Zänkereyen ausarten. Haben Sie wohl jemals in einem ernsthaften Voto den Ausdruck: das vierstühlige *Directorium* gehört?

Die eilfte, zwölfte, und dreyzehende Sessionen wurden größten Theils mit den Abstimmungen über diese Angelegenheit aufgezeret, bis endlich das Conclusum dahin ausfiel, daß die von Kaiserl. Commission angebothene Mediation mit geziemender Verehr- und Dankerstattung angenommen und jene hiemit ersu-

chet

chet werden möchte, Sich mit dieser patriotischen Vermittlung hochgefällig beladen zu wollen.

Ich wünsche von ganzem Herzen, daß diese verdrüßliche Angelegenheit, welche der Beförderung des Geschäftes den größten Nachtheil zuziehet, ehestens gehoben werde, ich förchte aber gar sehr, daß dieser Wunsch verfehlet werden dörfte, indem dermalen, da Chur Maynz von seinen Forderungen nimmermehr weichen zu wollen erkläret, mithin die Sache auf die Spitze getrieben hat, die Gemüther bereits zu sehr erhitzet worden seyn.

XIV. Brief.

Von Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 5ten Julii. 1767.

Allerdingen werthester Freund! wird es itzo weit schwerer halten, die Maynzische Angelegenheit durch eine vergnügliche Vermittlung beyzulegen, als wenn die Maynzer gleich Anfangs dazu die Hände gebothen hätten, wo sie sicherlich mit dem Directorio in jedem Senat gegen dem, daß sie nur in einem Senate eine Stimm zu führen hätten, ausgelanget haben würden; indem man dazumal in allerseitiger Un-

Unwissenheit willigst und etwa zum Zeichen, daß man sich nicht ohne Noth zu diesen Widersprüchen entschlossen habe, nachgegeben haben würde. Dermalen aber, da es zu wirklichen Protocollar-Stimmen gekommen ist, hat man Sich veranlasset gesehen, die älteren Acten zu durchsuchen, und alle mögliche Behelfe gegen Chur Maynz zu sammlen, besonders da der Maynzische Beweis des angerühmten alten Herkommens noch immer zurückgeblieben ist.

Werthester Freund! erlauben Sie, daß ich von dieser Materie, welche ohnehin erst die Zeit weiters aufklären wird, einsweilen abbreche, und mir über einige andere Gegenstände, welche in ihren Conferenzen vorbereitet werden sollen, eine vertrauliche Eröfnung ausbitte.

Man hat die Nachricht erhalten, daß man von Seite ihres Corporis beschlossen habe, der Kaiserl. Commission das Recht zu widersprechen, die Conclusa Consessus zu ratificiren. So seltsam diese Anmassung scheinet, da kein reichsständischer Schluß bey Reichs und Deputations-Tägen ohne ausdrücklicher Kaiserl. Begnehmigung eine verbindliche Kraft haben kann, und einem solchen gesetzwidrigen Unternehmen schon in der Wahl-Capitulation Art. XII. §. 7. mit folgenden Worten vorgebogen wor-

worden ist: Doch vorbehaltlich der bey dergleichen *deputations*- *Conventen* Vermöge deren Reichssatzungen zukommender *authorität*, und mittels deren Kaiserl. *Commissarien* mit denen Ständen fürgehender vergleichung, allermassen bey Reichstägen üblich und herkommlich. So scheint mir doch ein solcher Schritt in Erwegung der in dem Durlachischen Schreiben festgesetzten Plane um so weniger unmöglich zu seyn, als man bey bestehendem Rechte der Kaiserl. Ratification mit gesetzwidrigen Absichten eben so wenig als auf dem Reichstage auslangen zu können vorsieht.

Ferners richte man von Seite ihres Corporis das vorzüglichste und erste Augenmerk sowohl auf die Beschränkung der Gewalt als auch auf die Entfernung der Person selbst des dermaligen Kammerrichters. Zu den lezteren Entzweck mache man bereits alle nur mögliche passus, um einige Gebrechen gegen diesen nach allgemeinem Zeugnisse untadelhaften Richter aufzubringen, also zwar, daß ein ansehnlicher Minister ihres Religionstheiles öffentlich Sich solle haben verlauten lassen: aut nunc aut nunquam. In Betref der beschränkenden Gewalt aber solle dermalen die erste Absicht auf

einen standhaften Widerspruch des kammerrichterlichen voti decisivi gerichtet seyn, und hat man vermuthlich bey der von dem Chur Bayerischen angebrachten vorläufigen Aeusserung nicht so viel aus Rucksicht oder Mäßigung, sondern nur um diesem die erste Schelle anzuhängen, ihrer Seits annoch mit dieser Materie zurückgehalten.

Ich habe einen Aufsatz gesehen, welchen ein Kammergerichts Assessor selbst mit einem dortigen Procurator ausgehecket, und einige ihrer Collegen erweitert haben sollen, in welchem man bis auf den abscheulichen Grundsatz herabfällt: weil der Kaiser der Catholischen Religion zugethan, so sey Er wie ein jeglicher anderer Catholischer Reichsstand zu betrachten, und gehe also den Protestanten nichts an, könne also zum höchsten nur Paritatem Religionis mit seinem Platze anfüllen.

Freund! wenn solche Grundsätze gelten sollen, wie ist es möglich, daß die dermalige Reichsverfassung dabey noch bestehen könne? Also wird auch dem Kaiser bey dem Revisions-Gerichte in casu parium das votum decisivum bestritten werden wollen. Wer solle also die Rechtsfälle entscheiden? eine amicabilis compositio? O wenn in einem Staate kein

an-

anderes Mittel mehr, Recht zu verschaffen vorhanden ist, so fehlet das erste Glied der Staatskette, und es tritt das Hobbesische System bellum omnium in omnes ein, wo der mindere ein legaler Raub des mächtigern wird, bis endlich die Reihe auch auf diese kommt, und selbe das dem Ulisses zugedachte Loos: Dich will ich zuletzt fressen; empfinden werden. Bey einem solchen System würden sich auch die ansehnlichsten Reichsstände in einem weit elenderen Zustande befinden, als die Untergebene eines jeglichen Dorfgerichts, bey welchem doch durch einen Landesherrlichen Dorfschulzen keine Rechtssache unerledigt gelassen wird. Und eine solche offenbare Schande will man auf der deutschen Nation haften lassen, daß bey ihrem obersten Reichsgerichte Vermög eines Gesetzes oder eines Verfassungs Fehlers unzehlige Reichssachen unentschieden bleiben müssen.

Sehen Sie bester Freund! wohin man öfters durch scheinbare Sätze verleitet werden kann, wenn man nicht auch alle Folgen davon auf das genaueste überdenket. Sie werden mir zwar einwenden: Es seyn offenbare Beweise da, welche den Ungrund eines kammerrichterlichen voti decisivi darthun. Wohl! ich werde darauf antworten, wenn es Ihnen beliebig

seyn sollte, Sich über diese Materie mit mir weiters zu unterhalten.

XV. Brief.

Des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 19ten Julii 1767.

Sie kündigen mir einen neuen Krieg an. Das erste Schlachtfeld wegen dem Ratifications Recht der Kaiserl. Commission werde ich sogleich behaupten; bey dem zweyten Gefechte aber wegen dem kammerrichterlichen Voto decisivo dörfte der Sieg etwa zweifelhaft bleiben.

Was also den ersten Punkt betrift, so muß ich Ihnen bester Freund, im Vertrauen eröfnen, daß die Churmayzischen Subdelegirten den Herzoglich Bremischen, welchem man diesen künftigen Widerspruch zugemuthet hatte, hierüber wirklich angegangen, von diesem aber die Versicherung erhalten haben, daß ihm solches nie beygefallen sey, und er vielmehr die gesetzmäßige Nothwendigkeit, und zwar dieses mit mehrern anderen dankneh migst anerkenne, daß die Kaiserl. Commission Sich es gefallen lasse dem Consess beyzuwohnen, und die Ratificationem con-

conclusorum sogleich zu ertheilen, als welche die Stände auf einen alleinig mündlichen Churmaynzischen Vortrag an die von den Berathschlagungen abwesende Commission ankommen zu lassen, etwas bedenklich finden würden.

In Ansehung des zweyten Punkts muß ich gestehen, daß der von ihnen angenommene scharfe Ton zwar einen Stof zu ernsthaften Ueberlegungen darbiethet, hingegen aber, da einmal die Evangelischen sich in allen Fällen eine volle Religions-Gleichheit bedungen, und aller möglichen Parthenlichkeit eines Catholischen Richters vorgebogen haben, meines Erachtens das votum dicisivum eines Catholischen Kammerrichters durch deutliche Beweise hindan gewiesen werden könne.

Die Stelle der K. G. O. von 1495. worinne dem Kammerrichter in casu parium eine solche entscheidende Stimme eingeraumet worden, ist nachhin in den folgenden Ordnungen abgethan worden. Denn da man in diesen die Abtheilung des Gerichts in Senaten beliebet hatte, so wurde vor das endliche Mittel eine Sach zu entscheiden bestimmet, daß man zulezt die Rechtssach an das Plenum bringen, und sich alda eines Ausspruchs vereinigen solle. Gleichwie nun hieben nur von einer Vereini-

gung nicht aber von einer Entscheidungsstimme des Kammerrichters Meldung gemacht wird, also ist auch bey der Visitation de Ao. 1583. von Kaiserl. Commission und Visitatoren, wie auch Kammerrichter und Beysitzern selbst dieses votum decisivum widersprochen worden.

Vorzüglich aber geben die Acten des Westphälischen Friedens den vollkommensten Beweis. Wenn man die bey Meyern befindliche Protocollen und Aufsätze erweget, so zeiget sich deutlich, daß die Evangelischen überhaupt alle Fälle, wo die vota spännig, an Kaiser und Reich verwiesen haben wollten, und am Ende nur so viel nachgegeben haben, daß in den Art. V. §. 55. ausgedruckten Fällen die remissio ad comitia Platz greiffen, ansonst aber die K. G. Ordnung beobachtet werden solle. Wer wird sich aber vorstellen, daß die Paciscenten auf jene veraltete Ordnung von 1495. und nicht vielmehr auf die neueste von 1555. zurückgesehen haben sollten? Und da nur in jener nicht aber in dieser von einem voto decisivo des Kammerrichters Meldung gemacht wird, würden Sie nicht, wenn Sie ein solches Votum hätten zulassen wollen, die disposition de Ao. 1495. namentlich ausgedrücket haben?

Der Evangelische Reichstheil hat bey der lezteren Visitation unterm 19ten Decemb. 1713. ein Conclusum abgefasset, und dieses dem Visitations Berichte No. 14. beygeleget, in welchem ein kammerrichterliches Votum hindan gewiesen wird; und obgleich der Käiser dasselbe in dem Ratifications-Decret von 24ten May 1719. annullirte, so haben doch dagegen die Evangelischen unterm 8ten April 1720. eine wiederholte Gegenvorstellung eingeleget.

Aber was solle ich auf ihren Haupteinwurf antworten, daß auf solche Art so viele Rechtssachen zur Schande Deutschlandes unerledigt bleiben würden? Die Sach ist in sich richtig, obgleich die Fälle, daß so gar in Pleno vota paria ausgefallen, bisher sehr seltsam gewesen sind. Aber kann dieses eine hinlängliche Ursach seyn, um ein anderes Auskunftsmittel zu ergreifen, welches der in dem Westphälischen Frieden so theuer errungenen Religions Parität widerstrebet? Würde es für unsere Stände nicht gleich gefährlich seyn, den Ausspruch in die Hände eines Richters zu legen, den man von unserer Seite doch niemal für ganz unpartheyisch halten wird, oder lieber die Sach gar unausgemacht erliegen zu lassen?

Die Visitations-Neuigkeiten will ich bis zu meinem künftigen Schreiben verspahren, um Ihnen selbe in einem mehreren Zusammenhange vorlegen zu können.

XVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 30ten Julii 1767.

Die Nachricht von der Aeußerung der herzoglich Bremischen Subdelegation hat mich zwar sehr vergnüget. Nur werthester Freund! unter uns gesaget, sind mir die auf dem Reichstage der Churmäynzischen Gesandschaft geschehene Aeußerungen wegen den Durlachischen Schreiben, durch welche Sie mich ebenfalls dazumal zu beruhigen gesucht haben, wiederum in das Gedächtniß zurückgekommen.

Wegen dem kammerrichterlichen Voto decisivo will ich es also mit Ihnen aufnehmen.

Daß in der K. G. O. von 1495. der Zufall oder das votum decisivum des Kammerrichters festgestellet worden, ist außer Zweifel. Ob aber dieses Gesetz durch die nachgefolgte Kammergerichts Ordnungen wiederum aufgehoben

hoben worden? hierinnen bestehet die Hauptfrage. Denn derowegen, daß in der jüngeren Ordnung von jener Stelle der älteren keine Meldung gemacht worden, kann man noch keinen positiven Schluß auf eine Aufhebung solcher Stelle machen. Sie werden zwar sagen, daß gleich im Eingange der K. G. O. Von 1555. alle hievor aufgerichte Ordnungen und Satzungen *cassirt*, und abgethan worden seyn. Gut, aber doch mit dem aldort sich befindenden Beysaze so dieser Ordnung zuwider verstanden werden möchten, wie ein Beyspiel I. Theil Tit. 50. §. 3. zu finden ist. Hieraus folget also, daß jenen Satzungen der älteren K. G. Ordnungen, welche dieser Neueren nicht widerstreben, sondern mit selber vereinbarlich, und selbst der Verfassung eines wohlbestellten Justizwesens angemäßen sind, ihre Verbindlichkeit nicht entzogen worden sey.

Um diesen Satz auf das genaueste zu untersuchen, hat man vornämlich die auf den Reichstägen von 1548. und 1555. bey der Revision der K. G. O. gepflogene Handlungen, wie auch das was bis zu diesen Reichstägen in Ansehung der K. G. O. beliebet worden, einzusehen und zusammen zu halten.

Die K. G. Ordnung vom Jahre 1521, in welcher jene von 1495. ausdrücklich, jedoch mit den neuen dabey gemachten Zusätzen bestättiget worden, verordnet Art. 3. „daß der Kammer„richter die Macht haben solle, die Personen „der Beysitzer oder Urtheiler zu theilen, und „etliche bey ihm in der Audienz zu behalten, „die übrige im Rath, zu Ausrichtung der Sup„plication &c. zu verordnen. Doch daß de„ren im Rath zu Verfassung der Urtheil, wie „Sie das nach obgemelter Ordnung Macht ha„ben, mit den zugeordneten Grafen und Frey„herren zum wenigsten 8. seyn; wo aber etwas „beschwerliches oder zweifelhaftes fürfiele, oder „daß Dieselbe einer Urtheil Sich nicht verglei„chen möchten, alsdann die anderen auch zu „ihnen erfodert, und mit derselben beschlossen „würde.“ In der K. G. O. von 1523. wird diese Stelle wiederholet, in den K. G. Ordnungen aber von 1531. und 1533. hievon gar keine Meldung gemacht; ohne daß man aber derowegen wird sagen wollen, daß durch dieses Stillschweigen auch diese Verordnungen von 1521. und 1523. cassiret worden wären.

Wenn man nun alles dieses zusammenhält, so scheinet es mir unbegreiflich, wie man angeben könne, daß die in der K. G. O. von 1495. dem

dem Kammerrichter ertheilte Gewalt in dem Fall, da die Urtheiler in ihrer Meinung spännig und auf jeglichen Theil gleich wären, den Zufall zu thun aufgehoben worden sey, indem selbe nur nach dem Maaße, als bey der Verfassung des Gerichts selbst eine andere Anordnung in Abtheilung der Beysitzer in die Audienz, welcher der Kammerrichter beyzusitzen hatte, und in den Rath beliebet worden ist, eingerichtet, mithin nothwendig versehen werden muste, daß auf dem Fall, daß die zum Rath geordnete Beysitzer sich eines Urtheils nicht vergleichen könnten, der Kammerrichter selbe zu den bey ihm in der Audienz gesessenen Beysitzern zu erforderen hätte; wo sodann erst das votum decisivum oder Zufall desselben Platz greiffen konnte, indem in der K. G. O. von 1495. nur der Fall, wo alle Beysitzer spännig sind, supponiret wird.

Es erhält dieses eine deutliche Erläuterung aus den Acten des Reichstages von 1548., wo die Revision der K. G. O. ebenfalls vorgenommen worden ist. In dem von dem Fürstenrathe übergebenen Bedenken ist folgende Stelle enthalten: „daß der Kammerrichter „kein mehrers unter ihnen 8. Urtheilern machen, „sondern daß es in causa paritatis votorum „in

„in den großen Rath kommen, und alda erst „des Kammerrichters Zufall statt haben sollte.“ Weit gefehlt also, daß man dieses Recht des Kammerrichters hätte widersprechen, sondern man hat nur eine nähere Erläuterung beysetzen wollen, daß nämlich vorher die Sach in den vollen Rath zu bringen und dann erst der Zufall des Kammerrichters zuzulassen sey. In dem Bedenken des Churfürsten Raths ist zwar nur der Ausdruck: **für den großen Rath kommen**, ohne weiterem Zusatze gebraucht, der Aufsatz des gemeinen Schlusses aber so wie auch nachher die K. G. O. von 1555. 1 Th. Tit. 13. §. 10. dahin gefaßt worden: **an den Kammerrichter und die andere *Assessores* gelangen.** Woraus sich das deutliche Zeugniß der geeinigten Einverständniß des Churfürsten mit dem Fürsten Rathe ergiebt, daß nämlich derley streittige Fälle an den Kammerrichter eben so wie an die andere Beysitzer gelangen, mithin jener mit seiner Stimme (denn ohne einem Voto würde seine Gegenwart in solchem Falle überflüßig seyn) die Entscheidung geben solle. Es hat auch der Kaiser in den über diese K. G. Ordnungs-Sache ertheilten Resolutionen dieses Punkts halber, wie doch wegen minder wichtigen geschehen, nichts erinnert.

Gesetzt

Gesetzt aber, daß man wirklich durch diese neuere Ordnungen dem Kammerrichter das Entscheidungsrecht hätte absprechen wollen, so würde man doch nothwendiger Weise auf eine andere gesetzliche Vorsehung gedacht haben, was für ein weiteres Entscheidungsmittel auf den Fall, wenn in dem großen Rathe die Stimmen in zwey gleiche Theile getheilet sind, eintretten sollte. Von einem Gesetzgeber ist nicht zu vermuthen, daß Selber ein nothwendiges Entscheidungsmittel, ohne dafür ein anderes zu substituiren verwerfen, mithin in einer so wichtigen und den allgemeinen Landfrieden bezielenden Angelegenheit etwas unvollkommenes machen sollte.

Was Sie werthester Freund! aus den Visitations-Acten von 1583. anführen, macht hieher kein Moment aus. Man darf nur den Inhalt dieses in des Ludolph Corpore Juris Cameralis No. 271. befindlichen Visitations-Decrets einsehen, um überzeugt zu seyn, daß es hier einen casum in causa religionis betroffen habe, welcher nach der damals schon im Reich gemeinsamlich anerkennten Regel, welche sodann im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 56. zum förmlichen Gesetz geworden, in casu parium zum Reichstag & ad amicabilem

A. C.

compositionem nothwendig hat verwiesen werden müssen.

Ich schreitte zu den Acten des Westphälischen Friedens. In dem ersten Antrag der Kaiserl. Comissarien in des Meyers Act. Pac. West. P. V. Lib. 39. §. 1. wurde zwar in einigen Fällen die remissio ad comitia oder amicabilis compositio bewilliget „aber in causis „mere politicis solle der Ausschlag bey so nie„dergesetzten Richtern nicht unbillig dem Kam„merrichter oder Präsidenten heimgelassen „werden.

Die Protestanten, wie Meyer l. c. §. 2. meldet, sollen zwar darauf geantwortet haben: „daß auch in causis mere politicis, im Falle „paria vota ausfielen, dem Kammerrichter „oder Präsidenten niemals der Ausschlag ein„geraumet werden solle. Die Käiserl. Gesandten bewilligten aber diese Forderung nicht in allen — sondern nur in einigen — in dem Instrumento pacis nachher ausgedruckten Fällen, für die übrigen aber gebrauchten Sie Sich in dem lateinischen Aufsatze des Ausdruckes juxta ordinationem cameralem lis terminabitur; womit sich dann auch sonach die Stände A. C. vereinigten.

Gleich=

Gleichwie ich nun oben erwiesen zu haben vermeine, daß die K. G. O. von 1495. durch die nachfolgenden in Ansehung des kammerrichterlichen Zufalls bey spännigen Stimmen nicht abgeändert worden, so ist auch leicht zu begreifen, warum die Käiserl. Commissarien bey den Westphälischen Friedens-Handlungen das in ihrem ersten deutschen Aufsatz wörtlich angeführte Ausschlagsrecht des Kammerrichters in dem nachhinigen lateinischen Project nur lediglich mit den Worten lis juxta ordinationem cameralem terminabitur, ausgedrücket haben.

Und endlich liebster Freund! darf man ja nur den trocknen Buchstaben des beruffenen §. 56. Art. V. ansehen, um vollkommen überzeugt zu seyn, daß die Paciscenten das kammerrichterliche Votum decisivum ausdrücklich anerkennet haben. Denn es wird in diesem §. verordnet, daß wenn in causis ecclesiasticis vel politicis inter Status catholicos & Augustanæ confessionis &c. vertentibus, nachdem die Sach auch ad plenum gebracht worden, annoch vota paria catholicis in unam, A. C. addictis assessoribus in aliam sententiam abeuntibus ausfallen sollten, diese caussa ad comitia imperii universalia zu remittiren sey. In anderen Fällen aber, oder wenn

die

die Angelegenheit keine Stände, sondern nur mediat-Personen betreffen, und Sich hierinnen vota paria ergeben würden, so wäre platterdingen nach Vorschrift der K. G. Ordnung zu verfahren.

Nun also, wenn in den ersteren Fällen im Senate vota paria ausfallen, so solle die Sach ad plenum, und wenn auch hier vota paria vorhanden, ad Comitia gebracht werden. In den andern Fällen aber sollte die Sach ebenfalls ad plenum kommen, und wenn paritas votorum entstehet, nicht ad Comitia remittirt, sondern juxta ordinationem cameralem entschieden werden. Sagen Sie mir doch bester Freund, worinnen solle dann dieses leztere Entscheidungs-Mittel bestehen? ad plenum müssen nothwendig beyderley Gattungen der Rechtsfälle kommen. Sollte man also bey der paritate votorum in pleno nur für die ersteren Fälle auf ein endliches Austrags-Mittel gedacht, für die lezteren solches außer Acht gelassen haben? Und wenn Sie dieses wegen der Ehre der Paciscenten nicht zugeben werden, sagen Sie mir doch ein anderes Mittel, auf welches durch die Worte juxta ordinationem cameralem hätte gedeutet werden können, als eben den in der K. G. Ordnung von 1495. festgestellten Zufall des Kammerrichters?

In dem Concluso ihres Corporis vom 19ten Decemb. 1713. wir keineswegs das kammerrichterliche votum decisivum im Ganzen widersprochen, sondern da die Clausel beygefüget worden: „Sie würden mit solcher reichssa„tzungsmäßiger Behutsamkeit in denen Fällen, „da man sich dessen (nämlich des voti decisi„vi) bedienen zu können glaubte, zu verfah„ren wissen, daß allenfalls die Jura Statuum „evangelicorum ungekränkt bleiben:“ so wird die Ausübung dieses Rechtes in reichssatzungsmäßigen Fällen vielmehr anerkennet; wie man dann ohnehin Catholischer Seits nie gemeinet ist, dasselbe weiters, als der Westphälische Frieden solches zuläßt, zu extendiren. Es war auch nicht der Inhalt dieses Conclusi die Ursach warum selbes durch das Commissions-Decret von 24ten May 1719. cassiret worden ist, sondern daß die Subdelegirten A. C. eigenmächtig sich herausgenommen haben, eine Verordnung an die Beysitzer A. C. zu erlassen, und dadurch die gesetzgebende Gewalt gegen alle Reichsverfassung vorbeyzugehen.

Nun glaubte ich werthester Freund! mein Schreiben beschließen zu können, und nur die Versicherung beyfügen zu sollen, daß ich ꝛc.

XVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 12ten August 1767.

Sie haben mich durch ihre körnigte Ausführung über den häcklichen Punkt des kammerrichterlichen voti decisivi ungemein verbunden. Aber eine allgemeine Ueberzeugung von ihrem Satze! diese hängt freylich nicht allemal von der Stärke der Beweisgründen ab.

Jussa sequi tam posse mihi quam velle
necesse est.

sagt Lucanus. Lassen Sie uns, werthester Freund! zu den Handlungen unserer Deputation zurückgehen, wovon ich Ihnen die weiteren Nachrichten schuldig bin.

In der 15ten Session ist auf eine Proposition der Käiserl. Commission ein heilsames Conclusum zu Stande gekommen, daß nämlich sämtliche Subdelegationen dahin sorgen sollen, damit durch die Subalternen das Silentium nicht gebrochen werde, weswegen alle Secretarii mit Eidespflichten zu belegen wären.

Das Hauptgeschäft bestunde aber darinnen, daß die interrogatoria generalia, über welche nämlich eine jede Kammergerichts Person auf alle übrige befraget werden solle, durch die Abstimmungen in der 13ten, 14ten, 15ten, 16ten und 18ten Sessionen berichtiget, und das Conclusum darüber sodann in der 20ten Session eröfnet wurde; wo sodann in der 23ten Sitzung alle Præparatoria zu diesen examen und zur solennen Verpflichtung festgestellet, in der folgenden Sitzung die Verpflichtung des Consessus sowohl als des ganzen Kammergerichts vorgenommen, und endlich in den Sessionen 25. und 26. das examen des Kammerrichters selbst vollbracht worden ist. Wobey der Herr Kammerrichter durch seine gründliche und standhafte Erläuterungen bey dem ganzen Concess Sich viele Hochachtung und das Lob erworben hat, daß Er seinem Amte allerdings gewachsen sey; worüber man vorhin nicht allenthalben gleiche Meinungen hatte.

Bey Gelegenheit der in sessione 23. zur Sprach gekommenen feyerlichen Abholung der Kaiserl. Commission haben Sich Anstände wegen der Auswahl der Conducenten ergeben. Der Chur-Brandenburgische, welcher neben den Chur-Mäynzischen benennet war, verwei-

gerte allen vier Maynzischen Subdelegirten den Vorrang zu lassen. Es wurde aber verglichen, daß die vier Maynzer linealiter hintereinander das rechte latus, der Chur-Brandenburgische aber das linke latus allein ausmachen solle. Auch bey den Fürsten hat sich ein Anstand ergeben; denn als Oesterreich und Bremen als die Vorsitzenden benennet wurden, gaben einige Fürstliche zu erkennen, daß sie selbst frey wehlen wollten, wer zu deputiren sey, und Oesterreich Sich dabey kein Præcipuum in allen Deputationen herausnehmen könne: Allein da von Seite Oesterreichs darauf erinnert wurde, daß wenn es auf eine Wahl unter den Fürsten ankommen sollte, Oesterreich das Directorium mit Ausschluß aller übrigen zum Fürstenrath nicht gehörigen gebühren würde, und da auch die Kaiserl. Commission vorstellte, daß durch die Anordnung von 1654. bey den Visitationen kein abgesonderter Churfürsten oder Fürsten-Rath, sondern nur ein Corpus Visitatorum, wie solches itzo hier anwesend sey, Platz greife, so bliebe die Sach auf sich beruhen.

Den 8ten Julii hat die Kaiserl. Commission mit zwey Deputirten vom Kammergericht sodann den Reichsmarschallamts-Versehern und zwey Magistrats-Deputirten die Policey- und

Tax-

Tax-Ordnung berichtiget, welche den 10ten Julii vom Rathhause herab durch das Reichsmarschallamt unter Trompeten und Paucken-Schall verkündiget wurde.

Noch eine stille Bemerkung werthester Freund! in der 19ten Sitzung hat der Oesterreichische sein Votum abgelesen, und es hernach zur Gewinnung der Zeit schriftlich zum Protocoll gegeben. Man beobachtete, daß einige Collegen besonders der unmittelbar nachstimmende dagegen einen Unwillen zeigten; deswegen äußerte die Kaiserl. Commission mündlich und sehr gelassen: daß der Oesterreichische nach Vorschrift des J. R. Abschieds §. 143. 146. 147. ganz recht thäte, und daß das lange zeitverderbliche dictiren gegen Gesetz und löbliche Gewohnheit liefe, und die Geschäften schädlich aufhalte. Dieses war auch die Ursach, warum besagte Commission in ihrem Beytritte zu dem Concluso über die Interrogatoria den Zusatz machte: Es würde zur Gewinnung der Zeit und zur Beförderung des Hauptgeschäftes sehr ersprießlich seyn, wenn künftig die Vota in möglichster Kürze zu fassen gefällig seyn möchte.

Uebrigens ist per majora (dann der Oesterreichische und Bambergische erklärten, keinen Theil daran zu nehmen) concludirt worden,

 mit

mit dem Kammergericht die grossen Ferien vom 18ten Julii bis 20. Augusti anzugehen. Ich mache mir, wie die meisten meiner Collegen diese Zeit zu nutzen, um meine Gesundheit bey einer Brunnen-Cur zu pflegen.

XVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 30ten Augusti 1767.

Ich bin schon über ihre Nachricht, werthester Freund! erschrocken, daß man nämlich zur Berichtigung der General-Interrogatorien eine Zeit von sechs Sessionen größtentheils aufgezehret habe. Ich konnte mir die Möglichkeit davon kaum vorstellen, bis ich endlich jüngster Tagen die Protocollen selbst zu Gesicht bekam. Welche Weitläuftigkeit! welche Pedanterey! welche beissende Ausdrücke! sogar ein ganzes Collegium juridicum de inquisitione traf ich in einem voto an. Diese Deputation solle allen Gebrechen am Kammergericht abhelfen, worunter gewiß auch die öfters vernachleßigte Verordnung der K. G. O. I. Th. Tit. X. §. 24. „daß sich die Beysitzer in ihren votis der Kürze „befleissen, und sonderlich dasjenige, das hie-

„vor

„vor durch sie oder andere im Rath fürbracht, „nicht wiederum nach der Länge erholet und re- „petirt werde.„ Wie auch jene I. Th. Tit. XIII. §. 3. daß sie in ihren votis keine Singularität gefährlicher Weise und pertinaciter annehmen sollen, zu rechnen, und also die Befolgung dieser Reichsgesetze so wie jener Stellen des J. R. Abschieds, welche die Kaiserl. Commission angezogen hat, einzuschärfen seyn will.

Aber wie kann davon ein erwünschter Erfolg zu erwarten seyn, wenn diejenigen, welchen die Aufsicht hierüber anvertrauet worden, sich gleiche Gebrechen vorzuwerfen haben? Nach meiner Meinung sollte der Kaiser durch seine Commission eben jene Sprache bey dem Consess, und wenn es hier nicht fruchten sollte, auch bey dem Reichstage führen lassen, welche derselbe in dem Commissions-Decret vom 15ten April 1669. in folgenden merkwürdigen Worten geführet hat: „Allerhöchst Ihro erinneren an- „gelegentlich und ermahnen, die deliberatio- „nes mit sonderen Fleiß zu beförderen, zu rech- „ter Zeit zusammen zu kommen, in ihren votis „sich der Kürze möglichst zu befleissen, was der „Vorstimmende schon gesagt, nicht wiederum „verdrießlich zu wiederholen, die Re- und Cor- „relationes möglichst zu beschleunigen, nicht

„gleich über ein jedes incidens auf den anderen „Rathstag Bedenkzeit zu nehmen, sondern nach „dem Exempel der bey vorigen Reichstägen ge„westen Gesandten (welche nicht nur die deli„berationes und Umfrage, sondern so gar die „Re- und Correlationes in wichtigen materiis „in einem Rathstag angefangen und beschlossen) „sich nicht weniger rühmlich zu verhalten.

Urtheilen Sie selbst bester Freund! ob nicht diese kaiserliche Ermahnung in allen Silben dermalen schon passend sey? Gewiß aber in Zukunft, wie es sich nach dem dermaligen Betrage ziemlich wahrscheinlich calculiren läßt, zur Nothwendigkeit werden dörfte. Mir fällt hier eine artige Beobachtung meines Lehrers über das römische Recht bey. Als derselbe von der Sammlung der Pandecten sprach, welche Tribonian in so kurzer Zeit veranstaltet hatte, setzte er hinzu: Vermuthlich hatte selber keine diæten, weder auch einen bis zur Vollendung des Werks fortzulaufenden Gehalt. Was würde erst zu hoffen gewesen seyn, wenn der in den Churmaynzischen Deliberations-Punkten No. 23. 24. enthalten gewesene Vorschlag: daß nämlich für den Unterhalt der Subdelegationen eine eigne Reichs-Cassa angeleget werden sollte, durchgesetzet worden wäre?

Fer-

Ferners liebster Freund! habe ich in dem Protocoll der 13ten Sitzung einen sehr artigen Umstand bemerket. Es hat sich nämlich der Chur-Sächsische anstatt ein eigenes Votum abzugeben, lediglich mit den Worten geäußert: beziehe Sich auf das nachfolgende Chur-Brandenburgische Votum ratione addendorum. Das habe ich wohl vielfältig gesehen, daß man sich bey Rathsversammlungen auf vorgegangene, und also mit eigenem Ohre angehörte Stimmen berufe; daß man aber auch zukünftigen, in dem Consess noch nicht abgegebenen Stimmen seinen Beyfall vorhinein zuschreye, dieses ist in der That ausserordentlich, und gleichet jenen nach der Bequemlichkeit abgefaßten Instructionen, die mit dem Satze: in omnibus ut * * anfangen und sich enden.

Die Sache hatte freylich hier einen ganz anderen Umstand. Es waren nämlich diese addenda in ihrer einseitigen Conferenz schon verabgeredet, und festgestellet; nur kame es darauf an, wer unter ihnen die Ehre haben sollte mit diesem Conferenzial-Werk öffentlich aufzutreten, welche der Chur-Sächsische also ungeachtet seines hohen Directorii dem Chur-Brandenburgischen zu überlassen, für gut befunden hatte. Daß man aber ein öffentliches Be-

kånntniß solcher einseitigen mit einer Stimm-freyheit und mit der Natur einer gemeinschaftlichen Rathsversammlung niemals zu vereinbarenden præoccupatorischen Schlüssen so gar in das gemeinsame Protocoll legen, und noch dazu denjenigen, welcher das Dominat bey solchen Schlüssen führe, kennbar darstellen sollte, dieses, Freund! so bekannt auch die Sach in sich ist, hätte ich wohl niemals vermuthen können.

Leben Sie wohl.

XIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 1ten Octobris 1767.

Den 25ten verflossenen Monats haben Wir wiederum die erste, mithin in der Ordnung die 27te Sitzung gehalten. In dieser und in den folgenden Sessionen 28. 29. 30. wurde die Zeit mit debatten gegen das Chursächsische Erzmarschall-Amt in Betreff der Policey-Ordnung und der neuen Wetzlarischen Zeitung: unter dem Titel Wetzlarische Anzeigen durchgebracht, und dörften diese in der That minderwichtige Angelegenheiten zu noch mehrern Weitläuf-

läuftigkeiten Anlaß gegeben haben, wenn nicht die Kaiserl. Commission auf eine ganz schickliche Art in die Mitte getretten und die Ruhe hergestellet hätte; wobey auch Dieselbe, so wie schon öfters geschehen, löblichst erinnerte: daß in den Sessionibus ordinariis nichts, als was das Haupt-Visitations-Geschäft betrift, vorgenommen, alle übrige Nebendinge aber zu privat Besprechungen verwiesen werden sollten.

In der 32ten Sitzung ergab sich ein sehr heftiger Auftritt, als die Supplick der Cronenberger Unterthanen contra Churmaynz puncto denegatæ justitiæ vom Kammergericht in Proposition gestellet wurde. Die Churmaynzischen verweigerten in dieser Sache von dem Consess abzutretten; zugleich erhob sich die Streitigkeit, ob Chur-Trier oder Chur-Sachsen bey einem solchen Maynzischen Hinderungsfalle das Directorium führen solle; worüber man Sich endlich dahin vereinigte, die Kaiserl. Commission zu ersuchen, in solchen Fällen zu proponiren und zu dirigiren, wozu sich dann auch diese willfährig erklärte. Da nun dagegen in der folgenden Session die Maynzischen eine Protestation einlegten, mußten Sie Sich die wiederholten neuen Anfälle selbst zuschreiben.

In der 35ten Sitzung erschien ein Impressum Oettingen contra Teutschmeister: in welchem man zu behaupten trachtete, daß die Revision wehrender Visitation effectum suspensivum habe. Es wurde aber dieses Ansuchen wie billig per majora abgeschlagen.

In der 40ten Sitzung kam die Reichssach wegen der Unmittelbarkeit der Stadt Gelnhausen vor, welche bereits Ao. 1734. entschieden worden, und zeither in blossen Executivis gestanden, von Churpfalz und Hanau aber unter dem Vorwande einer Reichspfandschaft vereitelt worden ist. Man concludirte per majora, daß das Kammergericht binnen 4. Wochen einen Bericht hierüber erstatten solle. Ich bleibe zwar allemal bey der Vernunftsregel: audiatur et altera pars: indessen aber werthester Freund! kann ich nicht begreifen, wie das Kammergericht diese Sache contra propria judicata durch ein loquatur vom 18ten Junii 1762. neuerdingen habe zweifelhaft machen können. Da mit dieser Sache und dem dabey gebrauchten weitläuftigen dictiren abermals eine Session aufgezehret worden, hat die Kaiserl. Commission bey Gelegenheit ihrer Ratification den Beysatz gemacht, wie es zu bedauern sey, daß durch die weitläuftigen Vota und Umfragen

fragen in dergleichen Nebendingen ganze Sessiones zum Aufenthalt des Haupt-Visitations-Geschäfts hinweggenommen werden: man stelle also zu belieben, ob nicht fürträglicher sey, dergleichen Nebensachen jedesmalen ad referendum zu nehmen.

Die übrige Zeit wurde mit dem Examen der Cameralium über die general interrogatoria durchgebracht.

Ich weis Freund! Sie werden uns wegen dem langsamen Gange der Geschäften nicht loben; und dieser Abgang von Materien war auch die Ursach, warum ich mit meinem Schreiben über ein Monat zurück geblieben bin.

XX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 21ten Octobris 1767.

Daß man ihrem Consess keine Uebereilung der Geschäfte jemals werde zur Last legen können, dafür wird jederman, der ihre nunmehr bald halbjährige agenda durchsieht, Bürge seyn; Sie werden Uns, wenn es so fortgehet, oder wohl gar noch ärger werden sollte, einen

nen allgemeinen Papiermangel zuziehen. Wehe Ihnen sodann wenn die belles lettres-Krämer in ihrer jährlichen Lieferung einen Abgang leiden sollten.

Aber im Ernst Freund! will man dann die Ermahnungen der Kaiserl. Commission gar nicht hören? Es hat fast den Anschein, daß man eben derowegen weil Sie ermahnet, Sich nicht will zurecht weisen lassen, gleich als hätten nicht die Stände, sondern nur der Kaiser von diesem Geschäfte einen Nutzen.

Wie konnte es wohl den Maynzern einfallen, in der Cronenberger Sache den Abtritt zu verweigern, da es doch vermöge der K. G. O. III. Th. Tit. 53. eine ungezweifelte Regel ist, daß eine Syndicats-Klage wie eine Revision zu tractiren sey. Und aus eben dieser Ursache kann ich nicht begreifen, wie man der Chur Trier die Anwendung des R. Abschieds von 1594. §. 100. mithin das ihr in solchen Fällen zukommende unstreittige Directorium habe absprechen können; wie wohl für dermalen durch den von Kaiserl. Commission eingeschlagenen Weg keinem Theile ein Abbruch an seinen Rechten zugegangen ist.

Ich bewundere auch, daß niemanden beygefallen ist, in eben dieser Angelegenheit dem

Herzog-

Herzoglich Bremischen den Abtritt anzusinnen, da dieser ehemals in Darmstädtischen Diensten Ao. 1753. als Mediations-Commissarius in dieser Sache gebraucht worden ist.

Aus ihrem Schreiben ersehe ich zugleich, daß in causa Oettingen der angesuchte effectus suspensivus nur per majora abgeschlagen worden. Wie war es möglich, bey einem Satze, welcher in dem J. R. Abschiede §. 124. auf das deutlichste bestimmet worden, einen Zweifel zu finden? Freund! ich sehe vor, daß etwa einige Delegations-Höfe nächsthin mit gleichen Forderungen aufzutretten, und nur aus dieser Ursache itzo schon derley ihnen vortheilhafte Sätze zu unterstützen Vorhabens seyn dörften. In eben diesem Reichs-Abschiede, welcher den 17ten May 1654. unterzeichnet worden, wird die extraordinari-Visitations- und Revisions-Deputation auf den 1ten Novembris besagten Jahres ausgeschrieben, und dennoch hat man den effectum suspensivum in eben diesem Abschiede aufgehoben, wie kann man also dermalen, wo diese extraordinari Deputation zu Stande gekommen, etwas anders fordern, als in dem besagten Reichsabschiede beliebet worden. Und welch ein Justizwidriges Unwesen würde daraus erfolgen, wenn man zugleich auf die

leyder!

lender! dermalen noch entfernte Vornahm der Revisionen zurück sieht.

In Ansehung der Gelnhauser Sache bin ich ebenfalls sehr begierig den Inhalt des kammergerichtlichen Berichts zu erfahren. Ich glaube immer, daß gewisse Religionnaires an diesen Verfügungen grossen Antheil haben. Und sollte dieses seyn, so wünschte ich recht sehr, wenn dem Gerichte ohne aller Nachsicht auf den Leib gegangen würde. Uebrigens aber, da man von Seite der Deputation neben dem Bericht auch die Protocolla senatus abzuforderen pfleget, so förchte ich, daß darunter die geheime Absicht verborgen seyn dörfte, sich in den Abstimmungen auch an die merita causæ zu wagen, welches der Visitation niemals zustehet, sondern nur der künftigen Revision vorbehalten ist.

PStum Eben itzo erhalte ich aus der Nachbarschaft von Wetzlar die Nachricht, daß es mit den einseitigen Conferenzen ihrer Glaubens-Verwandten immer ernsthafter werde. Man nimmt so gar die Nacht zu Hilf. Die Berufung geschieht durch förmliche Ansagszettul. Nach der vielstündigen Conferenz am 29ten verflossenen Monats hat man eine zweytägige dictatur gehalten. Der Hauptgegenstand ist gewesen,

wesen, um sich über einige Punkten zu vereinigen, welche man den dortigen A. C. Verwandten Präsidenten und Beysitzeren als künftige Maaßregeln nach dem Vorgange jener einseitigen Verordnung vom 19ten Decembr. 1713. vorzuschreiben gedenke. Man hat aber nicht alle Beysitzer genug zaghaft gefunden, um Sich unterjochen zu lassen. Der gelehrte Assessor Cramer solle beherzt geantwortet haben, daß er keine andere als vollbürtige Reichsgesetze, dergleichen solche Principia particularia nicht wären, zu seiner Vorschrift annehme, und eben diese Sprache solle auch der Herr Präsident Graf v. Kirchberg geführet haben. Nun aber werthester Freund! hören Sie auch, was in dieser Nachricht für eine Anecdote hierüber gemacht worden: Der Visitations- und Revisions-Conseſs sey ein wahres Justiz-Collegium, und eine oberste Gerichtsstelle; es falle also von selbst in die Augen, daß derley Nebeneinverständnisse der Richter, wodurch sie sich vorläufig zu etwas besonderen verbinden, gegen die Reichsgesetze und die unpartheyische Gerechtigkeitspflege platterdingen anlaufe. Es nehme daher schon überall eine gemeinsame Schüchternheit überhand, daß man sich zu den künftigen Revisionen schlechthin keiner Gerechtigkeit versehen dörfe, weil eben, wie bisher in dem Visitations-Geschäfte,

also auch in den Revisions-Senaten diese protestirende Vorberathungen gegen die Ordnung und den Revisions-Eid untereinander ein willkührliches feststellen, und sodann jedesmals Mittel zu finden wissen würden, ein oder zwey von catholischen Beysitzern um das Uebergewicht zu erhalten herüber zu ziehen. Bester Freund! wenn man doch nur bedenken wollte, wie sehr gegen ein solches Beginnen der klare Buchstaben des J. R. Abschiedes §. 157. und des jüngsten Visitations-Abschiedes §. 73. streite, und daß doch niemals ihren Verwandten in den Reichsgesetzen ein Privilegium exclusivum eingestanden worden sey, daß sie allein Recht und Gerechtigkeit handhaben könnten, und was die Catholische thun, und urtheilen, a priori als unstatthaft angesehen werden müsse, so sehe ich wahrhaftig nicht, wie man auf derley Extremitäten fallen könne. So gewiß es ist, daß unser Kaiser, so lange die dermalige Reichs-Verfassung bestehet, in eben dem Maaße der Kaiser der Catholischen als Er jener der Protestanten ist, eben so gewiß ist es auch, daß man den Türken wie den Juden ohne Religions-Unterschied oder Absicht so lange eine unpartheyische Justiz schuldig sey, als Justiz Justiz seyn werde.

XXI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 22ten Novemb. 1767.

Ihre Vorhersagung, werthester Freund! ist wirklich eingetroffen, indem die Kaiserl. Commission ein unterm 30ten Septem. datirtes rescriptum ostensibile allen Subdelegationen ad statum legendi mittheilte, in welchem der Kaiser seine Empfindlichkeit über die Weitlauftigkeit, über die Einmischung vieler zu diesem Consess nicht gehöriger Gegenstände, über die Bitterkeit und Unart in den Ausdrücken, überhaupt über die unanständige Verzögerung des Hauptgeschäfts zu erkennen gabe, — vielfältige Ermahnungen, jedoch ohne jemanden in seiner Stimmfreyheit hindern zu wollen, beyfügte, und alle bisherigen Mißbräuche abgestellt wissen wollte. Aber die Wirkung davon? auch diese haben Sie werthester Freund! in ihren lezten Schreiben schon zum voraus errathen. Ungeachtet die Herfürtrettung mit diesem Rescript nirgend in publico geschehen, zu keinen Reichs-Acten gekommen, Niemand vorher mitgetheilet worden, sondern nur ledi-

glich die Gestalt einer stillen und vertraulichen Ermahnung an sich hatte, und mit aller Bescheidenheit eingeleitet war, so haben doch die meisten Evangelischen Subdelegirten mit Anschluß zweyer Catholischen sehr heftige, und ich muß es frey gestehen, unanständige Gegenäusserungen in das offentliche Protocoll eingedrungen. Man erklärte diese Kaiserl. Ermahnung für **unerwartet**, und den modum für befremdlich; man schrie über eine Bekränkung der Stimmfreyheit: man nehme keine Ahndung als nur von seiner Principalschaft an, und habe auch nur dieser allein Rechenschaft zu geben.

Die Kaiserl. Commission sahe sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzet, in der 62ten Sitzung eine Gegenerklärung ad Protocollum zu geben, und in solcher diese Ungebühr zu erheben, und zugleich anzuzeigen, daß selbe das Protocoll an Kaiserl. Majest. eingesendet habe, um von daher die weiteren Befehle zu erwarten; Zugleich wurde auch in dieser Commissarischen Erklärung geahndet, was in einigen votis wegen den gesandtschaftlichen Charakter eingeflossen ist, mit der Beziehung auf die deutlichen Worte der Reichs-Instruction §. 35. und auf das, was den 24ten Octobris.

ctobris. 1707. bey Gelegenheit der Chur Sächsischen Vollmacht beschlossen worden ist.

Hierauf wurde der Lermen noch ärger, und man verzehrte zwey volle Sitzungen mit den weitläuftigsten und hie und da gegen Kaiserl. Commission zudringlichsten Abstimmungen. Die Sach ist zu wichtig, werthester Freund! als daß ich Ihnen nicht eine kurze Abschilderung von diesem ganz ausserordentlichen Vorfalle machen sollte. Gleich im Anfange der 63. Sitzung erklärte der Chur Maynzische, daß mehrere vortrefliche Subdelegationen wegen der von der Kaiserl. Commission gegebenen Declaration verlanget hätten, das Protocoll zu eröfnen; man wolle also damit Gelegenheit dazu geben.

Freund! niemals hätte ich eine solche Willfährigkeit gegen Uns Evangelische vermuthet. Sollte etwa das Kaiserl. Rescript auch die Maynzer betroffen haben? oder glaubten Sie etwa in Ansehung ihrer Forderungen bey uns etwas zu erhaschen. Das Erstere mag wohl nicht ohne Grund seyn, des Zweyte aber dörfen sie niemals hoffen. Indessen hat man doch auf solche Art so viel erwirket, daß die Kaiserl. Rechte und Vorzüglichkeiten durch das Erzkanzleramt selbst ordentlich in Umfrag gestellet, und

gleichsam den Subdelegirten zur Entscheidung übergeben worden.

Sie können sich leicht vorstellen, bester Freund! mit was für einem Ausbruche von Zudringlichkeiten man sodann zum Protocoll losgestürmet habe. Ich rede hier wie Paulus: laudo vos fratres: in hoc autem non laudo. Man hat muthwilliger Weise die Worte der Commißion verdrehet. Denn daß die Commißion wegen den gesandtschaftlichen Charakter sich auf die Reichs-Instruction §. 3. und 5. bezogen habe, wurde dahin ausgedeutet, als wollte man den Committenten das jus ablegandi bezweiffeln. Der Commissarische Wunsch, daß manche Patrioten sich ihrer natürlichen Stimmfreyheit gebrauchen möchten, wollten oder könnten, hat uns zwar betroffen, man hat es aber für eine Beschränkung der ständischen Freyheit auszuschreyen gewußt. Man hat sogar dem in den Gesetzen offenbar gegründeten Satz, daß die Visitations-Deputation ein oberstes Reichs Justiz-Collegium sey, aus Vorliebe für den gesandtschaftlichen Charakter widersprochen. Mit einem Worte, wenn man ein wahres Muster einer Rapsodie und Wortdrescherey vorlegen will, so dörfte man nur die Protocollen dieser zwey Auswürfe von Seßionen abdrucken lassen. Was

Was konnte die Kaiserl. Commission bey einem solchen Schwall von Zudringlichkeiten unternehmen? Ich pflege mich überhaupt in solchen Fällen an den Platz der Gegenparthey zu setzen, und dieses ist auch, wie unser grosser Gellert sagt, das sicherste Mittel, um richtig zu urtheilen. Allein ich muß bekennen, daß die von der Kaiserl. Commission gebrauchte Gelassenheit meine Erwartung ganz übertroffen habe. Selbe gieng in ihrer Erklärung dahin: daß die Kaiserliche sowohl, als alle andere bey dieser Deputation vorgekommene Vollmachten ausweisen, daß Sie zu einem weiteren nicht, als nur zu der Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens in Visitationibus und Revisionibus nach Vorschrift der ReichsGesetze bemächtiget seyn. Selbige bemächtigen aber keinesweges den ganzen Consess über die allerhöchste Kaiserl. Befugnisse und oberstrichterliche Amtsverfügungen sich zum Richter darzustellen. Die Commission werde also reservando reservanda diese über Dinge, so selber nie zu Sinn gekommen, allhier vorgefallene ganz ohnverdiente harte Behandlungen, als anher nicht gehörig, an ihrem behörigen höheren Ort gestellt seyn lassen, sofort diese ansehnliche Versammlung mit Beantwortung solcher unerfindlichen Sachen um so weniger aufhalten, als

wirklich wiederum zwey ganze Sessionen damit bedauerlich verlohren gegangen, und ohnehin die allerunschuldigste Erklärungen geflissentlich mißdeutet werden. Uebrigens wolle Commissio noch allerseits ersuchet haben, nach Dero ruhmwürdigen Eifer demjenigen Hauptgeschäft der Justizverbesserung, warum man eigentlich von wegen Sr. Kaiserl. Majest. und des gesammten Reichs mit Aufwand so grosser Kosten allhier ist, mit Beyseitigung aller Nebendinge den patriotischen Vorschub zu geben.

Freund! diese Mäßigung der Commission hat alle beschämet, und in eine auf den Gesichtern selbst nicht zu verkennen gewesene Verlegenheit gesetzet. Man ist so gar so weit gegangen, und hat die Chur Maynzische ersuchet, die Kaiserl. Commission zu bereden, womit alles in Vergessenheit gestellet, und die Commission sich gefallen lassen möchte, das Vergangene in ihrem Berichte zu milderen.

Nun hören Sie aber auch, wie weit Wir in Behandlung der Visitations Gegenstände gekommen sind. Neben deme, daß die examina der Kameralpersonen fortgesetzet werden, wurden in der 57ten Sitzung folgende drey Punkten zur Berathschlagung gebracht. 1mo.

wegen dreystündigen Kammergerichts-Sessionen im Winter wie im Sommer. 2do, wegen Abstellung der Unordnungen in Plenis. 3tio, wegen des weitläuftigen Referirens und Votirens. Die Vota hierüber fielen so weitlauftig und schulmäßig aus, daß mit solchen 3. volle Sitzungen dahin gebracht, und endlich in der 61ten Sitzung ein Conclusum jedoch nur über den ersten Punkt erzielet wurde, daß nämlich zu den täglichen Sitzungen 3. Stunden im Winter wie im Sommer verwendet werden sollen, wogegen aber das Kammergerichte als über eine Aenderung einer 200. jährigen Observanz bey Kaiserl. Majest. Beschwerde zu führen vorhabens seyn solle. Die andern 2. Punkten sind noch unerlediget, besonders hat man in Ansehung des dritten durch das widrige Beyspiel eine artige Figur vorgestellet. Alle übrige Gegenstände, die bey unserem Consess vorgekommen, sind von so geringem Belange, daß ich Ihnen mit deren Erzehlung nicht überlästig fallen will.

Leben Sie wohl.

XXII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 28ten Decemb. 1767.

Ihr Schreiben werthester Freund! ist mir abermals ein offenbares Merkmal ihrer patriotischen und zugleich mäßigen Denkungs-Art. Unmöglich kann ich mir vorstellen, daß bey den so seltsamen und unerhörten Aeußerungen gegen die Kaiserl. Ermahnung vom 30ten Sept. die eigene Ueberzeugung habe Antheil nehmen können; und eben so wenig kann ich mir auch vorstellen, daß die Höfe selbst zu diesem in allem Betracht höchst unfreundlichen Betrag Befehle sollten ertheilet haben.

Nun bester Freund! will ich Ihnen auch meine Gedanken hierüber eröfnen. Ohne mich bey den ungleichen, und respectlosen Ausdrücken und offenbaresten Wortverdrehungen aufzuhalten, welche ich allemal entweder dem Temperament oder einem verdorbenen Herzen zuzuschreiben pflege, und die ohnehin in der Hauptsache niemals ein Moment ausmachen, finde ich vorzüglich drey Punkten, welche der betrübten Folgen halber eine nähere Ueberlegung forderen.

Imo. Will man dadurch dem Kaiser das Ius proponendi und eben so auch dem Erzkanzleramte sein officium beschränken.

IIdo. Will man sich den gesandtschaftlichen Charakter zueignen, und daher auch an keine andere Instructionen als jene ihrer Principalschaften gebunden seyn.

IIItio. Nimt man zum Grundsatze an, daß kein altes Reichsgesetz für gültig zu achten sey, als nur soweit es in dem Westphälischen Frieden deutlich dafür erkannt worden ist.

Was nun den ersten Punkt betrift, so sucht man diesen Endzweck durch die Eindringung fremder Materien, die weder in Ansage noch in Proposition gestanden, zu erwirken. Es war dieses von jeher der Kunstgriff und die erste Stuffe zur Einführung eines protestantischen Directorii, wovon die Reichstags-Acten mehrere Beyspiele an Tag legen. Möchte man doch nur das Kaiserl. Commissions-Decret vom 26ten Novemb. 1671. in Erwegung ziehen, worinnen folgende sehr merkwürdige Stelle enthalten ist: „Es sey fürkommen, daß verschiedener Stände Gesandtschaften von dem in den Reichs-Consultationibus üblichen Stylo je länger je mehr abtretten, und die vota nicht auf die in dem An-

„sag-

„Tagzettul vorgestellte, sondern zum öfteren ad „materiam propositam nicht gehörige Sachen „richten, und hiedurch den ordinem delibe- „randi gleichsam ganz umkehren . . . so „wollen dieselben sich gefallen lassen, hinführo „dem Stylo imperii diesfalls Sich zu confir- „miren und auf die vorkommene materias, wel- „che von den Directoriis proponirt und ad „deliberandum vorgestellet werden möchten, „ihre vota ohne Einmischung anderer davon „nicht dependirenden Sachen vermittelst ei- „ner ordentlichen Umfrage zu eröfnen: &c." Denken Sie nur selbst werthester Freund! wenn man einem solchen Unfuge Plaz geben wollte, ob nicht die Reichsversammlungen an Unordnungen einen Polnischen Landtag übertreffen würden.

Der zweyte Punkt ist zwar ganz offenbar gegen die Reichs-Instruction, auf welche auch diese Deputation verwiesen worden ist. Da man aber so gar aus dem Munde einiger Subdelegirten hören muß: diese Instruction sey nie zur Wirkung gekommen, sie passe nicht auf itzige Zeiten, wenigstens könne sie den privat-Instructionen der Höfe nicht abbrüchig seyn: So darf man in der That alles beförchten, was der Herstellung einer von allen Neben-

benabsichten gereinigten Justizpflege hinderlich seyn kann. Ein jeder, der in Reichsgeschäften die Feder zu führen hat, wird leider! aus der Erfahrniß wissen, was für einen starken Einfluß die politischen Weltumstände, wenn sie gleich mit dem Reichs System gar nicht zusammenhangen, doch immer auf die Reichsgeschäften gewinnen, es mögen diese nun Religions- politische- oder Justizsachen seyn. Es darf ein Subsidiengeld aufgesagt, oder ein Zuwachß an der Macht erfolget, oder sonst eine ausgekünstelte Absicht vereitelt werden. O so fällt alle Ruckſicht auf das gemeine Beste hinweg, dem Hofe, mit dem man nun gespannet ist, muß Gegenpart gehalten werden, und auf wen fällt der Schaden zurück? nicht auf die gespannten, sondern nur allemal auf die weniger vermögende Höfe.

Bey einer solchen Lage, und bey so getheilten Gesinnungen kann man sich wohl etwas nützliches versprechen? Und dennoch will man mit Ernst einen derley unabhängigen Gesandtschafts Charakter behaupten. Ich bin verläßlich unterrichtet, daß der Chur Brandenburgische lezter Tagen zu Wezlar einigen Subdelegirten die Anzeige gemacht habe, von seinem Hofe befehliget worden zu seyn, die Ehren und

Vor-

Vorzüge eines gesandtschaftlichen Charakters dergestalt zu verlangen, daß er mit denjenigen, die ihm solche verweigeren würden, den Umgang völlig abbrechen solle. Sofern mehrere Höfe auf diesen Gedanken verfallen sollten, so wird man doch wohl denen Hr. Hr. Subdelegirten neue Creditivs zusenden, da in denen, welche Sie Anfangs einlegten, ein solcher Charakter nicht zu finden ist.

Den dritten Punkt darf man nur umwenden, um ihn seine ächte Gestalt zu geben. Er sollte nämlich also lauten: Daß alle alte Reichs-Verfassungen und Gesetze gültig und heilig bleiben, wo sie nicht etwa durch den Westphälischen Frieden eine Abänderung erlitten hätten; indem dieser Friedensschluß ausdrücklich alle ältere Gesetze überhaupt bestättiget, und nur jene, welche dem Inhalte dieses Friedensschlusses widerstreben, für abgethan erkläret hat. Bey einem derley widersinnigen Grundsatze kann es nicht fehlen, daß man sich alle Züge von Eigensinn und Nebenabsichten erlaube, dabey aber die Reichsverfassung, wenn es gefällig ist, in Grund bohre.

Als eine Folge dieses Grundsatzes mögen wohl auch der genaue Umgang und die Besuchung der Gesellschaften und Gastmale vieler Subde-

Subdelegirten bey den Procuratoren und noch dazu bey solchen, die eben nicht in besten Rufe stehen, angesehen werden. Daß dieses gegen die Ordnung lauffe, hat wohl eben so gewiß seine Richtigkeit, als daß der Einwand, als wären hieran nur die Assessoren, nicht aber die Subdelegirten gebunden, ganz irrig ist. Ein solcher Betrag dörfte allerdings bey Vornahm der Revisionen so viele Recusationes nach sich ziehen, daß man Mühe haben würde, mit der Religions-Parität auszulangen, besonders da man sich so gar nicht scheuet, die Procuratoren zu Gevatter zu bitten, und eben diesen Herrn Gevatter so gar zu den so genannten Conferenzen inter confidentiores, worinnen man sich einseitig auf die Hauptgegenstände der Visitation vorbereitet, beyzuziehen.

Leben Sie wohl.

XXIII.

XXIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 19ten Hornung 1768.

Wir haben bis auf den 22ten dieses Ferien gemacht, und ich bediene mich dieser Zeit meinem werthesten Freund von den Geschäften und Handlungen hiesiger Deputation Nachricht zu geben, wiewohl ich aus ihren Schreiben bereits bemerket habe, daß es Ihnen ohnehin an derley Nachrichten, und besonders was das so genannte Politicum unsers Consess betrift, nicht fehle.

Endlich ist in der 84ten Sitzung nach langen Umtriebe in betref des modi referendi beym Kammergericht ein Conclusum zu Stande gebracht worden, welches in der Hauptsache dahin gehet, daß das Kammergericht auf die bestehende Reichsgesetze besonders den J. Vis. Abschied §. 71. 73. zurückgewiesen, und um von dem dermaligen modo referendi eine verläßliche Kenntniß zu haben, von Zeit zu Zeit Subdelegirte den Relationen beywohnen sollen. Da hierbey auch beliebet wurde, daß diesen

Subde-

Subdelegirten zwey distinquirte Sessel zu stellen wären, so hat man solches nachhin auf zwey Armlehnsessel gleich jener des Kammerrichters ist, ausdehnen wollen. Gleichwie aber diese der oberstrichterlichen Repræsentanz zu sehr nachtheilige Forderung von der Kaiserl. Commission und dem Herrn Kammerrichter niemals zugelassen werden wird, und da ohnehin verschiedene angesehene Subdelegirte keine derley Spectateurs abgeben wollen, so dörfte wohl diese übertriebne Verordnung unterbleiben.

Da in der Reichs Instruction auch die Verbesserung des Concepts der K. G. Ordnung dieser Deputation aufgetragen worden, so hat man dazu die Hand damit angeleget, daß einige Assessores benennet wurden, welche sich diesem Werke zu unterziehen hätten; wo sodann die vom Kammergericht entworfene Ausarbeitung dem Concess zur Berathschlagung vorzulegen wäre: Es haben sich aber dabey sogleich neue Irrungen ergeben. Dann erstens ware man in modo nicht einig, Einige verlangten die Ausarbeitung einer ganz neuen Ordnung; und der Chur Sächsische hat so gar öffentlich sich zu äußeren kein Bedenken genommen, daß auch die K. G. Ordnung von 1555. als ante pacem Westphalicam nichts mehr gelte. An-

dere hingegen verlangten, daß man nur alle in dem Concept vorkommende Sätze mit den Gesetzen zusammenhalten, das Unrichtige anmerken, das aufgehobene wegstreichen, und das unbestimmte zur gesetzlichen Erörterung aufzeichnen sollte; welches auch allerdings der Sinn und Verstand des J. R. Abschieds von 1654. §. 134. und der Wahl-Capulation Art. 17. §. 9. zu seyn scheinet. Dieser leztere modus wurde so nach auch in der 99ten Sitzung mit beygefügten vielen unnöthigen Clausulirungen durch ein Conclusum beliebet. Zweytens hat man von Seite meiner Religions-Verwandten den Bedacht dahin genommen, womit der Herr Kammerrichter von diesen Geschäfte ganz hindangehalten werden möchte; und ist daher auch wirklich zu diesem Ende in das Conclusum per majora eingedrungen worden, daß bey diesen Deliberationen weder die Gegenwart des Directorii noch eines Protonotarii erforderlich sey. Die Käyserl. Commission, welche diese Absicht nicht verkennen konnte, hat daher bey Ratificirung des erstgemeldten Conclusi hinzugesetzet, daß selbe nicht hoffen wolle, daß man den Herrn Kammerrichter in einer die innerste Verfassung des Kammergerichts so wesentlich betreffenden Sache von der Einsicht auszuschließen gemeinet seyn werde. Gegen diese

Com-

Commissions-Erklärung brach der Herzoglich-Bremische in der folgenden 100ten Sitzung mit einem Gegenvoto herfür, ob gleich viele unter Uns ihn davon abzuhalten versuchet hatten. Er fand aber nur drey Mitstimmende, und muste sodann von der Käiserl. Commission folgende ernsthafte Erklärung anhören: Die Revision und Verbesserung des Concepts sey ein durch das Gesetz nicht allein den Visitatoribus NB. nach vollendetem Visitations-Geschäft, sondern præparatorie auch Cameralibus & Procuratoribus aufgetragenes Geschäft, welches also in behöriger Ordnung, wovon der Kammerrichter nirgends ausgeschlossen ist, zu behandlen seyn wolle. Die Reichsgesetze bestimmen das Amt des Kammerrichters. Wenn dabey ein Mangel erscheine, werden Ihro Käiserl. Majest., wie Sie es Ao. 1707. der Reichs Versammlung zu erkennen gegeben, selbst die genügliche Vorsehung thun, nimmermehr aber geschehen lassen, daß über das Käiserl. oberstrichterliche Amt, welches sie durch ihren Præsentanten den Kammerrichter ausüben lassen, etwas zu desselben Beschränkung gegen Gesetz und Herkommen verhänget werde. Commissio wollte mithin die Käiserl. Vorrechten und Befugnissen, über welche dieser Versammlung zu erkennen von Käiserl. Majest.

und dem Reich keine Vollmacht gegeben worden, hiemit auf das feyerlichste verwahren, und allen widrigen Einstreuungen widersprochen haben. Wir haben uns auch hierauf nicht entbrechen können, dem Herzoglich Bremischen empfindlich vorzurucken, daß er mit seinem unzeitigen Ausbruche diese ernsthafte Commissions-Declaration zugezogen habe, welche nun in perpetuam rei memoriam und als eine in Contradictorio festgestellte Sache im Protocoll verbleibet.

In der 104ten Sitzung ist gegen die Unordnungen bey den Audienzen durch ein Conclusum beliebet worden, daß selbe an den bestimmten Tagen um 2 Uhr anfangen, zwey Stunden, oder so lang bis alle Recessen abgehalten, zugewartet, von allen Procuratoren und Advocaten auch dem Fiscal besuchet, und von den Procuratoren in Recessiren die Kürze eingehalten werden solle.

Sodann hat man die bessere Einrichtung und Befolgung der Gesetze in den extrajudicial- Sabathin- und Fiscalischen Sachen, besonders daß diese in extra-Sessionen verhandelt werden sollen, in Proposition gestellet. Jederman konnte sogleich das Urtheil fällen, daß bey dieser Sache nichts anderes zu thun sey, als daß

man entweder das Kammergericht auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze verweise, oder wenn doch Etwas neues zu verordnen nothwendig scheinen sollte, einen Bericht von dem Kammergericht abfordere. Nichts destoweniger aber hat man diesen Gegenstand theils durch mehrere weitläuftige vota, theils durch Einhängungen und dabey vorgefallene unnöthige Zänkereyen bald 3 Wochen lang umgetrieben, bis endlich in der 113 Sitzung ein mageres Conclusum dahin eröfnet wurde: Daß in Ansehung der Extrajudicial-Sachen der Kammerrichter auf das Mem. Jud. de Ao. 1576. §. 6. damit nämlich keine derselben bis in die andere Woche unerledigt bleibe, gewiesen; in Betref der Fiscal-Sachen der J. Vis. Abschied §. 91. eingehalten; das übrige aber in materia proposita zur weiteren Berathschlagung ausgesetzt werden solle. Kaiserl. Commission vergliech Sich mit dem Concluso, machte aber zugleich den Beysatz, daß selbe bedaure, daß in dem Herzoglich-Bremischen Voto zur Behinderung des Hauptgeschäfts durch einen neuen ganz unerwarteten Auftritt, und Einhängung das kammerrichterliche Votum decisivum in casu parium bezweifelt werden wolle. Sie gab sodann zu erkennen, daß weder hier der Ort, noch jemand aus den Anwesenden bevollmächtiget sey, über

 ein

ein Käiserl. oberstrichterliches Vorrecht Sich eine Erkänntniß anzumaßen, noch auch Gesetze abzuänderen, oder selbe zu interpretiren.

Ich muß aber werthester Freund! um die Sach aufzuklären den ganzen Hergang erzehlen. In der 105ten Sitzung erinnerte der Herzoglich-Bremische, daß er in dem Protocoll vom 11ten Jener in seinem Voto ein Wort zu dictiren vergessen habe: nämlich es gebühre dem Kammerrichter so wenig ein Votum *præoccupatorium:* addatur als *decisivum:* worauf er dem Mäynzischen Directorio zumuthete dieses weit aussehende Wort in das bereits dictirte Protocoll annoch einzuflicken. Da nun dieses als contra fidem publicam Protocolli lauffend rund abgeschlagen wurde; drohete derselbe, er wolle es schon ein anderesmal anbringen, und erfüllte solches auch wirklich in dem Eingange des in der 110ten Sitzung bey Gelegenheit der obgemelten extrajudicialsachen abgelegten Voti, welches also die obgemelte Commissions-Erklärung nothwendig veranlassen mußte. Bremen tratt aber gleich in der folgenden 114 Sitzung, nachdem ihm dazu das Directorium das Protocoll ohne Bedenken eröffnet hatte, dagegen wiederum auf, und syndicirte nebst dem gemeinen Klagliede wegen gekränk-

kränkter Stimm=Freyheit die eigenen Worte der commissarischen Declaration. Es ist leicht zu erachten, daß die Kaiserl. Commission ohne schwerer Verantwortung seines allerhöchsten Hofes bey dieser Zudringlichkeit nicht habe schweigen können, so wenig als ich schweigen würde, wenn man mir mit solcher Ungebühr begegnen sollte. Und hier auch noch der Unterscheid zwischen dem Reichs=Oberhaupt mit einem Reichsstande nicht aus den Augen zu verlieren ist. Dieselbe erklärte daher, daß der Kaiserl. Commission nicht geziemen wolle, über des regierenden Kaisers allerhöchste Majestäts=Rechte sich mit einzelnen dazu nicht bemächtigten Ständen an dieser Stelle einzulassen; man wolle lediglich die Verantwortung dieser Zeitverderblichen anher nicht geeigneter Ausschweifungen ihren Urhebern überlassen, übrigens aber bitten und erinnern, dasjenige Reichsgeschäft, um wessen Willen man von Kaiserl. Maj. und dem Reiche anher deputirt worden, anstatt der Nebendinge vor die Hand zu nehmen. Freund! ich muß zwar gestehen, daß diese Erklärung scharf gewesen und das eingekommene Wort: Ausschweifungen einen jeden an den Puls fühlen muste. Allein wenn ich mich anderer Seits an die Stelle der Commission setze, selbe als den Repræsentanten des Reichs=Oberhaupts betrachte, und zu-

gleich das menschliche Gefühl erwege, so weiß ich nicht, ob ich mich mäßiger hätte betragen können. Hätte der Bremische alles auf eben dieser Seite in Erwegung gezogen, so würde die in der folgenden 116ten Sitzung von ihm zum Protocoll gegebene Rückerklärung gewiß leidentlicher ausgefallen seyn, als daß derselbe platterdingen den Grundsatz wiederholte: daß Reichsständische Subdelegate von niemand anders als ihren Höfen Verweise annehmen können, und sich also wider die, einen so *incompetenten* als unverschuldeten Verweiß in sich haltende Ausdrücke sub generali contradictione quavis competentia seines Herrn Subdelegantis Königl. Maj. hiemit feyerlichst reservire.

Noch habe ich Ihnen von einer Nebenzänkerey Nachricht zu geben. Als nach dem jüngsthin erfolgten Tode des Herrn Churfürsten von Trier das Dom-Capitel dem Trierischen Subdelegato eine neue Vollmacht zufertigte, und selbige im Consess vorgeleget wurde, nahm der Herzoglich Bremische kein Bedenken, das Recht der Dom-Capiteln bey Reichs- und Deputations-Versammlungen zu erscheinen, rundaus abzusprechen. Als man ihm sodann auch von unserer Seite zuredete, dem offenkündigen Herkom-

kommen zu Regensburg und dem klaren Buchstaben des westphälischen Friedens Art. V. §. 21. nicht zu widersprechen, äußerte er zu meinem Erstaunen: es wäre ihm genug, wenn nur einmal ein Widerspruch dagegen ad Protocollum gebracht worden, damit die Nachwelt sich darauf zu berufen Gelegenheit finde. Bey einem solchen Esprit dörfte wohl keine Frage Juris publici bey unserm Consess unberührt, und kein Satz unwidersprochen bleiben.

Als sodann über die Vollmacht die ordentliche Umfrage gehalten wurde, äußerte der Chur-Sächsische, daß zwar der neu bevollmächtigte Trierische Subdelegatus ad votandum und zur übrigen Mitbesorgung des Geschäfts zuzulassen sey: jedoch mit Ausschliessung deren durch die Gesetze dem Churfürsten von Trier bey den Revisionen zugeeigneter directorial-Befugnissen, weil dieses ossibus Archicancellarii Arrelatensis inhærire. Nach der vorläufig in unserer Conferenz gepflogenen Verabredung sind wir diesem monito accedirt. Da nun Churmaynz das Conclusum lediglich mit dem Worte admittatur ausdrücken wollte, drange der Chur-Sächsische mit einigen Anhängern vorzüglich dem Herzoglich Bayerischen darauf, womit das monitum dem Concluso eingeschaltet werden

 möchte.

möchte. Als Sich nicht nur Churmaynz" diesem Begehren widersetzte, sondern auch Costanz und Regensburg mit vieler Lebhaftigkeit, aber auch, wie ich frey gestehe, mit gutem Grunde erinnerten, daß man nimmermehr zugeben könne, daß hier ein Recht geistlicher Fürstenthümer, wovon nicht einmal eine Frage veranlasset worden, und ein Jus singulare eines Mitstandes durch Mehrheit der Stimmen, welche dazu nicht bemächtiget, von freyer Faust entschieden und abgesprochen werde, so ist endlich nach einen stündigen harten Wortwechsel das Conclusum dahin verglichen worden: admittatur salvis Protestationibus et Reprotestationibus.

Ich muß bekennen werthester Freund! daß, als der Chursächsische diesen Widerspruch in unserer Conferenz proponirte, ich mich kaum des Lachens habe enthalten können; indem derselbe in eben jenen Augenblick, wo er das Directorium des Capitels sede vacante widersprach, jenes des Churfürstens als ossibus Archicancellarii Arrelatensis inhærens öffentlich eingestunde. Ich ließ es geschehen, und bemerkte nur in Gedanken, wie man durch den Hange zum Widerspruch so weit verleitet werden könne, daß man darüber so gar die Principia seines Hofes vergesse.

Leben

Leben Sie wohl; ich wünsche, daß Sie die Faschingszeit gut zugebracht haben mögen, Uns hat es an Lustbarkeiten nicht gefehlet.

XXIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 20ten May 1768.

Die Begriffe, Denkungsart und Absichten bey ihrem Consess sind so verschieden, und so widersprechend, daß man sich in der That nichts anderes als ein confusum Chaos vorstellen kann. Der eine scheinet den seltsamen Begriff zu haben, als wenn nur dem Kaiserl. Hofe an diesem Geschäfte das meiste gelegen seyn müsse. Der andere denkt nur alles in die Weite, und dadurch seinen guten Gehalt in die Länge zu spielen. Ein Dritter will die Ehre haben, alles widersprechen zu können. Wiederum ein anderer fragt nur, wie steht mein Hof mit dem Kaiserlichen, und nach diesen Richtpfenning wägt er seine Zudringlichkeiten ab. Sagen Sie bester Freund! ob man aus dem, was bey ihrem Consess vorgehet, anders urtheilen könne? Ich bin überzeugt, daß Sie mir nicht widersprechen werden, da Sie immer jenen

jenen heilsamen Grundsatz vor Augen haben, daß man Sich bey jeder Gelegenheit an den Platz des andern setzen müsse. Es ist selbst nach dem Ausspruch der ewigen Weisheit ein richtiger Satz: was du nicht willst, daß dir andere Leute thun sollen, das thue du ihnen auch nicht; und nach diesem Ausspruche sollte Sich ein jeder ständischer Minister vor seinem eigenen Richterstuhle befragen, wie er möchte und wünschte, daß der Kaiserl. Hof gegen seinen Herrn, oder seine Religionsverwandte dächte oder handelte? Ich glaube nicht, daß man bey einem solchen Leitfaden bis zu den gegenwärtigen Wettlauf von Chicanen und Freydenkerey, ja so gar bis zum Gespött mit dem, was uns heilig und theuer seyn sollte, herabstürzen werde. Man würde nichts fordern wollen, daß eine Kaiserl. Commission alle Unarten und Gesetzverdrehungen mit stiller Gelassenheit übertragen, und dazumal nichts sagen solle, wenn ihr die derbsten Zudringlichkeiten in das Gesicht gesagt worden. Man würde nicht eine jede wohlgemeinte Kaiserl. Ermahnung sogleich für eine incompetente Stimmbeschränkung ausschreyen, hingegen aber sich zu allen angemaßten Beschränkungen der Kaiserl. Majestätsrechte berechtiget halten. Es müßte nur die Stimmfreyheit darinnen bestehen, der Commission alle

alle Ungebühr in die Augen zu sagen, und wann diese darauf etwas erwiedert, solches eine Beschränkung der Stimmfreyheit heissen solle. Was aber dabey noch das Seltsamste ist, so wird sich immerhin auf die Befehle der Subdelegations-Höfe berufen. Es muß also, da die Anfälle auf eine Commissions-Erklärung gleich nach ein oder zwey Tagen geschehen, entweder eine generale Weisung: keine mögliche Zudringlichkeit gegen die Kaiserl. Commission ausser Acht zu lassen ertheilet worden seyn, oder die Subdelegirten nehmen sich dieses ohne Instruction heraus. Geschieht das letztere, o so kann freylich durch die in ihren einseitigen Conferenzen ausgekartete gemeinschaftliche Berichte der Sache noch allemal Rath geschaffet, und die Höfe geblendet werden.

Ich habe zugleich aus ihrem Schreiben bemerket, daß ihre Partie noch immerhin durch zwey catholische Stimmen verstärket sey. Wo es blos um die Herabsetzung der Gewalt, des Ansehens, und der Rechte des Kaisers zu thun ist, wollte ich diesen unteutschen Betrag noch allemal ohne Bewunderung ansehen. Daß man aber auch in jenen Fällen, wo man dem protestantischen Reichstheile platterdingen eine Oberhand in die Hand spiele, gleiche Maaßnehmun-

nehmungen einschlage, dieses kann ich nimmermehr begreifen. Wenigstens werden Sie bester Freund! hieraus erkennen, daß unter Uns noch eine wahre und solche Stimmfreyheit herrsche, die Sie Sich nicht einmal gegen zwey ihrer Mitstände herauszunehmen getrauen würden.

Jüngsthin hat mir ein Freund, welcher dermalen wegen einer Sollicitatur zu Wetzlar anwesend ist, eine artige Anecdote berichtet. Ein allmögender Hof unter ihnen hat vor einigen Jahren ein Vorschreiben an das Kammergericht vor den von K . . erlassen, nun aber ein anderes Vorschreiben zum Behuf des Gentheils des v. A . . . . eingeleget. Ein schönes Beyspiel zur Verbesserung des Justizwesens! Wie kann es aber anders seyn, wenn der Visitations-Consess Sich als eine politische Staats-Versammlung unter lauter gesandtschaftlichen Charaktern und nach den Principiis convenientiæ benehmen will.

Noch eine Anecdote, welche Ihnen, wenn Sie anders ein fleißiger Zuhörer bey ihren Conferenzen sind, nicht unbekannt seyn kann, muß ich ihnen vorrücken: Es ist nämlich allen protestantischen und reformirten Universitäten aufgetragen worden, sobald nur eine Schrift heraus komme, welche Gelegenheit und Anlaß ge-

be,

be, die Principia Protestantium zu verfechten, welche bey den westphälischen Friedenshandlungen zumal nicht hätten geltend gemacht werden können, so sollen selbe nicht aus Handen gelassen werden, damit solche Schreibereyen der Academien, wenn sie auch bey der jetzt lebenden Welt nicht viel fruchteten, dennoch bey den Nachkommen gegen die Catholische einen desto grösseren Eindruck machen möchten.

Es ist allerdings richtig bester Freund! daß ihr Corpus in den academischen Schriften und so genannten Inaugural-Dissertationen eine trefliche Mine besitze, in welcher verschiedene neue Sätze und besondere Meinungen abgestuffet werden; und ich habe schon öfters über einige unserer catholischen Universitäten einen gerechten Unwillen gefaßt, daß man, anstatt ebenfalls auf geschickte Ausarbeitungen und besonders auf gründliche Widerlegungen gegenseitiger Sätze die Rücksicht zu nehmen, sich größtentheils mit einem pedantischen Schulgewäsche, mit einer Schauspeise schon ausgepfiffener Thesium und wohl gar mit mageren Wortfängereyen abgebe, am allerwenigstens aber auf das, was man pragmatisch nennen kann, sein Augenmerk richte. Allein gleichwie auf solche Art bey diesen letzteren Universitäten aus Nach-

läßigkeit der wahre Endzweck verfehlet wird, also wird solcher bey ihren Academien durch jenen Zwang verscheuchet, welcher durchgehends bey ihrem Corpore herrschet. Sehen Sie nur auf dasjenige Conclusum zurück, welches ihr Corpus schon den 22ten Decembr. 1719. geschlossen hat; erwegen Sie aber auch zugleich, was der Kaiser dagegen in dem Commissions-Decret vom 12ten April 1720. an das Reich erkläret hat. Da diese Kaiserliche Erklärung dasjenige, was Sie obgemeldtermaßen jüngsthin in ihrer Conferenz neuerdingen beschlossen haben, nachdrücklich hindanweiset, so erlauben Sie bester Freund! daß ich Ihnen diese kaiserlichen Worte in das Gedächtniß zurückführe: „Ihro Maj. könnten zu Beybehaltung „gemeiner Ruhe, Einigkeit und Rechtens und „zu wahrem Begriff, Lehr und Verstand der „Reichssatzungen nicht gestatten, denen Pro„fessoribus auf den mit Kaiserl. Erlaubniß und „Privilegien im Reich aufgerichteten Universi„täten oder hohen Schulen zu anderen als de„nen Reichssatzungs-mäßigen Lehrstücken, viel„weniger zu eigensinnigen und einseitigen Aus„leg- und Verdrehung der Reichsfriedensschlüsse „und des Vaterlandes Grundgesetze, anders als „wie solche bisher in dem heiligen Reich zum „rechten Herkommen und zum gemeinsamen

„Band

„Band angenommen, und Herkommens sind,
„oder wie solche noch weiters gemeinsamlich ver-
„glichen, und von Kaiserl. Maj. ratificiret,
„mithin bündig und recht werden, einigen An-
„laß zu geben, gestalten solches niemand nach
„dem Inhalt der Reichssatzungen und nach de-
„ren wahren von Kaiserl. Maj. und dem Reich
„beliebt- und erklärten gemeinsamlichen Inter-
„pretation zu lehren, zu richten und zu schlich-
„ten seyen, widrigen Falls die ohnerfindliche
„dem gemeinen Wesen grundverderbliche Princi-
„pia, wie man dermalen zu statuiren suchet,
„freylich noch weiters einschleichen würden und
„müßten: wogegen und wider alle solche Neo-
„tericos Ihro Kais. Maj. Dero Reichs-Fis-
„calen nochmalen zu der strengesten Beobach-
„tung ihres Amtes vielmehr anzuhalten, widri-
„gen Falls auch den Universitäten ihre Privile-
„gia zu cassiren, auch sie mit ernsthaften Stra-
„fen gestalten Dingen nach anzusehen genöthi-
„get seyn würden.

Ich habe mich schon zu weit von unserem gemeinschaftlichen Gegenstande entfernet. Es ist Zeit, daß ich zu diesen zurücktrette. Ich habe aus ihren werthesten Schreiben bisher bemerket, daß man nicht nur immerfort Acten- und Proceß-Stöcke vom Kammergericht abfor-

dere, ohne von selben bisher kaum einen einzigen erlediget zu haben, sondern auch fortan neue und besonders wie die Revision des Concepts der Kammergerichts-Ordnung ist, weit aussehende Materien in Proposition stelle, deren Erledigung nothwendig eine längere Zeit erfordere, als nach dem Inhalt der Reichsgesetze für die erste Klaß noch übrig ist. Mir scheinet hierunter nicht undeutlich die geheime Absicht verborgen zu seyn, um mit dem Vorwande der angefangenen, aber nicht erledigten Materien die Ablösung dieser Klasse auf den künftigen zweyten May zu vereiteln, und die Subdelegations-Finanzen noch auf längere Zeit sicher zu stellen. Auf dem Reichstage solle man auch wegen dieser Ablösung dem Gesetze verschiedene widrige Auslegungen andichten wollen, und bey ihrem Conseß, wie mir verläßlich bekannt ist, gehen ebenfalls solche Discourse herum welche alle Erwartung übertreffen. Einige drohen auf den Fall der Ablösung alle Protocolle Examinis drucken zu lassen, und dadurch das Kammergericht zu verschreyen, ohne auf die an Eidesstatt der Commißion und dem Conseß gegebene Versicherung der engesten Geheimhaltung Sich zu erinnern. Andere drohen mit Zurückhaltung der Kammerzieler und dem dadurch erfolgenden Zerfall des Kammergerichts;

wo-

worunter so gar Dii minorum gentium begriffen sind, welche jenem Wahnsinnigen gleichen, der um sich an einem anderen zu rächen, sich selbst die Nase abschnitt. Die Meisten aber welchen vornämlich darum zu thun, damit die dermalige Confœderation nicht getrennet werde, wenden von dieser Stunde an alle Bemühung darauf, damit ihre alliirte, wenn es doch zum Fall kommen sollte, in der folgenden Klasse eine Stelle erhalten.

Leben Sie wohl.

PStum Ich zweifle nicht, daß Ihnen die Fastnachts = Lustbarkeiten wohl werden angeschlagen haben. Wissen Sie aber werthester Freund! daß man einander in die Ohren zische, daß es zu wünschen wäre, wenn in den Geschäften so viel Eintracht und Beförderung herrschen möchte, als bey Anordnung der Unterhaltungen bisher zu verspühren war. Es soll ein unsriger Subdelegirter sich wegen dem Ruckstande der Dictatur beschweret, und als man ihm erwiederte, daß in den kurzen Wintertägen Nachmittags keine Dictatur gehalten werden könne, geäußert haben, daß er den doppelten Betrag derjenigen Summa, da man ihm zur Erbauung eines Opernhauses angesonnen

 habe,

habe, ganz gern zum nöthigen Aufwand für die Lichter abgeben wolle.

XXV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 9ten. April. 1768.

Ich will Ihnen ganz und gar kein Geheimniß daraus machen, daß der größte Theil der Subdelegirten alle mögliche Kunstgriffe und Bemühungen anwende, um die Ablösung der ersten Klasse zu verhindern. Ich will auch nicht läugnen, daß bey dieser Absicht die eigene Convenienz, und bey einigen, welche befehliget oder aufgelegt sind, grosse Plane auszuführen, die vorzusehende Trennung der zu solchem Entzweck mühesam vorbereiteten Kette den größten Antheil haben. Ich muß aber zugleich gestehen, daß nicht nur die Stelle des J. R. Abschiedes, auf welchen diese Ablösung gegründet zu werden pfleget, noch manchem Zweifel unterliege, wenn selbe nämlich nicht nach dem trocknen Buchstaben, sondern nach dem wahren Sinn und Verstande und mit Zusammenhaltung der sich seit mehr als 100. Jahren geänderten Umstände erwo-

wogen werden will, sondern auch daß selbst die Natur dieses in allem Anbetracht zusammenhangenden Geschäftes eine Trennung und Abänderung der itzo schon hinlänglich erfahrnen Räthe nicht wohl zu zulassen scheine. Es ist dieser Tagen eine von dem berühmten Herrn Professor Pütter ausgearbeitete Schrift unter dem Tittel: „Patriotische Gedanken in Absicht auf einige das Kaiserl. und Reichs Kammergericht und dessen Visitation betreffende „Fragen ꝛc. im Druck erschienen, und ohne Zweifel durch einen eigenen Befehl des Hannöverischen Ministerii veranlasset worden, indem der hiesige herzogliche = Bremische Subdelegirte diese Piece allen übrigen und selbst der Kaiserl. Commission ad ædes mitgetheilet hat. Ich bin zwar versichert, daß Ihnen diese Schrift ohnehin ehestens zu Gesicht kommen werde, doch erlauben Sie mir bester Freund! daß ich Ihnen jene Hauptsätze anmerke, welche, wie mir scheinet, alle Aufmerksamkeit verdienen dörften.

Es wird zum voraus der auf mehrere Gegenstände abzielende Grundsatz festgestellet, daß nämlich wegen veränderten Zeitlauften ältere Gesetze entweder geändert oder gebessert werden müssen, oder von selbst ihren Gebrauch verliehren,

ren, wie hievon die in Ansehung der Kammergerichts Visitation selbst von Zeit zu Zeit abgeänderte Gesetze hinlänglich beweisen, daß also auch in Beziehung auf die Ao. 1654. beliebte Extraordinari-Visitation solche Umstände nachgefolget seyn, welche in den damals zu diesen Entzweck festgestellten Anordnungen einige Veränderungen nothwendig machen. Aus dieser Ursach muste das Schema der Deputirten Stände neu berichtiget werden, und aus eben dieser forderen auch die anderen seither beym Kammergericht vorgegangenen Veränderungen neue Maaßregeln. In Zusammenhange mit diesem Vordersatze ist die Visitation für ein eben so untheilbares Geschäft zu betrachten als eine Revision ist, welche von den nämlichen Räthen abgethan werden muß, und läßt sich für jene eben so wenig als für diese eine gewisse Zeit bestimmen. Der J. R. Abschied §. 130. hat selbst nur bey der ersten Klaß von der Verrichtung der Visitation Meldung gemacht, und eben derowegen derselben eine doppelte Zeit nämlich ein ganzes Jahr dazu ausgemässen. Dieser Termin aber kann nur als ein ungefähr gemachter Ueberschlag betrachtet werden, indem die Stände damals nicht vorsehen konnten, was für Mängel sich nach 100. Jahren ergeben werden: Und gewiß, wenn sie diesen langen

Ver=

Verschub der Visitation vermuthet hätten, würden sie keine Zeitfrist vorgeschrieben haben. Es wird daher auch in der Kaiserl. Wahl Capitulation Art. 17. zwar die Vollziehung der im J. R. Abschiede bestimmten Extraordinari-Visitation beliebet, keinesweges aber die Verordnung wegen den Zeitfristen wiederholet. Mir scheinen diese wichtige Betrachtungen wenigstens von so vielem Gewichte zu seyn, daß die Reichsversammlung Ursach hätte, Sr. Kaiserl. Majest. in einem standhaften Gutachten einen anderen dem Geschäft mehr angemässenen Maaßstab wegen der Klassenwechßlung vorzulegen. Ich bin begierig, die Meinung meines werthesten Freunds darüber zu vernehmen, wiewohl bis zu deren Einlaugung die Sach schon ihren Ausgang genommen haben wird.

Ich wende mich zu den dermaligen Verrichtungen unseres Consesses. Wir haben die Interrogatoria quoad defectus reales in der 120. 121. 122. 128. und 137ten Sitzung berichtiget. Die Weitlauftigkeit ist dabey abermals auf das höchste getrieben worden. Die Interrogatoria auf den Hrn. Kammerrichter sind allein in der Zahl 68. Einige Subdelegirte wollten so gar darauf antragen, daß alle Kameralpersonen mündlich darüber vernommen werden

sollten. Eine affaire von wenigstens einem Jahre! Es wurde aber dieser Gedanken per eminenter majora verworfen, und die schriftliche Beantwortung inner 14. Tägen aufgetragen.

Dann haben wir 7. Sitzungen mit Inquirirung einer angegebenen Corruptions-Sache zugebracht. Und nach aller Mühe bestunde der Ausgang in deme, daß die constituirte Personen sub promissione silentii & se sistendi toties quoties entlassen worden seyn. Es mußten also wehrend dieser Zeit alle 24. Subdelegirte nichts anders als blosse Zuhörer abgeben. Würde es nicht erwünschlicher und einem solchen Geschäfte selbst angemässener gewesen seyn, wenn diese Untersuchung durch eine Subdeputation vorgenommen worden wäre? Hiebey hat sich auch folgender merkwürdiger Umstand ergeben. Als in der 136. Sitzung über die Frage: ob der Jud Nathan Aaron weiter zu examiniren oder zu entlassen sey, bey dem Consess vota paria ausfielen, erinnerte der erste Kaiserl. Herr Commissarius ganz gelassen, wofern die paria nicht gehoben werden könnten, werde Commissio ihr Amt verrichten; sogleich änderte hierauf der Churbrandenburgische auf Zureden des herzoglich Bremischen

schen sein Votum, wodurch also die paria gehoben wurden. Ich hoffe doch, daß sich ein solches Stimmen-Spiel nicht auch bey den Revisionen ergeben werde.

Endlich wurde in der 140. Sitzung die wichtige Materie wegen Einführung des turni im referiren beym Kammergericht in proposition gestellet, und in den Sessionen 141. 142. 143. sehr weitläuftig darüber votiret; worauf sodann in der heutigen 144ten Sitzung das durch 14. Stimmen bewirkte Conclusum über die quæstio an? dahin ausfiel, daß der turnus wiederum eingeführt werden solle. Ueber die quæstio quomodo aber ist das Conclusum bis auf die, künftigen Montag zu haltende Session verschoben worden. Es will verlauten, daß Sich die Kaiserl. Commission mit diesem Concluso nicht vergleichen werde. Ich beförchte in solchem Falle einen polnischen Landtag, wozu man vermuthlich sich in unserem morgigen Kola über die Universalien vergleichen, und unsere Marschälle aufbiethen wird.

Uebrigens Freund! bleibt es doch immerhin richtig, daß der turnus in Gesetzen wirklich gegründet und vorgeschrieben ist. Die K. G. O. I. Th. 13. Tit. §. 7. giebt die klare Vorschrift, daß sich kein Beysitzer vor dem andere

ren eindringen, sondern die Ordnung, bis sie an ihn kommt, erwarten solle, und eben so deutlich wird auch diese Ordnung im referiren im J. R. Abschiede §. 145. bestättiget. Wo auch noch hauptsächlich die Betrachtung mit hinzukommt, daß es allemal gefährlich sey, alles auf die Willkur des Directorii oder Kammerrichters ankommen zu lassen.

Mit der Chur-Maynzischen Forderung eines vierfachen Directorii und Stimmrechtes war es eine Zeitlang ganz still; bis endlich in der 142 Sitzung der Chur-Sächsische auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes ad Protocollum gieng, und platterdingen alle in der von Chur-Maynz in Sessione 83. ad protocollum gegebenen Ausführung enthaltene Sätze widersprach, im übrigen aber die Vermittlungs-Vorschläge der Kaiserl.-Commission erwarten zu wollen erklärte. Es wurde zwar keine ordentliche Umfrag gehalten, sondern ein jeder votirte nach Belieben; wo man also in der Hauptsache dahin übereinkam, daß man schickliche temperamenten von Kaiserl. Commission zu vernehmen wünsche. Diese behielte Sich bevor zu anderer Zeit und Ort, weil die Sache zur Visitation und an hiesige Stelle nicht gehörig, wegen der Vermittlung Sich zu erklären.

Eben

Eben heute sind unsere Oster-Ferien, welche Wir den 31ten März angefangen hatten, zu Ende gegangen.

Leben Sie wohl.

XXVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 29ten April 1768.

Ich habe die Pütterische Ausarbeitung mit voller Aufmerksamkeit durchlesen, doch finde ich mich von jenen Sätzen, auf welche es in der Hauptsache ankommt, keineswegs überzeuget.

Daß die Zeitumstände öfters forderen, daß ein altes Gesetz aufgehoben, geändert, oder gebessert werde, ist außer Zweifel, aber eben so richtig ist es auch, daß ein Gesetz, wenn die Grundursach fortdauert, in so lange in seiner Kraft bleibe, bis selbes durch die gesetzgebende Macht nach Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. 2. §. 4. aufgehoben werde.

Die Ursachen warum die Abwechslung der Klassen beliebet worden, bestehen darinnen: daß

daß es keinem Stande zu schwer falle, und damit alle Stände, wie die Worte des Gesetzes lauten, die dermalen mit qualificirten Räthen versehen sind, bemühet, und die Deputation unter allen Ständen herumlaufen möge. Diese Ursachen verlangen nothwendig eine nicht auf die Beendigung der Geschäfte, sondern auf den Umlauf einer bestimmten Zeit festzusetzende Abwechslung. Man hatte anfangs für jede Klaß auf eine Jahrsfrist angetragen. Da aber dieses vielen Ständen beschwerlich fiel, so trug man auf eine halbjährige Dauer an; nur wurde damals in dem Wolfenbüttelischen Voto (bey Maier Act. Ratisb. T. 2. p. 528.) vorgestellet: „Die zur ersten extraordinari-Visi„tation der Kammer-Deputirende müsten in „ganzen Jahren zur Stelle bleiben. Es mü„sten dieselben das erste Fundament des ganzen „Werkes, und zu Redreßirung der Justizsa„chen, auch zu Abhelfung der in revisione ste„ckenden Acten einen Anfang machen, woran „in einem halben Jahre nicht viel geschehen kön„ne noch werde.“ Dieses also und nicht, wie Pütter angiebt, die Vollendung der ganzen Visitation ist die Ursach, warum für die erste Klaß ein ganzes Jahr bestimmet worden.

Die

Die ganze Stelle des R. Abschiedes hat auch nur lediglich einen gewissen Zeit-Lauf vor Augen gehabt. Wegen der ersten Klasse heißt es: „Selbe solle das ganze Jahr hindurch wie„der bis auf den 1ten Novemb. vollfahren, „auf solche Zeit aber durch eine andere Depu„tation abgelöset werden. Chur-Mäynz solle „die Klassen jedesmal zeitlich (mithin eine ge„wisse Zeit vor dem Ablauf des festgestellten Termins) beschreiben. Es kann also nicht die Frage seyn: ob die Geschäfte geendiget, sondern nur ob die peremtorische Zeit verflossen sey. Nur bey den Revisionen solle ein jeder Senat die unter den Händen habende Rechtssache vor seinem Abzuge vollenden. Also folget eben hieraus, daß bey allen anderen Geschäften nur auf die Zeit zu sehen sey, und die folgende Klaß ohne zu fragen, wie weit die vorhergehende gekommen, auf dem bestimmten Termin einzurucken habe.

Der Einwurf: daß die Visitation nicht getheilet werden könne, fällt von selbst hinweg, wenn man alle Agenda der Visitatoren in Erwegung ziehet; und eben so wenig kann auch der Gegensatz, daß in der Wahl-Capitulation von diesen vorgeschriebenen Zeitfristen keine Meldung gemacht worden sey, etwas be-

weisen. Heißt es nicht darinnen: „daß die „Stände auf das gewiesen seyn sollen, was der „lezte Reichsabschied enthält, und daß der Kai„ser daran seyn wolle, damit diesem Gesetze ein „völliges Genügen geleistet, und die von Reichs„wegen beschlossene extraordinari-Deputati„on durch die weitere Classes der Gebühr voll„zogen werde? Man darf nur das Ao. 1742. bey dem Wahl-Convent von Chur-Trier abgelegte Votum und hierinnen enthaltenen neuen Vorschlag einsehen, um überzeugt zu seyn, daß man allerdings auf eine peremtorische Zeitfrist für jede Klaß Ruckſicht genommen habe. Dasselbe lautet also: „daß die Visitationen „jedesmal nur drey Monate währen sollen, wel„cher Termin, womit die Visitatores sich nicht „aufs Faullenzen und gute Täge legen, keines„wegs zu erstrecken, sondern nöthigen Falls „lieber um so viel eher eine neue extraordina„ri-Visitation, wozu aber andere Stände und „Subdelegati genommen werden müssen, an„zuordnen wäre. Es hat dieses Votum das Gesetzmäßige mit dem, was die Statsklugheit erheischet, sehr wohl verbunden.

Hier haben Sie also werthester Freund! meine Gedanken. Nun will ich ihnen auch von dem, was wegen dieser Angelegenheit zu Regens-

genspurg vorgefallen ist, Nachricht geben. Vermittelst des unterm 27ten Jenner 1767. zur Dictatur gelangten Commissions-Decret ist dem Reich zu erkennen gegeben worden, wie nach erfolgter Einberuffung der ersten Klasse Ihro Kaiserl. Majest. die Betrachtung nach Maaßgab Dero Wahl-Capitulation nun auch auf die folgende Zeiten gerichtet, und daher von Churfürsten, Fürsten und Ständen vernehmen wollten, wie zu des Vaterlandes Besten hinkünftig weiters zu verfahren, mithin nach eröfneter und im Gang seyender jetzo verordneter Visitation derselben mit denen ferneren Klassen zu versehende Fortsetzung nicht weniger die folgende Visitationes im ordentlichen gesetzmäßigen Gang zu erhalten, und also dem J. R. Abschiede ein völliges Genügen zu leisten wäre.

Gleichwie nun dieses Commissions-Decret dem Sinn der Kaiserl. Wahl-Capitulation angemässen war, so hatte auch jenes so wenig als diese die Frage zum Gegenstand, ob die itzo verordnete Visitation durch die weiteren Klassen zu vollziehen — mithin ob die Anfangs dazu beruffene erstere zu der in dem J. R. Abschied bestimmten Zeit abzulösen sey oder nicht? wohl aber und blos die behörige Vorsehung, damit

damit die beschlossene extraordinari-Deputation durch die weiteren Klassen der Gebühr vollzogen werden möge, wozu dann unstreittig die vordersamste Berichtigung der Klassen erforderlich ist. Diese Vorsehung und Berichtigung also allein und keinesweges erst die Entscheidung: ob eine Abwechslung der Klassen statt habe, wurde durch das Commissions-Decret bezielet.

Da aber bis in dem Monat December verflossenen Jahrs von den Gesandschaften kein Betrieb um die Berathschlagungen hierüber vorzunehmen geäußert wurde, indessen aber die Zeit herannahete, wo die erste Klaß abgelöset werden sollte, sahe Sich die Kaiserl. Majest. bewogen unterm 3ten besagten Monats mittelst eines im Chur- und Fürstlichen Collegio ad Protocollum erfolgten directorial-Vortrages die unaufschiebliche Berichtigung der nächst einzurückenden zweyten Klaß in Erinnerung zu bringen. Aber auch hierauf blieb man von Seite der Gesandschaften in einer vollen Unthätigkeit, bis nur erst den 13ten März dieses Jahrs die Kaiserl.-Commission und eine Stunde darauf der Chur-Brandenburgische Gesandte das Chur-Maynzische Directorium wegen Vornahm dieser Sache angiengen. Die Proposition

geschah

geschah sodann den 18ten März in beyden Collegiis: In dem Churfürstlichen wurden sammentliche Vota abgegeben; in dem Fürstlichen mangelten aber noch viele Instructionen; weswegen man also das Churfürstliche Conclusum zwar den 21ten März als den letzten Rathstag vor den Osterferien berichtigte, aber indessen geheim hielt. Den 11ten April als den ersten Rathstag nach den Ferien wurden die übrigen Fürstlichen Stimmen aufgenommen, und den 15ten ein Aufsatz des Conclusi per majora, wie auch ein Schema, wie die Stimmen zu zählen seyn, mitgetheilet. Den 18ten April wurde vom Directorio in Umfrage gestellet, ob jemand bey dem Concluso etwas zu erinneren finde, oder etwa seine Stimm nicht wohl gezehlet erachte. Hierauf erhob sich ein heftiger Streitt zwischen dem Oesterreichischen Directorio und dem Magdeburgischen Gesandten wegen der Stimmen-Zählung, welche ich hier aber dermalen weitläuftiger zu berühren, um so weniger nothwendig erachte, als noch bevor, als das Directorium über die neuerdingen vielfältig abgeänderte Stimmen ein Conclusum auf die Fortdauer der ersten Klasse formirte, ein Kaiserl. Commissions-Decret vom 23ten dieses erschien, in welchem Kaiserl. Maj. dahin Sich erklärten: „Nachdem die auf die Reichs-

„satzungen gegründete Erwartung wegen Be-
„richtigung der Klassen bis itzo den immerhin
„gehoften Erfolg nicht gehabt, indessen aber die
„letzten Augenblicke derjenigen Zeit herannahen,
„in welcher bis zum 2ten May nächstens nach
„Sinn und Worte der Gesetze das Amt der er-
„sten Klaß aufhöre, und die zweyte einzutret-
„ten hätte, Ihro Maj. diesen Umstand von der
„Eigenschaft zu seyn erachteten, daß allerhöchst
„Ihro Kaiserl. Amt mit einer solchen reichsvä-
„terlichen Vorsehung eintrette, wodurch dieses
„so wichtige Reichsgeschäft von seinem Verfalle
„gerettet, somit die Reichs-Verfassung und Ge-
„setze nebst dem daraus erworbenen Rechte eines
„jeglichen best möglich erhalten werde. Zu sol-
„chem Ende wollten Ihro Maj. der nun an-
„derst nicht abzuhelfenden der Sachen Lage da-
„durch reichsväterlich bevorkommen, und ihre
„Erklärung dahin ertheilen, daß die Deputirte
„der ersten Klaß noch weiters auf 6. Monate
„bis zum 2ten Novembr. das Geschäft fortfüh-
„ren mögen. Zugleich wird auch in diesem De-
„cret diejenige Meinung öffentlich widerspro-
„chen, daß die erste Klaß allein und mit Aus-
„schliessung der übrigen die Visitation zu vol-
„lenden habe, und endlich am Ende die Ermah-
„nung mit beygefüget, womit wegen Berichti-
„gung der übrigen Klassen sobald möglich ein

„aus-

„ausgiebiges Reichsgutachten erstattet werden „möchte.

Auf dem Reichstage wissen Einige verschiedenes bey dieser Kaiserl. Erklärung auszustellen. Von Ihnen werthester Freund! hoffe ich die Gesinnungen der Subdelegirten über diesen Gegenstand ehestens zu vernehmen.

Die Beantwortung des zweyten Hauptpunkts ihres werthesten Schreibens wegen der Ruckfahrt des Turni im referiren muß ich auf eine andere Zeit verspahren, nur kann ich Ihnen im Voraus nicht unbemerkt lassen, daß meine Meinung in dieser Sache bey der dermaligen Gestalt des Kammergerichts mit der Ihrigen nicht übereinstimme.

Leben Sie wohl.

XXVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 15ten May 1768.

Um ihrem Verlangen werthester Freund! sogleich ein Genügen zu leisten, so will ich mein gegenwärtiges Schreiben mit dem, was auf das Kaiserl. Commissions-Decret wegen Verlängerung der ersten Klasse eine Beziehung hat, den Anfang machen.

Den 29ten April am Ende der 156ten Sitzung hat die Kaiserl. Commission ein Kaiserl. Rescript dat. Arad den 24ten April nach dem Inhalt des obgemelten Commissions-Decret verlesen, und zugleich die Ermahnung beygefüget: „wie sehr Ihro Kaiserl. Maj. wünsche„ten, daß zu best möglichster Beförderung die„ses wichtigen Geschäfts mittelst schicklicher Zeit„Eintheilung der bevorstehenden 6. Monaten Io. „nach der bey Visitationen alt herkommlichen „Geschäftsordnung und deren gründlicher Be„handlung verfahren, und andurch viele kost„bare Zeit ersparet werden möge. IIo. daß zu „Beförderung der seufzenden Justiz und zu eins„maliger Vornahm der Revisionen ernstlich auf

„die Abtheilung der Senaten gedacht werde.
„III°. Daß auch zeitlich auf die unumgängliche „Haupt-Nothwendigkeit der zu vermehrenden „Anzahl der Beysitzer, und auf die dazu erfor„derliche Unterhaltungsmittel fürgedacht, und „was diesfalls von Reichswegen allbereits be„schlossen worden, zur Richtschnur genommen „werde.

Churmanz verlas sodann vom Directorii wegen eine höfliche Danksagung für diese Reichsväterliche Sorgfalt, worauf man die Sitzung beschloß; nur fiel es dem Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen ein das Directorium zu beschuldigen, daß es sich nicht gebührt haben solle, der Kaiserl. Commission eine Danksagung abzustatten, bevor nicht über die Propositio wäre deliberiret worden, welches Sie Sich hiemit vorbehielten.

Gleich darauf wurde unter Uns eine und zwar sehr merkwürdige Conferenz gehalten, in welcher man über die Art und Weise, wie gegen das Kaiserl. Provisorium losgegangen werden könne, berathschlagte, und in dieser Absicht die dominirenden Stimmen folgende Sätze feststellten. I°. Daß es dem Kaiser nicht zustehe, allein ohne Reichsschluß das hiesige Geschäft zu prorogiren. II°. Daß die hiesigen

Subdelegirten proprio jure die Visitation nach Vorschrift der Gesetze fortzusetzen Macht hätten, mithin der Kaiser nicht befugt sey, ihnen so wenig 6. Monate, als 6. Jahre Frist anzuberaumen. III°. Daß die erste Klaß ohne einige Zeit Beschränkung das Visitations-Geschäft und das Concept zu berichtigen habe, und so lange dieses nicht vollendet, könne der Kaiser durch Churmaynz keine folgenden Klassen beschreiben lassen. IV°. Wenn gleich einige Subdelegirte den 1ten May sich entfernet haben würden, so hätten sie gleichwohl fortzufahren die Macht gehabt, und würden die Zwangs-Mittel schon ausgefunden haben, wenn gleich weder Commissio weder das Maynzische Directorium bey ihnen geblieben wäre.

Nach diesem Plane sind auch die mehresten Stimmen auf unserer Seite in Seff. 157. 158. abgeleget worden, worauf Sich die Kaiserl. Commission am Ende der 158ten Session folgender Gestalt geäußert hat: „Werde zwar die „dankvolle Aufnahme der Kaiserl. Vorsehung „anpreissen, welches Allerhöchst Dieselben zwar „vergnüglich- dabey aber auch bedauerlich ver„nehmen werden, daß gleich anfänglich solche „unangenehme Widersprüche entstanden, deren „Gegenstände anher nicht gehörig, noch allhier

„ent-

„entschieden werden können. Kaiserl. Maj. und „das Reich hätten denen anher deputirten Stän„den derentwegen eben so wenig einen Auftrag „gethan, als eben diese in den allhier ad acta „gekommenen Vollmachten auch nicht einen ein„zigen ihrer Herrn Subdelegirten dazu haben „bemächtigen wollen. Könne Sich mit Wi„derlegungen nicht abgeben, sondern bitte viel„mehr die sechs monatliche Zeit lediglich zu den „Visitations-Gegenständen, als warum man „eigentlich hier versammelt ist, zu verwenden, „und zugleich auf das Visitations-Memoriale „von 1582. samt übrigen Reichsgesetzen und „Herkommen die Rücksicht zu nehmen (in diesem Memoriali ist deutlich enthalten, daß die Continuation oder Prorogation Kais. Maj. anheim gestellt bleiben müsse:) „Gebe endlich „zu eigener erleuchteter Erwegung anheim, wie „schmerzlich es einer so viele getreue Sorgfalt „und Bemühung zum gemeinen Dienst anwen„dender Kaiserl. Commission seyn müsse, Sich „so vielfältig und ohne einige zuvor genommene „Rücksprache in die unangenehme Verlegenheit „einer Verantwortung bey Sr. Kaiserl. Maj. „dadurch gesetzet zu sehen, wo im Angesicht al„lerhöchst ihrer Commission nicht nur das „Reichsoberhauptliche und oberstrichterliche „Amt selbst, sondern auch das Churmaynzische

„Erzcanzler und Reichs-Directorial-Amt so „unfreundlich behandelt wird.

Wir waren mit dieser gelassenen und freundschaftlichen Commissions-Erklärung ganz wohl beruhiget; nur die Bremische Subdelegation ruckte in der folgenden 160ten Sitzung mit einem Nachtrags-Voto herfür, in welchem vornämlich das von Kaiserl. Commission angezogene Memoriale von 1582. als die Ursach und das traurige Denkmal der hiernach ins Stecken gerathenen ordinari-Visitationen angegeben, und sich zum Beweis auf den J. R. Abschied §. 132. berufen werden will.

Hier haben Sie also werthester Freund! die Auftritte, welche sich in Ansehung des Kais. Provisorii bey unserer Deputation ergeben haben. Ich muß Ihnen gestehen, daß ich mit vielen meiner Brüder in dieser Sache gar nicht zufrieden bin. Der R. Abschied scheinet mir itzo nach reiferer Ueberlegung allemal klar, daß die erste Klaß ein Jahr dauern solle. Da nun das Jahr verflossen, und die weitern Klassen auf dem Reichstage noch nicht berichtiget waren, was konnte der Kaiser thun? entweder die Visitation still stehen lassen, oder den terminum provisorie noch auf einige Zeit verlängeren, damit indessen der Reichstag mit der Klassen

sen-Ergänzung fertig werde. Jenes hätte keiner unter Uns gewollt, und dieses will man in effectu auch nicht. Und gesetzt auch, daß der Reichs-Abschied nicht klar sey, ob die Bestimmung eines Jahrs von dem ordentlichen Zeitverlaufe, oder von der Vollendung der Visitation zu verstehen sey; So hätte doch dieser Zweifel niemals von unserer Deputation, sondern nur vom Kaiser und Reich gehoben werden können. Und bis er gehoben worden wäre, hätte nicht ebenfalls entweder die Stillstehung der Visitation oder ein Provisorium erfolgen müssen? Ich bin auch mit diesem meinen Raisonnement um so mehr zufrieden, als ich von einem Freund aus Regensburg die Nachricht erhalten habe, daß man aldort diese Kais. Vorsehung mit lebhafterem Danke als hier, wo es doch heißt: non nostrum est tantas componere lites, erkennet habe.

Um nun werthester Freund, auf die in meinem letzteren Schreiben abgebrochene Visitations-Handlungen wiederum einmal zurückzukommen. In der 145ten Sitzung wurde endlich das Conclusum in Betref des turni Referentium vollends berichtiget, und in solchem das Kammergericht auf die starke und genaueste Befolgung des turni sowohl rerum als personarum angewiesen.

Hierauf hat die Kaiserl. Commission die Ratification aus folgenden Hauptursachen versaget: Imo, daß man das Kammergericht vorerst darüber vernehmen müsse, ob und in wie weit der turnus bey dem dermaligen Zustande des Gerichts anwendbar sey? IIdo, daß durch die Einführung des turni viele ebenfalls höchst nothwendige Reichsgesetze unbrauchbar gemacht werden. IIItio, daß es also hier auf eine legale Auslegung oder Abänderung bestehender Reichsgesetze ankomme, wozu aber diese Deputation nicht bevollmächtiget sey. IVto, Es bleibe also nur noch übrig, diese Materie mit Beylegung aller Votorum in dem Schlußbericht an Kaiserl. Majest. zu bringen.

Die mehresten meiner Collegen behielten sich theils lediglich das Protocoll offen, theils äusserten Sie Sich mit wenigen Worten. Nur einer unserer Parlamentssprecher, welcher die seltne Gabe besitzet, aus dem Stegreife Folianten zu dictiren, beehrte den Censess mit einem zwey Stunden langen voto, und schloß mit dem Satze: „man könne nicht absehen, wie „das Conclusum einer Kaiserl. Commissari„schen Ratification bedürfig erachtet werden „wolle, noch weniger wie diese versaget werden „möge“. Die Kaiserl. Commission erklärte

dar-

darauf: „daß es in der Reichsverfassung ein un-
„streitiger Grundsatz sey, daß ohne dem Kaiser
„als des Reichs-Oberhaupts und obersten
„Richter keine gültige Verordnung an das Kam-
„mergericht erlassen, noch auch von selbigem,
„weil es dem Kaiser und Reich verpflichtet, auch
„den Kaiser und Reich repræsentiret, ange-
„nommen werden könne. Commissio müsse
„also diese wohl niemals an hisiger Stelle er-
„wartete Bezweiflung der Kaiserl. allerhöchsten
„Amts-Befugnissen und Ansehens hiemit als
„unstatthaft erklären, sodann die Beybehal-
„tung der gesetzmäßigen alten Gestalt deren K.
„G. Visitationen, wo die Kaiserl. Commis-
„sarien mit deren Reichsständen Visitatoren
„in einer unzertheilten Versammlung denen zur
„Visitation und Revision allein geeigeten Ge-
„genständen mit vereinbarter Rathspflegung
„und rechtsgültiger Vergleichung und Beschlies-
„sung obzuliegen haben, und nachdrücklichst an-
„empfehlen.

In der 147ten Sitzung verlangte der in unserem latere der Reichsordnung nach realiter vorsitzende Subdelegirte, daß die materia turni, wo sie in der 145ten Sitzung gelassen worden, mithin auch die Commißions-Declarationen reproponirt werden sollen. Chur Maynz machte

machte aber für diesmal den Standhaften und erklärte: „daß das Directorium alles, was „zu Abstellung der personal- und real-Ge„brechen bey dem Kammergericht gehörig, mög„lichst bewerkstellige, auch des Endes allem, so „zur Collision zwischen allerhöchster Kaiserl. „Majest. und dem Reich Anlaß geben könnte, „in Gemäßheit der N. Instruct. §. 12. aus„weiche. Nach diesen Maaßregeln werde Chur „Maynz auch weiter Sich betragen". Und nachdem auch Oesterreich dieser Erklärung seinen lauten Beyfall gab, äusserte die Kaiserl. Commission mündlich in einem freundschaftli- Tone: „Wenn man ihr das Vertrauen gön„nen wollte zu eröfnen, worinn dann die An„stände gegen die Commissions-Erklärung „bestünden, so würde es leichter seyn, münd„lich den etwaigen Mißverstand zu heben, als „wenn man nach der bisherigen betrübten und „vor der Nachwelt wenig Ehre bringenden Ge„wohnheit sogleich mit unangenehmen Vorwür„fen schriftlich ad Protocollum herfürträtte. „Die Sach gehöre einmal nicht hieher, könne „auch nicht hier entschieden werden; folglich „käme es auf glimpfliche Wege an. Commis„sio müsse es für eine Beleidigung ansehen, „wenn Directorium das jus ratificandi Cæ„sareum in Umfrage stellen wollte; wie aber

„Ihro

„Ihro Kaiserl. Majest. die Reichs-Directoria „in ihrem gesetzmäßigen Amte (Wahl-Capitu„lation Art. XII. §. 8.) nie zu hinderen gedäch„ten, also hätten Sie auch Recht von den „Ständen zu fordern, daß Denenselben nicht „auf eine so widrige Art zugesetzet werde, als „wirklich itzo in das Maynzische Directorium „gedrungen worden".

Hierauf wurde beliebet die Kaiserl. Commission zu ersuchen, womit in dem Fürstl. Quartier eine gütliche Unterredung gepflogen werde, und da die Kaiserl. Commission einwilligte, erschienen gegen 6. Uhr Abends in besagtem Quartier nur lediglich der Chur Sächsische, Chur Brandenburgische, herzogl. Bremische, Mecklenburgische, Bayerische und Pfalzlauterische; Alle übrige sowohl Catholischen als Evangelischen blieben weg, indem Wir eines Theils ohnehin nur unseren Marschallen hätten nachbetten müssen, andern Theils aber sich offenbar als Widersprecher darzustellen, und sich kein Bedenken zu machen wie bey den Römern pedibus in sententiam Cæsari contrariam ire, Uns das teutsche Reichsverband zurückhielt.

In dieser Unterredung wurde demnach von unseren Matadors beschlossen, den von der

Com-

Commission angedeuteten Weg der Berichts-Erstattung an Kaiser und Reich einzuschlagen, und sich darüber den folgenden Tag ad Protocollum zu erklären, auch dabey nichts anstössiges, so zu neuen Weiterungen Anlaß geben könnte, zu regen.

Wir erhielten von dieser Bil sogleich die Nachricht, und in der darauffolgenden 148ten Sitzung wurde auch die Berichtserstattung an Kaiser und Reich einmüthig beliebet. Nur der obgemelte Parlamentssprecher ließ Sich beygehen ein Votum singulare zu führen, und gegen die Verabredung dahin zu schliessen, daß das per majora ausgefallene Conclusum aller dagegen vorgekommener Anstände ungeachtet zur execution zu bringen sey. Ich muß Ihnen aber werthester Freund auch frey bekennen, daß man diesen Betrag unter Uns allgemein verabscheuet habe, und mancher schon im Gedanken ihm die Worte des Cicero: quousque tandem abutere patientia nostra! zugeruffen habe. Die Kaiserl. Commission verglich sich sodann mit diesem Concluso, jedoch mit nochmaliger Verwahrung des Kaiserl. Ratifications-Rechtes, Vermöge der Verordnung der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XII. §. 7. kraft welcher Sich die Commission mit den Ständen

zu

zu vergleichen habe, wovon Ihro Majest. nicht abgehen, noch ohne solche Vergleichung etwas gültig achten, noch ihren Allerhöchsten Namen dazu hergeben lassen könnten.

Wegen diesem in Widerspruch gekommenen Ratifications-Recht der Kaiserl. Commission werde ich Ihnen ehestens meine Gedanken eröfnen. Noch ist dieser Satz bey mir unentschieden, und die Zeit würde mir auch zu kurz werden, indem ich Ihnen noch von einigen Visitations-Gegenständen Nachricht geben muß.

In der 145ten Sitzung erklärte die Kaiserl. Commission auf allerhöchsten Befehl, „daß „Ihro Kaiserl. Majest. erwarteten, daß die „vom Anfange bis itzo angebrachte zum Theil „bewiesen, zum Theil beweißliche Denunciati„ones über wesentliche Gebrechen am Kammer„gericht ohne Unterschied und Rucksicht der Per„sonen gleich durchgehend in dieser und folgen„den Visitations-Klassen rechtsgenüglich er„örtert, und darinnen stracklich nach der Ge„rechtigkeit verfahren, mithin die Schuldigen „von Unschuldigen unterschieden, und dem Kai„serl. Kammergericht Vertrauen, Ehr und An„sehen hergestellet, und dessen zu der Reichs „Wohlfahrt unentbehrliche Erhaltung bevesti„get werde.

Diese

Diese Commissarische Erklärung kam in der 149ten Sitzung zur Umfrage. Dreyzehen Stimmen gegen zehen Catholische concludirten: „es wäre noch zur Zeit mit Constitui„rung deren denuncirten Personen innen zu „halten“.

In den Sitzungen 149. 150. 151. wurde der Kammergerichliche Bericht in der Gelnhauser immedietäts Sache, wovon ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 1ten Octobris verflossenen Jahres Nachricht gegeben habe, in die Umfrage gestellet und concludiret: „Es wäre dem Kammergericht per Decretum „aufzugeben, fiscalem generalem auf seinem „unterm 12ten März 1766. abgehaltenen Re„ceß ehebaldigst nach Vorschrift der K. G. „Ordnung und übriger Reichsgesetze in einem „ordnungsmäßigen Senat zu verbescheiden.

Es haben sich dabey einige merkwürdige Auftritte ergeben. Chur Maynz hatte man als interessatum a voto & directorio ausschliessen wollen, besonders da diese Sach gleich anfänglich bey der Chur Trier interponiret worden, weswegen sich auch der herzoglich Bremische selbst aufgeruffen hat. Einige Stimmen haben sich in merita causæ selbst eingelassen; und zwey vota haben so gar das Recht des Kaisers

fers angefochten, promotoriales pro justitia an das Kammergericht zu erlassen.

Verzeihen Sie werthester Freund, wenn ich Ihnen durch dieses weitläuftige Schreiben überlästig geworden bin. Denken Sie nur an jene, welche ex officio unsere Protocollen lesen müssen, und dann werden Sie durch das Mitleiden gegen diese mir noch ganz gut seyn.

Leben Sie wohl.

XXVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 12ten Junii 1768.

Sogleich, Bester Freund! werde ich mich des Vergeltung Rechtes gebrauchen, und Sie mit einem nach dem Subdelegations-Maaßstabe ausgemessenen langen Schreiben bedienen.

Die Sätze, welche in ihren Conferenzen gegen das Kaiserl. Provisorium festgestellet, und dann in den meisten votis von ihrer Seite ad Protocollum gegeben worden, sind allerdings so artig, daß man fast auf die Vermuthung gerathen sollte: man sey zu Wetzlar nicht um das Kammergericht, sondern die

Handlungen und Rechte des Kaisers zu visitiren, und die ganze Reichs-Verfassung zu revidiren versammelt. Man darf nur in Erwegung ziehen, daß die Gesetze selbst die deputirten Stände nur auf ein Jahr bevollmächtigen, wie können diese also ihren Subdelegirten eine unbestimmte Vollmacht bis zu Endigung des ganzen Visitations-Geschäftes ertheilen? Daß man von ihrer Seite drohe, mit Ausschliessung der übrigen, und so gar ohne Beywirkung einer Kaiserl. Commission das Visitations-Geschäft behandeln, und dem Reichs-Abschiede ein Genügen leisten zu wollen, ist noch sonderbarer, und nur auf die Zeiten des Religions-Krieges anpassend. Das Visitations-Memoriale von 1582. ist von der Commißion ganz wohl benutzet worden, aber desto ungegründeter sind die Einwendungen, welche der Herzoglich Bremische gegen dieses Memoriale zum Protocoll gebracht hat, und welche einen offenbaren Irrthum in facto voraussetzen. Denn es ist richtig, daß man, da anstatt des Bischofen zu Thull der Bischof Nicolaus von Verdun, welcher vom Pabsten und der Kron Frankreich dem dasigen Bißthum gegen den vom Capitul erwehlten Joannem aufgedrungen, und daher vom Kaiser und Reich als ein Reichsfürst nicht anerkennet worden, erschie-

schienen ist, die damalige Visitation wegen diesem wichtigen Anstand aufgehoben, und dessen Continuation oder Prorogation Kaiserl. Majest. anheimgestellet habe, hiernächst aber ist nicht nur die Visitation gleich im folgenden Jahre 1583. von den nämlichen deputirten Ständen und unter diesen mit dem gedachten Bischof Nicolaus von Verdun fortgesetzet, sondern auch in folgenden Jahren 1584. bis inclusive 1587. von anderen Deputirten nach ihrer betroffenen Ordnung, in dessen Folge selbe Chur-Maynz beschrieben hatte, mithin Visitationes ordinariæ vorgenommen, und solche erst nach dem Jahre 1587. wegen den am Rheinstrom damals sich ergebenen Kriegs-Läuften (wie in dem Kaiserl. Schreiben an das Kammergericht vom 2ten Jener 1588. gemeldet wird) unterbrochen worden. Es ist demnach ein offenbarer Schreib- oder Druckfehler in dem §o. 132. des J. R. Abschiedes eingeflossen, welchen auch bereits Schmaus in seinem Corpore juris publ. angemerket hat, wo er 1582. beysetzet 1587. Wenigstens ist so viel allemal gewiß, daß es eine Acten- und Geschichten widrige Angabe sey: daß mit der Visitation von 1582. die Visitationes ordinariæ aufgehöret, und dieses Uebel eben jener erstbemelten Visitation von 1582. zuzuschreiben sey. Sehen Sie bester Freund,

wie man sich verstossen könne, wenn man von dem Contradictions-Geiste beherschet wird.

Die Erklärung, welche die Kaiserl. Commission wegen Vornahm der personal-Gebrechen in der 145ten Sitzung machte, habe ich schon lange gewunschen, indem nach bereits vorgenommenen so vielen Examen und Constituirungen von baldiger Beendigung dieses Gegenstandes die Ehr, der gute Ruff, und das Ansehen des Kammergerichts abhanget. Nie aber hätte ich die Ruckäußerung der mehreren Stimmen erwarten können, daß man diesen so wichtigen Theil der Visitation noch weitershin verschieben wolle. Es waren, wie mir wohl bekannt ist, zehen Catholischen Stimmen, welche dem Kaiserl. Verlangen entsprachen, und welche eben dadurch am Tage legten, wie ungerecht jene Verleumdungen sind, welche einige ihrer Collegen sowohl zu Wetzlar als zu Regensburg auszustreuen sich nicht scheuen, als wenn nämlich der Kaiserl. Hof und der Catholische Religions-Theil die schuldig befundene Cameral-Personen zu schützen trachte. Vielmehr veroffenbaret Sich immer klärer jene Absicht ihrer Befehlshaber, welche ich bereits in meinen Schreiben vom 8ten May abgewichenen Jahres angekündiget habe: nämlich durch längeren

ren Aufschub der Bestrafung die Gelegenheit in Händen zu behalten, die Ehre des Kammergerichts und die Unschuldigen mit den Schuldigen zu verschreyn. Wie sehr dadurch die redlichen und rechtschaffenen Cameralen nothwendig kleinmüthig gemacht werden müssen, kann man sich leicht vorstellen, wenn der folgende — in des großen K. G. Beysitzers Ludolph Coment. systematica de jure Camerali enthaltene Satz in Erwegung gezogen wird: solatium est insigne conscientiæ, si quis recte factorum testimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet.

Eben so seltsam oder besser zu sagen ärgerlich waren auch die in ihrem Schreiben angezeigte Auftritte bey der Gelnhauser Exemptions-Sache. Dann Io, ist es eine offenbare Unwahrheit, daß die Revision in dieser Rechtssache bey Chur-Trier interponiret worden sey. IIo, Vielmehr hätten der Chur-Sächsische und Sachsen-Gothaische wegen der Erbfolge im Hanauischen und der Erbverbrüderung, und so auch der Darmstädtische; am allermeisten aber der Herzogl. Bremische, weil die Landgräfin eine Prinzeßin vom Hause ist und die Hannöverischen Kriegsvölker in Hanau und Gelnhausen noch wirklich liegen, von der Session wegbleiben sollen. Es nimmt mich

sehr wunder, daß die Kaiserl. Commission diesem Unfuge Sich nicht nachdrücklich widersetzet habe; vermuthlich aber mag dieselbe bedacht haben, daß der Consess im gegenwärtigen Falle ohnehin nichts weiters als nur bloße promotoriales zu erkennen die Macht habe. IIIo, die Keckheit, dem Kaiser das Recht abzusprechen, promotoriales zu geben, mag etwa durch die in der Wahl-Capitulation Kaisers Carls des VII. Art. XVI. §. 8. vorkommende Stelle veranlasset worden seyn. Hierinnen nämlich stunden die Worte: daß der Kaiser an das Reichs-Kammergericht keine *Promotoriales*, Schreiben um Bericht ꝛc. erlassen solle ꝛc. Als man bey der Wahl Kaiser Franzens das Collegial-Protocoll über diese bedenkliche Stelle nachschlug, fande es sich zum Erstaunen des ganzen Collegii, daß zwar ein solches monitum gemacht, aber verworfen, mithin diese Stelle contra Conclusum auf eine niemanden begreifliche Art inseriret worden. Es sind daher auch in der Wahl-Capitulation K. Franzens diese Worte wiederum herausgelassen worden, und bleibt mithin dieses Recht des Obersten Reichs-Richters um so mehr befestiget, als derselbe auch allein Vermöge der K. G. Ordnung I. Th. Tit. 13. §. 16. berechtiget ist, alle Geheimnisse des Gerichts abzufordern. Was

aber

aber dabey das artigste ist, so nehmen die angesehnsten Stände kein Bedenken Recommendations-Schreiben und zwar öfters mit sehr starken Strichen an das Kammergericht zu erlassen. Dem Kaiser aber solle nicht einmal Amtshalber promotoriales justitiæ zu erlassen zustehen! Freund, von den Promotorialibus Statuum müssen Sie durch das, was bey ihrem Consess bey dem Examen des Hr. Hofrath v. Mæhler aus Bamberg vorgefallen, hinlänglich überzeugt seyn.

Endlich bleibt mir noch übrig, Ihnen meine Gedanken wegen dem Turnus im Referiren zu eröfnen. In der K. G. Ordnung von 1555. ist von einem zweyfachen Turno die Rede: Erstens daß die causa nach dem Alter der Submission, oder in wie weit sie vor anderen befreyet seyn, vorgenommen werden; Zweytens daß die Beysitzer nach der Ordnung ihres Sitzes in dem Rathe referiren sollen. In eben dieser K. G. Ordnung ist zugleich die Zahl von 32. Beysitzer bestimmet worden. Gleichwie aber immerhin die Hauptabsicht dahin gieng, womit eine geschwinde Beendigung der Processen, und zugleich eine genaue Ordnung in dem gerichtlichen Verfahren beobachtet werde, also hat man auch schon bey der Visitation von 1562.

einen Anstand bey dem turno gefunden, und daher in dem Reichs Abschiede von 1570. §. 50. die Anzahl von 32. Beysitzer auf 41. vermehret. Und da also nothwendig die Befolgung eines jeden Gesetzes die erforderlichen Umstände voraussetzet, und es lächerlich seyn würde auf die Worte nicht aber auf den Sinn des Gesetzes zurückzusehen, so ist auch ungeachtet des immerhin grösseren — und die dermalige Zahl der Beysitzer doppelt übersteigenden Numeri assessorum dennoch bey jeder K. Gerichts-Visitation über die Anzahl der zurückgebliebenen Sachen geklaget worden. Niemand ist es beygefallen, in allen Memorialien und Abschieden dieser Visitationen auf einen personalturnum im referiren anzutragen, sondern man war nur bedacht, die Hauptregel wirksam zu machen, womit die gefreyte Sachen vor den übrigen erlediget würden. Der Westphälische Frieden hat bekanntlich die Anzahl bis auf 50. bestimmet, welche Anzahl also auch bey allen Verordnungen des J. R. Abschiedes zum Grund geleget worden. In dem Reichsschlusse aber von Jahre 1719. wird diese Zahl auf die Helfte mithin auf 25. herabsetzet, ob man gleich bis diese Stunde noch niemals mehr als 17. Beysitzer am K. Gerichte gezehlet hat.

In Voraussetzung dieser Bemerkungen bin ich nicht nur der Meinung, daß der turnus causarum, wenn auch kein Reichs-Gesetz vorhanden wäre, dennoch der natürlichen Billigkeit gemäß zu beobachten sey; sondern auch daß die Entscheidung, wenn ein Zweifel wegen dem Vorzuge einer Rechts-Sache sich ergiebt, demjenigen zustehe, welcher nach den Worten der K. G. Ordnung: „als Haupt des Gerichts alle „Sachen, Proceß und Handlungen im Rath, „Gericht, und sonsten zu dirigiren und anzu„stellen hat; indem auch der J. Visitat. Abschied §. 4. „dem arbitrio des Kammerrichters an„heim gestellet seyn läßt: ob eine Sache wich„tig sey oder nicht. Jedoch werden diese kammerrichterliche Verfügungen allemal den bestehenden Gesetzen, in welchen mehrere Gattungen der privilegirten Rechtssachen ausgedrücket sind, angemässen seyn müssen. Denn alles der Willkuhr eines Kammerrichters anzuvertrauen, dazu würde ich ebenfalls nimmermehr rathen können.

Was nun aber den so genannten Turnum personarum betrift, da bin ich mit den mehreren Stimmen ihrer Consessus nicht einverstanden. Um ein außer Uebung gekommenes Gesetz wieder herzustellen ist es nothwendig, daß

 auch

auch jene Umstände, welche bey Verkündigung des Gesetzes vorhanden waren, und auf welche die Gesetzgeber die Rucksicht nahmen, wiederum zurückgeführet werden. In den Zeiten der K. G. Ordnung waren um die Helfte mehr Beysitzer als itzo, und zugleich aber die Anzahl der Arbeiten besonders privilegirten ungleich geringer, wie dann itzo wirklich der Ruckstand aller sowohl ad definitivam als interlocutoriam beschlossenen und zugleich annoch currenten Sachen gegen 11000. angewachsen seyn solle.

Gleichwie nun hieraus von selbst erhellet, daß der Hauptzweck, nämlich die Beförderung der Justiz, nicht auf einem rückzuführenden turno; sondern auf der Vermehrung der Arbeiter, und dadurch zu erzielenden Abtheilung in mehrere definitiv Senaten, zugleich aber in Abschaffung der Weitläuftigkeit im votiren und referiren haftet, also wird auch auf das leztere, nicht aber auf das erstere dermalen der vorzügliche Bedacht zu nehmen, und wenn das leztere in Erfüllung kommt, das erstere leicht wiederum einzuführen seyn. Sie sehen also werthester Freund! daß meine Meinung der Rucksführung des Turni nicht entgegen, jedoch als eine nothwendige Bedingniß voraussetze, daß

das Gericht vorher in einen Zustand hergestellet werde, bey welchem ein Turnus thunlich und nützlich seyn kann. Mit einem Worte ihre Herren Collegen hätten jene Sätze, welche Hr. v. Pütter jüngsthin in seinen patriotischen Gedanken in Absicht auf einige das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht und dessen *Visitation* betreffende Fragen, um zu beweisen, daß die in dem J. R. Abschiede festgesetzte Fristen zur Abwechslung der Acten dermalen nicht mehr anwendbar seyn, zum Grund geleget, und welche man ihrer Seits dazumal mit beyden Händen ergriffen hat, in genaue Ueberlegung ziehen sollen, und sie würden, wenn sie nur gewollt hätten, die Anwendung dererselben auf den gegenwärtigen Fall sehr passend gefunden haben. Ich will sie hier kürzlich wiederholen. Es läßt sich der buchstäbliche Inhalt aller alten Gesetzen nicht ohne Unterschied befolgen §. 10, sondern mit veränderten Zeitläuften sind auch die Gesetze zu änderen und zu besseren §. 12. Einige derenselben verliehren von selbsten ihren Gebrauch §. 15, wie unter anderen auch häufige Beyspiele im Reichsjustizwesen sich zeigen §. 16. Es ist daher mehr auf die Hauptsache als auf neben-Umstände zu sehen §. 23.

Eben

Eben diese in der Vernunft gegründete Regeln haben auch die Subdelegirte bey der lezteren K. G. Visitation vor Augen gehabt, da sie sich in dem Visitations-Abschiede §. 31. dahin äusserten, „daß bey dermaliger geringer „Anzahl der Beysitzer die alte Reichssatzungen „so genau nicht befolget werden können.

Wie ich höre, so will von den Turnisten vornämlich der Beweis geltend gemacht werden, daß der Turnus ungeachtet der geringeren Anzahl der Beysitzer dennoch bis nach dem Tode des Kammerrichters Fürsten von Fürstenberg, und folglich auch zur Zeit der lezteren Visitations beobachtet worden sey. Allein es ist diese Angabe ein offenbares falsum, indem der dermalige Hr. Kammerrichter in einer mir zu Gesicht gekommenen Nota ex actis & protocollis sonnenklar erwiesen hat, daß der Turnus vielleicht, so lange das Kammergericht stehet, wenigstens so lange es in Wetzlar ist, noch niemals in Uebung gekommen sey, noch hat gebracht werden können.

Es ist zugleich gewiß, daß der Turnus im Angesicht der lezteren Visitation nicht in Uebung gewesen, und mir scheinet auch, daß der §. 64. des J. Visit. Abschiedes deutlich erwei-

weise, daß die Visitatores auf die Einführung eines personal- Turni nicht gedacht haben; indem in besagter Stelle den Beysitzern aufgegeben wird, daß ein jeglicher derenselben, wenn er mit seiner Relation gefaßt, es behörig anzeigen solle. Man wird diese Verordnung schwerlich mit einem gesetzmäßigen turno zusammenreimen können, indem, wenn auf diesen ruckgesehen worden wäre, die Visitatores nicht eine derley Anzeige befohlen, sondern die Beysitzer lediglich an die Sitzordnung, welche einem jeden Referenten von selbst aufruffet, angewiesen haben würden.

Die geheime Absicht aber liebster Freund! warum man ungeachtet der sich bey der itzigen Verfassung des Kammergerichts herfürthuenden Jnconvenienzen, welche auch von den eifrigsten Turnisten wenigstens in petto nicht mißkennet werden können, so sehr auf die Einführung der Sitzordnung im referiren dringe, kann bey solcher Gestalt der Sachen nimmermehr die Beförderung der Justizpflege seyn, da diese hiedurch vielmehr gehindert wird, sondern es ist nur lediglich eine Folge des in ihren so genannten Conferenzen inter confidentiores von den Chefs festgestellten Plans, die Person eines Kammerrichters von dem Gerichte ganz zu

ent=

entfernen, oder doch wenigstens sein Amt in allen Stücken unthätig zu machen.

Leben Sie wohl.

XXIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 14ten Julii. 1768.

Bevor ich Ihnen werthester Freund! von den weiteren Handlungen unserer Deputation Nachricht gebe, werde ich die Bedenklichkeiten eröfnen, welche ich bey dem behauptet werden wollenden Kaiserl. Ratifications-Rechte antreffe.

Es ist hier um eine ausserordentliche Deputation zu thun, bey welcher nicht nach der Comitial-Verfassung verfahren wird, und wo die Stände nicht abgesondert von der Kaiserl. Commission, sondern unzertheilt mit selber das Werk zu berichtigen haben; mithin kann auch die bey Reichs- und ordentlichen Deputations-Tägen gewöhnliche Ratification der abwesenden Commission nicht Platz greiffen. Ferners

ners gehet der unserem Consess geschehene Auftrag nicht dahin, daß neue Gesetze gemacht, sondern nur daß die vorhandenen Gesetze in Vollzug gesetzet werden sollen. Im lezteren Falle aber ist eine besondere Kaiserl. Ratification eben so wenig erforderlich, als selbe auch bey dem Revisions-Gerichte ein nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallenes Urtheil nicht umänderen oder aufhalten kann. Der Auftrag für die Visitatores wird in allen Gesetzen dahin bestimmt, daß Sie das Kammergericht von obersten bis zum untersten und sonst in allen anderen Mängeln und Gebrechen visitiren, und zum Besten ihres Gutdünkens corrigiren und reformiren sollen; folglich wird dadurch ein besonderes Commißions-Gutdünken über dieses Gutdünken ausgeschlossen. Es sind ja so gar anfänglich die Comissarien nicht einmal dem Namen nach von den Ständischen Visitatoren unterschieden worden, wie die K. G. Ordnung ausweisen. Man findet keine andere Ausdrücke, als daß Sich die Commissarien mit den übrigen berathschlagen sollen, und man wird auch kein Beyspiel aufzeigen können, daß die Commission die Kraft der Mehrheit der Stimmen jemals in Zweifel gezogen hätte.

Diese

Diese Bedenklichkeiten, liebster Freund! lassen mir annoch nicht zu, in dieser Angelegenheit ein überzeugendes Urtheil zu fällen. Es wäre zu wünschen, daß diese Materie in einer gründlichen Abhandlung vollständig erläutert würde. Wie ich höre, so solle dem Professor v. Pütter ein Auftrag dazu gemacht werden, welcher sich eben itzo zu Wetzlar befindet, indem er seine Anverwandte zu Braunfels besuchte.

Dieses vorausgesetzet wende ich mich zu den weitern Zusammenhang der Visitations-Geschäften. In den Sessionen 171. 172. und 173. wurden über die Materie von Recurrent-Sachen die Stimmen ad Protocollum gegeben. Sie fielen so weitläuftig und unterschieden aus, daß das Directorium in der 174. Sitzung erklärte, annoch kein Conclusum fassen zu können; weswegen dann abermals neue Stimmen zum Protocoll gegeben wurden. Sie sehen von selbst ein, bester Freund, daß es schwer halte, den personal-turnum im referiren bey einer so geringen Anzahl der Beysitzer mit dem Gesetze, welches die Recurrentsachen in dem nämlichen Senat vorgenommen wissen will, schicklich zu vereinbaren. Es waren daher in den votis allerhand Vorschläge und Nebensprünge zu hören. Einige verlangten eine gänzliche Abstellung

stellung der Recurrenz, andere gaben dem Gesetz eine solche Auslegung, daß nur die Beyziehung des vorigen Re- und Correferenten erfordert werde, wiederum andere verfielen auf den Vorschlag, daß künftig beständige und nie abwechselnde Senatus definitivi errichtet werden sollten; vornämlich hat uns Bremen mit einem 7. Bogen langen voto überraschet, über welches ich mich aber um so mehr ärgerte, als es eine zanksüchtige und beissende Critique gegen den Herrn Kammerrichter in Sich enthielt. In der folgenden Sitzung 175. mußten wir neben den rückständigen Votis abermals einen weitschüchtigen Bremischen Nachtrag anhören. Es herrschte aber wiederum in allen diesen Stimmen eine solche Verwirrung und Verschiedenheit, daß Churmaynz in der 176ten Sitzung abermals zu erkennen gab, nicht im Stande zu seyn ein Conclusum zu fassen. Die Commission erklärte, daß selbe zu eigenmächtigen Auslegungen der Gesetze niemals die Hände biethen werde; es wäre demnach das nützlichste und natürlichste, das Kammergericht zeitlich über diesen Punkt zu Rath zu ziehen. Nach langem Gezänke und wiederholter Umfrage verglich man sich sodann: „Daß der Kammerrichter zu Hebung alles Mißbrauches der Recurrenz auf die „Festhaltung des J. Vis. Abschieds §. 34. 35. 36.

„mit Zurücksicht auf die K. G. Ordnung und „J. R. Abschied verwiesen werden solle; wie den Mißbräuchen zu steuren, wolle man demnächst bestimmen. Als nun dieses Conclusum in der 178ten Sitzung vorgeleget wurde, gieng der Lermen vom neuen an, und die ganze Session wurde mit disputiren und hin und wieder reden zugebracht. Wer nur die Protocollen obenhin einsieht, wird die darinnen herrschende Verwirrung nicht genug und zwar zur ewigen Unehr unsers Consesses bewundern. Endlich wurde auf Vermittelung der Kaiserl. Commission beliebet, den Herrn Kammerrichter sogleich in dem Consess hierüber zu vernehmen. Dieser äußerte alle Schwierigkeiten ganz beherzt, und übergab sodann auch eine schriftliche Erklärung, welche in der 180ten Sitzung abgelesen, und hierauf per dictaturam mitgetheilet, die Deliberation aber bis zu Anfang künftiger Woche verschoben wurde. Ungeachtet dessen erschien sogleich in der folgenden 181ten Session eine Widerlegung dieses kammerrichterlichen Aufsatzes aus der unermüdeten Feder des Herzoglich-Bremischen unter der Rubrick eines Nachtrags seines Voti in der 178. Session. Es war eben so seltsam eine Refutation einer noch nicht per dictaturam mitgetheilten Schrift zu hören, als in Rabners Satyren die Noten ohne Text

zu

zu lesen sind. Aber noch nicht genug; in der 182ten Sitzung wurden wir abermals mit einem solchen und zwar noch weitläuftigeren Nachtrag und Widerlegung der kammerrichterlichen Erklärung von eben dieser Feder beehret.

Endlich dann kam es in der 184ten Sitzung nach abermaliger Umfrage und langen Debatten zu einem Concluso, welches in der Hauptsache dahin gehet: „Der Kammerrichter solle „gewisse Senatus definitivos bestellen, selbe mit „aller Behutsamkeit einrichten, und nach ein„mal beschehener Eintheilung solche ohne erheb„licher Ursach und Rath der Beysitzer nicht ab„ändern. Hiernächst sey die Recurrenz in ex„trajudicial- und judicial-Sachen, so weit sol„che in den Reichs-Satzungen gegründet, so„wohl zu eben denselben Re- und Coreferen„ten, die so viel immer möglich zusammen in „einen Rath zu ordnen, als auch zu demselben „Senat, so lang nämlich solcher noch existiret, „und nicht bereits geändert worden, zu beobach„ten. Diese Recurrenz sey aber wider den Sinn „und Meinung der Gesetze niemals dahin aus„zudehnen, daß wo diese zu demselben Senat „vorgeschrieben, aber nur ein oder anderes Mit„glied aus selben Senat abgienge, die Sache „um deswillen aufgehalten werde. Wo aber

 „der

„der Senat einmal abgeändert worden, wären
„derowegen die übrige Senaten nicht zu zerreis-
„sen, sondern die Sach zu jenen Senat, wo
„der Referens sitzet, mit alleiniger Beyziehung
„des Coreferenten zu bringen. In Verfolge
„dieses Conclusi solle der Kammerrichter den
„Consess anzeigen, wie er diese 2. ständige Se-
„naten einzutheilen gedenke.

In der 185ten Session gab sodann die Kaiserl. Commission ihre Erklärung über dieses Conclusum zum Protocoll; welche in den Hauptpunkten dahin gieng, daß man Sich mit keinem Concluso vergleichen könne, welches dasjenige in Vollziehung brächte, was in Ansehung des Turni von Kaiserl. Commission nicht ratificiret worden. Eben so wenig könne auch die Kaiserl. Commission geschehen lassen, daß man von Seite der Visitation zur Vermeidung der Mängel wirkliche Gesetze abzuschaffen, zu änderen oder zu modificiren sich ermächtige. Hierauf werden die Gesetze, welchen das obbesagte Conclusum entgegen stehet, weitläuftig angeführet und bemerket, daß man die Gesetze nicht einzeln, sondern in ihrem harmonischen Zusammenhange zu betrachten und zu vollziehen habe, und also, wenn man Aenderungen oder Auslegungen vornehmen will, die gesetzgebende Macht

Macht anzugehen habe. Ferners wird auch zugleich allen jenen Stellen, welche in einigen Stimmen zum Widerspruch des Kaiserl. Ratifications-Rechtes eingeflossen sind, auf das feyerlichste widersprochen, und Sich für die Zukunft eine freundschaftlichere Begegniß ausbedungen. Freund! ich muß zwar bekennen, daß in dieser wortreichen Erklärung viel gründliches enthalten; ich kann aber auch nicht bergen, daß der bittere und allzu magistralische Ton uns sehr befremdet habe, und vermuthlich zu neuen Lermen Anlaß geben dörfte. Freylich muß die Geduld der Commission ermüdet werden, und ihr die Stelle des Juvenals einfallen, semper ego auditor tantum nunquamne reponam? Aber — ich will meine Natursgabe in solchen Fällen ungeprüfet lassen.

Um aus dieser verdrüßlichen Sache zu kommen, wurde eine freundschaftliche Zusammentrettung in dem Churmaynzischen Quartier beliebet, und in solcher beschlossen in dem Falle, daß die Kaiserl. Commission auf der Verweigerung der Ratification weiters bestehen sollte, auf eine Berichts-Erstattung an Kaiser und Reich anzutragen, womit Sich dann auch die Kaiserl. Commission in der 191. Sitzung verglichen hatte. Zugleich aber forderten die meh-

resten unter uns, daß die obgedachte Commissions-Erklärung in der 185ten Session in förmliche Proposition gestellet werden sollte, welches aber die Kaiserl. Commission, da Sie einen Abdruck empfindlicher Pfeile auf Sich leicht voraus sehen konnte, durchaus nicht zugabe, mit der Vorstellung, daß, da in den Gesetzen verbothen ist, die Stimmen der Vorsitzenden zu critisiren und zu syndiciren, der Wohlstand um so weniger erlaube, die Kaiserl. Declarationen solchen bisher schon mehrmals erfahrenen widrigen Auftritten Preiß zu geben. Dermalen stehen Wir eben im Begriff den Bericht in materia Turni et recurrentiæ zu berichtigen, wobey es aber noch manche Streittigkeiten absetzet, von welchen ich Ihnen in meinem künftigen Schreiben Nachricht geben werde.

Uebermorgen halten Wir die letzte Sitzung vor den grossen Kameral-Ferien, die ich mir, wie im verflossenen Jahre zum Gebrauch einer Brunnen-Cur zu Nutzen machen werde.

PStum den 2ten Junii ist von ihren Glaubensgenossenen die Frohnleichnams-Procession begangen worden. Da im verflossenen Jahre sich hinderliche Umstände dabey ergeben haben, so ist von der Kaiserl. Commission die Veranstaltung mit Bewilligung der catholischen Subdele-

delegirten getroffen worden, daß die Visitatores im gehen hinter des Kaiserl. Commissarii Fürstl. Gnaden die rechte Hand linealiter, und die Kammergerichts-Beysitzer hinter dem Herrn Kammerrichter die linke Hand einnehmen sollen. In der Kirche hätten jene ebenfalls ausser dem Chor die rechte, diese die linke Hand zu nehmen. Dem Kaiserl. Commissario wäre im Chor rechter Hand, dem Herrn Kammerrichter aber linker Hand eine Kniebank samt einem sammetenen Arm-Lehnsessel zu stellen, den Baldachin aber wegzuthun. Da diese Sach für künftige Zeiten nunmehr bestimmet zu seyn scheinet, so habe ich meinem werthesten Freund davon ebenfalls Nachricht geben wollen.

XXX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 20ten August 1768.

Die Bedenklichkeiten, welche in ihrem Schreiben werthester Freund! gegen das Kais. Ratifications-Recht bey den Visitations-Deputationen angeführet werden, scheinen mir keineswegs diese Kaiserl. Gerechtsame zu entkräften.

Wenn man zur Regel voraussetzet, daß kein das gesammte Reich betreffendes Geschäft ohne Beywirkung des Reichsoberhauptes entweder in Person oder durch seine Commissarien beschlossen oder berichtiget werden kann (und wer wird an dieser Regel zweifeln, so lang Er an ein thätiges Oberhaupt des Reichs glaubet!) so ist auch die Folge richtig, daß das Reichsoberhaupt in allen solchen Fällen dasjenige zu handlen und zu thun berechtiget sey, was von der Natur und Wesenheit eines Reichsoberhauptes untrennbar ist. Es mag also bey einer Deputation der Stände entweder um die Errichtung neuer Gesetze, oder um die Vollstreckung schon vorhandener Verordnungen, oder aber wie bey den Revisionen um ein Urtheil in einer Rechtssache zu thun seyn, so muß allemal der Kaiser im ersteren Falle als Gesetzgeber, im zweyten als oberster Executor legum, und im letzteren Falle als oberster Richter werkthätig beywirken. Diese Beywirkung muß nothwendiger Weise durch eine mehrere Gewalt, als nur etwa durch das auch den Ständen zustehende Stimmrecht ausgeübet werden können, weil man sonst das Oberhaupt, den Executor, und den obersten Richter ganz aus dem Gesichte verliehren würde. Und diese höhere Gewalt ist demnach bey

Revi-

Revisionen das votum decisivum in casu parium, bey anderen Gegenständen aber das jus ratificandi. Der Umstand ob der Kaiser oder seine Commission den Berathschlagungen selbst beysitzen, oder die Conclusa der Stände nachher an Selbe gebracht werden, kann dem Kaiser seine Rechte nicht entziehen, sondern es wird diese persönliche Beysitzung der Commission nur als ein heilsames Mittel um den Ausgang der Geschäfte zu beförderen, zu betrachten seyn; in welchem Gesichtpunkte auch der Herzoglich-Bremische die Sache betrachtet hat, wie Sie mir unterm 19ten Julii verflossenen Jahres berichtet haben; wobey ich Sie aber bitte, sich meiner Rückantwort darauf zu erinneren. Bey der dermaligen Deputation sind die Churfürstlichen von den Fürstlichen nicht abgesondert. Verliehren aber die ersteren derowegen etwas an ihrem Stimmrechte? Und warum soll also der Kaiser wegen dieses Beysitzes seiner Commission des Ratifications-Rechtes verlustiget werden? Das Argument, welches von dem in den Gesetzen den Visitatoren beschehenen Auftrage hergenommen werden will, scheinet mir die erforderliche Beywirkung des Kaisers eben so wenig auszuschliessen, als der Auftrag auf die ganze Deputation mithin auf die ständische Subdelegirte

legirte sowohl als auf die Kaiserl. Commissarien in behörigem Maaße seine Beziehung hat, und das Reichs-Oberhaupt bey der Frage von der Execution der Gesetze, oder von Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuchen wenigstens eben jenen Einfluß haben muß, welchen derselbe bey der Errichtung der Gesetze hat; und gleichwie dem Kaiser und Reich gleich angelegen ist, womit die Gesetze in Vollzug gesetzet werden, warum solle dennoch der Kaiser bey der von Ihm und dem Reich zu dieser Absicht angeordneten Deputation mit seiner reichsoberhauptlichen Befugnisse ausgeschlossen seyn?

Das Beyspiel von Revisionen ist hieher gar nicht anwendbar. Denn obgleich dem Revisions-Gericht der Kaiser oder seine Commißion als supremus et solus in Imperio fons omnis jurisdictionis (wie Sich Pütter in seiner introduction in rem judiciariam Imperii Sect. II. C. I. ausdrücket) nothwendig beysitzet, so wird doch hier nur secundum allegata et probata und nach eigenem Wissen und Gewissen geurtheilet, wo also nothwendig der per majora ausgefallene Schluß ohne weiterer Ratification gelten muß.

Der deutlichste Beweis ist in den Acten der lezteren extraordinari-Visitation anzutreffen. Das über die Reichs-Instruction ergangene Kaiserl. Commissions-Decret von 17ten Hornung 1707. hat selbe zwar begnehmiget, jedoch aber nicht nur über sieben Punkten derselben besondere Erinnerungen beygefüget, sondern auch den allgemeinen Saz wiederholet, daß es in Ansehung der hierinnen den Deputatis beschehenen Aufträge „außer Zweifel den Verstand und „Meinung habe, daß nichts ohne der Kaiserl. „Commission Einstimmung und Ratification „geschehen solle, wie es bey vorigen Visitatio- „nen Herkommens gewesen, und den Kammer- „gerichts-Ordnungen, Reichsabschieden und „anderen Reichssatzungen gemäß ist.“ Dagegen ist von Seite der Stände kein Widerspruch, wie die Reichs-Protocollen erweisen, eingeleget worden, und die General-Erklärung der Stände, daß sie gegen einige Stellen dieses Commissions-Decrets Erinnerungen machen könnten, betrift nur die obgemelten sieben Punkten, hingegen das Kaiserl. Ratifications-Decret um so weniger, als diese Erinnerungen an die Visitation verwiesen worden, welches die Kaiserl. Majest. in Betref ihrer reichsoberhauptlichen Befugnisse wohl nimmermehr hätte geschehen lassen können. Vielmehr ist in dem

untern 16ten April 1707. darauf erfolgten Reichs-gutachten beschlossen worden, die in der Cameral Materia errichtete Reichsschlüsse „und die „darauf erfolgte Kaiserl. Commissions Ratifi-„cations Decreta in ihrer Ordnung vor deren „Deputirten Nachricht und Direction zu ex-pediren ꝛc.“ Als sodann hierüber ein wiederholtes Ratifications Decret erfolgte, wurde hierinnen abermals der Satz wiederholet: „daß „dadurch denen Reservatis in genere, als „wessen Sich deswegen Ihro Kaiserl. Majest. „vermöge Kaiserl. Kommissions-Decrets von „17ten Hornung allergnädigst specialiter ge-„äußert haben, allerdings nicht vorgegriffen „seyn solle.“ Wobey es dann auch ohne allem Widerspruch verblieben ist.

Diese Gründe bester Freund! haben wenigstens mich vollkommen überzeuget, daß bey den Visitations-Geschäften eben so wie bey allen übrigen das gesammte Reich angehenden Materien Haupt und Glieder harmonisch beywirken müssen, wenn man anderst nicht das teutsche Reich mit Schœpflin zu einen confusum chaos, quod Deus mirabiliter conservavit, machen will. Freylich kann ihren Unirten ein Kaiserl. Ratifications-Recht unmöglich zum Gesicht stehen, indem dadurch das gewöhn-

wöhnliche, und nur mit vierzehenerley andern Worten ausgedruckte Unions-Votum Schiffbruch leidet.

Aber genug von dieser Sache. In der That liebster Freund! die Weitläuftigkeit, mit welcher die Recurrenz Materie bey ihrem Conseß behandelt worden, ist unausstehlich, daß ich nicht begreiffen kann, wie die höchst- und hohen Committentschaften dabey gelassen zusehen können. Was doch der gute Ludolph für ein trefliches Mittel, um die Vota mit vielen Stellen aus älteren Reichstags und Visitations-Acten zu schicken durch das seinem Corpori Juris cameralis angehängte weitläuftige Register verschaffet hat! So viel ist allemal richtig, daß die Recurrenz nicht für den Re- und Correferenten allein, sondern für den ganzen vorigen Senat in den Reichs-Gesetzen, besonders in dem Visitations-Abschiede von 1550. §. 13, in dem Memoriale des Reichs-Fürstenraths von 2ten Septemb. 1641. und in dem J. R. Abschiede §. 36. 68. 155. angeordnet worden, mithin alle Abänderungen oder Auslegungen die Macht einer Visitation übersteigen.

Die Irrungen, welche sich wegen Fertigung des Berichts in puncto turni & recurrentiæ ergeben, sind mir bereits bekannt, indem

dem nämlich ihre Collegen die in der Reichs-Instruction enthaltene Worte Bericht an Kaiser und Reich dahin ausdeuten wollen, als wenn zwey abgesonderte Berichte nämlich einer an den Kaiser und der andere an die Stände zu erstatten wären. Eine solche Zumuthung heißt die Zanksucht wahrhaftig auf das höchste treiben; indeme selbe nicht nur der Wesenheit eines unter seinem Oberhaupte versammelten Reichs Ausschusses widerstrebet, sondern auch das Herkommen bey der lezteren Visitation entgegen stehet, wo der Schlußbericht ohne allem Widerspruche nur an Kaiserl. Majest. expediret, und von Allerhöchst dieser sodann gewöhnlicher Maßen durch ein Commissions - Decret an das Reich gebracht worden ist.

Noch eines bester Freund! Sie haben mir zwar die Anwesenheit des gelehrten Herrn Professor v. Pütter zu Wetzlar angezeigt, aber sonst keine Ihnen vielleicht nicht unbekannte Anecdote eröffnet. Wissen Sie also, daß ich von ganz verläßlicher Hand vernommen habe, daß derselbe offenherzig seine Befremdung über die unregelmäßige und gesetzwidrige Art der dortigen Geschäftsführung geäußert habe; und da er kein Bedenken nahm, zu gestehen, daß er alle Protocollen und Acten ihrer Deputation

tation von Anfange bis zum Ende gelesen habe, so gestunde er auch ganz aufrichtig, die großen Fehler einiger ihrer Collegen, die Abweichungen vom Hauptzwecke, und mehr andere die wahre Absicht der Visitation entfernende Ereignisse; solle endlich dahin geschlossen haben, daß wenn in dieser Maaße das Geschäft fortgesetzt werden wollte, man in zehen Jahren damit nicht zu Ende kommen, sondern sich immer weiter vom Zweck entfernen würde.

Leben Sie wohl.

XXXI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 30ten. Septemb. 1768.

Endlich hat die Materia Turni & Recurrentiæ nach einem Viermonathlichen Umtrieb durch den in der 198ten Sitzung zu Stande gebrachten Bericht an Kaiserl. Majest. und das Reich ihre interims-Endschaft erlanget. Sie haben werthester Freund! ganz richtig bemerket, daß der Anstand bey Expedirung dieses Berichts vornämlich in der von den mehresten unseres Lateris mit Beytrettung zweyer Catholischen

lischen Stimmen gemachten Forderung, einen eigenen Bericht auch an die Reichs-Versammlung abzulassen bestanden habe. Da Ihnen vermuthlich die Vota in dieser Sache zu Gesicht gekommen seyn dörften, so werden Sie auch die Gründe dieser Meinung hieraus ersehen haben. Schon in der K. G. Ordnung von 1495. Tit. 27. wird der Kammerrichter angewiesen, seinen jährlichen Bericht an **Uns auch unsere Kuhrfürsten, Fürsten und Versammlung** zu bringen. Eben so wird auch die Visitation bereits in der K. G. Ordnung von 1507. befehliget, den Befund den Reichsständen zu verkündigen. Die Visitationen von 1517. 1526. und 1531. haben ihren Bericht an die Stände, und diese haben sodann ein Reichsgutachten an den Kaiser erstattet. Und eben also haben auch Ao. 1707. die Revisores in der Erbmänner-Sache, als sie in paria verfielen, ihren Bericht unterm 27ten Augusti sowohl an Kaiserl. Majest. als auch an die Reichs Versammlung erlassen.

Als wir nun in besagter 198ten Sitzung ebenfalls paria machten, und 12. gegen 12. stunden, erklärte Sich die Kaiserl. Commission zu der expedition an Kaiserl. Majest. und hob dadurch mit Anführung des Reichs-Abschiedes von

von 1543. §. 34. die paria; worauf dann das Conclusum erfolgte: expediatur der Bericht mit den specificirten Anlagen an Kaiserl. Majestät.

Wehrend der obigen Berichts-Beschäftigung wurde in der 191ten Session die Abstellung der Mißbräuche in der Sollicitatur am Kammergericht in Proposition gestellet, und hierüber die Abstimmung in den 192. 194ten Sitzungen fortgesetzet; endlich in der 195ten Session das Conclusum dahin berichtiget: „daß „die Sollicitatur nur durch die Partheyen selbst, „ihre Anwälde oder eigends bestellte Procura„toren und Advocaten geschehen; alle andere „aber, die von der Sollicitatur gleichsam ein „Gewerb machen, bey dem Wohnsitz des Kam„mergerichts nicht geduldet werden sollen. Zu„gleich werde den Beysitzern und Kanzleyperso„nen auf das schärfeste verbothen, irgend ei„ne Parthey wegen einer dahier rechtshängigen „Sache zu sollicitiren, oder ihnen advocan„do vel consulendo an Hand zu gehen, am „wenigsten aber sich um einen Anhang im Ge„richt oder Beyfall im Urthlen zu bewerben. „Die übrige in diese Materie einschlagende „Punkten aber wären noch zur Zeit auszuse„tzen.“ Die Ursach dieser Aussetzung war,

weil die mehreren Stimmen dafür gehalten haben, daß diesen Uebeln ohne Rückeinführung des Turni nicht abgeholfen werden könne. Die Kaiserl. Commission gab ihre Einwilligung dazu, stellte aber zugleich zu überlegen, ob die Verbesserung der übrigen Sollicitatur-Fehler, deren Urquellen nicht so viel bey dem Gericht, als vielmehr bey den Procuratoren zu suchen, unter dem Vorwande des Turni dermalen ausgesetzet werden könne? Denn wenn auch dieser vollkommen eingeführet wäre, so würde doch dem Uebel nicht abgeholfen, sondern nur um so vielmal vervielfältiget, als Assessores und Turnarii seyn, deren jeglichem das Sollicitatur-Uebel unvermeidlich auf den Hals fallen würde, welches itzo nur das Directorium allein drücket. Freund! ich muß Ihnen gestehen, daß mich diese gründliche Sprache aufmerksam gemacht, und meine ersteren Ideen ganz verstehret habe.

Die zweyte Sitzung nach den Ferien nämlich die 200te eröfnete die Kaiserl. Commission mit der Uebergabe eines Kaiserl. Rescripts von 7ten Julii in Betref der Michelfelder Lehenssache, welche durch das nach Maaße der Kaiserl. Genehmigung zu einen Reichsschluß erwachsene Reichsgutachten vom 10ten Junii anher verwiesen

wiesen worden: daß Ihro Kaiserl. Majest. der Entscheidung dieser Sache in reichsgesetzmäßiger Ordnung entgegen sehen.

In eben dieser Sitzung zeigte auch Directorium an, daß der Bericht von Kammergericht wegen der Präsidenten Urlaube eingegangen, und also die Herstellung der Ordnung in dieser Materie in Berathschlagung zu ziehen seyn wolle. Man deliberirte hierüber in dieser und der folgenden Sitzung, und das Conclusum wurde in der 202ten Sitzung dahin berichtiget: „daß künftig den Präsidenten mehr „nicht als zweymal im Jahr Urlaub und zwar „zu einen bis höchstens drey Täge in Beyseyn „und mit Rath zweyer Beysitzer zu verstatten. „Daß eine jede venia præsidialis an den 6 „Wochen, welche mit Einschluß der Ferien sonst „zur Abwesenheit vergönnet sind, abzuziehen, „und daß im Falle über die 6 Wochen eine Ur„laub gegeben wurde, auch die Besoldung für „diese Täge abzuziehen, auch keiner mehr in „Ansehung der Neglecten zu begünstigen wäre. „Doch erlaube man, daß die H. H. Präsiden„ten in den geringeren Ferien abwesend seyn „könnten, ohne diese Abwesenheit in die 6. Wo„chen einzurechnen; jedoch nicht beyde zugleich. „Nach angefangener Relation oder Delibera-

„tion sey überhaupt kein Urlaub zu ertheilen" rc. Diese sind die Hauptpunkten eines Conclusi, welches man, ich bekenne es ganz frey, bey dem Ruckstande der wesentlichsten Materien wohl niemals erwartet haben würde.

In der 206ten Sitzung kam die Materie wegen des Mißbrauchs der Vergleichs-Stiftungen in die Umfrage, und ungeachtet viele unter Uns darfürhielten, daß diese Sach durch eine kurze mündliche Abstimmung in das rechte Geleiß zurückgeführet werden könnte, so gefiel es doch unseren Parlamentssprechern und zwar beyder Religionen mit weitläuftigen Votis aufzutretten. Das Conclusum, welches in der 211ten Sitzung zu Stande kam, bestand lediglich in der Abforderung eines Berichts vom Kammergericht über verschiedene in dieser Materie einschlagende Punkten.

In der vorgehenden 210. Sitzung wurde ein Conclusum wegen der Anzahl der Procuratoren und Advocaten verglichen, worinnen „die Zahl der ersteren auf 30. der lezteren aber „auf 12. festgestellet, und anbey dem Kammer„gericht eingebunden wurde, daß bey der An„nahm eines Advocaten zur Procuratur nicht „auf das Alter, sondern auf die Geschicklichkeit „zu sehen, keine Expectanz oder resignatio

„in

„in favorem tertii gelten, daß das Memori-
„ale Procuratorum von 1713. §. 10. wegen Ab-
„practicirung der Partheyen beobachtet, daß
„die Urtheil und expeditiones aus der Kanz-
„ley gelöset ꝛc. werden sollen.

Die 212te Sitzung war zur Vornahm der bey der Præsentation der Beysitzer bemerkten Anstände und nöthigen Verbesserungen bestimmet. Die Materie wurde in folgenden drey Fragen proponiret: Imo, wegen langsamer Fertigung der Prob-Relationen: IIdo, wegen dem Examen der Präsentirten: IIItio, wie es wegen der nahen Anverwandtschaft zu halten? In dieser und der folgenden 213 Sitzung wurden die Stimmen aufgenommen, in der 215ten Sitzung concludiret; und „mit Einschär-
„fung des R. A. von 1570. §. 53. des Memo-
„rialis Jud. Præs. & Assess. von 1600. §. 16.
„und J. V. Absch. §. 19. 22. 25. verordnet, kei-
„nem Præsentato Acten zuzustellen, worinnen
„der Cameral-Referens mit seiner Relation
„noch nicht gefaßt, oder, wo ein mit dem Præ-
„sentato in Verbindung oder Freundschaft ste-
„hender Assessor Re- oder Correferenz ist.
„Dem Præsentato vor Uebergabe der Acten ei-
„ne Zeit zu bestimmen, binnen welcher die Re-
„lation zu übergeben sey; wie auch von ihm

„eine Handgelobniß an Eidesstatt aufzunehmen, „daß selber auf keinerley Weise sich einer frem„den Hilf gebrauchen werde. Solle eine un„nütze und ordnungswidrige Weitlauftigkeit „eben so, wie eine in wesentlichen Stücken man„gelhafte Kürze die Relation verwerflich ma„chen. Die Relation sey ausser den ordentli„chen Rathsstunden zu verlesen und zu prüfen, „und der Præsentatus aus den nämlichen A„cten und seiner Relation auf das schärfeste zu „examiniren. Die Fragen und Antworten „sollen von einem Proto- oder Notario auf„gezeichnet, und nach dem Examen von den „anwesend gewesenen Assessoren inner 3. Tä„gen ein schriftliches verschlossenes votum ad „Protocollum gegeben werden. Damit der §. „34. des J. V. Ab. wegen Eintheilung der Se„naten gesetzmäßig befolget werden könne, tra„ge man zu den præsentirenden Höfen das „Vertrauen, Sich gefallen zu lassen, daß in „solang die Zahl der Beysitzer nicht auf 25. an„steiget, ein Præsentatus, der mit einem der „itzigen Beysitzer nicht in einem Senat sitzen „kann, zwar zum general- und special- Exa„men, hingegen aber zur wirklichen Einruk„kung nicht eher, als bis diese Hinderniß geho„ben, zugelassen werde.

Das

Das leztere Membrum dieses Conclusi hat zu einen heftigen und langen Gezänke Anlaß gegeben, indem die mehresten Stimmen anfänglich platterdingen auf ein provisional-Verordnung an das Kammergericht antrugen. Da aber andere, und hierunter auch solche bey anderen Gelegenheiten kein Bedenken nehmen, ausser den Schranken der Visitation zu tretten, und zu neuen Gesetzgebungen die Hand zu biethen, ein solches Provisorium für ihre Freunde bedenklich fanden, wurde endlich die Sach auf die obige unverfängliche Art gegriffen.

Es ist unlängst eine Widerlegung der Pütterischen Schrift in Betreff der Classen-Abwechslung, von welcher ich in meinem Schreiben vom 9ten April a. c. Meldung gemacht habe, an das Licht getretten, welche sehr wohl gefasset, und zugleich das bey Widerlegungen seltene Gepräge der Mäßigung auf sich hat. Sie wird nicht nur in gelehrten Blätern, sondern auch von den mehresten der hiesigen Subdelegirten und Kameralisten belobet. Nur Schade, daß auch bey den treflichsten Beweisschriften doch öfters keine andere Wirkung erzielet wird, als daß die Eigenmacht verächtlich hinrufft: interdum calamo ludimus. Vermuthlich werden Sie diese Schrift schon gelesen und beurtheilet haben.

Schier zu gleicher Zeit hat auch eine weitere Schrift des Herrn Hofraths Pütters die Presse verlassen, unter der Aufschrift: „weitere Ausführung über die Frage ob die erste „Klaß der zur Kammergerichts Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichs- Deputation nothwendig auf eine gewisse zum voraus „festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse? und „ob solches dermalen auf den 2ten November „1768. thunlich und rathsam sey? Ich finde eben nicht viel neue oder stärkere Beweise als in der ersten Schrift; nur dürften die angefügte Vorschläge eine Aufmerksamkeit verdienen.

Imo. Daß vor allen Dingen die Untersuchung der Personal- Gebrechen zu Ende gebracht werden; welches Geschäft aber erst lezthin bey unserem Consess per majora auf eine unbestimmte Zeit hinaus geschoben worden.

IIdo. Zu diesem Ende wäre die Erörterung der Real- Mängel vorerst noch bey Seite zu setzen. Nach meiner Meinung dörfte eben diese nach abgethanen Personal- Gebrechen vorzunehmende Untersuchung der Real- Mängel, Revidirung des Concepts, und andere Gegenstände der tauglichste Abschnitt zwischen der ersten und zweyten Klasse seyn.

Ver-

Vermuthlich wird es diejenige Feder, welche über die erste Pütterische Schrift commentiret hat, auch mit dieser zweyten Schrift aufnehmen.

Leben Sie wohl.

XXXII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 24ten October 1768.

Ihr Schreiben, werthester Freund! enthält zwar einige gute Conclusa über wichtige das Systematicum des K. Gerichts betreffende Materien; allein ich kann mich damit eben so wenig als Pütter zufrieden stellen, indem es doch allemal nicht nur der Natur der Sache angemässen ist, das Gericht vorerst von strafbaren oder untauglichen Personen zu säuberen, sondern es bringt solches auch der klare Buchstaben der Reichs-Instruction mit sich, da hierinen §. 9. klar geordnet wird: „daß mit „der Examination der Präsidenten und Asses„soren . . . über alle vorkommende Ge„brechen, Corruptionen, Mißbrauche, defe-

„ctus und andere Mängel nach dieser Reichs-„Instruction der Anfang gemacht werden sol-„le". Pütter, welcher zu Wetzlar war, und alle Protocollen gelesen hat, bekennet auch in seiner weiteren Ausführung §. 7. ganz offenherzig „daß sich nun zu Erörterung allerley Per-„sonal-Gebrechen schon Stoff genug hervorge-„than habe, worunter jedoch auch unverdiente „Anschuldigungen wo nicht gar Verläumdun-„gen seyn können, und schließt daher §. 41. „man sollte vor allen Dingen die bisherige Un-„tersuchung der Personal-Mängel zu Ende zu „bringen suchen. Sind noch Personen als „Zeugen und Inculpaten zu verhören, so sollte „man das zum Hauptgeschäft machen, und durch „nichts unterbrochen fortsetzen". Ich weis nicht, wie es zugegangen seyn muß, daß die Wetzlarische geheime Censur diesen passum über- oder nicht gesehen habe.

Nun erlauben Sie aber werthester Freund, daß ich über einige andere Gegenstände ihres Schreibens meine Gedanken eröfne. Die Gründe, welche die besondere Bericht-Erstattungen an das Reich rechtfertigen sollen, scheinen mir nicht aus der Ursache, daß sie etwas beweisen, sondern weil hierinnen die Gesetze offenbar verdrehet werden, eine Aufmersamkeit zu erforderen.

Die aus der Kammer Gerichts Ordnung 1495. angezogene Stelle muß ganz gelesen werden: es heißt, der Bericht vom Kammer-Gericht soll an Uns auch Churfürsten, Fürsten und Versammlung, die desselben Jahrs durch sich selbst oder ihre Anwälde zusamman kommen werden. Wer wird hieraus auf die Art, wie die Visitatores selbst ihren Bericht zu erstatten haben, mit Grunde schliessen können? Am wenigsten aber hätte ich vermuthet, einen Beweis aus dieser alten Ordnung in jenem Voto zu finden, welches zu einer anderen Zeit, wo es um das in dieser Ordnung gegründete Votum decisivum des Kammerrichters zu thun war, diese Ordnung für ganz aufgehoben und unkräftig erkläret hat. Der vermuthlich mit gutem Bedacht zu specificiren unterlassene Tit. 14. der K. G. Ord. von 1507. handelt allein vom Kammer-Gerichts Unterhalt und bemächtiget die Visitatores die Nothwendigkeit eines mehreren Beytrags zu untersuchen, und solchen sodann den Ständen des Reichs zu verkündigen. Was es mit dem Visitations-Berichte von 1517. für eine Beschaffenheit habe, kann man aus des Harprechts Staats-Archiv III. Theil §. 180.-187. und den aldort No. 236. 237. vorkommenden Urkunden entnehmen. Hieraus ergiebt sich,

daß

daß auf dem damaligen Reichstag ein Ausschuß bestimmet worden, um die Gebrechen des Justiz- und Policey-Wesens auch des Landfriedens alda nämlich zu Worms zu untersuchen. Dieser Ausschuß hat daher an seine Committentes berichtet, wo sodann erst von der gesammten Reichs-Versammlung das Gutachten an Kaiserl. Majest. erstattet worden. Was die Visitation von 1526. betrift, so scheinet zwar der Schluß des Berichts dahin zu gehen, als wenn ein abgesonderter Bericht an die Stände gelanget wäre, und Harprecht V. Th. §. 119. läßt auch einfliessen, daß die Visitatores Ao. 1531. einen eigenen Bericht an das Reich erstattet haben sollen; allein das eben alda No. 36. befindliche Document giebt hierüber keine klare Bestimmung. Die Revision in der Erbmanner Sache ist ohnehin von der Eigenschaft, daß selbe in Gemäßheit der Kaiserl. damaligen Erklärung zu keiner Folge angezogen werden kann; wenigstens da man das klare Herkommen bey dem Schluß-Bericht der lezteren Visitation vor sich hat.

Das Sollicitaturswesen, welches von ihrem Consess halb und halb berichtet worden, hat zu einigen sehr artigen Stimmen Anlaß gegeben. Wenn man kein Bedenken nahm in einem

nem Voto die Sollicitatur durch die Juden nicht nur in ihren eigenen, sondern auch in fremden Geschäften bis auf den Punkt zu vertheidigen, daß daraus eine wahre Schutzschrift des general-Sollicitators Juden Nathan Aaron Wezlar leicht zu erkennen war, wem sollte es noch befremden, wenn man überhaupt in einigen Votis für die Sollicitatur ein so kräftiges Wort sprechen hörte, gleich als perorirte Cicero pro Domo sua.

Die Deliberation über das Präsentationswesen der Beysitzer giebt abermals einen klaren Beweis, daß man in ihrem Consess nur bey Nebendingen sich aufhalte, die niemals zu den wahren Endzweck führen, sondern nur alsdann anwendbar sind, wenn alles, was dem Hauptzweck entgegen stehet, hindangeraumet, und das erforderliche Suppositum hergestellet wird. Dieses bestehet in der Besetzung des Gerichts mit der erforderlichen Anzahl der Beysitzer. Alles übrige sind nur palliativ-Curen, welche auf die Oberfläche wirken, das Uebel aber niemals aus der Wurzel heben können. O möchten die Deputirenden Höfe jene grosse Kosten, welche Sie auf ihre Subdelegirte dermalen verwenden, und wenn es dem gegenwärtigen Lauff der Sachen nachgehet, noch länger

ver-

verwendet werden sollen, dem fundo sustentationis für das Kammergericht angedeihen lassen, so würde sich ein beträchtliches Capital herauswerfen, wodurch allerdings weit mehr als durch 24. zum schaudern weitläuftige Vota der Justizpflege geholfen seyn dörfte.

In Ansehung der neuen Pütterischen so genannten weiteren Ausführung kann ich einige mir bey deren Durchlesung aufgefallene Betrachtungen nicht übergehen. In dem §. 15. wird die von Kaiserl. Maj. unterm 23ten April dieses Jahrs dem Reich verkündigte provisorische Verfügung wegen der weiteren 6. monatlichen Dauer der ersten Klasse auf eine ganz unbefugte Art behandelt, syndicirt, und deren Gültigkeit gezweifelt. Da ich Ihnen werthester Freund schon in einem andern Schreiben die Gründe, die Gültigkeit, und die Nothwendigkeit dieser Kaiserl. Verfügung vor Augen gestellet habe, so muß ich nur noch beysetzen, daß es einer Privatfeder nicht gebühre, Kaiserl. Verfügungen, welche zum wirklichen Vollzug gekommen, auf eine solche Art anzuzapfen, wie sich das Kais. Edict vom 18ten Julii 1715. gegen derley Schriften ausdrücket.

Ferners ist die Angabe in dem §. 4. daß die Mehrheit der Stimmen in den zu Regensburg

den

den 18ten März gepflogenen Berathschlagungen dahin einstimmig gewesen seyn solle, daß die Jahresfrist für die erste Kläß nicht hinreichend sey, allerdings unrichtig, da die mehresten Stimmen dahin abgegangen sind, daß die Abwechslung der ersten Klasse theils gleich wirklich geschehen könne, theils aber bis auf 6. Monate, oder bis nach vorher beschehener Berichtigung der übrigen Klassen, die wenigste aber, daß sie bis zum Schluß des ganzen Visitations-Geschäftes verschoben werden sollte. Auf gleiche Weise ist auch der Verfasser in einer irrigen Meinung, wenn er §. 31. schreibet, daß noch keiner der zur ersten Klaß gehörigen Ständen über den länger fortdaurenden Aufwand geklaget haben solle, indem mir das Gegentheil verläßlich bekannt ist.

Da nunmehr das 6. monatliche Provisorium zu Ende gehet, mithin wegen der Fortdauer der Visitation eine neue Vorkehrung getroffen werden muß, so hoffe ich Ihnen bester Freund! einen Dienst zu erweisen, wenn ich dasjenige, was über diesen Gegenstand zu Regensburg vorgefallen, was sodann die Kaiserl. Maj. hierüber beschlossen, hiemit eröfne.

Den 22ten August stellten die Directoria das von Kaiserl. Maj. in dem Commissions-Decret

Decret vom 23ten April geäußerte Verlangen, womit die Ergänzung, und die davon abhangende Verwechslung der Klassen bewirket werde, in die Proposition. Es erfolgte aber nach vorher schon gepflogener Verabredung anstatt eines der Kaiserl. Willensmeinung entsprechenden vollständigen Reichsgutachtens nur ein Interims-Conclusum unterm 26ten Augusti dahin: „Daß die Umstände sich so ergeben, daß „man zu dem verlangten Reichsgutachten dermalen noch nicht schreitten könne, so habe man „hierauf beschlossen, von dem sich ereignenden „Verzug Kaiserl. Maj. (wie hiermit beschiehet) „die allergehorsamste Anzeige zu thun, mit der „ehrerbietigsten Versicherung, daß man sothanes Reichsgutachten hiernächst und sobald es „thunlich zu Stand zu bringen bedacht seyn werde; Anbey aber Kaiserl. Maj. allergehorsamst „ersuche, daß allerhöchst Deroselben gefällig „seyn möge, solche reichsväterliche Vorkehrungen indessen zu treffen, damit das Hauptgeschäft der gegenwärtig in Verhandlung stehenden heilsamen Kammergerichts-Visitation hierunter nicht leide, sondern bis auf den Erfolg „eines allergehorsamst zu erstattenden Reichs-Gutachtens und Reichsschlusses unverruckt fortgesetzet und nicht getrennet werde rc.„ Hierauf wird gleich nach Endigung der Reichstags-

Ferien,

Ferien, welche im Anfange des künftigen Monats erfolget, ein Allerhöchstes Kaiserl. Decret mit dem Inhalte erscheinen: „Daß Ihro Maj. „auf die Ablösung der ersten Klasse in der gerechtesten Absicht angetragen hätten, um der „deutlichen Verordnung des J. R. Abschieds, „in so lang selbige durch neuere Gesetze nicht abgeändert würde, ein buchstäbliches Genügen „zu leisten, und eines Theils denen Reichsständen sothaner ersteren Klaß keine längere noch „schwerere Last, als es die Reichsgesetze erfordern, aufzubürden, andern Theils aber denen Ständen, die in der zweyten und folgenden Klassen an diesem wichtigen Geschäft gleichen Antheil zu nehmen haben, an ihren Befugnissen nichts zu entziehen. Da aber das „erwartete Reichsgutachten nicht erfolget sey, „immittelst jedoch das gesammte Reich folglich „auch sowohl die Stände, so auf der Befreyung von denen bisher getragenen Kosten zu „bestehen befugt wären, als jene, denen die Gesetze ein gleiches Recht an der Kammergerichts-„Visitation bescheiden, durch die obgemelte Anzeige Kaiserl. Maj. um die fernere Vorkehrung „ersuchet haben, so hätten Allerhöchst-Dieselben kein Bedenken, Ihnen hierinnen zu willfahren, sondern das erforderliche hierüber an „die Kaiserl. Commissarien und das Kammer-

 „gericht

„gericht zu erlassen, und an die Stände der er„sten Klasse zu gesinnen, daß Sie ihre Sub„delegirte auf der Mahlstatt belassen; versehe„ten Sich aber auch anbey, daß das erforderte „Reichsgutachten baldest werde zu Stand ge„bracht, und damit der weitere Fortgang die„ses dem gesammten Reich so nützlichen Ge„schäfts der Visitation und deren Revisionen „berichtiget werden.

Daß an der Verzögerung der Klassen-Berichtigung die zwischen Oesterreich qua Chur Böheim, und der Chur Bayern obwaltende Streittigkeit: ob jene oder diese in der dritten Klaß ihren Platz habe? einen vorzüglichen Antheil habe, wird Ihnen ohnehin schon bekannt seyn. Nächstens werde ich Ihnen meine Meinung hierüber eröfnen. Leben Sie indessen wohl.

XXXIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 6ten Decembr. 1768.

In der 231ten Sitzung den 27ten Octobr. ist von der Kaiserl. Commission das allergnädigste Rescript wegen Fortsetzung der Visitations-Deputation durch die erste Klaß bis zu weiter Kaiserl. Verfügung bekannt gemacht worden. Es ist dadurch in der Hauptsache zwar eine allgemeine Beruhigung in Beziehung auf alle Arten von Absichten erwirket worden; doch sind einige unter Uns über die Regensburger erbittert, daß in dem Gutachten der Satz eingeflossen: daß Kaiserl. Maj. ersuchet werde, eine solche Vorsehung zu treffen, womit das Hauptgeschäft darunter nicht leide; indem Uns dadurch allein überlassen worden, den Undank zu verdienen, wo Sich doch einige schon die Rechnung gemacht haben, daß man zu Regensburg mit einer heftigen Sprache vorausgehen werde. Dann ich muß Ihnen bester Freund, im Vertrauen berichten, daß man schon einige scharfe Vota zu diesem Endzweck vorbereitet, und die zweyte Scene der am 1ten May gespielten Rolle aufzuführen beschlossen habe.

Die Visitations-Gegenstände, welche seit meinem letztern Schreiben vorgenommen worden, sind vorzüglich folgende: In der 216ten und 217ten Sitzung wurden die Stimmen über die in sess. 214. vorgekommene Directorial-Proposition abgeleget, wie der durch die übermässige dilationes und deren prorogationes, dann durch die Vervielfältigung der Paritori Urtheilen erwachsenden Justiz-Verzögerung abgeholfen werden könne. In der 219ten Sitzung erfolgte das Conclusum: „das Kammergericht „sey auf den §. 52. und 53. des J. V. Abschieds, „und auf dessen Memoriale Proc. et Advoc. „§. 6. zu verweisen, sofort von demselben Be„richt abzufordern, wie der Justiz-Verschleif„fung durch die vielen dilationes und proro„gationes zu steuern, auch ob und in wie weit „die gleich nach der reproduction der Proces„sen verfügende Bestellung eines Judicial-Re„ferentens oder die Belassung des gewesenen „extrajudicial-Referentens zur Direction des „Processes und Entscheidung der Hauptsache „vorträglich sey. Wegen Vervielfältigung der „Paritorien wurde das Kammergericht auf die „Beobachtung des I. V. Absch. §. 83. nachdruck„sam verwiesen. Drey Stimmen meiner Col„legen konnte ich in dieser Sache nicht ohne Aer„gerniß anhören, da Sie darauf antrugen, daß

„man mit Ertheilung der Prorogationen und „Dilationen einen Unterschied zwischen Stän„den und Privatleuten machen müsse, gleich als „wenn die erstere eine Befugniß für sich hätten, „ihre Unterthanen oder andere Privatleute lang „herumzuziehen, mit Kosten zu ermüden, und „dann am Ende zu unterdrücken.

In der 222ten Sitzung ergriff man die Untersuchung der vom K. Gericht übergebenen dubiorum Cameralium, und beschloß ein dubium nach dem anderen vorzunehmen, welches eben das Signal war, um der angewohnten Weitläuftigkeit ihren vollen Lauf zu lassen: Das erste dubium: ob die Mennonisten ad juramentum calumniæ und sonstigen Eidschwüren anzuhalten seyen? wurde in der besagten 222ten Sitzung in Berathschlagung gezogen, und in der 223ten Sitzung das Conclusum dahin berichtiget: „daß an Kaiserl. Maj. „und das Reich ein Gutachten zu erstatten sey, „daß, wenn bey dem Kammergericht Men„nonisten Recht suchen, oder nehmen, dersel„ben Angelobung bey Mannen Wahrheit als „ein Eid anzunehmen, auch bey sich ergebenden „Fällen als Meyneid zu bestrafen, und ihnen „solches vor der beschehenden Angelobung zu be„deuten sey.„ Es ist dieses Conclusum per

strictissime majora und lediglich durch den Beytritt des in ordine abgelegt werdenden letzten catholischen Voti bewirket worden.

Das zweyte dubium: ob in Mandats-Processen sine, und in specie cum clausula nach Verwerfung des Exceptionis fori declinatoriæ die Exceptiones sub- et obreptionis annoch besonders zu deduciren und zu decidiren seyen, ist in den Sessionen 223. 224. 225. und 226. mit einer eckelhaften Weitläuftigkeit behandelt worden, besonders hat unser Parlaments-Sprächer schier zwey volle Sitzungen mit seinem Voto aufgezehrt, und die Dictatur durch die aus Mayers actis comit. Ratisb. ausgeschriebenen Stellen zwey Tage aufgehalten. Die vota waren annoch so unterschieden, auch von vielen das Protocoll offen gehalten worden, daß die Berichtigung des Conclusi verschoben werden mußte.

Man nahm daher in den 226. und 227ten Sitzungen das dritte dubium camerale vor: ob und wie weit lex unica Cod. quando Imperator: in foro camerali Platz greiffen könne. Auch bey diesem Voto hat der Herzoglich-Bremische die Weitläuftigkeit zu unserem größten Unwillen übertrieben. Wir mußten eine lange Invectivam gegen das Kammergericht,

und

und dessen längst verstorbene Glieder Gail, Tennagel, Ludolph, deren Schriften doch bisher von jedermann geschätzet worden, anhören. Er wollte überhaupt die römische Gesetze keiner Anwendung mehr würdigen, und wir mußten sogar von dem Jahre und dem Tage, wann dieses Gesetz zu Konstantinopel ausgegeben worden, Uns unterrichten lassen. Auch über dieses Dubium wurde das Conclusum annoch ausgesetzet.

Man schritt demnach in der 228ten Sitzung zu dem vierten dubio Camerali: ob der Gewalt ad præstandum juramentum revisorium bey Reichsständen von denen Principalen selbst ausgestellet werden solle, oder ob sich mit den Vollmachten der Regierungen begnüget werden möge. Das Conclusum wurde abermals verschoben, und inzwischen in eben dieser Sitzung mit der Berathschlagung über das fünfte dubium in Betref des §. 124. des J. R. Abschieds super præstanda cautione fortgefahren. Gleichwie aber auch über diesen Punkt die meisten Vota vorbehalten, und mithin kein Conclusum erzielet worden, so votirte man in der 229ten Sitzung über das sechste dubium camerale: ob verschiedene Kläger, welche mit dem Beklagten unterschiedene Austrags-Richter

 haben,

haben, eben sowohl ex connexitate causæ den Judicem superiorem angehen können, als ein Kläger verschiedene Beklagte, welche unterschiedene Austregas haben, grad in Camera belangen kann.

In der 230ten Sitzung wurde über das siebende dubium berathschlaget: wie der Gemein-Bescheid vom 9ten Februarii 1733. daß extrajudicial, notorial, und nicht legale Zeugnisse zuweilen in causis summariis hinlangen, in definitivis zu verstehen, und ob darunter nur causæ scandali et metus armorum gemeinet sey?

Freund! es klinget seltsam, daß das Kammergericht bey der Visitation anfraget, wie der von ihr selbst gefaßte Gemein-Bescheid zu verstehen sey, oder was Sie selbst damit haben sagen und verordnen wollen. Es ist auch diese Bemerkung in einigen votis auf eine bittere Art eingeflossen.

In der 231ten Sitzung deliberirte man endlich über das achte und letzte dubium: wie probatio doli in causis fractæ pacis publicæ als bewiesen angenommen werden könne, und ob dazu nähere Umstände als in Tit. de vi publica erforderlich, auch wie die causæ justæ et probabiles dolum removentes zu bestimmen

men seyen? Es wurde aber über diese Punkten ebenfalls das Conclusum ausgestellet, und also nur allein über das erste dubium concludiret.

In der 238ten Sitzung geschah von Churmaynz die weitere Anzeige: daß die Vota auf die dubia cameralia sehr verschiedentlich ausgefallen, sich auch einige Subdelegirte gar nicht votando vernehmen lassen, sondern auf Einschickung deren Deliberationum pleni cum rationibus pro et contra angetragen: man möchte sich also eines gemeinsames Schlusses vergleichen, welcher auch dahin erfolgte: daß nämlich das Kammergericht die deliberationes über die 7. letzteren dubia dem Consess einhändigen solle.

Ueber die in der 232. Sitzung in die Umfrag gestellte Proposition, was für Gradus der Sipp- und Schwägerschaft in Befolgung des §vi 34. des I. V. Abschiedes zu bestimmen wären, wurde in der 233ten Sitzung auf einen an Kaiser und Reich zu erstattenden Bericht angetragen, und in solchem eingerathen, daß in linea recta alle versippt und verschwägerte, in linea collaterali Brüder-Vater und Mutter-Brüder mit Bruder und Schwesters Söhne, auch Schwäger, deren entweder eines des an-

deren Schwester oder auch die zwey Schwestern zur Ehe haben, nicht in einem Senat sitzen können. In eben dieser Session fienge man auch über die Proposition: wie die grosse Weitläufigkeit, und besonders die unnöthige Allegationen sowohl in den Schriften der Advocaten als auch in den relationen abzustellen? zu berathschlagen an; und kamen die vota erst in der 235ten Sitzung zu Ende. Wenn je eine Materie von einigen Subdelegirten weitläuftig behandelt worden, so ist es gewiß diese, welche die Abstellung der Weitläuftigkeit zum Gegenstand hatte; ungeachtet doch schon in Sess. 57. und 58. wegen Beschränkung des weitläuftigen modi referendi hinlängliche Erinnerungen ins Protocoll geleget worden. Das Conclusum wurde erst in der gestrigen 245ten Sitzung zu Stande gebracht und bestehet in folgenden Punkten: „Das Klag-libell seye kurz und nervose „aber doch deutlich zu entwerfen, ansonst solle „es ohne Rücksicht einer angehängten clausulæ „salutaris mit Ahndung verworfen werden. „IIdo. Alle übrige Schriften so viel möglich kurz „zu fassen, und solle bey der Taxirung nicht auf „die Bogen-Zahl, sondern auf die Geschicklichkeit gesehen werden. IIItio. Die unnöthigen „allegationes und disputationes bey Straf „von 2. Mark Silbers zu vermeiden, jedoch

„mögen

„mögen ad marginem einige textus juris oder „Auctores angezogen werden. IVto. Wegen „einer jeden unnöthig findenden oder wiederholt „übergebenen Beylage solle die Straf von „1 Mark Silber gegen den Procurator statt „haben. Vto. mit eben dieser Straffe sollen „auch die unnöthig weitlauftigen Recesse ge„ahndet werden. VIto. Dieses alles sey durch „einen gem. Bescheid bekannt zu machen, und „vom Referenten bey dem Unkosten Punkt dar„auf der Bedacht zu nehmen. VIImo. Hät„ten auch die Assessores alle Weitlauftigkeit „in Referiren zu vermeiden; und VIIIvo. bey „Extrahirung der Acten die rechtliche Ausfüh„rungen zu übergehen; in der Geschichts-Er„zählung keine historische oder juridische Ge„lehrsamkeit zu affectiren, besonders die vielen „allegationes wegzulassen. IXno. Sie sollen „auch das, was schon gesagt worden, nicht „wiederholen, und wäre Xmo. gegen die Ueber„tretter nach Maaß des Visit. memor: von „1577. zu verfahren ꝛc.

Am Ende der 235ten Sitzung hat die Berathschlagung wegen Einschärfung des §. 44. des J. V. Absch. sowohl in Betref der Familiarität der Beysitzer und Procuratoren, als auch wegen schädlicher Vorschlagung und Anempfehlung

lung der Procuratoren an die Parthenen, ihren Anfang genommen, und ist mit solcher in folgender Sess. 236. fortgefahren worden. Es haben aber die mehreren Stimmen für gut befunden, daß diese Angelegenheit annoch und bis auf die untersuchte Personal-Gebrechen ausgesetzet werden solle. Bewundern Sie etwa bester Freund, warum mau in dieser wichtigen und in den Reichsgesetzen ohnehin ausgemachten Sache unthätig geblieben ist, so wissen Sie dann in geheim, daß den Tag vor der Berathschlagung der Procurator Ruland ein sehr prächtiges dinée gegeben, wobey einige der nachherigen Votanten Sich wohl divertiret haben.

In der 237ten Sitzung kamen folgende zwey Conclusa zum Vorschein: Io, wegen der Sammlung der Appellations-Privilegien dem Kammergericht aufzugeben: „in denen Se„naten die Tafeln, wovon der J. V. Absch. §. 9. „verordnet, wiederum herzustellen; wie auch von „selben die Anzeige abzuforderen, welche privi„legia insinuiret worden. IIo, Wegen Einbringung der Statutorum provincialium: „daß Kammergericht solle anzeigen, welche „Statuta von wem, und in wessen Namen sel„be übergeben worden: und habe künftig die „Einschickung dieser Statuten lediglich durch

„den

„den Landesherrn oder durch die nachgesetzte „Regierungen zu beschehen.

Leben Sie wohl.

XXXIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 31ten Jener 1769.

So viele Seßionen mit der Berathschlagung über acht dubia Cameralia durchzubringen, und dennoch nur über ein einziges ein Conclusum zufassen, kommt mir vor, wie das allgemeine Hausmittel einiger Advocaten in jenen Landen, wo die Ausmachung der Processe nicht an gewisse Zeit-Fristen gebunden ist; oder will man etwa der Welt glauben machen, daß hier der Spruch in magnis voluisse sat est, Platz greiffe? Erlauben Sie werthester Freund! daß ich Ihnen auch meine Gedanken über diese dubia freymüthig eröfne.

Bey dem ersten *dubio* bin ich mit ihrem Concluso gar nicht einverstanden; denn entweder gehören die Mennonisten zu den drey in dem teutschen Reich tollerirten Religionen (worun-

(worunter auch einigermaßen die Juden zu zehlen sind, welchen in der K. G. O. I. Th. Tit. 86. eine eigene Eides-Formul vorgeschrieben worden) oder sie sind jenen beyzurechnen, von welchen der Westphälische Frieden Art. VII. §. 2. verordnet: præter religiones supranominatas nulla alia in Imperio Romano tolleretur vel recipiatur. Ist das erstere, so würden sie sich der vorgeschriebenen Abschwörung des Eides fügen; da sie aber diese nicht annehmen, so sind sie als eine im teutschen Reich nicht zugelassene Religion zu betrachten, folglich haben sie sich auch jenes Schutzes, welchen die 3. übrigen Religionen geniessen, nicht zu erfreuen. Es ist also die zum Gegenbehelf angeführt werden wollende Tolleranz der Mennonisten gegen die Gesetze und strafbar, noch weniger aber zuläßig, daß von dem Reichsgerichte selbst den Irrlehren einer solchen Secte nachgegeben, und folglich die besonders von der Reichsstadt Hamburg gestattete Tolleranz derselben dadurch tacite ipso facto begnehmiget werde. Vielmehr wäre gegen sie der Fiscal oder eine sonstige Inquisition, wie vormals gegen die Wiedertaufer geschehen, zu excitiren. Es kann auch hier die Einwendung nicht gelten, daß die Mennonisten hiedurch contra conscientiam beeinträchtiget würden, indem

es

es ja auch dem zu beneidenden Quacker frey gelassen wird, ob er sich den Reichs-Gesetzen unterwerfen oder sein Recht fahren lassen will. Am allerwenigsten aber kann der Einwurf statt finden, daß in judicando auf die Statuta locorum zu sehen sey, da dieses nur von jenen statutis, welche den Reichs Gesetzen nicht entgegen sind, verstanden werden muß. Ueberhaupt verdienet diese gegen die besagten Irrglaubigen gebrauchte Nachsicht eine Aufmerksamkeit. Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, werthester Freund, daß sich unter ihren Theologen einige bereits öffentlich als Deisten und Socinianer darstellen, und ihre Irrlehren nicht nur in Schriften, sondern auch auf öffentlichen Lehrstühlen ohne Scheu verbreiten. Will man etwa durch derley verdeckte Schritte auch diese Secten begünstigen, und ihnen wenigstens per indirectum ein teutsches Bürgerrecht zu Wege bringen? Freylich wohl sieht mancher Regent weder auf die Religion noch auf das, was die Reichsgesetze mit sich bringen, wenn es um einen Cameral- und Finanz-Vortheil zu thun ist. Wissen Sie aber auch, daß die Catholischen in dem Westphälischen Frieden nur den A. C. Verwandten und den Reformirten die darinnen begriffene Vortheile, Secularisationen und andere Nutzungen abgetretten ha-

ben,

ben; und daß sodann Sich diese drey Religionen zusammen und jede für sich verbunden haben; keine andere Sect zu dulden? Wenn man sie aber dennoch duldet, kann dieses nicht als ein Friedensbruch betrachtet werden? Nichts weiter von diesem.

In Ansehung des zweyten dubii scheinet der J. R. Abschied den Ausschlag zu geben. Dieser unterscheidet die caufas citationis von dem Mandats-Proceß. Wegen den ersteren wird §. 37. geordnet, daß Beklagte in primo termino kurz und deutlich anzeige, warum das factum anders, als es vom Kläger angebracht, beschaffen sey; zugleich auch alles, was er dilatorie oder peremptorie einzuwenden hat, auf einmal vorbringe, nur werden die exceptiones fori declinatoriæ ausgenommen, da über diese vorerst, und ohne in die Hauptsach sich einzulassen, gesprochen werden muß. In Betref des Appellations-Processes ist zwar der R. Abschied nicht so klar, da aber die nämliche ratio hier eintritt, so müssen auch hier die declinatoriæ vor der Hauptsache erörtert werden. Was aber den Mandats-Proceß S. vel C. clausula betrift, so hat der J. R. Abschied §. 76. 77. 81. die obige Verordnung dahin abgeändert, daß in mandatis S. C. der Beklagte

te in primo termino entweder dociren, oder seine exceptiones (mithin alle) einzubringen schuldig sey: wären nun diese nicht erheblich, so soll kein weiterer terminus gestattet werden, wären sie aber erheblich, so solle bis ad replicam procediret werden. Eben also wird auch bey den mandatis C. C. der Beklagte angewiesen, in primo termino seine exceptiones und Einrede einzubringen, und solle der Impetrant darauf per generalia contradiciren, und repliciren. Von declinatorischen Exceptionen ist bey dem Mandats-Proceß kein Wort erfindlich, und haben solche in Causis mandati nach der Natur der Sache nicht Platz, indem hierinnen ab executione angefangen und lediglich super facto fortgefahren wird. Wollte also dem Beklagten erlaubt werden, durch Absönderung seiner Exceptionen die Sach in die Länge zu schieben, so wäre der bey mandatis gesuchte Zweck die dazu qualificirte Sachen desto eher zu erledigen verfehlet. Hiedurch also scheinet das ganze dubium gehoben zu seyn.

Das dritte dubium scheinet mir ebenfalls von keiner Wichtigkeit zu seyn. Dann wie in L. un. C. quando Imperator, also werden auch in den Reichs-Gesetzen die Vorzüge der causarum personarum miserabilium bestimmet,

met, worunter nach dem Vis. Absch. von 1506. §. 6. auch die causæ alimentorum & pupillorum gehören. Daß Fürstinnen, wenn Sie nicht als Landes-Regentinnen, sondern als Privatpersonen angeklaget werden, oder wenn Sie, wie z. B. in puncto dotalitii gegen den Landesherrn selbst Klag erheben, sich dieses Privilegii mit Vorbeygehung der Austrægal-Instanz bedienen können, ist keinem Zweifel unterworfen. Wenn Sie aber als Landes-Vorminderinnen im Proceß verwickelt sind, so haben dergleichen Witwen eben so wie die Minorennes ihre Regierung und Vormünder, mithin hört die Ursach von selbst auf, warum Ihnen dieses Privilegium zustatten kommen sollte.

Bey dem vierten dubio entstehet der Zweifel, welcher dermalen vorhanden ist, nur darüber, ob sich eine fürstliche Regierung als Parthey zu diesen Revisions-Eid gleich dem Landesherrn legitimiren könne. Vormals wurden alle Processe im Namen des Landesfürsten abgeführt, die Vollmachten von ihnen unterzeichnet, und die Eide in ihrem Namen abgeleget. Heut zu Tage werden die Processe auf die Regierungen als fürstl. Repræsentantes erkannt, und diesen von den Reichs-Gerichten die Insinuationes zugestellt, besonders wenn ein Herr

meh-

rere mit eigenen Regierungen versehene Länder besitzet. Es scheinet daher nicht widersprechend zu seyn, wenn diese Regierungen alles, was zum decursu dieses Processes gehöret, folglich auch die Revision in ihrem Namen vollführen, überhaupt aber gehört dieser Punkt als in materiam legislatoriam einschlagend nicht zur Visitation, sondern es muß hierüber die Entscheidung vom Kaiser und Reich verlanget werden.

Das fünfte dubium belangend scheinet der Zweifel sich von selbst zu verliehren, wenn die klare Worte des J. R. A. §. 124. zum Grund gelegt werden. Es ist diese Verordnung nicht nur in der Wahl-Kapitulation Art. 17. §. 2. bestättiget, wo es heißt, daß die Cognition über die Zulänglichkeit der Caution dem Kammergericht nicht entzogen werden solle, sondern es wird auch durch das præjudicium bestärket, da in Causa Mandelslohr contra Mecklenburg das Kammergericht vom ersteren die Cautionem juratoriam & prædii evicti für zureichend erkennet hat. Das Kammergericht wird sich also allemal an den Buchstaben des R. Abschiedes zu halten haben. Nur bey unmittelbaren im Reich mit Land und Leut angesessenen Ständen gehet es an, daß die cautio omnium bo-

 norum

norum ohne weiterer Bestimmung abgegeben werde.

Wie es in dem Falle des sechsten dubii zu halten sey, wenn mehrere Beklagte in causa connexa vorhanden sind, schreibt der Deputations-Abschied von 1600. §. 23. 24. auch das Concept der K. G. Ordnung II. Th. Tit. 9. p. §. 1. deutlich vor. Gleichwie nun in den Gesetzen von dem Falle, wenn mehrere Kläger in causa connexa einen beklagten belangen, nichts enthalten ist, so trift hier wiederum der Fall ein, wo interpretatio authentica nothwendig, und die Entscheidung dem Kaiser und Reich zu überlassen ist.

Die Fassung des siebenden dubii ist zwar, wie Sie werthester Freund wohl bemerken, nicht schicklich ausgefallen, indessen aber sollen doch alle seit dem J. V. Abschied errichtete gemeine Bescheide der Visitation vorgeleget werden. Was diesen Bescheid von 1733. selbst betrift, so scheinet es dem Sinn der Gesetze und der guten Proceß-Ordnung angemässen, folglich die causæ summariæ von allen Mandats-Processen in so lang zu verstehen zu seyn, bis nicht in decursu der Richter nach Vorschrift des J. R. A. §. 77. 80. auch in Mandats-Sachen besseren und gerichtlichen Beweis zu forderen recht-

rechtlich erachtet; bis dahin bleiben die im J. R. A. §. 79. vorgeschriebene Bescheinigung einigermassen, und die dazu genommene extrajudicial-Zeugen-Verhör und dergleichen probationes minus plenæ hinlänglich.

Das achte dubium scheinet mir in dem Landfrieden von 1594. §. 69. deutlich entschieden zu seyn. Es heißt hierinnen: „ob gleich constitutio fractæ pacis verum dolum erfordere, so sey doch genug, da solcher dolus in „mente delinquentis beruhe, und derowegen „schwerlich directe zu probiren, daß derselbe „aus den Umständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis & evidentia ipsius facti „könne und möge erwiesen werden". Es soll mithin nur auf den eigenthümlichen Fall des Landfriedensbruchs nämlich violentam invasionem gesehen werden, wo sodann zu denjenigen Mitteln zu schreiten ist, welche der Landfrieden zur Rettung der Angefallenen vorgeschrieben hat. Allenfalls wäre vom Kammergericht die Anzeige der causarum dolum removentium, wenn dergleichen so deutlich bestimmet werden könnten, zu erwarten.

Hier haben Sie liebster Freund! meine Gedanken über die dubia cameralia. Ich wünsche, daß wenigstens für itzo diese Materie

nicht ehender, als bis die personal-Gebrechen abgethan seyn werden, reproponirt werden möchte, indem es auch der wahre Esprit und so gar der Buchstaben der Reichs-Instruction mit sich bringet, daß die gemelte Gebrechen vorerst, und die dubia, die Revidirung des Concepts ꝛc. erst gegen Ende der Visitation vorgenommen werden sollen.

Leben Sie wohl.

XXXV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 10ten März 1769.

Da ich mir, bester Freund bey ihren vielfältigen und wichtigen Amts-Geschäften ein Bedenken daraus machen würde, Ihnen auch einige Augenblicke ihrer kostbaren Stunden durch unnütze Schreibereyen zu rauben, so werden Sie es mir vermuthlich vergeben, daß ich mit meinem Briefe so lange zurück gehalten habe, bis ich doch einige etwas wichtigere Gegenstände unserer Visitations-Handlungen zu berichten im Stande bin.

In

In der 247. Sitzung wurde folgendes in Berathschlagung angestellet. In dem J. V. Absch. sey geordnet worden, daß, wenn die Zahl der Beysitzer auf 13. angewachsen seyn würde, die Feyertäge nur einmal gefeyert, und an statt der eingeführten doppelten Feyertägen dem Kammergericht in jeder vollen Woche ein freyer Tag wegen Ausarbeitung der Relationen zugelassen werden solle. Da nun die Zahl der Beysitzer dermalen auf 17. gestiegen, die vorgemelten doppelten Feyertage oder Postfesta aber dennoch beybehalten worden, so wäre zu überlegen, wie diese Postfesta abgestellet, dannoch aber den Beysitzern hinlängliche Zeit zur Beförderung der Relationen verschaffet werden könne.

Da einem jeden, welcher in Rathsversammlungen ein Referenten-Amt bekleidet hat, aus der Erfahrniß bekannt seyn muß, daß nicht durch die Anzahl der Rathstägen, sondern durch die Beförderung der Relationen der Justizpflege aufgeholfen wird, hiezu aber 2. Täge nach einander den besten Vorschub geben, so sind auch die mehresten Stimmen dahin gegangen, daß in einer ganzen Woche zwey an einander hangende Täge gefreyet bleiben sollen. Weil aber doch theils der J. V. Absch. im Wege stund, theils aber bey ein und anderem meiner Collegen

es zu einem Natur-Fehler geworden ist, dem Kammergericht so viel immer thunlich, Ahndungen zu Wege zu bringen; so ist endlich das Conclusum dahin ausgefallen: „daß von dem „Kammergericht ein Bericht abzuforderen, war„um nach angewachsener Zahl der Beysitzer dem „J. V. Absch. §. 38. nicht nachgelebet worden, „und wie selbes glaube, daß dem Sinn des ge„melten Reichsgesetze ein Genügen geleistet, „und dessen Entzweck am besten erreichet wer„den könne.

Dieser Bericht erschien sodann in der 260ten Sitzung, worinnen die Beysitzer auf die Beybehaltung der Postfesten aus obgemelter Ursache bestanden, und zugleich anzeigten, daß sie wegen des betreffenden Passus des J. V. Absch. Vorstellung bey der Reichs-Versammlung schon lange gemacht hätten, und da hierauf keine Antwort erfolgt sey, hätten sie die bisherige Observanz für stillschweigend gutgeheissen erachtet.

Die lezte Sitzung vor den Weinachts Ferien, in der Zahl 252, wurde mit einem unruhigen Ende beschlossen. Der herzogl. Bremische Subdelegirte verlaß auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes eine Notam, worinnen er unter andern das jus ratificandi cæsareum in

ma-

materia visitationis neuerdings angrief. Die Kaiserl. Commission erklärte hierauf zum Protocoll, daß selbe alldemjenigen, was in diesem Voto gegen die Kaiserl. Allerhöchste Befugnisse in materia visitationis & legislatæ miteingemischet worden, dermalen per generalia contradiciret haben wolle. Die mehresten meiner Collegen waren mit diesem neuen Bremischen Ausfalle nicht zufrieden, und suchten denselben zu bewegen, diese nur zu einer neuen Collision Anlaß gebende Einstreuung herauszunehmen, indem auch die Kaiserl. Commission versprach, auf solchem Falle von ihrer Gegnererklärung abzustehen. Er ließ sich aber dazu nicht bereden, wodurch wir uns demnach veranlaßt sahen, in der 254. Sitzung die Oefnung des Protocolls zu verlangen, und gegen die obgemelte Commissions-Erklärung unsere general-Reservationes in puncto juris ratificandi einzulegen, und sich das Protocoll offen zu behalten. Die Kaiserl. Commission wiederholte ihre vorige Erklärung, einige unter Uns bezogen sich auf den eingelegten Widerspruch.

Chur Maynz stellte in der 255ten Sitzung in Berathschlagung, was wegen angegebener kammergerichtlichen Ueberschreitung der ersteren, auch austrægal-Instanzien, und Privilegiorum

fori, sodann wegen widerrechtlichen Ausdehnung des Mandats-Proceß zu verfügen seyn wollte.

Nun werthester Freund! kann nicht in Abrede gestellet werden, daß von dem Kammergericht manchmal der Gerichtszwang unter dem Deckmantel eines Mandats-Falles gegen die reichsständische Rechte übertrieben worden; und daß man nicht selten allzu voreilig mit Mandatis dareingehe, und auf die Exceptiones declinatorias, die doch öfters guten Grund haben, keine Rucksicht nehme. Die in den Druckschriften der Beysitzer selbst besonders in den Werken des Assessoris Freyhl. v. Cramer enthaltene Grundsätze geben den deutlichsten Beweis. Es hat daher auch das Chursächsische Votum sich vornämlich die Cramerischen Principia zum Gegenstand gewehlet, und gründlich erwiesen, wie sehr viele derenselben gegen die Reichsgesetze anstossen, wogegen die von dem v. Cramer angebrachte Præjudicia keine Rucksicht verdienen. In der 256ten Sitzung wurde mit dem votiren über die vorgedachte Proposition fortgefahren, wobey sich besonders die gräfliche Stimme ausgezeichnet hatte, welche gegen die Kaiserl. Iurisdiction sowohl beym Kammergericht, als bey dem Reichs-Hof-Rath in so heftiger Sprache gefasset war, als

wenn

wenn er für die mächtigste Stände des Reichs das Wort zu führen, und gleichsam dahin anzutragen hätte, daß durch die Vernichtung der rechtlichen Hilfsmitteln immer der Stärkere den Schwächeren aufreiben möge. Wobey auch noch die Weitläuftigkeit unleidentlich wäre, indem wir von diesem Subdelegato in den Sitzungen 257. 258. annoch zwey sehr lange vota additionalia anhören müssen. Die meisten Stimmen giengen auf eine Berichts-Abforderung vom Kammergericht; Das Conclusum aber blieb dennoch einsweilen ausgesetzt.

In der 260ten Sitzung hat man über die directorial-Proposition wegen künftiger Beförderung der Execution der Kammergerichts Urtheilen concludiret, daß hierüber verschiedene Advocaten vernommen, und von diesen casus specifici angezeiget werden sollen.

Es ist bereits in der 247. Sitzung in die Proposition gestellet worden, daß bey dem Kammergericht manchmal die Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen unterlassen werden, und hiedurch ein bedenklicher Mißbrauch gegen Reichs-Stände sich ergebe. In den Cramerischen Schriften will zwar solches dadurch entschuldiget werden, daß in den Gesetzen die Worte: **nicht leichtlich** sollen Processe

ohne

ohne vorgängigen Schreiben um Bericht erkennet werden, enthalten seyen. Allein eben der R. Absch. §. 105. wo diese Worte enthalten sind, giebt zugleich die deutlichste Erläuterung, indem hierinnen die Verordnung des Deputations Abschiedes von 1600. daß wegen armen Partheyen allemal vorher Bericht abzufordern sey, ohne Ausnahme auf alle Unterthanen erstreckt wird. Besonders aber leidet die Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 7. keinen Widerspruch, da hierinnen klar versehen wird „daß „ehe und bevor Mandata ergehen, die beklag„te Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen„nothdurft zuvorderst zu vernehmen sey; ge„stalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstat„tet und zugelassen seyn solle, solchen Manda„tis keine Parition zu leisten.

Es wurde demnach über diesen Gegenstand in der 261. und 262. Sitzung abgestimmet, und Sess. 263. das Conclusum dahin berichtiget, Imo. „Nach Vorschrift des J. V. Ab. §. „10. 11. J. R. Ab. §. 105. und Kaiserl. Wahl„Capitulation sollen wider Churfürsten, Fürsten „und Ständen auf der Landständen und allen „anderen Unterthanen oder auch der armen „Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich „Processe erkennet, oder mandata ertheilet,

„son-

„sondern vielmehr den Reichs-Constitutionen, „und Wahl-Capitulationen gemäß jedesmal „und in allen Fällen vorher um Bericht geschrieben werden, daben dann des Collegii cameralis rechtlichen Ermessen überlassen bleibet, „dem Schreiben um Bericht eine temporal-„inhibition anzuhängen, Falls eine offenbare „Gefahr beym Verzuge wäre, oder ein unersetzlicher Schaden dem Supplicanten, wenn „solche inhibition nicht beygefüget würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch vorher „gehörig zu bescheinigen.

IIdo. „Wenn Schreiben um Bericht erkannt, diese aber in angesetzter Frist nicht eingebracht, noch auch Prorogation von der „Obrigkeit, so den Bericht zu erstatten hat, „gesucht worden, alsdann ohne weiterem Verschub, jedoch unter der in §. 11. gesetzmäßigen Behutsamkeit mit behöriger Erkanntniß „fürgeschritten werden solle. Und IIItio, mit „der Vorsicht, daß wenn auch in contumaciam judicis non informantis Proceß erkannt „werden müsten, dannoch dabey sonst etwas, „so zur Bekränkung eines Dritten in actis bekannten ohngehörten gereichet, gesetzwidrig „nichts verfüget werde, und daß IVto, in allen Fällen, wo dem Schreiben um Bericht

„eine

„eine temporal-Inhibition angehänget werden „solle, nach eingelangten Bericht auf weiters „Anhalten die rechtliche Verbescheidung ohne „allen Zeit-Verlust, und ohne die Sach, wie „bisher verschiedentlich geschehen, liegen zu las„sen, ertheilet werde.

In der 262. 263. Sitzungen wurde über die Wiederherstellung des Bescheid-tisches, wohin die über minder wichtige Gegenstände zu verbescheidende Exhibita gebracht werden, berathschlaget. Da dieser Bescheidtisch in den Gesetzen offenbar gegründet ist, und auch noch bey der lezten Visitation laut Abschied §. 16. 78. 79. in Uebung war, so konnte kein Anstand seyn „das Kammergericht zu gesetzmäßiger Wie„derherstellung des in Abgang gekommenen Be„scheidtisches mit dem Anhange anzuweisen: „Die Eröfnung der Urtheilen in Bescheidtisch„Sachen, wie zu Verzögerung der Justiz ver„schiedentlich geschehen, bis zu den grossen Pu„blicationen nicht mehr auszusetzen, sondern „sogleich, wie sie verfasset, in der nächsten „Audienz publiciren zu lassen, auch wie so„wohl dieses als jenes geschehen, innerhalb vier „Wochen anher zu berichten". Dennoch aber gieng dieses Conclusum nur per majora durch, indem einige meiner Collegen, welche immer

nichts

nichts als den turnum und die senatus stabiles vor Augen haben, sich gegen das Conclusum aus der Ursache verwahrten, weilen der Mechanismus des Kammergerichts untrennbar, und mithin kein Glied der Kette ohne dem anderen bestehen könne. Allein, werthester Freund! Sie werden von selbst einsehen, daß der Bescheidtisch mit dem turno sehr wenig Zusammenhang habe, und man also, wenn man die Sach so weit übertreiben will, lediglich die Hände bis zur Ausmachung der turnussache in Sack stecken müsse.

Endlich will es nach einem Zeitverlauf von sieben Vierteljahr mit der Vornahm der personal-Gebrechen Ernst werden. Erst im verflossenen Monat November ist die Abschrift des rotuli depositionum, so viel Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer betrift, und welches mehr als einen sehr klein geschriebenen starken Folianten ausmachet, zu Stande gebracht, und zwey Subdelegirten in dem Maaße zugestellet worden, daß einer die Depositionen deren Auswärtigen, der andere die Aussagen des Kammergerichts Personalis erhielt. Da nun aus diesem Chaos vorerst, was einen jeden der zu inquirirenden Personen in specie betrift, heraus gezogen werden mußte, so ist auch

wegen Weitläuftigkeit der Sache diesen beyden Subdelegirten als Re- und Correferenti nichts weiters aufgetragen worden, als daß selbe eine relationem præliminarem entwerfen, und darinnen bemerken möchten, was gegen einen jeden vorgekommen, ob solches allschon eingestanden, oder ihrer Meinung nach erwiesen, und wenn keines von beyden sich befinde, ob die Sache von der Erheblichkeit sey, weitere Untersuchung anzugehen, welche Personen ganz oder wenigstens ad dandam rationem scientiæ vel ad alligandos casus specificos abzuhören seyn? Da nun hierauf beyde Referenten auch durch Unpäßlichkeiten in dieser Arbeit verhindert wurden, hat endlich der Referens in sessione 265. seine præliminar relation über den am meisten gravirten Beysitzer v. Papius angefangen. Der Correferens aber behauptete, daß die Relation von dem Obersten mithin vom Kammerrichter anzufangen, und in Ansehung der übrigen nach der Ordnung der Cameral-Session fortzusetzen sey; und da er mit dieser Correlation bereits gefasset sey, und seine Abrufung ehestens beschehen dörfte, bathe derselbe, ihn mit solcher einsweilen, und ohne dem Referenten vorgreifen zu wollen, anzuhören.

Es wurde daher auch mit dieser Præliminar-Correlation wirklich der Anfang gemacht, und

und selbe in den Sitzungen 266-277. mithin bis zu ihrer Endschaft durch ein volles Monat fortgesetzet; nur daß inzwischen auch einige Parthey-Sachen besonders in Betref der Rostocker Gewerker gegen die dasige hundert Männer in Berathschlagung kamen.

Obgleich diese Relation nur einer Vorbereitung und præliminar-Arbeit ähnlich sehen sollte, so hat es doch manchmal verschiedene Streittigkeiten abgesetzt, gleich als ob man hier nicht als eine vom Kaiser und Reich bestimmte Deputation, sondern nur um seinen gelehrten Kram in Disputationibus academicis auszulegen versammlet wäre.

Unter uns geredet bester Freund! scheinet mir eine vorzügliche Ursach dieser Zänkereyen bey dem dermaligen Gegenstande der Personal-Gebrechen darinnen verborgen zu seyn, daß man sich nicht vordersamst über den modum procedendi vereiniget und principia generalia festgesetzet hat, und da der eine den Sächsischen criminal-Process, der andere den Brandenburgischen, der dritte die Principia juris et praxeos criminalis communis im Kopfe hat; einige nach dem Inquisitions-Process, wie solcher cum suis solennitatibus in delictis gravioribus et capitalibus üblich ist, fürgehen wollen,

andere aber, wie billig, diesen modum nicht auf die allhiesige Untersuchungs-Gegenstände geeigenschaftet, sondern für genug hielten, daß die Substantialia beobachtet werden; so ist man daher oft uneinig worden, ob, wann einer über ein gegen ihn angezeigt- auch ziemlich bewiesenes Verbrechen vernommen werden soll, diese Vernehmung ad avertendam inquisitionem specialem, oder unter vorgängiger suspension ab officio nur ad avertendam pœnam zu geschehen habe. Dieser Mißverstand, und der einigen Subdelegirten von der inquisitione speciali unbekannte ächte Begriff hätte schier letzthin auf einen Procuratorem, welcher es über die gegen ihn geschehene Anzeige nicht verdienet haben mag, eine widrige Folge gehabt. Dann da ein Subdelegatus dafür gehalten, daß die gedachte auch eingestandene Anzeig ad inquisitionem specialem geeigenschaftet sey, so fielen ihm die mehresten Stimmen bey. Nachdem aber dieses allzu hart ware, und man auch vermerket hat, daß einige nicht verstanden haben möchten, was inquisitio specialis sagen wolle, und wie solche in sensu referentis die suspension ab officio mit sich bringe, so hat man die Sache näher aufgekläret; worauf dann auch mehrere ihre Meinung abgeändert, und majora anderst ausgefallen sind. Es hat daher

her auch der Chur Brandenburgische, welcher die Relation über die Gebrechen des Kammerrichters übernommen hat, sehr vernünftig und mit vielem Eifer sich in Sess. 270. vernehmen lassen, daß man bey dieser so genannten inqusition sehr behutsam zu Werke gehen müßte, und daß hinlängliche indicia erfordert würden, um Personen von Ansehen und Würde, wie die Camerales sind, über ein delictum proprium auch nur sumariter zu vernehmen.

Ich habe ihre Geduld lang genug mißbrauchet; leben Sie wohl.

XXXVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 28ten April 1769.

In meinem Schreiben vom 24ten Octobr. verflossenen Jahres habe ich Ihnen werthester Freund, versprochen, meine Meinung über den Streit zwischen Chur-Böheim und Chur-Bayern wegen des Deputations-Platzes in der dritten Klasse der gegenwärtigen Extraordinari-Deputation zu eröfnen. Da aber indessen zwey Druckschriften über diesen Gegenstand erschienen sind, und zwar eine von dem Gräfl. Wiedrunkli-

runklischen Hofrath Cramer mit der Aufschrift: Ausführung der Frage: „ob die Kron Böhmen „als erster weltlicher Churfürst des Reichs in „der folgenden dritten Klasse bey der fürwehren„den ausserordentlichen Kaiserl. und des Reichs „K. G. Visitations- und Revisions-Deputa„tion in Rang und Ordnung vor Chur-Bayern „einzurucken habe?“ Frankfurt am Mayn; die andere von einem ungenannten Verfasser unter dem Titul: „Abhandlung von dem Sitz- und „Stimmrechte der Krone Böheim bey den „Reichsberathschlagungen und dem dieser Krone „hierinnen gebührenden Range besonders auf „Reichs-Deputationen, zu finden in der Kraussischen Buchhandlung in Wien; so finde ich in beyden diesen Schriften die Gerechtsame der Krone Böheim, daß nämlich selbe den in dem Schemate des J. R. Abschiedes der Chur Bayern in der dritten Klasse eingeraumten Platz einzunehmen, und mithin die Chur-Bayern in die vierte Klaß zu übersetzen sey, so einleuchtend erwiesen, daß ich gar nicht vermuthen kann, daß bey diesem Gegenstande annoch ein Zweifel übrig seyn sollte. Besonders wird in der obgemelten zweyten Druckschrift, welche mehr bündig und pragmatisch als die erstere ist, sonnenklar erwiesen, daß zwar die goldene Bulle den Königen von Böheim den Platz als ersten weltlichen

Chur-

Churfürsten einräume, doch also, daß allemal vermög des Freyheits-Briefes K. Friedrichs des II. in ihrer Willkühr geblieben, die Reichsberathschlagungen zu beschicken. Nach eingedrungener Sect der Hußiten seyen zwar diese Erscheinungen seltner geworden, doch nicht ganz weggeblieben. König Ferdinand sey zwar hierauf wiederum mehrmals bey Reichsberathschlagungen erschienen, und obgleich sodann solches ganz unterblieben, so lasse sich doch hieraus keine Verjährung erzwingen, da die Kron Böheim nur willkührlich, nicht aber pflichtmäßig erscheinet. Eben derowegen seyen auch den Königen von Böheim ihr Rang und ihre Rechte vorbehalten worden, als Ao. 1653. von den Churfürsten die latera ihres Collegii berichtiget worden seyn. Da nun das folgende Jahr darauf das Schema der extraordinari Visitations-Deputation beliebet worden, würde dieser Vorbehalt für die Krone Böheim eben so gewiß beygefüget worden seyn, wenn nicht diese extraordinari-Visitation für ein noch in eben diesem Jahre anzufangendes Geschäft angesehen, mithin ermelter Vorbehalt, da die Krone Böheim dazumal den Reichsberathschlagungen nicht beyzuwohnen pflegte, für überflüßig gehalten worden wäre, welches um so mehr aus dem Vorgange aller vormaligen Visitationen erhelle,

als hiebey die Reichs-Gesetze immerhin den Rang der Ständen nach der auf den Reichstägen beliebten Ordnung abgemässen haben. Als sodann Ao. 1692. das Introductions-Geschäft der Chur Hannover seinen Anfang genommen, habe sich diese neue Chur verpflichtet, die Re-frequentation der Krone Böheim bey allen Reichs-Berathschlagungen an allen Ort und Enden zu secundiren. Die catholischen Stände haben selbst darauf gedrungen, womit diese Reaccession der Krone Böheim bewerkstelliget werden möchte. Dieses geschah endlich Ao. 1708. wo die Krone Böheim bey allen Reichs-Collegial-Deputations- und anderen Tägen ihren in der goldenen Bulle ausgemessenen, mithin den ersten weltlichen Churfürsten-Sitz wiederum eingenommen hatte, wie solches die damalige allgemein bekannte Reichstags-Acten vollkommen erweisen. Da also Chur-Bayern den Rang des ersten weltlichen Churfürsten nur in so lange innen haben konnte, als Chur Böheim nicht erschienen, so habe auch die in dem Baadner-Frieden Ao. 1714. erfolgte Restitution der Chur Bayern derselben kein weiteres Recht zulegen können, als selbe vorher innengehabt; wie dann auch Chur Bayern hierauf ohne Widerrede auf dem Reichstag den Sitz nach Chur Böheim eingenommen habe, und

eben aus der Ursache auch der von Böheim præsentirte Kammergerichts-Beysitzer immerhin dem Chur-Bayerischen vorsitze; und endlich geben die Protocollen des letzten Wahl-Convents von 1764. den deutlichsten Beweis, daß das gesammte Churfürstliche Collegium den Vorzug der Krone Böheim anerkennet habe, welche Anerkenntniß also auch dermalen von dem gesammten Reich zu erwarten sey.

Diese ganze Angelegenheit also bester Freund! scheinet mir in dieser Druckschrift so überzeugend auseinander gesetzet zu seyn, daß ich nicht sehen kann, wie hiebey noch ein Zweifel übrig bleiben sollte. Nur will man dabey die Frage aufwerfen, ob nicht das Deputations-Recht, und die Frage, in welcher Ordnung ein Reichsstand dabey einzutretten habe, als ein jus singulorum anzusehen sey, und folglich hierinnen die majora auf dem Reichstage keinen Ausschlag geben können. Chur-Braunschweig will dieses Lied bereits unter der Hand anstimmen, indem diese Chur, ungeachtet alle drey Fürstenthümer Zell, Grubenhagen und Callenberg zu den Bestandtheilen des Churfürstenthums eingerechnet worden, dennoch für jedes derenselben einen besondern Platz bey den dermaligen Visitations-Deputations-Klassen zu forderen, und sich die-

ses angebliche Recht nicht abmajoriren zu lassen gedenket. Allein es ist dieser Satz, als wenn hier ein jus singulorum eintrette, und eine Entscheidung, oder ein Reichsgutachten per majora nicht Platz greiffe, dem Herkommen offenbar entgegen; welches erforderlichen Falls, besonders aus den Reichstags-Handlungen von 1599. klar bewiesen werden kann.

Was nun den Inhalt ihres werthesten Schreibens selbst betrift, so habe ich zwar einige sehr wohl gefaßte Conclusa angetroffen, doch würde ich gewünschet haben, daß selbe erst alsdann erfolget wären, wenn vorher das Gericht mit Abthuung der personal-Gebrechen in seine Reinigkeit hergestellet worden. Nur das Conclusum sess. 260. wegen Beförderung der Execution scheinet mir sehr seltsam zu seyn. Denn da die Verzögerungen und Erschwerungen der Executionen jedermann täglich vor Augen liegen, so scheinet es mir allerdings unnöthig gewesen zu seyn, annoch vorher einige Advocaten, um casus specificos anzugeben, verhören zu wollen, welche wie leicht vorzusehen, mit der Wahrheit um so weniger herausgehen dörften, als ihnen zum Theil die Executiones nicht vollzogen zu sehen, selbst daran gelegen ist. Ueberhaupt lehret die Erfahrniß, daß ein Reichsgutachten,

achten, worinnen die Erfüllung der Gesetze den Reichsständen selbst zur Pflicht wird, nicht so leicht zu Stande gebracht werden könne, und eben so sieht man auch bey der dermaligen Visitation in Ansehung derley Gegenständen keinen wahren Ernst nach dem Beyspiele der vorigen Visitation, wo ebenfalls die in dieser Execution-Sache vorgekommene Vorschläge ohne Gutachten auf sich erliegen geblieben seyn.

Bey der nunmehr angegangenen Untersuchung der personal-Gebrechen würde es zur Beförderung des Geschäfts weit verträglicher gewesen seyn, wenn man von den meist gravirten personal-Personen den Anfang gemacht hätte, nicht aber daß man platterdingen dem Range und der Ordnung des Gerichts nachgegangen ist. Die Instruction sagt zwar, daß die Untersuchung vom Obersten bis zum Untersten geschehen solle, wodurch aber nicht eine unabweichliche Ordnung in der Vornahme der Personen, sondern nur so viel hat angedeutet werden wollen, daß keine Cameral-Person von dieser Untersuchung befreyet seyn solle. Die dermalen hierunter verdeckte Absicht läßt sich nicht verkennen, als welche lediglich auf den Sturz des Kammerrichters abzielet. Diesem gleich vom Anfange der Visitation von einigen Orten her

hinlänglich zu erkennen gegebenen Wunsche trachtet man die ersten und vorzüglichsten Bemühungen aufzuopfern. Die künftige Relation über desselben angegebene Gebrechen wird entscheiden, ob ich mich in meiner Vermuthung geirret habe.

Uebrigens werthester Freund! kann ich Ihnen einen Umstand nicht verhalten, welcher meine bisher Ihnen in Betreff der Verfassung ihres Corporis eröfnete Grundsätze vollkommen bestärket. Der Kammergerichts-Beysitzer Freyherr v. Cramer hat in dem 16ten Theile seiner Nebenstunden, und auch als Referens in der die diaconiam in Melle betreffenden Angelegenheit die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte in causis ecclesiasticis Protestantium männlich vertheidiget. In den 79. und 80. Theil dieser Nebenstunden erschien aber ein Deduction, welche das gerade Gegentheil in sich enthaltet. Vermög der beygefügten Anzeige ist der Freyherr v. Cramer nicht der Verfasser dieser letzteren Schrift, welche zufolge sicherer Nachrichten aus der Feder eines Hannoveranischen Schriftstellers herfliessen solle. Zugleich werde ich in eben dieser Nachricht von dem Umstande belehret, daß die ihnen anverwandte Subdelegirte den besagten Herrn v. Cramer gezwungen haben sollen, diese Deduction seinen

Neben-

Nebenstunden einzuverleiben. Wenn man auf solche Art die principia violenta vor sich hat, so wird bey ihnen die thesis de libero arbitrio bald einer blossen Logomachia ähnlich sehen, da man sogar einem Assessori, der auf die Gesetze nicht aber auf die principia ihres Corporis geschworen hat, Zwang anthut, gegen seine Pflicht und eigene Ueberzeugung zu handlen. Ich kann Ihnen noch entre nous verläßig berichten, daß Herr v. Cramer sich über diesen Zwang gegen einen Vertrauten sehr beklaget, und dabey geäußert habe, daß man gegen ihn mit der Drohung herfürgegangen sey: daß er bey dem Corpore Protestantium sehr schwarz angeschrieben sey, und ihm dieser Weg wegen Einrückung der obgemelten Refutation allein noch übrig seyn dörfte, den begangenen Fehler in etwas zu verbesseren.

Leben Sie wohl bester Freund! ich werde mit Anfang des künftigen Monats eine Reisse nach ** vornehmen, wo ich mich etwa durch einen ganzen Monat aufhalten dörfte. Bey meiner Zurückkunft hoffe ich das Vergnügen zu haben, ein Schreiben anzutreffen, welches mich von dem Wohlseyn meines werthesten Freundes versichert.

XXXVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 15ten. Junii 1769.

Daß ihre Reise schätzbarester Freund! glücklich werde vollbracht worden, und Sie wiederum bey ihrer Familie im besten Wohlstande angelanget seyn, hoffe und wünsche ich vom Herzen; möchten Sie doch auch einmahl unser Wezlar besuchen wollen! Sie kennen zwar diesen betrübten Ort ohnehin, Sie würden Sich aber verwunderen, wie man dennoch auch so gar in der Mitte der verdrüßlichsten Geschäfte an Ergözlichkeiten, Galanterien, artigen Streichen und verschiedenen anderen Zeitvertreib keinen Mangel habe. Ein andersmal sollen Sie auch über diese Gegenstände von mir einige Anecdoten erhalten, die ihnen vielleicht bey finstern Stunden zur Ermunterung dienen dörften.

Was nun unsere Geschäfte durch das von der Zeit meines leztern Schreibens verflossene Vierteljahr belanget, so muß ich hier zum voraus erinnern, daß (wie Sie bester Freund zwar

ohne

ohnehin aus meinen bisherigen Briefen werden abgenommen haben) ich mich nur auf solche Gegenstände beschränke, bey welchen entweder wirkliche Conclusa zu Stande gekommen, oder welche sonst wegen der Folgen, und auch zu Zeiten wegen artigen Neben-Umständen merkwürdig sind; mithin also nicht nur die mehresten Parthey-Sachen, sondern auch einige zwar angefangene, aber ohne Wirkung erliegen gebliebene Materien ganz umgehe.

In den Sitzungen 281. 283. wurden die dubia Cameralia wiederum herfürgezogen, und theils die noch rückständigen vota abgegeben, theils weitere Nachträge ad Protocollum gebracht; indessen aber im Wesentlichen dieses Gegenstandes nichts mehreres noch neues, als ich vorhin bereits angezeiget habe, berichtiget.

Endlich wurde in sess. 284. von dem Chur-Brandenburgischen mit der Relation, und dem Fürstl. Regensburgischen Subdelegirten mit der Correlation über die angegebene Gebrechen des Kammerrichters der Anfang gemacht. Da jener nach Anleitung der præliminar-Relation des Chur Sächsischen Subdelegati gearbeitet hatte, und also auch dieser den gleichen Plan folgen muste, so enthielt der erste Punkt die Frage, ob ein zeitlicher Kammerrichter ein

Fürst

Fürst oder einer deren Grafen, welche wahre Reichsstände sind, und Votum & sessionem haben, seyn müsse. In der Relation wird diese Frage nach einer weitläuftigen Ausführung mit ja entschieden, und am Ende dahin geschlossen, daß in dem Schlußbericht der Visitations-Deputations an Kaiser und Reich darauf anzutragen sey, womit Kaiserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten, diesem Mangel abzuhelfen. Der Correferent, welcher hierauf seine Meinung ablase, ließ sich über diesen Punkt, als zur Visitations-Deputation gar nicht gehörig, in keine Untersuchung ein, sondern stellte die Entscheidung dieser Frage der gesetzgebenden Gewalt lediglich anheim.

Freund! ich muß bekennen, daß ich zwar die Frage selbst noch für problematisch ansehe, doch darinnen bin ich überzeugt, daß die Entscheidung hierüber unserer Deputation auf keinerley Art zukomme. Dann neben deme, daß diese Frage schon von dem Churfürstlichen Collegio bey dem lezten Wahl-Convent zur gesetzgebenden Gewalt hingewiesen worden, so sind auch die Visitatores niemals dazu bevollmächtiget worden, eine Untersuchung gegen Kaiserl. Majest. Selbst allhier anzustellen. Die weitere und förmliche Abstimmung über diesen Punkt

wurde bis nach geendigter ganzen Relation ausgestellet. Die Re- und Correlation wurden durch 16 Sitzungen fortgesetzet, und zwar jene mit einer fast alle Geduld der mehresten erschöpfenden Weitlauftigkeit und zugleich mit einer so übertriebenen Schärfe, daß nichts weiters zu ermangeln schiene, als daß man auch in das Herz des Kammerrichters hätte eindringen, und dessen darinnen befindliche Gedanken und Absichten errathen sollen. Allein der Kammer-Richter, welchem die Beysitzer einhellig das Lob eines untadelhaften, und geschickten Justitiarii beygeleget haben, mag sich immer mit dem Spruche des Seneca *Herc.* Act. V. trösten, nunquam stygias fertur ad umbras inclyta virtus. Noch ietzthin hat der Assessor Leipziger sess. 307. wo man dem Kammerrichter eine propositionem præoccupatoriam in einer gewissen Angelegenheit hat aufschulden wollen, offentlich im Conseß diese etwa zu weit erstreckte proposition einer Exuberantiæ virtutis zugeschrieben, womit Herr Kammerrichter einer bedrangten Parthey tempestive zu Hilf kommen wollen, indem selber überhaupt allemal mehr zu thun geneigt sey, als man von ihm fordern könne.

Ein schönes Beyspiel davon, welches Manchem das Gesicht mit einer ungewöhnlichen Rö-

the gefärbet hat, ergab sich in der 296ten Sitzung. Denn da man gut gefunden hat, den Schranken, worinnen die Exhibita aufbewahret werden, unversehens durch einen Schlosser eröffnen zu lassen, um verläßlich zu sehen, ob das wegen angegebener Verzögerung in Austheilung der Extrajudicialien gegen den Hrn. Kammerrichter bereits projectirte Decret abzulassen sey, hat der Augenschein bewiesen, daß nicht ein Blatt von Actenstücken rückständig gewesen, welcher Erfolg also in der obgedachten Sitzung ad Protocollum angezeiget wurde.

Ungeachtet, daß die Abstimmungen über den ersten Punkt wegen der Immedietät eines Kammerrichters anfänglich bis zum Schluß der ganzen Relation ausgestellet worden, so drangen doch einige meiner Collegen Seff. 294. darauf, daß man mit Ablegung der Stimmen dermalen schon fürgehen sollte. Die Kaiserl. Commission ließ die Protocolls-Eröfnung geschehen, und es wurden sogleich einige Vota abgeleget; wie dann auch hierauf zufolge der vor den jüngsthinigen Pfingstferien gepflogenen Verabredung die weitere und allgemeine Abstimmung Seff. 300. erfolget ist. Als man sodann in den folgenden Seffionen neben einigen Nachtragsstimmen in der Immedietäts-Sache, mit den

den weiteren Punkten der Re- Correlation über den Kammerrichter fortfuhr, und bis zum 19ten Punkt gelangte, gefiel es dem Referenten Sess. 310. seine vorige Meinung abzuänderen, und dermalen die Aeußerung zum Protocoll zu geben, wie er nämlich den Satz: daß der Kammerrichter ein unmittelbarer Reichsstand seyn müsse, in den Gesetzen und dem Herkommen bestättiget finde, und also gegenwärtig dahin antragen müsse, „daß mit der Anzeige des alhier „bey der Visitation befundenen ersten defects „mittelst allerunterthänigsten Berichts an Kai„serl. Majest. sogleich, und nicht allererst bey „dem Schlußbericht verfahren, auch zum Be„weis, wie dieser eingeschlagene Weeg in wei„teren das Visitations-Geschäft zu sehr auf„haltenden Untersuchungen Zeit, Mühe und „Kosten ersparen, und sowohl Kaiserl. Majest. „als den Ständen des Reichs ein billiges Ge„nügen verschaffen könnte, die bisher abgelegte „Re- und Correlationes cum votis et conclu„sis beygeleget werden sollen.

Nach dieser Session giengen drey meiner Collegen gegen das Directorium so gar mit der Drohung herfür, daß, wenn dieser Bericht gehindert, und daß solcher nicht binnen 8 Tagen ablauffe, hintertrieben werden sollte, sie

weder Kammerrichter, noch Kammergericht mehr erkennen, und ihre Committentschaften keine Zieler mehr abliefern lassen, somit wenigstens drey Kreise zu zahlen aufhören würden. Sie seyen zu dieser Erklärung ausdrücklich instruiret, und man werde selbe auch realisiren. Zwey von diesen Hochsprechern werden Sie werthester Freund! ohnehin errathen, daß aber auch ein fürstlicher Subdelegirter, dessen Committentschaft lediglich auf den gerichtlichen Schutz rechnen muß, und deren Lande noch die Wunden empfinden, die das Schwerd seines Glaubensgenossenen ihnen geschlagen hat, eine gleiche Sprache geführet habe, und überhaupt bey heftigen Auftritten sich immer auszeichne, werden Sie wohl kaum glauben können, wenigstens nicht auf die Rechnung des Fürsten selbst, weder auch auf jene einsichtsvoller Minister schreiben wollen.

In der folgenden 311ten Sitzung brachte die Chur-Maynzische Subdelegation einen neuen Vorschlag auf die Bahn, welcher dahin gieng: „daß der obgemelte Punkt an Kaiserl. „Majest. und das Reich einzuberichten, die „Re- und Correlation nebst den Stimmen bey„zulegen, und solches eben nicht bis zu Erstat„tung des Visitations-Schluß-Berichts zu

„ver-

„verschieben; jedoch aber auch nicht ehender „als bis nach gänzlich vollführter Untersu„chung der kammerrichterlichen personal-Gebre„chen zu erlassen sey.“ Diesem bescheidenen Vorschlage und Mittelweege fielen die Majora bey; hingegen aber weigerten die 11. dissentirende Stimmen Sess. 312. das Conclusum anzunehmen; man sprach von Reichsverderblichen Folgen; man versuchte alles, um die Majora zu hindern, und in dieser Absicht gieng man so weit, so gar den reichsstädtischen Subdelegirten das Recht abzusprechen, in der gegenwärtigen Angelegenheit, wo es auf die Erhaltung fürstlicher Gerechtsamen ankommen solle, mitstimmen zu dörfen. Allein wie wenig diese leztere Anmaßung mit den Reichsgesetzen übereinkomme, fällt von selbst in die Augen, und noch dazu ist selbe dem von den dermaligen Widersprechern selbst vertheidigten Grundsatze dorten entgegen, wo selbe die gegenwärtige Frage als einen Gegenstand legis jam latæ et claræ zur Visitation allein gehörig angeben wollen; bey Visitations-Materien aber unstreitig alle Subdelegirte ohne Unterschied ein ganz gleiches Stimmrecht haben. Und zudem werden wohl die Städte darüber: ob der Sinn des Gesetzes klar sey? weit ehender mitzustimmen haben, als die Fürstlichen Subdelegirten das Recht ha-

ben sollten, über einen Kaiserl. Majest. Gerechtsame betreffenden Gegenstand allein zu urtheilen, und sich gleichsam das angegebene Præcipuum juris singularis Principum von der Faust und in re propria zuzusprechen.

Man hat Sich aber von Seite des Chur-Maynzischen Directorii durch alle diese Ausschweifungen nicht irre machen lassen, sondern in der vorgedachten gestrigen Sitzung 312. das Conclusum dahin zum Protocoll gegeben: „Es „wäre die in Betref der kammerrichterlichen „qualification bey gegenwärtiger Reichs-Vi„sitations-Deputation entstandene Frage nach „gänzlich vollführter Untersuchung der kammer„richterlichen personal-Gebrechen an Allerhöchst „Kaiserl. Majest. und das Reich allerunterthä„nigst einzuberichten, und die über diesen ersten „Punkt der præliminar-Relation erstattete „Re- und Correlation nebst denen darauf ab„gegebenen Stimmen und geführten Visitati„ons-Protocollen beyzulegen. Hierauf äus- serte auch die Kaiserl. Commißion: „werde sich „dem nächstens oder wenigstens zu seiner Zeit „über dasjenige erklären, was in Betref der „kammerrichterlichen Im- oder Mediætät und „sonsten hiebey gelegenheitlich (den heutigen „Vorgang, und auch das Städtische Subde-

lega-

„legations - Stimmrecht miteingeschlossen)
„vorgekommen und geäussert worden ist".

Es stehet zu erwarten, was für weitere Auftritte gegen dieses Conclusum erfolgen werden, dann die Verbitterung der unirten, daß ihr Vorhaben mißlungen, ist zu groß, als daß man nicht ein neues Feuer vermuthen sollte. Mein künftiges Schreiben wird ihnen davon Nachricht geben.

Nun werthester Freund! erlauben Sie mir auch, daß ich Ihnen von einigen Ceremoniels-Strittigkeiten Nachricht gebe. Ich weis zwar, wie ungern Sie daran kommen, Sich bey diesem Gegenstande aufzuhalten, und wie sehr Sie mit mir bedauern werden, daß man so gar bey einem Confeß, welcher zur Verbesserung der Justiz-Pflege bestimmet ist, und mithin von Gerechtigkeitseifer belebet alle derley Nebendinge vermeiden sollte, die Zeit und Kosten durch solche unnütze Zänkereyen versplitteren. Aber eben weil diese zwar unbedeutende Streittigkeiten auf das Hauptgeschäft einen wesentlichen Einfluß haben können, und vielleicht auch haben werden), indeme sogar einige unserer Frauen, welche die Prætension des Gesandtschafts Charakters immer an der Brust

tragen, daran Antheil nehmen, und dann ihre gefällige Herren nach der grossen Weltpolitik zu leiten wissen, kann ich selbe nicht übergehen. Der erste Streit ergab sich, als man das glorreiche Namensfest Sr. Kaiserl. Majest. begehen wollte. Denn da schon eine Zeit her von einigen Subdelegirten die Sprach geführet wurde, daß selbe zwar bisher in privat-Zusammenkünften den Hr. Hr. Kammergerichts-Präsidenten gewichen seyn, doch solches nicht auch in offentlichen Solennitäten, und wo leztere mit dem Corpore camerali als Präsidenten und nicht als Kaiserl. Geheime Räthe erscheineten, zugeben könnten, so forderten sie, daß bey der obgedachten Feyerlichkeit der Betstul der Präsidenten grad gegen der ersten Bank der Subdelegirten herüber gestellet, und nicht mit Sesseln ohne Armlehn, sondern ebenfalls nur mit einer Ruckbanke versehen werden solle. Man ließ hierauf den Betstul der Präsidenten ganz weg, und stellte aber die Bank der Assessoren grade der rechter Hand stehenden Bank der Subdelegirten hinüber. Als nun die Subdelegirten beym Eintritt in die Kirche diese Anordnung erblikten, und dadurch ihr Ansehen zu sehr herabgesetzt worden zu seyn vermeinten, tratten Sie bis auf die Oesterreichischen, Prälatischen und den vier reichsstädtischen aus der

Kirche,

Kirche, welche leztere also der function allein beywohneten. Zwey der Catholischen Subdelegirten glaubten einen gar klugen Mittelweg getroffen zu haben, daß Sie der Solennität incognito in dem Chor, wo Sie Niemand gesehen, beygewohnet haben.

Zu den zweyten Streit gab die Ankunft des neuen Chur Sächsischen Subdelegati Anlaß. Denn da die Gemahlin des Hr. Kammerrichters jener des erstbemelten Subdelegati die Revisite gegeben, solches aber gegen die übrige Subdelegirten Frauen vorher nicht gethan, so prætendirten auch diese die Visite, und rechneten die der Chur Schäsischen Frau Subdelegatin etwa als Gräfin hierunter bezeigte besondere distinction sehr hoch und übel auf. Mit diesem Vorfalle wurde auch der Streit: ob die Präsidenten dem Subdelegato, oder dieser jenen die erste Visite machen solle, vermenget, und obgleich der Mittelweg getroffen worden, daß Sie einander Visite-Billet fast zu gleicher Zeit wechselweis zugesendet haben, so blieb doch die delicatere Irrung in Betref der Frauen noch unausgemacht, indem die Gemahlin eines Präsidenten die erste Visite, und darinnen der Gemahlin des Hr. Kammerrichters aus der Ursache gleich gehalten zu werden for-

forderte, weil es nicht nur das gewöhnliche Etiquette mit sich bringe, daß der lezt ankommende die erstere Visite mache, sondern selbe auch lediglich nur als Kaiserl. geheime Räthin betrachtet werden wolle. Es ist zu bewundern, daß die mehresten Subdelegirten selbst an diesem Handel Antheil nehmen, und so gar sich mit dem getroffenen Mittelweg: daß die Gemahlin des Chur Sächsischen Hr. Subdelegati zu der gewöhnlichen Gesellschaft des Hr. Präsidenten eingeladen, und mithin der feyerliche Besuch der beyden Frauen dadurch aufgehoben worden, nicht zufrieden stellten. Ich könnte Sie hier mit noch mehrern Anecdoten bedienen; nur dieses muß ich noch beysetzen, daß da ein Subdelegirter in seinem Hause bey der gewöhnlichen Führung zur Tafel die Gemahlin des Chur Sächsischen Subdelegirten jener eines Kammergerichts Präsidenten vorgezogen, und hierauf dieser jenen zur ersten gewöhnlichen Gesellschaft nicht geladen hat, die Sach so weit gekommen sey, daß man einige Gesellschaften angestellet, und alle Mittel angewendet habe, um den Besuch der Gesellschaften des Hr. Präsidenten zu verhindern. Eben diese Ceremoniels-Streittigkeiten waren auch die Ursach, daß die am 20. May gehaltene Fronleichnams-Proceßion, ungeachtet des im verflossenen Jah-

re

re gemachten Regulativs für heuer von den Subdelegirten nicht besuchet, sondern nur von den Cameralen vollzogen worden, welche auch gegen die sonstige Gewohnheit dermalen in ihren kameral-Kleidungen dabey erschienen sind. Indessen werthester Freund! sind zwar alle diese Zänkereyen von geringem Werth, doch lassen sie gewisse Wallungen in dem Geblüte zurück, welche früh oder spat nicht selten hitzige, und dem Geschäft nachtheilige Folgen herfürbringen; besonders wenn die Frauen fortan dabey die Oberherrschaft gewinnen sollten.

Leben Sie wohl.

XXXVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 4ten August 1769.

Ihr Schreiben, bester Freund! hat mich um so mehr erfreuet, da ich darinnen sowohl von der Völle der Freundschaft, als auch der redlichen und ungeschmünkten Denkungs-Art ihres Herzens neuerdings überzeugt worden bin. Ich habe indessen auch andere Nachrichten von Wetzlar gelesen, und ich sah mit Ver-

gnügen, daß mein Freund ungeachtet des entgegen reissenden Strommes die ächten Grundsätze gleich eines Rettungs-Balkens im Schiffbruche ergreiffe, und nur alsdann unterliege, wenn alle Nothwehre durch höhere Gewalt aus den Händen gewunden wird.

Nach dieser Schilderung ihrer mir viel zu gut bekannten Denkungs-Art können Sie unmöglich bey der auf das heftigste betriebenen Frage: ob der Kammerrichter ein unmittelbarer Reichsstand seyn müsse? die wahre Absicht verkennen. Wenn ein Advocat mit der quæstione facti nicht auszulangen weis, so nimmt er seine Zuflucht zu einer unter den Rechtsgelehrten streittigen quæstio juris. Hoffentlich werden Sie mich verstehen werthester Freund! besonders wenn Sie Sich auf jene Nachrichten zurückerinneren, welche den Kammerrichter gleich anfangs als origo mali vorgespiegelt haben.

Was diese Frage selbst betrift, so kommt alles nur darauf an, wie die von den Eigenschaften eines Kammerrichters handlende Stelle der K. G. Ordnung zu verstehen sey, welche P. I. Tit. I. §. 1. also lautet: „soll das K. „Kammergericht jederzeit mit einem redlichen „verständigen Kammerrichter, der ein Fürst geist„lich oder weltlich, oder aufs wenigst ein Graf

„oder

„oder Freyherr darzu geschickt und erfahren „sey . . besetzet werden". Das Gesetz macht hier keinen Unterschied zwischen einen unmittel- oder mittelbaren Grafen, und daß auch der Gesetzgeber einen solchen Unterschied nicht im Sinne geführet habe, beweisen sowohl das vor- und nachgehende Herkommen, als auch das jüngere Reichsgesetz der Wahl-Capitulation.

Das vorgehende Herkommen wird keiner, welcher sich mit der Geschichte besonders mit Urkunden bekannt gemacht, in Zweifel ziehen können, da so viele kaiserliche Sprüche vor Augen liegen, wobey Sich unter den als anwesende unterzeichneten Zeugen immerhin viele Landmäßige Grafen und Herren befunden haben. Noch sieben Jahre vor der lezteren K. Gerichts-Ordnung, nämlich in dem R Abschiede von 1548. §. 66. hat man nicht daran gedacht den Landsäßigen Grafen und Herren, so kürzlich ihre *dignit*äten erlangten, die *præeminenz* auch in dem H. R. Reiche abzusprechen, indem man Willens war diese Grafen und Herren *in recognitionem hujus præeminentiæ* ebenfalls in die Reichs-Anschläge zu ziehen; so aber wegen den dadurch den Landesherren, in deren Bezirk selbe angesessen sind, zugehenden Nachtheil nicht gebilliget worden ist.

Von

Von dem nachgehenden Herkommen lassen jene Beyspiele keinen Zweifel übrig, wo wirklich die K. Richters Stelle vom Landsäßigen Adel versehen worden ist. Von den Präsidenten des Kammergerichts kann gar keine Frage seyn, indem die meisten derenselben aus dem Landsäßigen Adel erkieset worden; und dennoch wird in der K. G. Ordnung von den Präsidenten P. I. Tit. I. §. 3. ebenfalls wie von dem K. Richter ohne einen Unterschied zu machen versehen, daß selbe aus den Grafen oder Freyherren hergenommen werden sollen.

Man hat daher auch bey der Errichtung der Reichshofraths Ordnung sich in Ansehung des R. Hofraths-Präsidenten eben jener Worte Tit. I. §. 1. (wie vom Kammerrichter in der K. G. Ordnung) bedienet, nämlich: „es solle „dieses höchste Gericht jederzeit mit einem ver„ständigen, und wie zu Führung eines solchen „Amts vonnöthen, wohl qualificirten Präsi„denten, der ein Reichsfürst, Graf oder Her„renstandes sey, versehen werden.

Gleichwie nun keinem damals beygefallen ist, dem landsäßigen hohen Adel den Zutritt zu dieser Würde abzusprechen, also hat auch Chur Sachsen bey der Wahl Capitulation K. Leopolds, da Chur Cölln die Stelle wegen den

R. H.

R. H. Raths Præsidenten und Vice-Præsidenten also projectirte: „solle keiner dazu bestellet werden, es sey dann ein teutscher Fürst, „Graf oder Herr, in dem Reich unmittelbar „gesessen, und ein Reichsstand“ zu bedenken gegeben: „ob nicht um besserer Erläuterung „zu setzen; es sey dann ein teutscher Fürst, „Graf oder Herr in den Reichskreissen sie seyen „mittel- oder unmittelbar gesessen, damit es „nicht scheine, als wann die anderen excludi„ret würden“: mit welcher Erinnerung sich auch Chur Brandenburg und Chur Pfalz confirmirten. Und ungeachtet hierauf Chur Cölln zu erkennen gab: „daß das Wörtlein mittel„bar auszulassen, zumal dadurch leicht Ursach „gegeben werden könnte, weil viele Oesterrei„chische Grafen und Herren in den Erblanden „gesessen, daß selbige anderen im Reich vor„gezogen würden“. So fielen dennoch die mehreren Stimmen der obgedachten Chur Sächsischen Erinnerung bey, und wurde daher die Stelle der Capitulation Art. 40. dahin gefasset: „es seye dann derselbe ein teutscher Reichs„fürst, Graf oder Herr in demselben ohnmit„tel- oder mittelbar gesessen und begütert“. Eben diese Worte wurden auch in dem auf dem Reichstage verfaßten und verglichenen Project der perpetuirlichen Capitulation Art. 24. bey-

behalten, und sodann in allen folgenden, wie in der lezten Wahl-Capitulation Art. 24. §. 11. wiederholet.

Es ist also auf Veranlassung der Chur Sächsischen und Chur Brandenburgischen Gesandtschaften geschehen, daß der Chur Cöllnische Vorschlag nicht statt gefunden hat, sondern der mittelbare Reichs Adel ausdrücklich zu diesen Würden beruffen worden ist. Ein Umstand, welcher in einem Voto erhoben zu werden verdienet hätte, und welcher auch zum Beweis dienen kann, wie wenig man sich scheue, in seinen principiis auf ebenen Wege umzukehren. Uebrigens gefällt mir auch die Antwort sehr wohl, welche der Procurator Zwirlein in seinen vermischten Briefen und Abhandlungen über die Verbesserung des Justiz-Wesens am K. Gericht p. 193. der bekannten Einwendung gegen diese von dem Reichs Hofraths Präsidenten auf den Kammerrichter gezogenen Analogie mit folgenden Worten ertheilet hat: „Die „Fürsten lassen sich es gefallen am Reichshof-„rath von einem mittelbaren Grafen gerichtet „zu werden, warum nicht auch am Kammerge-„rich? Der Unterschied, daß dort der Kaiser „selbst, hier der Richter das Oberhaupt seye, „ist im Grunde eine blosse Logomachie". Ueber-

berhaupt denket Zwirnlein in diesem Stücke gründlich, und so wie ein jeder denken muß, der nur die Besserung und Reinigkeit der Justizpflege zur Absicht hat, und also mit dem Juvenal Lib. III. Sat. 8.

Sanctus haberi
Iustitiæque tenax factis dictisque mereris
agnosco Procerem &c.

denjenigen für einen würdigen Richter erkennen wird, welchen Tugend und Wissenschaft adeln.

Wenn Ihnen werthester Freund! die obigen Gründe in der K. richterlichen immedietäts Sache kein vollkommenes Genügen geleistet haben sollten, so müssen Sie mir doch wohl so viel zugeben, daß auch die gegenseitigen Gründe nichts weniger als überzeugend seyn, mithin wenigstens der Sinn und Verstand der K. G. Ordnung zweifelhaft sey. Und dann ist der Schluß richtig, daß diese Sach nicht zum Visitations- Consess, sondern zur gesetzgebenden Gewalt gehöre, folglich die Zeit durch das lange recessiren abermal unverantwortlich verschleppet worden sey.

Was den Ceremoniels Streit betrift, so sind nur die Folgen zu bedauern, indem Sich das Corpus der Kameralen schier gänzlich von

se-

jenem der Subdelegirten abziehet; und so gar, wie mir von einem anderen Freund berichtet worden, ein Subdelegirter Willens seyn solle, diese Sach ad protocollum zu bringen, und mit einigen seiner Collegen dahin anzutragen, daß die Präsidenten künftighin keine Kaiserl. geheime Räthe mehr seyn sollen, wozu Sie den Vorwand aus der K. G. Ordnung: daß kein Beysitzer in anderen als Kaiserlichen und des Reichs-Pflichten seyn solle, nehmen wollen. Einige der Subdelegirten sollen so gar auf den lächerlichen Gedanken (der aber wahrhaft wider die K. G. Ordnung wäre) gefallen seyn, daß die Churfürsten ihre Præsentatos auch zu ihren wirklichen geheimen Räthen mit Beylegung des Titels Execlenz machen, und diese dadurch den Präsidenten gleich stellen sollen. Gleichwie aber ein Präsident wohl ein Kaiserl. geheimer Rath seyn kann, da er ohnehin als Präsident in Kaiserl. Pflichten stehet, so gehet aber jenes Vorhaben wegen der sehr weit unterschiedenen Grundursache gar nicht an, und wäre eben das rechte Mittel um eine immer währende Zerrüttung unter den Beysitzern zu unterhalten, und den Repræsentations-Geist, womit ohnehin einige befangen sind, noch mehr zu steifen.

Mit

Mit einem Worte bester Freund! alles dieses beruhet lediglich auf dem Traume gesandtschaftlicher Rechte, und Vorzüge, die einigen Subdelegirten nicht nur täglich mehr und mehr in Kopf steigen, sondern von diesen ihren Committentenschaften so wichtig vorgebildet werden, als wenn hierunter die Vorrechte der Stände begriffen wären, da doch vielmehr alles blos ein persönlicher Hochheits-Geist der Subdelegirten und besonders ihrer Gemahlinnen ist. Es wäre daher allerdings zu wünschen, daß denen Höfen ein anderer und ächterer Begrif beygebracht, und diesen übertriebenen in der Hauptsache allemal lächerlichen Forderungen ein Ende gemacht werden könnte. Es ist ja hier die Frage gar nicht von den Rechten und Vorzügen der Stände, Sie genissen solche durch ihre Bothschafter und Gesandten anderswo, besonders aber auch zu Regensburg, wo das Ceremoniel auf das genauste genommen wird, in vollem Ueberflusse. Hier ist nur die Frage, ob die Subdelegirten mit solchem Charakter anher gesendet werden können, und ob dieser repræsentanz-Charakter an einem Orte, wo sich noch ein anderes Corpus, so gleichwohlen auch Kaiser und Reich vorstellet, nicht tausend inconvenienzen ausgesetzet, auch dem Geschäfts-Endzweck bey gegenwärtigen Zeiten, wo man

sich so viel mit dem Ceremoniel abgeben mag, nach dem Beyspiel der Regensburger Handlungen nicht höchst schädlich seye? Vielleicht dörften die Subdelegirten dagegen einwenden: Die Kaiserl. Commission behalte ihre Repræsentanz, ihnen aber wollte solche nicht gestattet werden, wo Sie doch nicht unter ihren Namen stimmten, sondern unter jenen ihrer Committenten aufgeruffen würden: Die Reichs-Instruction wolle nur, damit allhier die Collegia nicht unterschieden seyn und die Begebung der gesandtschaftlichen Rechte und Vorzüge unter Ihnen selbst, nicht aber in Betracht eines dritten; selbst in älteren Reichs- und Visitations Abschieden würden die Visitatores Bothschafter und Gesandten genennet. Allein neben dem, daß die Kaiserl. Commission gleich nach den ersten Tagen das grosse Ceremoniel abgeleget, so hat auch die Reichs-Instruction, welche nur von den Subdelegirten redet, Kaiserl. Majest. weder Ziel und Maaß setzen wollen, noch auch solches in einige Wege thun können. Die ältere Reichs- und Visitations-Abschiede machen wegen eines vorhandenen neueren Gesetzes keinen Beweis aus, und stehet auch zu erwegen, daß in jenen Zeiten das Ceremoniel noch nicht so hoch getrieben, und zu einen wesentlichen Geschäft im Reich erhoben gewesen,

da-

damals auch das Kammergericht noch in viel grösseren Ehren und Ansehen gestanden als es itzo ist. Und gesetzt auch, man wollte den Subdelegirten das Gesandten Prædicat, womit Sie Sich ohnehin sowohl im Consess als bey anderen Zusammenkünften stets gegen einander beehren, gleichwohl gönnen, so sollten Sie doch dasselbe nicht so gleich im engeren Verstande nehmen, und damit alle Rechte und Vorzüge verbinden wollen.

Leben Sie wohl.

XXXIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 4ten Novembr. 1769.

Ich sehe zwar mehrmals aus ihren Schreiben werthester Freund! daß es Ihnen an verläßlichen Nachrichten von unsern wetzlarischen Geschäften nicht mangle, dennoch aber werden Sie vielleicht begierig seyn, auch von meiner Seite eine umständliche Erzählung von dem weiteren Fortgange der von einem Theile meiner Collegen gegen das Conclusum in der kammerrichterlichen Immedietäts-Sache eingeschlagenen Maaßnehmungen zu erlangen. Hier haben

ben Sie diese, und zwar in einer so ungeschminkten Kleidung, daß Sie mich wohl schwerlich einer Partheylichkeit werden beschuldigen können, besonders wenn ich Ihnen zugleich betheure, daß bey mir keine von den zwey grossen Ursachen dieser Ausschweifungen nämlich Eigennutz oder Eigensinn eintrette.

Um also zur Sache selbst zu schreitten, so tratten Seff. 313. diejenigen Subdelegationen, welche zu dem Concluso nicht gestimmet hatten, mit neuen weitläuftigen, und in der That auch sehr anzüglichen Widersprüchen herfür, welche in den Sitzungen 314. und 316. fortgesetzet wurden. Man drang auf eine neue Umfrag, und versuchte die Mehrheit der Stimmen theils weil nicht alle Subdelegirte (worunter die Reichsstädtischen gemeinet) zu stimmen befugt wären, theils weil nicht alle eine so vollmächtige Gewalt, wie sich der Herzogl. Bremische ausdruckte, gehabt haben dürften, zu bekämpfen. In der 317ten Session verlaß die Kaiserl. Commission eine weitläuftige und nachdrückliche Erklärung, welche Sie sodann ad Protocollum gab. Ich kann Ihnen den Hauptinhalt nicht verhalten, indem hierinnen alle gegen das Conclusum gemachte Hauptanstände berührt und abgewiesen werden.

Die

Die Commission äußerte also: Sie würde Sich bey Kais. Maj. und der Nachwelt verantwortlich machen, wenn Sie bey Ereignissen länger schweigen sollte, wo in das innerste Verhältniß der Committentschaften selbst eingedrungen, Ueberlegung Grund und Pflicht bezweifelt, Ungleichheit unter gleichen höchst und hohen Ständen eingeführet, das Stimm-Recht und die Stimm-Freyheit bekränket, nichts als Zerrüttung und Uneinigkeit veranlasset, und der wahre Endzweck der Visitation entfernet werde. Man müsse daher erklären, daß man einige in den 11. vereinigten Votis vorkommende Ausdrücke gesetzwidrig ansehe, daß man hier keinen Unterschied der Stimmen an Gewicht und Gültigkeit erkenne, und daß hier die Rede nicht von höchst und hohen Ständen in allem ihren Betracht, den man sonst nicht verkenne, sondern nur in jenem sey, wo Sie zur gegenwärtiger Klaß als Deputirte erscheinen. Eben also müsse man auch die Bedrohungen an einem Orte, wo die Stimm-Freyheit heilig seyn soll, um so mehr mißbilligen, als bey jenem, der hierauf seine Stimme abänderen sollte, allemal der mißtröstliche Zweifel übrig bleiben würde, ob Gründe oder Drohungen davon die Bewegursach gewesen seyn. Man habe daher mit Recht keine neue Umfrag bewilliget, die Nachwelt

werde bey Ersehung dieser Drohungen und Weitläuftigkeiten gewiß einen so wichtigen Punkt vermuthen, wo es auf eine Erschütterung des ganzen Reichs-Systems hätte ankommen sollen; da es doch im Grunde nur um eine etwa 6. Monat spätere Berichtserstattung zu thun ware. Was das in einigen votis widersprochene Stimmrecht der Reichsstädte insbesondere betreffe, so müste man von Seite Kaiserl. Maj. der es zukommt, eines jeglichen Stimmrecht unverletzt zu erhalten, hiemit erklären, daß man in kein Conclusum einfliessen werde, wo die Reichsstädtische Subdelegations-Stimmen nicht in den gehörigen computum genommen werden wollten. Es ergebe sich demnach zum Schlusse von selbst, daß Commissio auf der Gültigkeit des Conclusi, mit welchem Sie Sich schon sess. 314. verglichen, ausdrücklich bestehe, und also in keine Berichtserstattung, bis nicht die Untersuchung über alle kammerrichterliche Gebrechen vollführet worden, eingehe, sondern vielmehr die Fortsetzung dieser Untersuchung bestens und mit all dazu diensamen Ersuchen nochmals anempfehlen wolle.

Hierauf haben sich die unirte zwar nur das Protocoll offen behalten, und liesen auch sowohl diese Sitzung 317. als auch die folgende 318.

ganz

ganz ruhig ab. Hingegen kamen in der 319ten Sitzung neue Vorwürfe sowohl gegen die obgedachte Commissions-Erklärung als auch besonders gegen das Maynzische Directorium zum Protocoll. Allein Churmaynz setzte ihnen darauf eine solche Portion Bitterwein vor, daß selbe hinlänglich hätte scheinen sollen, manchen verdorbenen Gaumen von üblen Säften zu reinigen. Freund! es ist der Mühe werth, daß ich Ihnen jene Fragen, welche hierinnen den in Wahrheit übertriebenen und äußerst beleidigenden Aeusserungen des Bremischen Voti entgegen gestellet werden, hier mittheile. „Wer die „Protocollen lese, werde von selbst auf die Fra„gen verfallen, warum nach einem per majo„ra beliebten Concluso ein solches Bestreben „um eine neue Umfrag? warum eben zur Zeit, „wo Costanz und Prälaten abwesend gewesen? „warum so verkleinerliche gegen reichsständische „Stimmführer nie erhörte Ausdrücke? warum „so heftige Aeusserungen wider jenes, was ma„jora beliebet haben? Wo ist das Reichsgesetz „oder Herkommen zu lesen, daß bey jedem vo„to dissentienti; ja so oft in diesem eine neue „Ursach beygesetzet werden will, so oft eine all„gemeine Umfrag nöthig, und also bey 11. dis„sentirenden, deren jeder etwa drey Ursachen „angeben könnte, 33. Umfragen in einer Sa-

„che erforderlich seyn? Wo stehet es in der „Macht eines Directorii ein Conclusum hin„wegzunehmen, wenn es nur auf Veranlassung „einiger Uebergestimmten angesonnen wird? „Solle bey denen dahier unter den majoribus „begriffenen Votanten vielleicht weniger Red„lichkeit, Gewissen, und Einsicht als bey den „übrigen seyn? Votiren etwa jene ohne Grund, „und beruhet derselben Stimme auf einer blos„sen Willkühr, weil sie vor ihre Hrn. Hrn. Mit„votanten mehr Achtung haben, als daß Sie „solchen hier Collegia zu lesen sich sollten bey„gehen lassen, sondern viel lieber die weitläuf„tigen Disputationen, welche coram eruditis „nicht nöthig, auf Academien verweisen, nicht „aber auf Reichs-Conventen ziehen, somit das „zu weit wichtigeren Sachen gewidmete Reichs„Protocoll aus denen jedermanniglich bekann„ten und dahier ganz geläufigeren Büchern nicht „anfüllen wollen? Ist es geistlichen Fürsten „weniger an der Person des K. Richters gele„gen? haben solche oder die Reichsstädte min„dere Rücksicht auf ihre allhier anhängige Pro„cesse zu nehmen? tragen Dieselbe zu dessen Un„terhalt nach Maaß ihrer Kräfte weniger bey? „haben Kaiserl. Maj. und das Reich sich auf „die öffentlich abgelegte Pflichten und Rechts„wissenschaft reichsstädtischer Subdelegirten we-

„niger zu verlassen? Sind ihre Oberen und „Committenten weniger zur Visitation mit„deputirt als andere? Warum solle die Be„richts-Erstattung nach der Untersuchung auf „einmal schädlich seyn, deren Verschub kurz „vorher bis zum Schlußbericht ohnschädlich ge„schiehen? warum wird gesagt, die Untersu„chung erfordere weniger Zeit und Kosten, wann „der Bericht mit den ununtersuchten Anzeigen „gleich abgehet, als wann solches nachher ge„schieht? welche Subdelegation sollte sich wohl „überreden lassen, daß sie vorher zum Verschub „bis auf den Schlußbericht, aber itzo nicht ein„mal bis nach geschehener Untersuchung ohne „besonders hiezu instruiret zu seyn, votiren „dörfe? Verursachet das disputiren über Zeit „und Kosten Aufwand, das Widerstreben ge„gen die Mehrheit der Stimmen, die heftigen „Vorwürfe, und die hiedurch nothwendige Ver„wahrungen keine Zeit und Kosten? ist das et„was früher oder etwas später von solcher Wich„tigkeit, daß darumen aller freundschaftlicher „Betrag abgebrochen werde? Zu was solle die „Bestrebung dienen, ohne Zweydeutigkeit ab„gelegten Stimmen allerley Wendungen zu ge„ben, damit wider ihren Willen nur etwas „zweifelhaftes erscheine?“ Da diesen letzteren Kunstgriff der Herzogl. Bremische nicht nur

bey einigen Subdelegations-Stimmen, sondern auch bey der Erklärung der Kaiserl. Commißion gewaget hat, so hat selbe am Schlusse dieser Sitzung ad Protocollum zu erkennen gegeben: „Daß Sie nicht geschehen lassen könne, daß der Bremische Subdelegatus, gleichwie derselbe schon gegen mehrere Subdelegationen versuchet, nunmehr auch den Sinn „und Verstand, in welchem Commissio Sich „mit dem Concluso sess. 312. verglichen, eigenwillig und noch dazu mit dem Ausdruck „offenbar zu interpretiren sich Befugniß und „Ermächtigung beylege.

In der folgenden 320ten Sitzung gab die Kaiserl. Commission noch eine General-Erklärung gegen die wider ihre vorige Erklärung in letzterer Session vorgekommene Vota zum Protocoll; wogegen sich einige das Protocoll offen behielten, auch sodann Sess. 321. unter dem Bremischen Vortritt herfürbrachen, mithin abermals zu Protestationen und Reservirungen und einer abermaligen Verwahrungs-Erklärung der Kaiserl. Commission Anlaß gaben. Aber noch nicht genug, der Lermen und diese Plackereyen dauerten annoch fort bis zur 326ten Sitzung, in welcher die Ferien vom 17ten Julii bis 26ten Augusti beliebet wurden. In dieser letzteren

Session

Session hat der Reichsstadt Nürnbergische dem Bremischen seine Unart herzhaft zurück gegeben, indeme letzterer in seinem Voto Sess. 321. nicht allein dieses reichsstädtische Votum sehr verunglimpfte, sondern auch noch den bedenklichen und verwegenen passum mit einfliessen ließ, „daß es für die Stimm-Freyheit bedenk„lich falle, wenn geistlich-fürstliche, prälati„sche und reichsstädtische Stimmen mit Belo„bungen und Schutzverheissungen ad acta Im„perii angefrischet werden.“ Mit einem Wort bester Freund! ich müste ein Buch Papier vollschreiben, wenn ich Ihnen alle in den weitläuftigen Votis dieser Sitzungen eingekommene Gehäßigkeiten, Verbitterungen, Grobheiten, und auch bis zum äußersten Eckel ausgeartete Ausschweifungen erzehlen wollte. Die Nachwelt wird einmals sich schwerlich überreden können zu glauben, daß diese Protocollen wirkliche Deputations-Acten oder nicht vielmehr Erdichtungen seyn.

Die ganze Sach blieb endlich auf sich beruhen, und mithin das obgedachte Conclusum per majora in seiner Kraft; Zeit und Kosten waren aber doch immer unverantwortlich versplittert. Nur in der 334ten Sitzung geschah hievon noch eine Anregung. Denn da in be-

sagter

sagter Session die Kaiserl. Commission zum Protocoll erklärte: „daß Kaiserl. Maj. aus den „eingeschickten Visitations-Protocollen die zeit-„her im Conseß vorgewaltete unangenehme Zwi-„stigkeiten bedauerlich vernommen, auch bereits „ihre gesetzmäßige Willensmeinung mehrmalen „erkläret hätten, und daher nochmal ihre reichs-„väterliche Gesinnung dahin wiederholet haben „wollten, damit an dem Visitations- und zu-„gehörigen Revisions-Geschäft nach deutlicher „Vorschrift der Reichs-Satzungen und Herkom-„mens mit Entfernung aller Weitläuftigkeit und „harten Begegnungen verfahren, das Justiz-„wesen am K. Gericht auf einen dauerhaften „Fuß befördert, denen so lange Jahre um die „Justiz seufzenden Partheyen die gebührende „Hilf geleistet, und der schwere Kosten-Auf-„wand denen darunter leidenden Theilen bal-„digst erspart werden möge:“ So äußerten Sich diejenigen Subdelegirten, welche auf einen unbiegsamen Widerspruch gegen das viel gedachte Conclusum geschworen hatten, daß Sie den Befehlen ihrer Committentschaften, welchen Sie allein Rechenschaft zu geben hätten, genug gethan zu haben vermeinten, und eben daher das besagte Conclusum nicht anerkennen könnten; wogegen die Kaiserl. Commission Sess. 335. mit vollem Glimpf zurück gab: „daß selbe

„die

„die gegen ihre Erklärung vorgekommene Rück-
„äusserungen der allerhöchsten Ermeßigung an-
„heimstelle, und gleichwie Sie darum auch das
„Conclusum quæst. (wovon allbereits schon so
„viel gesprochen worden) nicht zu berühren ge-
„denke, so werde im übrigen und in der Eigen-
„schaft ihrer vertrettenden Stelle ohne sonstige
„fremde Vor- und Anerinnerung ihr Benehmen,
„wie bisher auch fürohin allemal von selbst in
„der Art abzumessen wissen, daß die reichsvä-
„terliche allerhöchste Absichten und gesetzliche
„Endzweck erreichet, sofort Kaiserl. Maj. Wil-
„lensmeinung in vollkommenster Maaße von
„ihr befolget werden könne.

In der 333ten Sitzung öfnete sich eine neue Scene von Weitläuftigkeiten, indem die Materien vom turno, recurrenzen, und ständigen Senaten reproponiret wurden. Es haben nämlich Kaiserl. Maj. über den unterm 16ten Julii 1768. in dieser Angelegenheit eingesendeten Visitations-Bericht für gut befunden, auch das Kammergericht hierüber zu hören, und daher verordnet, daß die Cameral-Vota dem Visitations-Consess vorgeleget, und von diesem mit einem weiteren Gutachten an Allerhöchst-Dieselbe eingesendet werden sollen, damit sodann diese Gegenstände vollkommen instruirter

der

der Reichs-Versammlung zur endlichen Berathschlagung vorgeleget werden können. Ungeachtet nun in dieser Sache in verflossenem Jahre eine gute Anzahl von Seßionen aufgezehret worden, und indessen auch das Kammergericht sich hierüber weitlauftig geaußert hat, mithin die Sach ganz erschöpfet worden zu seyn scheinen sollte, so hat es doch unsern schöpferischen Geistern geglücket das Visitations-Protocoll mit neuen weitläuftigen Votis anzufühlen, und ein Meisterstück abzulegen, wie man auch zehenmal gesagte Sachen in einem neuen Putze vorzustellen im Stande sey. Nur ist dabey zu bedauren, daß der Ausführung dieses Meisterstuckes so viele Sitzungen und zwar die 333. 334. 335. 337. 338. 340. 341. 342. 343. 347. 348. gröstentheils aufgeopfert werden mußten. Und am Ende was für ein Conclusum? daß die Vota so verschiedentlich ausgefallen wären, daß man hieraus kein Conclusum zu entwerfen im Stande sey, mithin nichts anderes erübrige, als die Vota mit einem Begleitungs-Bericht, wie den 19ten Julii 1768. geschehen, an Kaiserl. Majest. und das Reich einzusenden.

Aber auch über diesen Schlußbericht entstunden neue Irrungen, indem von Seite einiger

niger Subdelegirten die vorhinige Forderung: daß auch an das Reich ein besonderer Bericht erstattet werden sollte, aufgewärmet, und zum Stoff zweyer Sitzungen nämlich 351. und 352. genommen wurde, in welcher leztern endlich dem Vorgange von 19ten Julii 1768. nachgegangen, und der an Kaiserl. Majest. einzusendende Bericht an Kaiser und Reich beliebet worden ist; „Worauf die Kaiserl. Commission „Sich mit baldiger Absendung dieses Berichts „um so mehr verstanden zu seyn erklärte, als „von Kais. Majest. ihr vor einiger Zeit der Be„fehl zugegangen die Beförderung der Sache „zu Behuf desto baldigeren reichstäglichen De„liberationen in Erinnerung zu bringen. Zu„gleich fügte dieselbe aber noch weiters bey: daß „Sie bey dieser Lage der Sachen Sich über die „vorgekommene Anstände und Zweifel zu äus„seren nicht nothwendig finde, mithin Sich „mit dem bereits geäußerten beschränken könnte, „wenn nur besonders in einem sodann in sei„nem Maaße in verschiedenen andern Votis die „Kaiserl. Allerhöchste Vorrechte durch Ruckbe„ziehung und auch in sonstige neuerliche Weege „nicht abermalen angefochten, und die ehema„lige Widersprüche nicht widerholet worden, „und Reservationes geschehen wären; in wel„chem unangenehmen Ruckbetracht Sie wenigst

„dieses

„dieses annoch hinzufügen müste, wie Sie Sich „über all solches in vergangenen Zeiten hinläng„lich geäussert habe, so fort Sich hierauf ledi„glich beziehen wolle.

In der folgenden 353ten Sitzung musten wir noch neben einer kurzen von dem Chur-Sächsischen angebrachten Auslegung einiger Stellen seines letzteren Voti einen weitlauftigen Nachtrag in obiger Materie von dem Herzogl. Bremischen anhören, und also über das von ihm immer behauptete lezte Wort das Zeugniß ablegen. Nun werthester Freund, sind also die Berathschlagungen über die beruffene Materien turni & Recurrentiæ geendiget, wozu wir also in allem zusammen mehr als 30. Sitzungen verbrauchten, und dennoch nichts anderes bewirkten, als die reichstägliche Deliberationen zu erleichteren, oder etwa solche durch die eckelhafte Weitläuftigkeit und Verwirrung der Meinungen noch mehrers zu erschweren.

Noch habe ich ihnen ein in der 315ten Sitzung gefaßtes Conclusum nachzutragen, welches dahin gehet: „es wäre dem K. R. Kam„mergericht per Decretum visitationis aufzu„geben, denen Krammergerichts-Procuratoren „in öffentlicher Audienz mittelst eines Gemein„bescheides von Visitations wegen bekannt zu

„ma-

„machen, welchergestalt denenselben unbenom-
„men bleibe, nach der zu Maynz durch einen
„dasigen oder sonstigen Notarium interponir-
„ten Revision solche in der kammergerichtlichen
„Audienz zu introduciren, und alle weitere
„Nothdurft darinnen sowohl bey dem Kaiserl.
„Reichskammergericht, als der Reichs-Visita-
„tions und Revisions-Deputation ihrem Amt
„gemäß zu besorgen, wie dann auch sämmtli-
„che Procuratoren anzuweisen, daß sie auf kei-
„nerley Weis und Art hierinnfalls entstehen
„sollten.

Es ist dieses Conclusum nur per majora, indem zwey Stimmen entgegen waren, erzielet worden. Bester Freund! Sie werden selber ermessen, daß bey derley Gegenständen ein Gutachten des Kammergerichts um so mehr erforderlich sey, als diesem aus der beständigen Uebung die in solchen Fällen sich ergeben mögende Anstände weit besser bekannt seyn müsten, als allen unseren — auf ihre Wissenschaft noch sehr pochenden Sprächern. Die Kaiserl. Commißion hat Sich zwar mit diesem Concluso jedoch unter der mündlichen Aeußerung der dem Kammergericht dagegen vorbehaltenen Vorstellung verglichen. Es hat auch das Kammergericht wirklich dagegen eine Vorstellung einge-

reichet, welche in 324ten Sitzung in Proposition gestellet wurde. Es ist aber per majora beliebet worden, dem Kammergericht zu bedeuten, daß diese Vorstellung nicht das Gepräge des gebührenden Respects gegen die Visitations-Deputation auf sich habe, und daher dem K. Gericht zur erforderlichen Abänderung wiederum zurückgeschicket werden solle. Mir scheinet zwar die Empfindlichkeit meiner Collegen etwas zuweit getrieben zu seyn, wie es in allen Fällen, wo man hinter das K. Gericht herrücken kann, zu geschehen pfleget, jedoch ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß wenn schon keine respectswidrige Ausdrücke darinnen enthalten, der Bericht doch in seinem Zusammenhange etwas spitzfindig ausgefallen sey. Das Kammergericht ist über diesen Vorfall sehr entrüstet, und ich beförchte üble Folgen davon, welche allemal unvermeidlich sind, wenn die beyden Confessen, welche eine gleiche Absicht, nämlich die Justizpflege haben sollen, aus der Harmonie tretten.

Leben Sie wohl.

PS. Vermuthlich, werthester Freund! werden Sie die Abhandlung des Herrn Professor Pütters: Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserl. Ratificati-

ons-

ons-Rechts bey Schlüssen reichständischer Versammlungen insonderheit der Visitation des Kammergerichts schon erhalten haben. Nur muß ich Ihnen dabey noch die Anecdote erzehlen, daß so sehr auch der Verfasser dieses Kaiserl. Recht einzuschränken beflißen war, dennoch einige meiner Collegen mit dieser Arbeit nicht zufrieden seyn. Die Hauptursachen seyn, weil die Visitation darinnen lediglich in den §§. 26. 27. 28 ad legem latam angewiesen, mithin ihr die Gewalt provisorische Verordnungen zu machen, als worinnen einige so gar die Kaiserl. Ratification ausschließen wollen, nicht eingeraumet worden. Ferner daß unter den Gründen gegen des hier nicht Platz habenden Ratifications-Rechts gesetzet werde, daß die gegenwärtige Visitation eine Deputatio extraordinaria sey, die Wahl Capitulation aber Art. 12. §. 6. 7. von den ordinariis nur rede. Endlich gefällt Ihnen auch nicht die in dem §. 26. vorkommende Auslegung, was die Worte reformiren und corrigiren in Gesetzen sagen wollen, indem solche derjenigen grade entgegen ist, welche in einigen Votis über dem §. 5. P. I. Tit. 50. der K. G. Ordnung gegeben, und woraus die Befugniß kammergerichtliche Urtheile zu reformiren hergeholet worden ist.

XL. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 28ten Decem. 1769.

Nimmermehr würde der Reichsversammlung haben beyfallen können, in der Reichs-Instruction die Revidirung des Concepts der K. Gerichtsordnung der Visitations-Deputation aufzutragen, wenn man jemals hätte Vermuthen können, daß gleich über den §. 1. Tit. 1. die Berathschlagungen durch drey Monate sollten fortgesetzet werden. Sollte es je zu dieser Revidirung kommen, und indessen der Gang des Geschäftes keine Aenderung erhalten, so dörften Sie werthester Freund! wohl noch bis in ihr spätestes Alter die Stadt Wetzlar bewohnen. Dann die gegen das Conclusum in der kammerrichterlichen immedietäts-Sache angewendete Widersetzlichkeit heißet doch einmal das Geschäft auf das unleidentlichste verzögeren, und so vielfältigen Kaiserl. Erinnerungen gleichsam Hohn sprechen. Wenn es noch um die Entscheidung der Hauptfrage selbst: ob ein Kammerrichter ein unmittelbarer Reichsstand seyn müsse, zu thun gewesen wäre, so möchte allen-

falls

falls ein Schein einer Entschuldigung möglich seyn. Da es aber nur darauf angekommen ist, ob man mit der an Kaiser und Reich über diese Frage zu beschehenden Absendung des Visitations-Berichtes bis zum Schlußbericht, oder bis nach vollbrachter gänzlichen Untersuchung der kammerrichterlichen personal-Gebrechen zu warten, oder aber diesen Bericht sogleich einzelnweis über besagten ersten Punkt ablassen solle? so wird es bey aller Nachwelt unverantwortlich verbleiben, daß man hierüber so viele Sessionen verscheidert, und zu so vielen Gehässigkeiten muthwilligen Anlaß gegeben habe.

Es ist mir zugleich schon vor einigen Monaten von verläßlicher Hand die Nachricht zugekommen, daß die Unirten in ihren Conferenzen beschlossen haben sollen, weil sie das Visitations-Conclusum wegen besagter Berichts-Erstattung niemals anerkennen würden, sie unter einem Chur-Sächsischen Subdelegations-Directorio ein eigenes Conclusum nach ihrer in den Protocollen geäußerten Denkungs-Art entwerfen, und solches an Kaiserl. Majest. und das Reich bringen wollten. Ich kann aber gar nicht begreiffen, wie ihnen ein solcher Gedanken einfallen könne. Denn würden sie einen solchen unförmlichen Aufsatz der Kaiserl.

Commission behändigen, so ist leicht vorzusehen, daß diese ihn platterdingen zurückweisen werde, indem selbe dergleichen Schlüsse und Handlungen einiger und einzelner Subdelegaten, wobey die Kaiserl. Commission und das Chur Maynzische Directorium zumal in loco Visitationis nicht concurriret, anderst nicht als für illegal und unstatthaft ansehen, noch sich mit etwas dergleichen beladen lassen könnte. Würden sie aber mit Vorbeygehung der Kaiserl. Commission sich unmittelbar an den Kaiserl. Hof etwa durch den Chur Sächsischen Residenten zu Wien wenden wollen, wie sie es ehemals in der Taxischen Admissions-Sache und den Hohenzollerischen Händeln versuchet haben, so dörften sie vermuthlich itzo wie damals ihren Bescheid zu erwarten haben.

Von der in materia turni & recurrentiæ abermals gebrauchten unermäßlichen Weitlauftigkeit will ich gar keine Erwehnung machen. Es wird jedermann ein immerwehrendes Räthsel verbleiben, daß die ministeria, wenn sie anders die Visitations-Protocollen Sich vorlegen lassen, nicht zugleich eine Rucksicht auf das Camerale ihres Landesherrn nehmen sollten. Was Wunder also, daß schon wirklich einige Reichsstände mit Klagen gegen kostbaren

Aufwand herfürtretten! Die vier dermalen deputirte Reichsstädte haben, wie mir verläßlich bekannt, bey Kaiserl. Majest. das Ansuchen gemacht, womit durch Verwendung der Kaiserl. Commission zu Regensburg das Reichsstädtische Collegium bewogen werden möchte, zu den: über die in Gesetzen bestimmte Zeit von den 4. Reichsstädten Cölln, Regensburg, Augsburg, und Nürnberg erleidenden schweren Deputations-Kösten einen Beytrag zu machen, welcher sich etwa auf zwey Römermonate belaufen würde. Auf gleiche Weise ist auch der Kaiserl. Commission zu Wetzlar von dem Chur-Trierischen Subdelegirten auf Befehl seines Hofes ein Promemoria überreichet worden, in welchem sich dieser Hof wegen der Prægravation des allzulang und über das gesetzmäßige Jahr tragenden Last der Deputations-Kösten durch die Verzögerung des Geschäftes beklaget. Die Antwort der Kaiserl. Commission, wie leicht vorzusehen war, solle darinnen bestanden haben, daß nichts anders erübrige, als daß man von Seite der Reichsstände ehestens zu dem von Kaiserl. Majest. schon oft verlangten und betriebenen Gutachten wegen Ablösung der ersten Klaße mit Ernst Hand anlege.

Ich habe in der Frankfurter Zeitung, oder so genannten Journals-Anhange vom 11ten Julii

einen sehr ärgerlichen passum unter der Aufschrift Regensburg vom 30ten Jun. gelesen, worinnen die Anzeige geschieht, „daß man bey „der Visitation sich mit den Personal-Gebrechen des Kammerrichters beschäftige, und diesem so viel zur Last geleget werde, daß die „Glimpflichsten darauf antragen, daß Kaiserl. „Majest. denselben abruffen möchten, andere „aber auf einen Bericht an Kaiser und Reich „dringen, welches jedoch bisher die Kaiserl. „Ministers noch verhindert haben. Wie ich vernehme, so habe man zwar von Seite des Visitations-Consesses auf die Constituirung des Frankfurter, wie auch des Leipziger Zeitungsschreibers (da lezterer schier zu gleicher Zeit diese bedenkliche Stelle eingeschaltet hatte) angetragen, ob aber hierauf noch etwas weiters geschehen, und ob man für die Ehre des Hrn. Kammerrichters gar keinen Schritt gethan habe, wünschte ich von Ihnen bester Freund! gelegenheitlich zu vernehmen.

Es ist mir unlängst ein Werk zu Handen gekommen, in welchem die Frage (wie die Aufschrift lautet) ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der teutschen Gerichtbarkeit gehabt haben? untersuchet werden will. Man hat mich versichert,

daß

daß der Braunschweig-Lüneburgische Hofrath und dermalige Herzogl.-Bremische Subdelegirte v. Falke der Verfasser davon seyn solle. Da ich in dieser Schrift verschiedene sehr bedenkliche Stellen angetroffen habe, so wollte ich wohl wünschen, wenn sich jemand daran geben möchte, dieses Gewebe von Irrthümern durch kurze und nachdrückliche Sätze abzufertigen. Es scheinet zwar, daß der Verfasser an die Möglichkeit einer Widerlegung gar nicht gedacht haben müsse, weil er ansonst die vom Goldast gesammelte Reichssatzungen nicht so verkehrt angezogen, und aus den angeführten Reichsständen bey dasigen Verleihungen statt der Zeugen, wozu sie gebraucht worden, keine principal-Contrahentes gemacht, weder auch sonst das bey den Gerichtsanordnungen gemeiniglich angebrachte Wort: Mannen schlechterdingen in Lehensmannen verkehret, noch auch §. 44. die Stelle aus dem Datt. L. 4. C. 2. contra votum decisivum judicis so spöttlich mißbrauchet, weniger aus dem §. 49. angezogenen Reichstags-Protocoll Kaisers Maximilian Worte dahin: will sich aber Kaiserl. und Königl. Obrigkeit hierinnen mit begeben, zu verdrehen, und das Wort nicht in das Wort mit umzuwenden gewaget haben würde. Mit einem Worte bester Freund! ich kann bey

diesem Schreibwerk keine andere Absicht finden, als um ein neues Sistem des obersten Richter-Amts im Reich auszuhecken, und bey der itzo mehr und mehr zur Gewohnheit werdenden Staats-Freydenkerey den Saamen der Uneinigkeit auszustreuen, und die noch patriotisch denkende irre zu machen.

Ich habe jüngsthin auch den zweyten Theil des von Jacob Moser im verflossenen Jahre angefangenen neuesten Reichs-Staats-Handbuchs erhalten. Schon bey dem ersten Theile bewunderte ich, daß der Verfasser p. 127. ohne Scheu den Inhalt des bekannten Durlachischen Schreibens eingeschaltet habe. In dem gegenwärtigen zweyten Theile aber giebt er ganz deutlich zu erkennen, daß ihm alle Visitations-Protocollen mitgetheilet worden. So hat selber p. 92. aus dem Chur-Sächsischen Voto das Kammergericht gräßlich abgeschildert mit dem Ausdruck: „wird in dem Chur-Sächsischen Voto vom 23ten Jun. 1768. die bisherige Art die Rechtshändel bey dem Kammergericht zu betreiben umständlich auf eine solche „Weise beschrieben, welche bey allen ehrlichen „Leuten einen Abschen erregen muß.“ P. 94. und 95. stellet der Verfasser den Visitations-Consess als in factiones getheilet vor, meldend:

dend: die kaiserliche Partie habe des Hrn. Kammerrichters Meinung in betref der Recurrent-Sachen gebilliget, von der Chur-Sächsischen hingegen seye solche weitlauftig widerleget worden.

Ich bin zwar versichert, daß Sie dieses Moserische Werk ebenfalls besitzen werden, da ich aber nicht weis, ob Sie es noch eher, als selbes gebunden worden, durchgesehen haben, so kann ich hier folgende Anecdote nicht übergehen. Das Blatt der 109ten Seite war durchgeschnitten, und durch ein anderes dem ersten Bogen angedrucktes Blatt ersetzet worden. Auf dem durchgeschnittenen Blatte stunde folgende Stelle: „Aus allen ersehe man so viel, daß „viele sowohl Evangelische als Catholische Sub„delegirte der Meinung seyn, nach dem im Jah„re 1721. erfolgten Abgange des Herrn Kam„merrichters Fürsten v. Fürstenberg sey das „Kammerrichteramt in keine gute Hände „gerathen. Die Kaiserl. Commißion, Chur„Maynz, und einige andere nehmen des Kam„merrichters, zumalen des jetzigen Parthie, „und glauben so viel des K. Richters Ansehen „abgehe, so viel gehe der Kaiserl. Autorität „selbst ab. Wenn man an Seiten der Kai„serl. Commißion Ao. 1707. solche Grundsätze,

„wie

„wie itzo aufgestellet hätte, würde nicht die „Helfte des Visitations-Abschiedes von 1713. „zu Stande gekommen seyn.

Auf dem neu angehängten Blatte aber hat man zwar den Hauptinhalt beyzubehalten, jedoch die oben bemerkten mit größeren Lettern gedruckte Worte dahin verbessert, daß anstatt der Worte in keine gute Hände gesetzet wurde in allerley Hände, und der Ausdruck: wann man an Seiten der Kaiserl. Commißion, in jenem: wann man an Seiten des einen Theils, abgeändert worden ist. Ob man nun nach der Hand selbst diese Worte für zu sehr anzüglich gehalten habe, oder aber ob man die Rolle desjenigen, welcher die beissenden Worte in dem Text, und dann in den Druckfehlern gelindere Ausdrücke anmerkte, dadurch aber doch seinem bösen Willen ein Genügen leistete, habe spielen wollen, will ich dahin gestellt seyn lassen, wiewohl ich ehender das erstere glaube, indem ein Verfasser, welcher es zum Beruf hat, die Welt mit gedruckten Papiere in bestimmten Zeitfristen, wie die Ebbe und Flut zu überschwemmen, eben nicht lang auf die Reinigkeit der Ausdrücke nachzusinnen aufgelegt seyn kann, sondern wenn er Beyträge erhält, gleich seinem Schreibpulte zueilet, und nur um die

Behen=

Benhendigkeit der Presse, nicht aber um den Werth des Inhalts bekümmert ist; welche Leute Juvenal mit den Worten: tenet insatiabile scribendi cacoëthes bezeichnet, und der Verfasser der vermischten Briefen über das Justizwesen des K. Gerichts mit jenen Schweizern, welche das Heimwehe anfällt, und die sodann Gefahr lauffen davon erstickt zu werden, wenn sie nicht ihrem Hange folgen, vergleichet.

Leben Sie wohl.

XLI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Y. an Herrn v. Z.

den 14ten Hornung. 1770.

Ihr Abscheu, werthester Freund! gegen die Schrift: ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der teutschen Gerichtsbarkeit gehabt haben, ist vollkommen gerecht, und ich zweifle, ob sich jemand mit einer Widerlegung dieses elenden Gedichtes abgeben werde, da ohnehin kein vernünftiger Mann, wenn er auch nur eine geringe Kenntniß von den Geschichten und der Verfassung unseres teutschen Reiches besitzet, sich dadurch wird ir-

irre machen lassen. Ich kann Ihnen auch Bürge dafür seyn, daß die meisten meiner Glaubensgenossenen an den in dieser Schrift enthaltenen Bedenklichkeiten keinen Antheil nehmen, und einige Evangelische Kammergerichts-Beysitzer ihren Unwillen dagegen ohne Scheu geäussert haben, besonders da der Verfasser sich so gar bis dahin verirret, daß er selbst dem Westphälischen Frieden keinen Dank wissen will, und die Stände vorher weit mehr Vorzüge innengehabt haben sollen, als sie hernach bey dem besagten Friedensschluß wiederum erlanget hätten. Jedoch muß ich auch dieses erinneren, daß mir zwar der Verfasser dieser piece noch nicht verläßlich bekannt ist, doch aber allemal Bürge davor seyn wollte, daß sie wenigstens nicht directe aus der Feder des herzogl. Bremischen Subdelegirten geflossen; indem dieser Mann weder vermöge seiner vielen Kenntnissen in dem teutschen Staatsrechte auf solche Irrsätze hätte verfallen, noch auch vermöge seines Temperaments einen so aufgeweckten und scherzhaften Styl annehmen können.

Um auf die Geschäfte unserer Deputation zu kommen, so hat sich die wirkliche Absendung des Berichts in materia turni annoch bis zur 371. Sitznng, mithin bis den 15ten December ver-

verzogen, indem Chur Maynz und Bremen schier vier ganze Sitzungen mit weitlauftigen Receßirungen in dieser Sache (wozu lezterer ganz offenbar den Anlaß gegeben hat) aufgezöhret haben.

In der 353ten Sitzung wurde die Vorstellung des K. Gerichts, um demselben in den Wintermonaten, November, December, und Jener die althergebrachte Verringerung einer Rathsstunde fernershin angedeihen zu lassen, und mithin das schon vor 2. Jahren sess: 61. 62. ergangene Conclusum aufzuheben, in Proposition gestellet. So gern ich auch meiner Seits gewunschen hätte, den Beysitzern diese Erleichterung zu verschaffen, indem sie in der That mit vielen Arbeiten überhauffet sind, und das hohe Alter der mehresten denenselben eine Rucksicht verdienet, auch durch schon so lange Zeit das Gesetz wegen den drey Stunden nicht so genau genommen worden, so haben doch die mehresten Stimmen die Betrachtung zum Protocoll gebracht, daß eines Theils die Gesetze hierinfalls in den Worten deutlich und deren Sinn offenbar seyn, besonders der Visitations-Abschied von 1550. §. 7. die dreystündige Rathssitzungen durch das ganze Jahr vorschreibe, und die schon damals in Uebung gekommene zwey-

stün-

ständige Sitzungen in den Wintermonaten ausdrücklich abstelle; folglich der Visitations-Deputation nicht zukomme, in klare Gesetze einen Einbruch zu machen, andern Theils aber, daß sehr viele ausgearbeitete und zum Vortrag fertig stehende Processe angezeiget seyen, welche aus Mangel der dazu bedürftigen Rathsstunden nicht vorgetragen werden könnten. Es ist folglich nach hierüber in den Sitzungen 354. 355. 356. 358. aufgenommenen Stimmen das Conclusum in sess. 359. dahin ausgefallen: „es hätte bey dem unterm 27ten Octobris 1767. „ergangenen Concluso Visit. deren von dem „Kaiserl. R. K. Gericht beschehenen Vorstel„lungen ungeachtet, sein ledigliches Bewen„den". Worauf die Kaiserl. Commission erklärte, „daß selbe mit diesem Concluso in der „Maaß, wie mit jenem sess. 62. geschehen, „bis zu etwaigar anderweiten Kaiserl. Majest. „und des Reichs-Verfügung vollkommen einver„standen sey."

In der 357ten Sitzung hat das Directorium eine neue Vorstellung des K. Gerichts gegen jene von dem Visitations-Consess in sess. 315. per majora beschlossene Verordnung, daß die Procuratoren zur förmlichen Introduction der Revisions-Sachen fürohin zugelassen werden sollen,

len, vorgelesen. Es wird Ihnen bester Freund! noch erinnerlich seyn, daß das K. Gericht bereits eine solche Vorstellung übergeben habe, selbe aber von unserm Consess hoch empfunden, und daher zur Verbesserung zurückgegeben worden sey. In dieser neuen Vorstellung demnach äussert sich das K. Gericht, daß selbes nach allen bisher erlittenen widrigen Beurtheilungen und Begegnissen, den gegenwärtigen Vorfall vor einen der beschwerlichsten ansehe, und nach der sorgfältigsten Untersuchung des ganzen Zusammenhanges und Abwegung eines jeden gebrauchten Ausdruckes keine Aeusserung von solcher Art zu finden wisse, worinnen man sich wider die der gegenwärtigen hohen Reichs-Deputation allerdings schuldigen, allezeit unausgesetzt anerkannten, und mit der sorgsamsten Genauigkeit beobachteten Ehrerbietung verstossen haben sollte. Und nachdem in dieser Vorstellung weiters der Satz vorausgesetzet wird, daß die Visitations-Deputation als ein gleich dem Kammergericht Kaiserl. Majest. und das Reich repræsentirendes höchst venerirliches Corpus mit demselben nach der Vorschrift der Reichsgesetze zu der Gesetzerneuerung und Befestigung mithin zu gleichen Zweck sich rühmlichst verwende, so wird der Schluß dahin gemacht, daß gleichwie nicht zu vermuthen, daß man durch

diese bisher ganz ungewöhnliche dem höchsten Reichsgericht allerdings verkleinerliche Zurückgab der besagten Vorstellung eine Beschränkung oder Herabsetzung der Iurisdiction, des respects und Ansehens des K. Gerichts jemals zur Absicht gehabt haben werde, also könne auch das Kammer-Gericht keinen Anstand nehmen, seine Vorstellung nochmals zu überreichen, und zu ersuchen, den Inhalt in nähere Betrachtung zu ziehen, allenfalls aber jene Stellen; in welchen wider die respective schuldigen Respect, Ehrerbietung und Wohlstand angestossen worden seyn solle, zu dessen weiterer Rechtfertigung specifice zu benennen.

Diese Benennung wird unserem Confess, wenn man nicht zur schärfesten Syndicirung der Worte seine Zuflucht nehmen will, sehr hart fallen. Es hat auch schon ein ansehnlicher Subdelegirter meines lateris mündlich im Confeß zu erkennen gegeben, man könne diese Vorstellung einsweilen dictiren, die Sach selbst aber liegen lassen, bis man einmal sonst nichts besseres zu thun und vorzunehmen wisse. Ich zweifle auch sehr, daß man so bald zu einer Berathschlagung hierüber die Hand anlegen dörfte. Indessen aber machen doch diese Ereignisse ein übles Geblüt.

Was aber den Hauptgegenstand dieser Vorstellung selbst betrift, so muß ich Ihnen bekennen, daß hierinnen jene Sätze, und mithin auch das Angeben des Roding. ad pandectas camerales und des B. Cramer in system. process. welche mich verleitet haben, dem obgedachten Concluso beyzustimmen, vollkommen entkräftet worden.

Denn es wird Imo, klar bewiesen, daß seit dem Jahre 1532. wo das remedium revisionis cum syndicatu mixtum eingeführet worden, kein Vorfall zu finden sey, daß die Revisions-Gesuche von den Procuratoren eingeführet worden wären; und obgleich in der K. G. Ordnung von 1555. Revisions-Gesuch von dem Syndicatu abgesöndert worden, so haben sich doch bis diese Stunde die Procuratoren nicht beygehen lassen, derley revisionen, wodurch das Gericht doch immer eines Irrthums, Unerfahrenheit, oder Nachläßigkeit beschuldiget wird, dem Kammergericht solenniter in publica audientia und also in faciem anzukündigen.

IIdo, Der Deputations-Absch. von 1600. §. 145. hat zur formalität der Revision das juramentum calumniæ, so nachher in J. R. Ab. §. 125. zu einen eigenen Revisions-Eid er-

erhoben worden, eingeführet, dabey aber, daß solches von den Procuratoren in Kraft vorhin schon erhaltenen general Gewalts geleistet werde, sich nicht begnügen wollen, sondern erfordert, daß die Partheyen selbst entweder in Person, oder durch hiezu besonders bevollmächtigte Anwälde solches abschwören sollen.

IIItio Gleichwie nun bey dieser gesetzlichen Anordnung allerdings auf den nothwendigen Respect gegen das K. Gericht zurückgesehen worden, also haben auch die höchst und hohe Reichsstände bisher immer die Vollmacht zu diesen Eid eigenhändig unterschrieben, und nicht auf die vorigen Procuratores, sondern auf neu angenommene Sachwalter ausgestellet.

IVto. Aus diesem durch zwey Jahrhundert bestandenen Gebrauch kann eine observantia legalis auf Seite des K. Gerichts um so mehr behauptet werden, als auch selbst die K. G. Ordnung III. Th. 53. Tit. §. 9. so gar von den Revisoribus mittelst eines vorausgehenden Eides das Angeloben erfordert: die vorige Richter in Ehren zu halten.

Vto. Mein vorzügliches fundament: daß auch bey anderen Gerichten, und selbst beym R. Hofrath die Advocaten und Agenten ad interponendas appellationes & supplicati-

ones

ones zu gelassen werden, wird mit deme hindan gewiesen, daß es bey dem Kammergericht eine andere Bewandniß von darum habe, weil der R. Hofrath selbst Richter in Revisorio ist und verbleibet, und die anderen Obergerichter weit leichter ihre Advocaten im Zaum zu halten vermögend sind, wohingegen dem K. Gericht die Revisions-libellen verschlossener übergeben werden, mithin diesem unbekannt bleibet, wie, auf was Art, und auf wessen Anstiften dasselbe behandelt, und ob nicht gegen die R. Gesetze die Revision mit dem Syndicatu auf eine unerträgliche Art vermenget werde. Aus allen diesen werden Sie bester Freund zugleich erkennen, daß sich das Kammergericht mit Grunde beschwere, daß man von Seite unseres Consesses Verordnungen mache, welche in das Systematicum des Gerichts hineingehen, ohne vorher einen Bericht vom K. Gericht abzuforderen, wie doch solches bey allen vorgehenden Visitationen beobachtet worden ist.

Es ist auch noch in eben dieser Sitzung eine andere Vorstellung des K. Gerichts erschienen; in welcher dasselbe sich gegen die vom Visitations-Conseß zugemuthete körperliche Beeidigung beschweret, und zugleich die schon vorhin wegen dieser Sach eingereichte aber von der

Visitation wegen ungebührlichen Ausdrücken zurückgesendete Vorstellung wiederum übergiebt, und seine Beschwerde wie bey der oben gedachten Vorstellung wegen der Revisions-Introduction gegen diese Behandlung einleget. Vielleicht künftig von dieser Sache etwas mehreres.

Sie werden Sich aus meinen Schreiben vom 1ten Oct. 1767. und 15ten May 1768. noch zurückerinneren, was in der Gelnhauser Exemtions-Sache bey unserem Consess vorgefallen. Da nun indessen ein neues Hanauisches Impressum zur Dictatur gekommen, so ist diese Angelegenheit sess. 366. auf heftiges Betreiben der Chur-Brandenburgischen, und Herzogl Bremischen Subdelegationen in Proposition gestellet worden. Die in den Sitzungen 366. 367. und 369. abgelegte Stimmen enthielten eben so besondere Wendungen, als selbe auch verschiedene Absichten veroffenbarten. Ich trug lediglich auf eine Berichts-Abforderung an, und war zugleich zum voraus überzeuget, daß alles, was die Gerechtsame eines oder des anderen Theiles betrift, anher gar nicht gehörig sey, und eben so wenig auch in der Macht der Visitation stehe, die Execution auf was immer für eine Art zu hemmen, indem solches dem eigenthümlichen Visitations-Endzweck, welcher der Aufrechthal-

haltung der Gesetze, und einer geschwinderen Justizpflege allein gewidmet ist, platterdings entgegen seyn würde. Die mehreren Stimmen hingegen verlangten auch neben den Bericht die Abforderung aller Protocollen in dieser Sache. In der besagten 369. Sitzung erfolgte also das Conclusum dahin: „daß dem Kammergericht „die Hanauische Vorstellung communicirt wer„den solle, mit der Weisung über die hier vor„gebrachte Beschwerden den ungesaumten Be„richt mit Beylegung sämtlicher dazu gehörigen „Protocollen senatus sowohl als Pleni anher „zu erstatten.

Dieses ganz general gefaßte Conclusum mußte nothwendig die Kaiserl. Commission aufmerksam machen, da die Abforderung sämmtlicher Acten die Absicht, auch in die merita causæ hineingehen zu wollen verrathet, dadurch von der Visitation directe oder doch mittelst Rückhaltung der Acten indirecte eine Executions-Inhibition veranlasset, der schon mehrmals bestrittene Sinn des §. 5. Tit. 50. Th. III. der K. G. Ordnung in der That selbst auf eine reformation der kammergerichtlichen Urtheile ausgeleget, und eben dadurch zu mehr anderen Sachen, auch am Ende zur gänzlichen Beyseitigung des Judicii revisorii und Verewigung der Visitation der Weg gebahnet werden könnte.

 In

In dieser Betrachtung (wie ich es aus dem Munde des Kaiserl. Commissarii selbst vernommen habe) gab die Kaiserl. Commission, um Sich sicher zu stellen, folgende Erklärung zum Protocoll: „Wolle dermalen geschehen lassen, „daß der Bericht und die in dieser Sache ver„handelte Protocollen abgefordert werden, je„doch nicht zweiflend daß es blos das Absehen „und die Meinung habe, die etwa darinnen „vorfindliche Defectus vel reales vel persona„les zu erheben, keineswegs aber dem Kaiserl. „K. Gericht auf irgend eine Art directe vel in„directe zu inhibiren, oder Sich noch gar „weiters und tiefer in dieser Sache einzulassen, „vielmehr und um dem Kaiserl. Kammergericht „seinen stracken Lauf nicht zu hemmen, daß nie„mals ein Anstand seyn werde, die gedachten „Protocollen so oft und vielmal demselben un„verweigerlich verabfolgen zu lassen, als oft „und vielmal dasselbe dieser benöthiget seyn dörf„te: allermassen Commissio Cæsarea unter „dieser Zuversicht sofort eigentlich unter dieser „Bedingniß das gegenwärtige Conclusum ra„tificire.

Als sich nun gegen diese Erklärung neue Subdelegirte auf ihre vorhin abgelegte Vota ausdrücklich und reservatis reservandis bezogen,

gen, und hiedurch es den Anschein gewinnen wollte, als gedenke man gegen die besagte Erklärung einen Anstand zu nehmen, und in dieser Sache weiters als nur zur Behebung der real- und personal-Defecten einzugehen, so sah sich die Kaiserl. Commission veranlasset, mit einer wiederholten Erklärung des Inhalts herfürzutretten: „Nachdem in der so eben ad pro-„tocollum gegebenen Erklärung ein Anstand „zu seyn, sofort, daß man in dieser Sache wei-„ters als zu Erhebung der personal- und real-„Defecten eingehen wolle, das Anscheinen ge-„winne, so könne man in so lange und ferne „sich jenseits darüber nicht ausdrücklich werde „erkläret werden, den Kaiserl. allerhöchsten Na-„men zu Expedirung des Conclusi nicht her-„geben.“ Die obgemelten neun Stimmen äusserten dagegen, man könne sich in dieser blossen Justizsache nicht Ziel und Maaß setzen lassen, sondern müßte sich abermals reservanda reserviren.

In der 370ten Sitzung kamen abermals einige Aeusserungen gegen die Commissions-Erklärung zum Protocoll, welche im Schlusse durchgehends eine ungesäumte Expedirung des Conclusi verlangten, und jura statuum reservirten, also zwar daß wirklich 12. Stimmen

simpliciter und dann zwey Geistliche mit dem Ausdruck in gewisser Maaß gegen 10. Vota sich wider die Kaiserl. Commissions-Erklärung vereinigten. Es hat sich dabey noch der artige Umstand ergeben, daß nämlich noch vor dieser Session in dem Chur-Sächsischen Quartier ein Conferenz gehalten, und die anwesend gewesene Subdelegirte sodann gleich zum Conseß in Ordnung aufzufahren kein Bedenken genommen haben. Sie wissen aber ohne dieß werthester Freund, daß nicht alle unter Uns der Ehre, diesen Conferenzen beywohnen zu dörfen, theilhaftig werden; und eben daraus mögen Sie auch schliessen, daß meine Stimme den vorgedachten 10. Votis beygezehlet worden.

Hierauf nun erfolgte in der 372ten Sitzung eine weitläuftigere und ernsthafte Commissions-Erklärung, um den streittigen Gegenstand in das ächte Licht zu stellen. Zu diesem Ende setzet die Commißion die Obliegenheit und eigentliche Gegenstände, mithin auch die Gränzen der Visitations-Deputation in der Bedeutung voraus, wie selbe in den Reichs-Gesetzen pünktlich ausgemessen sind, welche sich kürzlich in deme beschränken, „daß das Gericht in den Stand, „wie es die Gesetze wünschen und wollen, zurück„geführet werde. Wenn nun zu diesem End„zweck

„zweck die Cameral-Acten und Protocollen ein„gesehen werden wollen, so gebe die Reichs-In„struction Ziel und Maaß, und in solchem Ver„stande könne und werde die Commißion nie„mals entstehen, alle zur Erheb- und Reformi„rung der personal-Gebrechen diensame Unter„suchungen anzugehen, wie dann auch selbe je„derzeit kräftigst mitwirken werde, damit vor„gefundene real-Defecten und hierunter inson„derheit auch die Beschwerden höchst und hoher „Stände durch allgemeine Visitations-Decre„ta für das künftige gehoben werden, und mit„hin niemals gedenke hierunter die Befugniß „des Visitations-Consess, wovon Sie den we„sentlichsten Theil mit ausmache, im mindesten „zu beschränken. Hingegen aber könne Sie „diese Befugniß nicht so weit erstrecken lassen, „daß in irgend einer Sache von Visitations„wegen dem Kammergericht inhibiret, dessen „Urtheile entweder ausdrücklich oder durch son„stige Vorschriften, die solche von selbst auf„heben, stillschweigend reformiret, oder sonst „in etwas, so die jura partium betreffe, auf„ser dem Fall des §. 79. des R. Absch. von 1570. „eingegangen werde. Sie könne und werde zu „einen derley für eine Justizsache neuen Rechts„mittel die Hand niemals biethen, indem dabey „auch noch die Bedenklichkeiten eintretten, daß

„der

„der eine Theil fast allemal um die Einwendung,
„so er der Sachen oder Personen halber sonst
„etwa zu machen hätte, verkürzet würde, und
„daß der unterliegende Theil, besonders wenn
„zwey Reichsstände in der Sache verfangen,
„diese Visitations-Jurisdiction selbst mißken=
„nen dörfte. Vielmehr müsse Kaiserl. Com=
„mission darauf bestehen, daß das Kammerge=
„richt bey der in den Reichs-Gesetzen zugelegten
„Jurisdiction, Gewalt und respect erhalten,
„demselben nach der K. G. Ordnung II. Th. 35.
„Tit. sein stracker Lauf belassen werde, und es
„überhaupt zufolge der K. Wahl-Capitulation
„Art. XVI. §. 16. und J. R. Absch. §. 166.
„bey den gegen die K. Gerichts-Urtheile festge=
„setzten Rechtsmitteln sein Verbleiben habe.
„Auf diesen systematischen Gründen also habe
„die Erklärung der Commission Seff. 369. be=
„ruhet, und wozu man sich um so mehr veran=
„lasset gesehen, als man nicht nur mehrmal
„schon, besonders in Sachen Pfalz Zweybrü=
„cken contra Baaden-Baaden die Wiederein=
„lösung der Helfte der Grafschaft Grävenstein
„betreffend, wahrzunehmen gehabt, was dem
„§. 5. Tit. 50. Th. I. der K. G. Ordnung für
„ein erweiteter neuer Sinn und Verstand gege=
„ben werden wolle, sondern auch in gegenwär=
„tiger Sache die unverzügliche Berichtserstat=
„tung,

„kung, der Bezug auf die ehemals hierinnen
„abgelegte Vota, und sonstige noch deutlicher
„sprechende und in verschiedenen Votis liegende
„Merkmale nicht wohl mit der Meinung, die
„etwa vorfindende defectus reales nur durch
„allgemeine Visit. Decreta für die Zukunft he-
„ben zu wollen, zu vergleichen gewesen waren.
„Dem ungeachtet habe die Commission die Ab-
„forderung der Protocollen geschehen lassen wol-
„len; nachdem aber gegen sothane erstere Er-
„klärung sogleich Verwahrungen ad protocol-
„lum gegeben worden, habe man Sich in der
„vorigen Vermuthung noch mehr bestärket ge-
„sehen, und um nachher nicht weiterem An-
„stand ausgesetzet zu seyn, vermüßiget befun-
„den, in seinem Maaße den allerhöchsten Kais.
„Namen zur Expedirung des Conclusi zu ver-
„weigeren. Man müsse auch vermöge der in
„Seß. 370. noch vermehrten Verwahrungen auf
„dieser Verweigerung fortan bestehen, und nur
„noch bemerken, daß so wenig man die etwa in
„dieser Sache vorgegangene personal- und re-
„al-defectus der Kenntniß des Visit. Consess
„zu entziehen des Sinns sey, so wenig jedoch,
„daß solches noch zur Zeit nicht geschehen könne,
„an der Kaiserl. Commission die Ursach hafte,
„indem selbe der Abforderung der Protocollen,
„in sofern dadurch dem Kaiserl. Kammergericht

„sein

„sein stracker Lauf zuverläßig nicht gehemmet „werde, weder jemals entgegen gewesen, noch „auch itzo entgegen zu seyn gemeinet sey rc.

Gegen diese Erklärung tratt sogleich der widersprechende Theil durch neue Abstimmungen zu Felde; und damit Sich ja die Kaiserl. Commission in ihrer Vermuthung: daß man weiters bey dieser Sache als nur in die personal- und real-defectus eingehen wolle, nicht geirret haben möge, äußerte Sich der Herzogl. Bremische in seinem Voto ohne Scheu: „daß die Vi- „sitation keineswegs bey Untersuchung der Män- „gel stehen zu bleiben, sondern nach Weisung „des berufenen §. 5. Tit. 50. Th. I. der K. G. „Ordnung auf remedirung der von einem „Reichsstande angebrachten Beschwerden, mit- „hin auch bey dem, was in der Gellnhauser- „Sache von Hanau angezeiget worden, in so „weit und tief hineinzugehen habe, daß dem „Kammergericht in solchen Fällen, wo die Sa- „chen nicht *cum debita causæ cognitione*, „worauf die Kaiserl. Wahl-Capitulation einge- „schränket, behandelt worden, der stracke Lauf „nicht gelassen, sondern vielmehr *directe* auf „*inhibition* angetragen, auch bis solchem Be- „fehl das schuldige Genügen geschehen, die Pro- „tocollen nicht wieder verabfolget werden. An „welchen

„welchen ständischen Vorrecht Kaiserl. Majest. „nach ihrer glorwürdigsten Justizliebe weder Abbruch geben, weder Visitatoribus durch Kais. „commissarische Erklärungs-Forderungen so wenig als dem Kammergericht durch absonderliche „Rescripten gegen die Wahl-Capitulation Art. „XVI. §. 7. directe oder indirecte die Hände „zu binden, sondern die gesetzmäßige Freyheit „ungekränkt zu lassen, allergerechtest gemeinet „seyn werden.“

So weit jedoch, und in derley nicht nur das System der Visitation, sondern auch die unpartheyische Justizpflege selbst untergrabende Sätze haben sich die übrigen Widersprecher nicht eingelassen, sondern nur auf die ungesäumte Expedition des Conclusi angetragen.

In der 374ten Sitzung kamen in dieser Sache neue Nachtrags-Vota und Recessen zum Vorschein, und zugleich tratt Churmaynz herfür, und gab folgende merkwürdige Erklärung zum Protocoll: „daß man sich selben Orts bey „dermaliger Lage der Sachen dahin verwendet „habe, damit nebst dem Bericht die in der Gelnhauser Sache einschlagende Protocollen in Abschrift möchten abgefordert und sich hiezu allerseits gefällig einverstanden werden, besonders „wo sothane Protocolla senatus et pleni nicht

„allein

„allein die quæstionirte Sache, sondern auch „zugleich gar viele andere vermischter enthalten, „somit von dem K. Gericht nicht wohl lang zu „entbehren seyn. Es könne also dieses derma„len, wie bereits vorhin in anderen Sachen, „geschehen, um den von Kaiserl. Commission „geäußerten Bedenklichkeiten auszuweichen. „Ungeachtet nun aber verschiedene Subdelega„tionen diesen Vorschlag sich nicht gefallen las„sen, so sey doch von Directorii wegen hiedurch „werkthätigst gezeiget worden, wie angelegen „demselben gewesen und noch sey, nach Vor„schrift der R. Instruction §. 12. alle Colli„sion zwischen Kais. Maj. und dem Reich zu „vermeiden, wollte also die Beylegung dieser „Anstände nochmals anempfehlen.

Sodann nahm die Kaiserl. Commission das Wort auf, meldend: „Selbe werde Sich „über die in vorletzter und dieser Session ad „Protocollum gekommene Aeusserungen, son„derheit jene des Bremischen Subdelegati, zu „seiner Zeit in so weit und viel Sie es nöthig „und gut befindet, erklären; wolle aber gegen„wärtig nur dieses bemerken, wie Dieselbe die „Abforderung eines Berichts und deren Pro„tocollen in Abschrift niemals entgegen gewesen.

Ver=

Vermöge dieses Vorbehalts hat Sess. 375. die Kaiserl. Commission den ganzen Hergang der Sache gegen die Bremische Verdrehungen nochmals ad Protocollum erläutert, worauf die dissentirende sich lediglich reservirten, und das Protocoll offen hielten. Hiebey ist es noch zur Zeit geblieben, und also die Expedition des Conclusi zurück gehalten worden.

Verzeihen Sie werthester Freund! daß ich mich bey der Erzählung des Herganges in der Gelnhauser Exemtions-Sache ihrer Folgen und Wichtigkeit wegen weitläuftiger aufgehalten habe, dermalen aber wegen dringenden Geschäften abbrechen, und also über die schon durch mehrere Sitzungen in Bewegung stehende Rechts-Sach Anhalt-Cöthen Ca. Schlegel, wobey ebenfalls verschiedene und sehr wichtige Fragen eingemischet wurden, die Ertheilung der Nachrichten mir auf ein andermal vorbehalten müsse.

Nun muß ich Ihnen noch auf ihre Anfrage, was bey unseren Conseß wegen den in die Frankfurter Zeitung eingekommenen bedenklichen Artikel gegen den Herrn Kammerrichter beschlossen worden, hier beyfügen. Nachdem zwar alle das Unternehmen der Zeitungsschreiber mißbilliget, die mehreren aber nicht auf die dem Herrn Kammerrichter zugefügte Unbillig-

keit, sondern eigentlich nur auf die propalationem secreti ruckgesehen haben, so ist das Conclusum sess. 326. dahin erfolget: den Chur-Sächsischen Subdelegatum zu ersuchen, bey dessen Committentschaft die Constituirung des Zeitungsschreibers, woher er die Nachricht dessen, was er eingerücket, empfangen habe, zu bewirken, zugleich dem Frankfurter Magistrat durch ein directorial-Schreiben nomine Consessus aufzutragen, den dortigen Zeitungsschreiber unverzüglich ad Protocollum zu constituiren, wie und woher derselbe diese ungegründete und diffamirende Nachricht (welche Worte die Maynzer gleichsam für sich noch dem Protocoll eingebracht haben) erhalten habe; wobey selber zur Vorlegung seiner Correspondenz auf das schärfeste angehalten werden solle.

Leben Sie wohl.

XLII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Y.

den 3ten April 1770.

Nicht die Weitläuftigkeit ihres Schreibens bester Freund! sondern die ganz unbegreifliche Verzögerung der Geschäfte bey ihrem Consess haben mich befremdet. Ich danke Ihnen vielmehr, daß Sie mir besonders die Gelnhausische Angelegenheit in ihren ganzen Zusammenhange berichtet haben, indem diese den ächtesten Aufschluß der getheilten Absichten, wovon ich Ihnen schon so viel geprediget habe, am Tag leget.

Ich will aber werthester Freund! die Ordnung ihres Schreibens folgen. Daß das Kammergericht die demselben wegen der eingeflossenen ungebührlichen Ausdrücken zurückgesendete Vorstellungen wiederholt überreicht, und sich gegen diesen sein Ansehen verkleinernden Betrag beschweret habe, ist eine Handlung, welche ich allerdings billigen muß. Bis wohin erstrecket sich dann die Gewalt der Deputation? ist derselben etwa aufgegeben, sich zu einen Obergericht dieses höchsten Reichsgerichts aufzuwerfen?

oder bestehet nicht vielmehr der wahre Endzweck der Visitation darinn, damit dieses Gericht in seinem Ansehen und Respect erhalten werde? Freund! gehen Sie nur zurück auf die Quelle aller Unordnungen, und Sie werden selbst die Verschreyung und Herabsetzung dieses Gerichts als eine wesentliche Folge anerkennen müssen.

So sehr ich aber dem Betrage des K. Gerichts hiedurch das Wort rede, so kann ich doch ihre und derjenigen Stimmen nicht billigen, welche auf eine Aufhebung der dreystündigen Rathssitzungen für die Wintermonate angetragen haben. Ich will nicht hineingehen, ob und was für eine Rücksicht die überhäufte Arbeit oder das Alter der Beysitzer verdiene. Es ist genug, daß das Gesetz klar, und daß die Visitations-Deputation die Macht nicht besitze, ein bestehendes Gesetz abzuänderen, oder auch nur in demselben zu dispensiren. Dem Kammergericht bleibt allemal unbenommen Sich an Kais. Maj. zu wenden, und für diesen Fall eine Abänderung der vorigen Verordnung anzusuchen; und in diesem Betracht hat auch meines Erachtens die Kaiserl. Commission in ihrer Erklärung Sess. 359. ganz wohl bedächtlich die Worte beygefüget: bis zu etwaiger anderweiter **Kaiserl. Maj. und des Reichs Verfügung.**

Eben

Eben so gerecht ist auch die Beschwerde des Kammergerichts, daß man verschiedene in das systematicum desselben eingehende Verordnungen ablasse, ohne vorher das Gericht selbst zu hören. Durchsehe man alle ältere Visitations-Acten, und man wird schwerlich ein Beyspiel finden, daß derley Decreten an das Gericht, ohne dasselbe vorher vernommen zu haben, erlassen worden seyn. Die Nothwendigkeit davon haben Sie bester Freund! in der Materie wegen Introduction der Revisionen durch die Procuratoren selbst freymüthig eingestanden.

Allen Absichten aber, die nur gegen das Kammergericht wirken können, hat man durch den bey der Gelnhauser Exemtions-Sache angenommenen Betrag, die völleste Maaß gegeben. Denn die deutliche Sprach des Bremischen Voti, daß man in die jura partium sich eindringen, die K. Gerichts-Urtheile reformiren, auf Executions-Sistirung unbedenklich antragen, und so gar, um sich dieser indirecte zu versicheren die Protocollen zurückhalten wolle und könne, sind solche bedenkliche Sätze, mit welchen die Kaiserl. Commission, der man bey dieser Angelegenheit unmöglich ein Interesse andichten kann, ohne das Systematicum ganz untergraben, und mindermächtige

Stände ihrem offenbaren Umsturze aussetzen zu lassen, Sich niemals vergleichen konnte.

Meines Orts kann ich gar nicht begreifen, wie derley verderbliche Absichten jener Stimmen, welchen nur um die Herabsetzung des Ansehens des Gerichts und um die Hemmung der Execution zu thun ist, durch den Beyfall derjenigen, welchen das gerade Gegentheil am Herzen liegen muß, dazumal noch haben begünstiget werden können, als die Kaiserl. Commißion die Abforderung der Protocollen in Abschrift bewilligte. Ist man dadurch nicht hinlänglich überzeugt, daß eines Theils die Kaiserl. Commißion, die zu einem wahren und eigentlichen Visitations-Gegenstand etwa erforderliche, aus den Abschriften aber eben so gut, als aus den Urschriften erlangen könnende Einsicht zu behinderen niemals gedacht habe? andern Theils aber wird nicht durch die jenseitige hartnäckige Forderung der Originalien allzu klar und deutlich das Vorhaben entdecket, daß man diese Actenstücke nur darum zu erlangen trachte, um ein Zwangsmittel in Handen zu haben, den in Gesetzen und annoch in der neuesten Kaiserl. Wahl-Capitulation so nachdrücklich empfohlenen stracken Lauff der Justiz und Execution zu stecken? Ein Unwesen, welches nicht nur der Gelnhauser Sache, sondern auch mehr anderen Rechts-

sachen

sachen zugehen, und allerdingen ein bedauerliches Justitium nach sich ziehen, wenigstens die nicht zu verkennende Absicht eines besonders geschäftigen Subdelegirten beförderen würde, um in dieser Angelegenheit eine Urtheils Abänderung, oder doch Executions-Inhibition zu erzwingen. Es wird demnach wegen der Folge eines justitii in dem Chur-Maynzischen Voto sehr wohl erinneret, daß über eine Sache allein keine abgeförderten Protocollen geführet, sondern diese uno tractu auch quoad alias causas fortgesetzet, somit zusammengebunden werden, derohalben auch meistentheils bisher nur Abschriften ad Protocollum gegeben worden seyn.

Und gesetzt auch, daß man dagegen einwende: Es bleibe allemal ein Unterschied zwischen Originalien und Abschriften, und man könne reichsständische Visitatores in ihrer Amts-Verrichtung folglich auch in der dazu nothwendig findenden Einsicht der original-Protocollen sive pleni sive Senatus auf keine Art beschränken; so zeiget doch die Eigenschaft des dermaligen Herganges der Sachen von selbst, daß es ein ganz anderes sey, die Originalien sich zu einer kurzen und geschwinden Einsicht vorlegen zu lassen, wenn man je einen Zweifel an dem der Kanzley in regula zustehenden Treu und Glauben richtiger Abschriften führen wollte, —

te, — und dann wiederum ein anderes weit unterschiedenes, wenn man die Originalien abfordert, um eine Inhibition zu bewirken, oder wohl gar durch die Rückhaltung derenselben die Kaiserl. Commißion zu zwingen, daß Selbe entweder diesem widerrechtlichen Beginnen nachgebe, oder ein justitium geschehen lasse. Einem solchen Unfuge muste die Kaiserl. Commission nach ihrer Amts-Obliegenheit in Zeiten und standhaft vorzubiegen trachten.

Und wenn man endlich die Sach noch weiters beym rechten Licht betrachtet, so ist die Vorfrage noch gar nicht ausgemacht ob auch eine Visitations - Deputation so unbeschränkt und ohne Unterschied Protocolla judicialia, in welchen die Vota aufgezeichnet sind, zur Einsicht abforderen könne? Durch derley Schritte wird die libertas votandi am allermeisten, und besonders in unseren Zeiten, wo den Beysitzern ihrer Religion so gar die Theses juris vorgeschrieben werden, bekränket, und gehemmet. Eben von darum hat auch das Kammergericht im Jahre 1556. der damaligen Visitation drocken hingesaget: daß der *Referenten vota* und andere Geheimnisse des Gerichts in die *Visitation* nicht gehören; wie solches der in Harprechts Staats-Archiv T. VI. Beylage

149

149. befindliche Bericht des Kammergerichts beweiset, und aber auch zugleich darstellet, daß sich auf der Seite der Kaiserl. Commißion, nicht aber auf jener der widersprechenden Subdelegationen præjudicia finden, mithin das in der Reichs-Instruction vorkommende Herkommen sich zeige.

Da es bey dieser Angelegenheit vorzüglich auch auf den wahren Sinn und Verstand des von beyden Seiten angezogenen §. 5. Th. I. Tit. 50. der K. G. Ordnung anzukommen scheinet, so erlauben Sie werthester Freund, daß ich Ihnen hierüber meine Meinung mittheile. Es ist bekannt, daß diese Stelle der K. G. Ordnung zum ersten in dem R. Absch. von 1530. §. 94. vorkomme, welcher also lautet: „wo „auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand ei„nigen **weiteren** Mangel oder Beschwerd hätt, „daß ihm **ungebührlich** von K. Gericht begeg„net wär, soll und mag ein jeglicher sein Be„schwerd den verordneten Commissarien auf den „ersten Tag Martii zuschicken, und zu erken„nen geben, die haben Befehl derhalben ge„bührliches Einsehen und Reformation zu „thun.

Noch ist es keinem Cameralisten oder Publicisten beygefallen, aus diesen Worten ein or-

dentliches und eigenes Rechtsmittel gegen die Cameral-Urtheile zu erdichten; und da in der gleich darauf gefolgten Visitation von 1531. der Herzog von Jülich um Reformation der Processe contra Clerisey zu Cölln angelanget hat, so will Harprecht Staats-Archiv T. 5. p. 85. 86. dieses für eine Revision ansehen. Der Ausgang davon ist nicht bekannt, doch muß dem Herzoge nicht deferiret worden seyn, weil derselbe bey der Visitation Ao. 1580. die nämliche Beschwerde angebracht hat.

In dem folgenden Jahre darauf 1532. wurde laut R. Abschiedes §. 16. 17. 18. das remedium syndicatus eingeführet, und dieses remedium auch ad casus præteritos, und diejenige, welche Ao. 1531. bey der Visitation sich gegen ein nichtiges und unrechtmäßiges Urtheil beklaget haben, gezogen. Es kann also bey dem obgedachten §. 94. des R. Abschieds von 1530. niemals die Absicht gehabt haben, den Visitatoren die Reformirung der kammergerichtlichen Urtheile einzuraumen, da man hier ein ordentliches und eigenes Remedium juris festgestellet und so gar ad casus præteritos gezogen hatte, wie man dann auch bey den Visitationen von 1530. bis 1555. keine Beschwerde der Reichsstände in einzelnen Justizsachen wird aufzeigen können.

Im

Im Jahre 1555. wurde auch das Remedium Revisionis eingeführet. Die darauf gefolgte Visitations-Relationen von 1556. und 1557. bey dem Harprecht T. V. und VI. geben klar an Tag, daß man sich in einzelnen Justizsachen nicht eingelassen habe. Als bey der Visitation von 1558. der Marggraf Johann von Brandenburg sich wegen der vom K. Gericht auf Anruffen des Prediger Ordens Provincials ausgegangenen Processe beschwerte, und um deren Einstellung zugleich aber auch um die Revision ansuchte, haben die Visitatores lediglich den Revisions - Gesüch vorgenommen und Succumbenz-Gelder bestimmet. Der Marggraf wiederholte seine Beschwerde bey der Visitation von 1564. und gründete seine Klage auf den mehrgedachten §. 5. der K. G. Ordnung er erhielt aber laut des Visitations-Decrets von 30. May in des Ludolffs Corp. Jur. Cam. n. 155. zum Bescheid: „daß die Com„missarien und Visitatoren — denen Herrn „K. Richter und Beysitzern in ihren Processen „nit wohl wissen Ziel und Maaß zu geben, ih„nen etwas aufzulegen, bey ihnen zu verfügen „oder abzuschaffen, daß auch ihnen den Com„missarien und Visitatoren nach Gestalt desje„nigen, so hierunter fürgeloffen, Ausweisung „der Ordnung und gemeiner Rechten auf hoch-

„gedach-

„gedachtes petition und Begehren sich einzu„lassen nicht ziemen, gebühren, noch verant„wortlich seyn will“.

Bey eben dieser Visitation hat auch die Reichsstadt Speyer als damaliger Wohnsitz des K. Gerichts ihre Beschwerde gegen dieses Gericht angebracht. Obgleich nun diese Reichsstadt auf den gemelten §. 5. sich ausdrücklich berufen, die Gewalt der Visitation zur Erörterung ihres Anbringens darauf gegründet, und vorher ihre Beschwerden an Kaiserl. Majest. und übrige Visitatoren eingeschicket hat, auch diese Beschwerden das K. Gericht selbst, nicht aber einen dritten betroffen haben, so hat doch die Visitation die Entscheidung in dieser Sache von sich gewiesen, und dem Magistrat folgenden merkwürdigen Bescheid hinaus gegeben: „daß Wir als Commissarien und Visitatoren „innhaltender Ordnung in den zwey vorgesetz„ten Hauptartikeln die Häuser, Güter und Iu„risdiction belangend nicht wüßten Bescheid „zu geben, auch dieser Streitt unter hievor al„legirten §. 5. wo auch ein Churfürst rc. unse„res Rechtens, und also für Uns in dieser Vi„sitation nicht gehörte: Aber den Proceß be„treffend haben Wir die Sache dahin bedacht, „berathschlagt und bewogen, und müssens da„vor

„vorhalten, daß Burgermeister ꝛc. nach Gele„genheit dieser Sachen noch nicht ungebührli„ches von dem K. Gericht begegnet, derohal„ben könnten wir uff die Ordnung K. Richter „und Beysitzer nit inhibiren oder befehlen, daß „sie Proceß einstellen oder abschaffen sollten; „wir könnten auch keinen anderen Weeg sehen, „wie diesem Werk abzuhelfen, und sie ferneren „procedirens geübriget seyn möchten, dann „allein daß Euer Kaiserl. Majest. Schreiben „letzlichen Burgermeister und Rath ausgangen, „unterthäniglich nachgesetzet wird ꝛc. darinn wir „es diesmals bewenden lassen, und uns der „Ordnung darinn erinneret, daß uns Vermöge „derselben in diesem Handel ein oder den ande„ren Theil als Richter, Commissarien und „Visitatoren durch Befehl, Bescheid, Ver„both oder Geboth etwas aufzulegen, dem K. „Gericht mit Proceß einzuhalten ꝛc. nicht ge„bühren wolle, Wir auch die Ordnung dahin „verstehen, daß sie uns ein solches zu heissen, „zu gebiethen, verbiethen zu geben ꝛc.: So „haben wir es auch dabey müssen bewenden las„sen, und weiters in diesem nit fürschreiten „mögen. ꝛc. ꝛc.

Es erhellet demnach aus diesem Beyspiele ganz offenbar, daß man den erwehnten §. 5. nie-

niemals auf wirkliche Rechts=Angelegenheiten, noch weniger aber auf die Gewalt die kammergerichtliche Urtheil aufzuheben, oder die Wirkung derselben zu inhibiren verstanden habe. Die Nachwelt wird daher in den Bremischen Votis mit Erstaunen lesen, daß das Wort ungebührlich mit dem Worte *incompetenter* für eines genommen, und das Wort Reformatio bis zur Aufhebung der Urtheilssprüche ausgedehnet werden wolle.

Ein auf den gegenwärtigen Gelnhausischen Vorfall noch näher passendes Beyspiel hat sich im Jahre 1584. ergeben, als der Graf zu Ortenburg sich gegen den Kaiserl. Fiscal beschwerte, daß dieser gegen ihn wegen der Reichs Contribution auf die Güter, die ihm von dem Herzoge von Bayern vorenthalten werden, procedire. Die Visitation hat zwar von dem Fiscalen Bericht abgefordert, aber in Sachen keine Entschliessung abgegeben, sondern Kaiserl. Majest. mit dem Vortrage angezeiget: „damit allerhöchst=Dieselbe sich gegen Fiscalen nach Gestalt befundener Sachen allegnädigst zu erklären wisse. Freund! dieses Beyspiel hätte auch dermalen die Visitation zur Richtschnur annehmen sollen.

Auch

Auch bey der lezten Visitation sind einige ständische Beschwerden gegen das K. Gericht theils wegen unbefugt ausgegangen seyn sollenden Processen von Brandenburg Onolzbach gegen die Reichsstadt Nürnberg puncto einer Zollstadt; theils wegen sonstigen ungebührlichen Verfahrens von dem Obristen v. Boinenburg und dessenhalben intervenirten Landgrafen von Hessen Cassel, und zwar daß in dieser Sache Senatus nicht in paritate religionis gewesen sey, vorgekommen; wobey sich in specie auf den §. 5 bezogen worden. Aber die Visitation hat damals nicht wie heutiger Zeit, in die merita causæ eingehen, noch auch die Proceß-Acten und Protocollen unter dem Vorwande um real- und personal-Gebrechen zu untersuchen abforderen wollen, sondern sich begnüget, die Sach mit blossen promotorialibus ad Cameram zu remittiren.

Werthester Freund! ich könnte Ihnen über diesen Punkt noch viele Beweise anführen. Allein ich kenne ihre Erfahrenheit in Geschäften, und bin auch überzeugt, daß ein jeder mit unbefangenem Gemüth unsere Reichs-Verfassung, den Endzweck der Visitationen, die in den Gesetzen zur etwaiger Reformirung der kameral-Urtheile vorgeschriebene Rechtsmittel,

die

die Folgen, welche aus einer solchen Visitations Gewalt sich nothwendig ergeben müssen, und endlich das selbst zur Erhaltung des ganzen Staats-Körpers nothwendige Ansehen des Höchsten Reichs-Gerichtes in Erwegung ziehet, und alle diese Betrachtungen zusammenhält, unmöglich auf solche Irrsätze verfallen könne, als man bey ihren Consess wegen Auslegung des beruffenen §. 5. zu vernehmen gehabt hat.

Leben Sie wohl.

die Folgen, welche aus einer solchen Visitations Gewalt sich nothwendig ergeben müssen, und endlich das selbst zur Erhaltung des ganzen Staats-Körpers nothwendige Ansehen des Höchsten Reichs-Gerichtes in Erwegung ziehet, und alle diese Betrachtungen zusammenhält, unmöglich auf solche Irrsätze verfallen könne, als man bey ihren Consess wegen Auslegung des beruffenen §. 5. zu vernehmen gehabt hat.

Leben Sie wohl.

die Folgen, welche aus einer solchen Visitations Gewalt sich nothwendig ergeben müssen, und endlich das selbst zur Erhaltung des ganzen Staats-Körpers nothwendige Ansehen des Höchsten Reichs-Gerichtes in Erwegung ziehet, und alle diese Betrachtungen zusammenhält, unmöglich auf solche Irrsätze verfallen könne, als man bey ihren Consess wegen Auslegung des beruffenen §. 5. zu vernehmen gehabt hat.

Leben Sie wohl.

die Folgen, welche aus einer solchen Visitations Gewalt sich nothwendig ergeben müssen, und endlich das selbst zur Erhaltung des ganzen Staats-Körpers nothwendige Ansehen des Höchsten Reichs-Gerichtes in Erwegung ziehet, und alle diese Betrachtungen zusammenhält, unmöglich auf solche Irrsätze verfallen könne, als man bey ihren Consess wegen Auslegung des beruffenen §. 5. zu vernehmen gehabt hat.

Leben Sie wohl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von, 1736-1780

Gesammelte Original-Briefe in welchen die mehrsten Handlungen der am 2ten May 1767 ausgerückten Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation beleuchtet werden
Bd.: 1

[S.l.] 1777

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.767(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100789-9
VD18 10701109-003